Sammlung
der allerhöchsten
Patente und Vorschriften
in
Stämpelsachen.

Zweyter Theil.

Enthält:
Nachträglich jene Verordnungen, welche in dem Jahre 1813 bis zum Jahre 1817 erflossen, in dem ersten Theile aber nicht aufgenommen sind, dann die Verordnungen der Jahre 1818 und 1819 in Hinsicht des Stämpels der Urkunden, Schriften, Wechsel, Wechselproteste, Handlungsbücher, Karten, Kalender, Zeitungen, Stärke, des Haarpuders und der rothen Schminke; ferner in einem Anhange die früher in Tyrol, Salzburg und Illyrien bestandenen, dann die in dem lombard. venet. Königreiche bestehenden Vorschriften in Stämpelsachen.

Nebst
einem alphabetischen Register für beyde Theile.

Von
J. D. Schwarz, Edlen von Schwarzwald,
k. k. Rath und Banko=, Tabak=, dann Kameral=Stämpelgefälls=Direktions=Adjunkten.

Wien, 1820.
Gedruckt und verlegt bey Carl Gerold.

198. D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

In diesem zweyten Theile liefere ich in drey Abtheilungen, und zwar in der

ersten von Nro. 499 bis 513 nachträglich jene Vorschriften, welche seit dem Jahre 1813 bis zum Jahre 1817 erschienen, in dem ersten Theile dieser Sammlung aber nicht aufgenommen,

zweyten Nro. 514 bis 598 jene, welche im Jahre 1818,

dritten Nro. 599 bis 673 die, welche im Jahre 1819 erflossen sind; nebst einem Anhange, welcher die früher in Tyrol und Illyrien bestandenen Vorschriften in Stämpelsachen enthält.

Für beyde Theile ist am Ende des vorliegenden ein alphabetisches Register beygefüget, und in diesem ist jede Verordnung besonders bezeichnet, welche durch eine spätere abgeändert, oder aufgehoben wurde.

**

Ich habe, da der erste Theil mit der Zahl 498 endete, den zweyten mit der Zahl 499 angefangen, und die fortlaufenden Zahlen bloß darum beybehalten, um hiedurch, ohne erst den Theil, der eine oder die andere Verordnung enthält, anführen zu müssen, die über einen und den nämlichen Gegenstand erflossene Vorschrift kürzer in Verbindung setzen und derselben Auffinden erleichtern zu können.

In meiner Abhandlung über das Stämpelgefäll und in dem ersten Theile der vorliegenden Sammlung ist der Ertrag desselben bis zum Jahre 1816 ausgewiesen; wie dieser Ertrag in den nachgefolgten Jahren war, zeiget nachstehende Berechnung *).

*) In dem Jahre 1817 waren in den altösterr. u. illyrischen Provinzen die

	C. M.		E. S.	
Einnahmen . . .	261,117 fl.	39½ kr.	5,667,604 fl.	44½ kr.
Ausgaben . . .	109,528 »	17¼ »	1,091,041 »	36 »
Abfuhren . . .	151,589 »	22¼ »	4,576,563 »	8½ »
Hiezu die Vermögensvermehrung	7,507 »	30½ »	31,604 »	25¼ »
Zeigt sich reiner Ertrag . . .	159,096 »	52¾ »	4,608,167 »	33¾ »

In Salzburg wurde das Stämpelgefäll bis 1. May 1818 nach dem k. baier. Patente (Samml. Nro. 498) eingehoben, und der Ertrag desselben war

im J. 1817 38,177 fl. 2¼ kr. R.W. o. 31,814 fl. 11 5/8 kr. C.M.

In Tyrol war im Jahre 1817

die reine Einnahme . . . . . 77,085 » 2 » C.M.

Im Jahre 1818 betrugen in den altösterr. Provinzen sammt Salzburg u. Illyrien — dann Dalmatien, wo die österr. k. k. Patente vom 1. April, und Tyrol, wo diese mit 1. May 1818 in Wirksamkeit traten, die

	C. M.		E. S.	
Einnahmen . .	2,170,905 fl.	13¼ kr.	1,492,678 fl.	4¼ kr.
Ausgaben . .	370,252 »	59 2/4 »	865,723 »	53¾ »
Abfuhren . .	1,800,652 »	13¾ »	626,954 »	10½ »
Verm. { Vermehr.	123,472 »	3 2/4 »		
Verm. { Vermind. . . .	. . .	. .	154,857 »	19 »
somit blieb ein reiner Ertrag .	1,924,124 »	17¼ »	472,096 »	52 2/4 »

Tyrol für sich hatte im ersten halben Jahre 1818 eine reine Einnahme von . . 32,450 fl. 47 kr. Conv. Münze.

im zweyten halben Jahre war die Einnahme . .	64,732 »	51½ »	» » »
Ausgaben	17,985 »	51½ »	» » »
Abfuhren	46,747 »	— »	» » »
Verm. Vermehrung . .	33,321 »	1 »	» » »
somit der Ertrag . . .	80,068 »	1 »	» » »

Dalmatien führte seit 1. April bis letzten Oktober 1818 . . . . . . 14,209 fl. — kr. Conv. Münze. ab, und brachte mit der Verm. Vermehrung von . 16,275 » — » » » »

30,484 » — » » » ein.

Für das Jahr 1819 ist die Bilanz noch nicht zu Stande gekommen. In diesem Jahre wurden als Ueberschußgelder von sämmtlichen Stämpelämtern abgeführet 2,212,102 fl. 59 kr. C. M. und 84,898 fl. 40¾ kr. C. S.

Wien, am 12. Jänner 1820.

Der Herausgeber.

Erste Abtheilung.

Allerhöchste Anordnungen, Hofkammer-Dekrete und Verordnungen der Länderstellen, welche im Jahre 1813 bis 1. Jänner 1818 erschienen, und in dem ersten Theile dieser Sammlung nicht aufgenommen sind.

499.

Verordnung der Landesstelle in Steyermark und Kärnthen vom 17. August 1813.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, das Klagenfurter Stämpelamt mit jenem in Grätz zu vereinigen, und die Stämplung der Schminke [1]), des Haarpuders und der Stärke in Klagenfurt ganz aufzuheben.

---

[1]) Die Aufhebung des Stämpelamts in Klagenfurt, und dessen Vereinigung mit jenem in Grätz war durch die hohen Hof-Dekrete Z. $\frac{16426}{1165}$ v. 24. Juny 1813, und Z. $\frac{19719}{1396}$ u. 29. July 1813 der Direktion bekannt gemacht, und der Tag hiezu auf den 1. Sept. n. J. festgesetzet, aber durch den ausgebrochenen neuerl. Krieg wurden schon am 20. August 1813 die Stämpel-Maschinen und Signette u. s. w. fortgeschafft, und die Stämpel-Manipulation in Klagenfurt eingestellet. Seit dieser Zeit geschieht die Stämplung der Urkunden, Schriften, Wechsel, Handlungsbücher, Karten, Kalender und Zeitungen, dann der Schminke für Klagenfurt in Grätz, und nur der Stämpel für Stärke und Haarpuder wurde für Klagenfurt auf dem Grunde des Pat. v. 15. Okt. 1802 aufgehoben, weil in Klagenfurt kein Stämpelamt mehr bestand.

Da nun das Stämpelamt bereits am 31. d. M. seine Verrichtungen einstellt, so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit eröffnet.

500.

Hofkammer-Dekret vom 11. August 1814 an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

Es sind hinsichtlich des Gebrauches des Stämpels folgende Fragen gestellt worden:

1) Ob das zweyte Exemplar desjenigen Stiftbriefes, welcher bey dem Consistorium hinterleget werde, dem Hofdekrete vom 9. Jänner 1796 gemäß noch immer als officios und stämpelfrey angesehen werden könne, oder ob vielmehr bey dem Umstande, daß in dem später ergangenen Stämpelpatente diese Befreyung nicht ausgedrückt sey, beyde Exemplarien eines Messen-Stiftbriefes auf dem klassenmäßigen Stämpel auszufertigen seyen?

2) Ob das Fiskal-Amt in Vertretung eines zum Erben eingesetzten Armen-Instituts von dem Gebrauche des Stämpels befreyet sey, wenn demselben als Erbe obliege, über ein Stiftungs-Vermächtniß als Erbe den Stiftsbrief auszufertigen? und endlich:

3) Ob die Quittungen der Armen-Instituts-Vorsteher, welche sie über die von den Instituts-Kapitalien eingehenden Interessen ausstellen, stämpelfrey zu behandeln seyn?

Worüber folgende Weisung ertheilet wird:

Auf 1). Das Hofdekret vom 7. May 1807 (Samml. N. 234.) gebiethet, daß drey Original-Exemplarien der Stiftsbriefe, nämlich eines für die Erben des Stifters, das zweyte für den Bestifteten, und das dritte für die Landesstelle, welche die von dem Staate übernommene Garantie der Stiftungen handzuhaben habe, dem klassenmäßigen Stämpel unterliegen müssen, daher auch beyde Exemplarien

eines Messen Stiftbriefes klassenmäßig zu stämpeln sind.

Auf 2). Daß, da nach dem Hofdekrete vom 23. Februar 1804 (Samml. N. 128.) die Armen-Institute, wenn sie zu Universal-Erben eingesetzet werden, oder ein Vermächtniß erhalten, von dem Gebrauche des Stämpels überhaupt befreyet sind, auch das Fiskal-Amt in Vertretung eines solchen überhaupt von dem Gebrauche des Stämpels befreyten Armen-Instituts, wenn demselben als Erben über ein Stiftungs-Vermächtniß einen Stiftungsbrief auszufertigen obliegt, sich der Stämpelfreyheit bedienen dürfe.

Auf 3). Daß die hier in der Frage stehenden Quittungen nicht stämpelfrey sind, weil nach dem Hofdekrete vom 10. Februar und 11. November 1803 (Samml. Nro. 33, 108.) die Quittungen dieser Art, da die Interessen Quittungen aller nicht insbesondere befreyten öffentlichen Fonds dem Stämpel unterworfen sind, gestämpelt werden müssen, und vermöge der Entschließung vom 25. Sept. 1806 nur der Stiftungen Haupt-Kassa erlaubt wurde, sich bey Erhebung der Interessen von Stiftungs-Kapitalien ungestämpelter Quittungen zu bedienen.

501.

Justiz-Hofdekret vom 17. Februar 1815 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Den sämmtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden ist die genaue Befolgung des Hofdekretes vom 26. Oktober 1798 wegen genauer Beobachtung des §. 19. des Stämpelpatents Lit. A et B in Folge dessen alle Ersuch-, Kompaß- und andere Einbegleitungs-Schreiben, die unmittelbar in Partey-Sachen erlassen werden, mit dem Stämpel der dritten Klasse bezeichnet werden müssen, ein-

zuschärfen, indem dasselbe häufig außer Acht gelassen zu werden pflegt. S. 502, 506.

502.

Justiz-Hofdekret vom 26. April 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

In Ansehung der wegen Stämplung der Ersuch-, Kompaß und anderer Einbegleitungs-Schreiben in Partey-Sachen mit dem Stämpel der dritten Klasse zu 15 kr. am 17. Febr. d. J. erlassenen Verordnung (Samml. Nro. 501), wird nachträglich die Weisung ertheilet, daß zur Vermeidung alles Mißverständnisses in diesem Cirkulare nicht bloß auf den §. 19. des Stämpelpatents vom 30. Januar 1788, sondern auch auf den §. 22. Lit. E. des neuen Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 sich zu berufen sey. S. 506.

503.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 2. Sept. 1815.

Da bey dem General-Militär-Kommando mehrere Gesuche wegen Militär-Entlassungen und Beurlaubungen vorkommen, welche gar nicht gestämpelt sind, und daher ohne etwas hierüber verfügen zu können, bey den Akten aufbewahrt werden müssen, weil nach der bestehenden Vorschrift jedes Gesuch gestämpelt seyn muß, so ist an sämmtliche Dominien der Befehl zu erneuern, kein ungestämpeltes Gesuch einzureichen, da sonst kein Gebrauch davon gemacht werden kann.

504.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landes-Guberniums vom 25. May 1816.

Künftig sind Reisepässe ohne vorläufige Einhebung der Tax- und Stämpelgebühren an die Paß-

werber nicht auszufolgen, widrigensfalls derjenige, welcher sich hierin eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen läßt, zum Ersatze des uneinbringlich gewordenen Betrages verhalten werden soll.

505.

Verordnung des königl. böhmischen Landes-Guberniums vom 9. August 1816.

Sehr oft pflegen sich die Stämpelpatents-Übertreter damit zu entschuldigen, daß sie den nöthigen Stämpel bey den betreffenden Tabaks-Verlegern und Trafikanten nicht erhalten können, ja oft erscheint dieser Umstand auf den ungestämpelten Urkunden oben angemerkt, wodurch die betreffenden Parteyen vor jeder Stämpelstrafe gesichert zu seyn vermeinen. Auch lehret die Erfahrung, daß sich die Außerachtlassung des klassenmäßigen Stämpels sehr oft auf den Irrthum, als wenn jeder Trafikant oder Tabak-Verleger mit allen Gattungen von Stämpeln von jeder Klasse versehen seyn müsse, oder auf die Unbekanntschaft mit jenen Aerarial-Aemtern gründet, welche zum Verschleiß der höheren Stämpelgattungen verpflichtet und berechtiget sind. Eben so beweisen zahlreiche Fälle den auf dem Lande beynahe allgemein verbreiteten Irrthum, als wenn durch das Gesetz ein Zeitraum von vier Wochen eingeräumt wäre, um die Urkunden bey dem Prager Stämpelamte gegen Entrichtung der einfachen Gebühr stämpeln zu lassen, so wie auch, daß die sogenannten Interims-Kontrakte oder Punktationen [1]) und Interims-Quittungen [2]) keinem Stämpel unterlägen.

---

[1]) Solche Punktationen, von beyden Theilen gefertiget, und von zwey Zeugen unterschrieben, sind durch den 885 §. des B. G. B. ausdrücklich für beweisfähig erkläret, und obschon der 115 §. der G. O. verordnet, daß wenn eine Urkunde aus mehreren Bogen bestehet, alle mit einem Faden oder mit einer Schnur zusammengeheftet, beyde Ende mit einem harten Siegelwachse festgemachet, und das Petschaft des Ausstellers darauf gedruckt seyn soll,

Obwohl nun nicht zu zweifeln ist, daß das Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802 und die hierüber von Zeit zu Zeit erflossenen Erläuterungen und weiteren Anordnungen nach der bestehenden Vorschrift ordnungsmäßig publicirt worden sind, so beweiset doch die vielfache Erfahrung, daß über die angezeigten Gegenstände vorzüglich bey dem gemeinen Manne fast allenthalben Irrthümer und Unwissenheit statt finden, welche sich zum Theil aus der irrigen Erklärung des ersten Absatzes des höchsten Stämpelpatents auch selbst unter der gebildetern Klasse des Königreichs verbreitet zu haben scheinen, wodurch nicht nur dem höchsten Gefälle manche Beeinträchtigung verursacht, sondern bey dem

---

widrigens der Bogen, welcher hat unterschoben werden können, keinen Glauben verdienet, so erkläret das Gesetz in diesem Falle doch nicht die ganze Urkunde für beweisunfähig. Um die Unterschiebung eines Bogens behaupten zu können, muß er Merkmahle der Unterschiebung an sich haben, der Richter muß die Unterschiebung durch die Verschiedenheit der Schrift oder des Papiers, oder aus dem unterbrochenen Zusammenhange der Urkunde wahrnehmen können. Die Unterschiebung ist eine acceptio facti, welche eingewendet werden muß. Wenn daher die Untersuchten und Aussteller die Richtigkeit des Kontraktes oder der Punktation ausdrücklich bekennen, so schwindet aller Zweifel an dessen Beweisfähigkeit. Siehe auch Nro. 543 Anmerkung.

*) Bey Quittungen, Schuldscheinen u. d. gl., welche ohne dem klassenmäßigen Stämpel betreten werden, suchen die Parteyen sich der Stämpelstrafe dadurch zu entziehen, daß sie vorgeben, daß keine Valuta gelaufen sey. Da es aber ganz gleichgültig ist, ob und welche Erklärung von der Partey, bey welcher die ungestämpelte Urkunde als Annehmer betreten wird, und die dadurch der Notionirung ausgesetzet ist, bey Gelegenheit der Betretung abgegeben wird, und, da die Urkunde (wenn sie eine solche Rechtswirkung hat, daß ohne die Angabe des Gläubigers, daß keine Valuta gelaufen, der Schuldner, welcher dieses behaupten würde, den förmlichen Gegenbeweis führen müßte) auch schon stämpelpflichtig ist, so hat die hohe Hofkammer mit Dekret Z. $\frac{121}{28}$ v. 7. Jänner 1819 der Direktion mitgegeben, wegen solcher Urkunden die Notionirung des Ausstellers und Annehmers eintreten zu lassen. S. auch Nro. 164 u. Anmerk. Nro. 635.

so allgemein verbreiteten Bedürfnisse des Stämpelpapiers, vorzüglich der gemeine Mann durch diese Irrthümer und Mißdeutungen sehr oft ohne sein Wissen und Willen zu Stämpelpatents-Uebertretungen verleitet wird, welche für ihn um so nachtheiligere Folgen haben, als ihn die Entschuldigung mit der Unwissenheit nach der Strenge des Stämpelpatents von der Notionirung nicht schützen, und ihn, wenn selbe bey seinem Gnaden-Rekurse auch noch so sehr berücksichtiget wird, doch nie gänzlich von aller Strafentrichtung befreyen kann.

Aus diesen Gründen findet man sich veranlaßt, zur Belehrung des Publikums zu bedeuten, daß:

1) Die Entschuldigung, als wenn man den nöthigen Stämpel in seinem Wohnorte, oder bey dem nächsten Trafikanten oder Tabak-Verleger nicht erhalten könne, von der Stämpelstrafe nicht befreye, weil die Trafikanten und Tabak-Verleger nur die kleineren Gattungen bis 4 fl. verschleißen dürfen, die größeren aber, von 7 fl. anzufangen, nur von den dazu in jedem Kreise ausdrücklich aufgestellten k. k. Aerarial-Aemtern oder Magistraten verkauft werden dürfen.

Anmerkung. Die Aerarial-Aemter sind in der Verordnung aufgeführet.

2) Daß es zwar nach dem ersten Absatze des höchsten Stämpelpatens jedermann frey stehe, eine vollständig ausgestellte Urkunde binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung zum hierortigen Stämpelamte zur Stämplung zu bringen, welches aber nicht gegen die Entrichtung der einfachen, sondern nur gegen die Bezahlung der **doppelten** Stämpelgebühr geschehen könne, wenn die Urkunde nicht am Ausstellungstage, oder längstens den folgenden Tag [1]) darauf zur Stämplung gebracht wurde.

---

[1]) Vermög dem unter Z. 580 dieser Samml. vorkommenden hohen Hofdekrete vom 28. Okt. 1818 muß für jede Urkunde, welche nach dem Tage der Ausstellung binnen

3) Daß jeder vollständig ausgefertigte Interims-Kontrakt oder jede Punktation, so wie jede andere Interims-Urkunde, so lange keine gestämpelte gleichlautende Urkunde, oder Kontrakt ausgefertiget wird, nach dem ersten Absatze des höchsten Stämpelpatents den klassenmäßigen Stämpel erfordere, und ungestämpelt im Betretungsfalle als straffällig behandelt werden müsse.

506.

Justiz-Hofdekret vom 23. Dezember 1816 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Das Hofdekret vom 17. Feb. 1815 (Samml. Nro. 501.), nach welchem alle Ersuch-, Kompaß- und andere Einbegleitungs-Schreiben, die unmittelbar in Partey-Sachen erlassen werden, vermög §. 19. des Stämpelpatents Lit. A. et B. mit dem Stämpel der dritten Klasse bezeichnet werden müssen, bezieht sich auf die stämpelfreyen Amtserinnerungen nicht, daher dieselben noch ferner vom Stämpel befreyt bleiben.

507.

Nro. $\frac{62522}{3538}$. vom 18. Dezember 1817.

Se. k. k. Majestät haben vermöge herabgelangter allerh. Entschließung vom 11. d. M. die Stämpelgefälls-Bilanz von Illyrien für das M. J. 1816 zur Wissenschaft zu nehmen, und nebstbey anzuordnen geruhet, daß in Zukunft jederzeit diese Bilanz zugleich mit jener für die übrigen k. k. Erblande vorgelegt werden soll.

508.

Nro. $\frac{63161}{3594}$. v. 22. Dezember 1817.

---

vier Wochen zur Stämplung gebracht wird, auf dem Grund des 1. §. des St. Pat. v. 5. Okt. 1802 die doppelte St. Gebühr entrichtet werden.

Dem Gubernium in Mayland wird auf die Anfrage, wie sich mit dem Stämpel bey jenen Wechseln benommen werden soll, welche in Tyrol ausgestellt oder dort bloß girirt worden sind, bedeutet, daß alle Wechsel, und überhaupt alle dem Stämpel unterliegende Urkunden, welche in einer der übrigen Provinzen des österr. Kaiserstaates ausgestellet worden sind, derjenigen Behörde, welcher in jener Provinz die Leitung und Besorgung des Stämpelgefälls anvertrauet ist, folglich in dem vorliegenden Falle bis zur erfolgenden Organisirung des Stämpelgefälls in Tyrol und Vorarlberg dem dortländigen Gubernium entweder im Original oder in beglaubter Abschrift zur Amtshandlung mitzutheilen seyen.

509.

Nro. $\frac{61412}{3467}$. vom 23. Dezember 1817.

Daß, da die St. Patente v. 5. und 15. Okt. 1802 sammt den nachgefolgten Erläuterungen, ferners die Circ. Verordn. v. 1. März 1811, und v. 1. Dez. 1817, v. 1. May 1818 angefangen, in Tyrol und Vorarlberg in Wirksamkeit zu treten, und dagegen alle bisherigen Vorschriften in Stämpelsachen daselbst außer Anwendung zu kommen haben, die Patentsabdrücke in deutscher Sprache, und auch in der italienischen nun dahin zur Kundmachung bis spätestens am 1. Horn. 1818 abgesendet, die Erläuterungen der Patente aber in dieser Hinsicht nachgetragen werden würden.

Sämmtliche Stämpelgebühren seyen in Metallmünze nach dem zwanzig Guldenfuße, oder in Banknoten zu entrichten.

Der Gebrauch des Stämpels für Stärke, Haarpuder und Schminke beschränke sich auf die Hauptstadt Innsbruck und ihre Vorstädte.

Die Leitung dieses Gefälls wird vom 1. May 1818 angefangen der Finanz-Direktion in Innsbruck

überlassen, und soll dieser die Finanz-Intendenz zu Trient nur in so ferne an die Hand gehen, als es die Verwendung der ihr unterstehenden Zoll- und Mauthbeamten und den Verschleiß des Stämpelpapiers betrifft.

Die Finanz-Direktion zu Innsbruck habe sich bey allfälligen Zweifeln und Anständen in Ansehung der Organisirung des Gefälls nach den in den altösterr. Provinzen bestehenden Vorschriften von nun an gleich unmittelbar an die Tabak- und Stämpelgefälls-Direktion in Wien um die nöthige Belehrung zu verwenden.

Das Stämpelamt zu Trient sey ganz aufzulassen, und habe für Tyrol und Vorarlberg nur ein Stämpelamt in Innsbruck zu bestehen, für welches so wie in den übrigen österr. Provinzen ein

Kassier,
Kontrollor,
Respicient,
zwey Signatoren,
ein Gehülf und ein Amtsdiener,

bestimmet würden.

In Ansehung des Verschleißes des Stämpelpapiers sey sich nach den in den altösterr. Provinzen bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Da in Tyrol und Vorarlberg das Tabakgefäll nicht bestehet, so können auch für das Stämpelgefäll allein eigene Kommissäre und Revisoren nicht aufgestellet werden. Vor der Hand hätten daher die Anzeigen in Ansehung der Uebertretungen in Stämpelsachen im nördlichen Tyrol unmittelbar, im südlichen aber mittelst der Finanz-Intendenz zu Trient an die Finanz-Direktion zu Innsbruck zu gelangen. Diese letztere werde sodann die Straf-Notionen, jedoch jederzeit nur nach Einvernehmung des Fiskal-Amtes, schöpfen. Sieh Nro. 536.

510.

Nro. $\frac{62081}{3509}$. vom 26. Dezember 1817.

Die Hofkriegsbuchhaltung werde durch Behörde ermächtiget, bey allen von dem Salzburger Militär-Verpflegsmagazin einlangenden, mit keinem, oder nicht mit dem klassenmäßigen Stämpel versehenen Kontrakten, Quittungen und anderen Urkunden vor der Hand, und in so lange, als gedachtem Magazine die baierischen Stämpelgesetze nicht bekannt gemacht worden sind, bloß die Differenz, um welche die Irrung in der Anwendung des baierischen Stämpelpatents unterloffen ist, ohne Zurechnung eines Strafbetrags vorzuschreiben. Diese habe aber ernstlich beflissen zu seyn, die einfachen Stämpelgebühren von gedachten Urkunden einzufordern, und solche der Linzer Tabak- und Stämpelgefälls-Administration sammt den betreffenden Urkunden zur Aufdrückung des klassenmäßigen Stämpels zukommen zu machen.

511.

Nro. $\frac{64024}{3644}$. vom 29. Dezember 1817 an das k. k. galizische Landes-Gubernium.

Es wird gestattet, daß, statt der mit Hofd. v. 18. Okt. d. J. Z. $\frac{51909}{2925}$. angeordneten Belegung der abzuschreibenden Stämpelbeträge mit den dießfälligen Dekreten für die Folge bey dem Bukowiner, Tarnower und Stanislawower Taxamte die Verzeichnisse über die nachgesehenen, in den Hauptbüchern bereits abgeschriebenen, und nur aus dem Schuldbuche noch zu löschenden Stämpelgebühren von dem bey dem Kreisamte bestellten Rechnungs-Konficienten mit den Hauptbüchern verglichen, die Richtigkeit derselben bestätiget, und solche sodann von den Taxämtern durch die Landesstelle an diese allgemeine Hofkammer eingesendet werden.

512.

Nro. $\frac{64154}{3662}$. vom 29. Dezember 1817. Da die Quittungen, welche die k. k. Beleuchtungs-Direktion über die in ihre Kasse einfließenden Gelder ausstellet, in der Rücksicht, weil diese Beträge in einen Aerarial-Fond einfließen, und deren Abquittirung eigentlich ein ämtl. Akt ist, nach dem 9. §. Lit. d.d. des Stämpelpatents v. 5. Okt. 1802 von dem Stämpel frey sind, so habe es vom 1. Jänner 1818 angefangen, von dem Gebrauche des Stämpels bey diesen Quittungen ganz abzukommen.

513.

Nro. $\frac{61040}{3445}$. vom 31. Dezember 1817. Die von der Direktion ganz zweckmäßig getroffene Verfügung, vermög welcher die Administrations-Vorsteher und die Rechnungsführer wegen der gesetzwidrig veranlaßten Auswechslung gestämpelter Urkunden zur strengen Verantwortung, und zum Ersatze gezogen wurden, wird vollkommen genehmiget, und der Direktion eine Abschrift derjenigen Cirkular-Verordnung zur Wissenschaft, und weiters erforderlichen Einleitung mitgetheilet, welche zur Erzielung einer mehreren Ordnung und Verläßlichkeit bey Auswechslung verdorbener gestämpelter Quittungen an sämmtliche Länderstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Steyermark und Kärnthen, Illyrien, Küstenland, Dalmatien, Tyrol und Vorarlberg unter einem erlassen werden, wobey noch die Bemerkung hiezu gefügt wird, daß diese Anordnung nicht nur dem General-Hof-Taxamte, in so weit nämlich solche dasselbe betrifft, sondern auch dem k. k. Universal-Kameral-Zahlamte, und allen übrigen, dem k. k. Hofkriegsrathe, und den dem montanistischen Senate unterstehenden Kassen zur Befolgung bekannt gemacht wird.

Cirkular-Verordnung
an die kaiserlich-königlichen Länderstellen.

»Um in dem Geschäfte der Auswechslung verdorbener gestämpelter Quittungen bey den Stämpelgefällsämtern alle Irrungen, und die Verkürzung des Gefälls möglichst zu beseitigen, und hierin mehrere Ordnung und Verläßlichkeit zu erzielen, hat die k. k. Landesstelle die Liquidaturen der dortigen Aerarial- und öffentlichen Kassen ernstlich anzuweisen, daß sie auf jene gestämpelten Quittungen, welche sie wegen mangelhaften Inhalts den Parteyen zurückstellen, die Ursachen der Unbrauchbarkeit legal, das ist, mit Beysetzung des Namens und Charakters des sie zurückstellenden Beamten rückwärts anmerken, über andere Quittungen und Urkunden aber, die nicht zur Liquidatur gehören, keine Bestätigung ihrer Unbrauchbarkeit, oder, daß sie nicht zum Gebrauche gekommen seyen, ertheilen sollen.

Da sich übrigens früher mehrmals der Fall ergeben hat, daß die General-Taxämter ganz der bestehenden Vorschrift entgegen, die Auswechslung verdorbener Stämpelbogen sich erlaubten, so sieht man sich dadurch veranlaßt, dieselben aufzufordern, dem dortigen General-Taxamte jede solche Auswechslung unter strenger Verantwortung und gewisser Ersatzleistung des hieraus für das Gefäll entstehenden Nachtheils im hierortigen Namen mit dem Beysatze zu untersagen, daß dasselbe die Parteyen, welche sich wegen Auswechslung eines verdorbenen Stämpelbogens allenfalls melden dürften, lediglich an die hierzu einzig und allein ermächtigte Stämpelgefälls-Administration des Landes anzuweisen habe.«

Zweyte Abtheilung.

Allerhöchste Anordnungen, Hofkammer-Dekrete u. s. w. des Jahres 1818.

514.

Nro. $\frac{259}{17}$. vom 7. Jänner 1818. Daß den Oberbeamten des Triester Haupt-Taxamtes für ihre Verwendung bey Stämplung der auswärtigen Zeitungen, die denselben schon mit Hofd. v. 29. Okt. 1816 Z. $\frac{45546}{2850}$. festgesetzten 5% von dem abgeführten Stämpelbetrag als Belohnung auch für die Folge bewilliget, und sie ermächtiget würden, diese bey der Abfuhr der eingegangenen Gelder gegen Einlegung ihrer gestämpelten Quittungen sich gleich abziehen und zurückhalten zu dürfen. S. Nro. 624.

515.

Nro. $\frac{734}{49}$. vom 7. Jänner 1818 an das Triester Gubernium. Wenn auch die Hof-Verordnung vom 22. Okt. 1816 Z. $\frac{16473}{1328}$. (Samml. Nro. 440.), welche den Taxämtern die Auswechslung verdorbener gestämpelter Urkunden untersagt, jedem Taxamte später bekannt gemacht wurde, so rechtfertiget dieser Umstand die von demselben eigenmächtig veranlaßte Auswechslung verdorbener Stämpelbögen noch keineswegs, da dem Taxamte, die in dem Stämpelpatente v. 5. Okt. 1802 §. 35. enthaltene Vorschrift hätte bekannt seyn sollen, daß die Auswechslung außerämtlich verdorbener Stämpel nur bey dem Stämpelamte in jeder Provinz zu geschehen habe.

Den unterstehenden Taxämtern ist daher die genaue und pünktliche Befolgung der wegen Auswechslung derley Stämpelbogen bestehenden Vorschriften wiederholt, und mit dem Beysatze zur Pflicht zu machen, daß im Falle der Uebertretung dieser Anordnung die Amtsvorsteher ohne weiters zur Verantwortung und Ersatzleistung werden gezogen werden.

516.

Nro. $\frac{2392}{153}$. vom 16. Jänner 1818. Um wegen Organisirung und Einführung des Stämpelgefälls im Karlsstädter Kreise die entsprechenden Maßregeln treffen zu können, ist noch vorläufig von der k. k. obersten Justizstelle die Aeußerung abzuwarten, wann die Organisirung der ersten Gerichts-Instanzen vollendet, und die Einführung des österr. bürgerlichen Gesetzbuches in diesem Kreise bestimmt seyn wird. Siehe 606.

517.

Nro. $\frac{514}{34}$. vom 17. Jänner 1818. Dem galizischen Gubernium wird auf die Frage wegen Stämpelpflichtigkeit der von den Gränz-Kämmerern ausgefertigten, den Parteyen hinausgegebenen Inventurs-Abschriften bedeutet, daß diese zwar allen übrigen gerichtlichen Abschriften rücksichtlich des Stämpels gleich zu halten seyen, daß dabey jedoch den Taxämtern zur unerläßlichen Pflicht gemacht werden müsse, für die erste Abschrift eines gerichtlich adjustirten Inventars, welche an die Partey verabfolget wird, die Stämpelgebühr in Gemäßheit des 21. §. Lit. q des Stämpelpatents v. J. 1802 nach dem Betrag des schuldenfreyen Vermögens nachträglich einzubringen.

518.

Nro. $\frac{2205}{149}$. vom 20. Jänner 1818.

Nach der bestehenden Vorschrift müssen die Tax- und Expeditsämter auf jeder verdorbenen Expedition, besonders, wenn der Bogen nicht mehr ganz ist, bevor solche zur Auswechslung oder respektiven Vergütung der darauf gedrückten Stämpel gebracht wird, die ämtliche Bestätigung beysetzen, daß es von der Expedition abgekommen, und von dem Stämpel kein Gebrauch gemacht worden sey.

Da ohne diese Bestätigung die Auswechslung solcher Stämpel nicht statt finden kann, so ist sich die obenbemerkte Vorschrift gegenwärtig zu halten.

519.

Nro. $\frac{812}{47}$. vom 27. Jänner 1818 an das k. k. böhmische Gubernium, auch dem mährisch-schlesischen zur Belehrung des Ollmützer Instituts mitgetheilet.

Der Ausschuß des in Prag bestehenden Instituts für ohne Verschulden verunglückte Männer, Witwen und Waisen sey mit der angesuchten Stämpelbefreyung der Kassescheine auf das Hofdekret vom 9. September v. J. Z. $\frac{44166}{2466}$. (Samml. Nro. 479.) zurückzuweisen, und da es nicht zu verkennen ist, daß der erwähnte Ausschuß die Kassescheine hauptsächlich wegen unrichtiger Auslegung des Stämpelpatents ohne Stämpel ausstellte, und auf diese Art auch die Parteyen nur irre führte, so wolle für diesen Fall jedoch nur gegen dem der Strafe für ungestämpelt ausgestellte Urkunden nicht Statt gegeben werden, daß die bereits den Parteyen hinausgegebenen Kassescheine oder Bestätigungen über erlegte Gelder sogleich eingefordert, und zur klassenmäßigen Stämplung gebracht werden. S. 479.

520.

Nro. $\frac{3618}{227}$. vom 27. Jänner 1818. Dem Dalmatiner Gubernium wird unter Einem bedeutet, daß

selbes das dortige Stämpelamt nach dem gemachten Antrage einstweilen von den provisorisch dabey angestellten Beamten verwalten zu lassen, und nach Umständen, sobald sich dasselbe von der Brauchbarkeit und Treue dieser Individuen die genügende Ueberzeugung verschafft haben wird, binnen sechs Monaten oder längstens bis Ende Oktober d. J. den Vorschlag zu der dießfälligen definitiven Besetzung zu erstatten habe.

Zugleich wird über das weitere Einschreiten desselben das k. k. General-Rechnungs-Directorium angegangen, zur Einführung einer ordnungsmäßigen mit jener in den übrigen Provinzen gleichförmigen Rechnungs-Manipulation bey diesem Stämpelamte ein, der italienischen Sprache und der Stämpelgefälls-Manipulation vollkommen kundiges Buchhaltungs-Individuum gegen Bezug der normalmäßigen Diäten mit möglichster Beschleunigung nach Zara abzusenden, und selbes unmittelbar an das dortige Landes-Präsidium anzuweisen [1]. S. Nro. 529, 598.

521.

Nro. $\frac{3853}{252}$. vom 27. Jänner 1818 an das Gubernium in Böhmen.

Daß dem Prager Elisabethinerinnen-Institute weder in Ansehung der Interessen-Quittungen der dem Kloster eigenthümlich zugehörigen Fonds-Kapitalien, noch in Absicht auf die Urkunden in Ansehung der übrigen nicht gestifteten Beträge eine Stämpelbefreyung zu Statten kommen könne, indem das Stämpelgefäll nicht dazu geeignet ist, derley Instituten durch eine Nachsicht der gesetzmäßigen Gebühren auf eine indirekte Art eine Unterstützung zu leisten, und eine solche Nach-

---

[1]) Da in Dalmatien noch kein Stämpelgefäll bestand, so wurde vermög hohem Hofd. Z. $\frac{34283}{2735}$ v. 19. Okt. 1815 dem k. k. Gubernium in Zara aufgetragen, rücksichtlich des in das Italienische übersetzten Stämpelpatents v. J. 1802, und dessen Einführung den Vorschlag zu machen.

sicht auch die übrigen ähnlichen Institute auffordern würde, eine gleiche Begünstigung anzusprechen.

522.

Nro. $\frac{1529}{94}$. vom 4. Hornung 1818. Auf die Anfrage, wie sich in Ansehung des Stämpels zu den aus der früheren Zeit herrührenden, dermal in Einlösungs-Scheinen zu entrichtenden Verlassenschaftsbeträgen in *Illyrien* zu benehmen sey, wurde der Gefälls-Direktion bedeutet, daß in diesen Fällen der Stämpel nach der ausdrücklichen Vorschrift des Cirk. v. 1. Dezember 1817 (Samml. Nro. 482.) ohne Unterschied der in den Urkunden enthaltenen Währung bloß in C. M. gewählet, und entrichtet werden müsse.

523.

Nro. $\frac{4865}{302}$. vom 6. Hornung 1818. Wurde es der Gefälls-Direktion wiederholt zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, auf die möglichste Hintanhaltung der Gefällsumgehungen und Verkürzungen mit verschärfter Aufsicht unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit zu richten, und sämmtliche untergeordnete Administrationen zur Handhabung der genauesten Kontrolle bey den Stämpelämtern, und zur Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften zu verhalten. S. Nro. 541.

524.

Nro. $\frac{5665}{360}$. vom 10. Hornung 1818. Daß Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 17. Jänner d. J. unter andern auch zu bestimmen geruheten, daß es bey der gesetzlichen Ausmaß der Stämpelgebühr für die Hausirpässe der *Gotscheer*- und *Reifnitzer* Unterthanen zu verbleiben habe. S. Nro. 168.

525.

Nro. $\frac{5078}{335}$. vom 23. Hornung 1818. Für jene *ausländische Zeitungen*, die zwar noch in den

letzten Tagen des Dez. 1817 im Orte des Verlags erschienen, im Jänner 1818 aber erst zur Stämplung beyden k. k. Siegelämtern vorkommen, und die also der Cirk. Vorschrift vom 1. Dez. 1817 (Samml. Nro. 482.) gemäß, nur gegen Entrichtung der Stämpelgebühr in C. M. gestämpelt werden konnten, kann diese in C. M. berichtigte Stämpelgebühr jedoch nur unter der Bedingung, daß sie von den Postamts-Verwaltungen gehörig ausgewiesen, und die Ausweise von der Gefälls-Rechnungs-Kanzley richtig befunden werden, gegen sogleiche Berichtigung des nämlichen Betrages in C. Sch. wieder zurück gezahlet werden.

526.

Nro. $\frac{6720}{435}$. vom 24. Hornung 1818. Da nach dem Stämpelpatent v. 5. Okt. 1802 die Schiffs-Kapitäne in Ansehung der Urkunden nach der persönlichen Eigenschaft bisher einer bestimmten Stämpelklasse ausdrücklich nicht zugewiesen waren, und für selbe bis nun bey Reisepässen und Naturalisations-Urkunden der Stämpel von einem Gulden verwendet wird, so sind solche für die Zukunft auch in Ansehung der übrigen Urkunden nach der persönlichen Eigenschaft der sechsten Stämpelklasse von einem Gulden zuzuweisen.

Dem k. k. Gubernium im Küstenlande werde die Kundmachung aufgetragen.

527.

Nro. $\frac{7634}{498}$. vom 2. März 1818. Daß es der nachtheiligen Folgen wegen nicht räthlich und übrigens auch kein vollgütiger Grund vorhanden sey, rücksichtlich der Stämplung der ausländischen Zeitungen für das Innviertel in Braunau eine Ausnahme von der Vorschrift §. 69 des Stämpelpatents v. 5. Okt. 1802 (Samml. Nro. 4.) eintreten zu lassen.

528.

Nro. $\frac{7685}{499}$. vom 2. März 1818. Es hat von einer Nachstämplung der bereits nach Vorschrift der Cirk. Verordn. v. 1. März 1811 (Samml. Nro. 279.) gestämp. Bücher der Handels- und Gewerbsleute, dann der vor dem 1. Jänner 1818 ausgestellten klassenmäßig gestämp. Urkunden oder der bereits gestämp. Abschriften von derley Urkunden und Gesuchsbeylagen gänzlich abzukommen [1]).

Von dieser Entschließung werden unter einem sämmtliche Länderstellen in den altösterr. deutschen u. galizischen Erblanden mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzet, daß eine besondere Kundmachung dießfalls nicht zu erlassen sey; die Gefälls-Direktion wird aber angewiesen, hiernach den Stämpelämtern in den genannten Erblanden durch die untergeordneten Administrationen unverzüglich die nöthige Weisung und Belehrung zu ertheilen. Endlich wird zugleich auch an die k. k. oberste Justizstelle das Ersuchen gestellet, hievon die untergeordneten Gerichtsbehörden zu verständigen.

529.

Nro. $\frac{8536}{555}$. vom 8. März 1818 u. Nro. $\frac{18087}{1279}$. vom 26. April 1818.

Daß bey Einführung des Stämpelgefälls in Dalmatien daselbst in der Hauptstadt Zara der Verschleiß aller vierzehn Klassen des Stämpelpapiers von dem General-Taxamte und dem Stämpelamte selbst, jener der acht mindern Klassen von vier Gulden abwärts von zwey Trafikanten besorgt, auf dem Lande aber der Verschleiß der höheren sechs Klassen den Kreiskassen, und jener der acht mindern den Salz- und Tabakverschleis-

---

[1]) Nach dem hohen Hofd. Z. $\frac{58401}{8272}$. v. 2. Dez. 1817 waren auch die Kalender, Stärke, der Haarpuder und die Schminke von der Nachstämplung ausgenommen. S. Nro. 564.

sern, dann den Trafikanten gegen Bezug der systemisirten Provision übertragen werden soll.

Rücksichtlich der weiters in Anregung gebrachten Organisirung des Taxamtes in Zara, und der Aufstellung von Filial-Justiz-Taxämtern bey den übrigen Tribunalen Spalatro, Ragusa und Cattaro werde die Entscheidung folgen. Siehe Nro. 598.

530.

Nro. $\frac{9451}{620}$. vom 9. März 1818.

Indem die freyen Handelsstädte Podgorze und Brody dem Wirkungskreise der k. k. Bankal-Administration nicht unterliegen, das Stämpelpatent jedoch in Podgorze am 20. und 21. May 1816 republicirt, und durch hohes Hofdekret Ziffer $\frac{29752}{1054}$. vom 30. July 1816 in Kraft gesetzet wurde, so wurde auf die gestellte Anfrage wegen Behandlung der in den freyen vorgenannten Handelsstädten betreten werdenden ungestämpelten Karten entschieden, daß sich dießfalls nach Vorschrift der Hofverordnung vom 31. März 1803 Z. $\frac{7238}{1175}$. (Samml. Nro. 352.) zu benehmen, und der Lemberger Tabak- und Stämpelgefälls-Administration zu erinnern sey, daß diese ungestämpelte Karten, wenn sie allenfalls in größerer Menge ergriffen würden, und zum Gebrauche geeignet wären, nach vorläufiger Stämplung und Entrichtung der Zollgebühr verkauft, der dafür eingegangene Betrag aber zu dem Strafbetrage gerechnet, und in Gemäßheit des oben bezeichneten Hofd. und des 57. §. des Stämpelpat. (Samml. Nro. 4.) vertheilet werden soll.

531.

Nro. $\frac{11391}{765}$. vom 9. März 1818.

Nach Eröffnung des k. k. Finanz-Ministeriums ist auf Anfrage des Bank-Gouverneurs Herrn Grafen v. Dietrichstein Excellenz die Bewilligung ertheilet worden, daß die nach dem §. 150 des Reglements bey

Vorschüssen gegen Pfänder der National-Bank zu überreichenden Konsignationen von derselben ungestämpelt übernommen werden, so lange nicht eine Aenderung in den bestehenden Vorschriften in Beziehung auf den Stämpel erfolget.

532.

Nro. $\frac{11818}{805}$. vom 17. März 1818.

Daß die Auswechslung oder respekt. Einlösung des Stämpels einer Charta bianca nicht statt finde [1]).

533.

Nro. $\frac{11819}{804}$. vom 17. März 1818. Dem Magistrat der Hauptstadt Prag wird der Verschleiß aller vierzehn Stämpelklassen auf ordentliche Verrechnung gegen monathliche Abfuhr der Verschleißgelder gestattet, und demselben hievon die den Tax- und Expeditsämtern mit Hofd. vom 9. Nov. 1802 Z. $\frac{5257}{5208}$. (Samml. Nro. 6.) bemessene Provision von 1½ p. C. bewilliget.

534.

Nro. $\frac{12764}{869}$. vom 20. März 1818.

Daß dem k. k. Taubstummen-Institute die Nachsicht des zur Ausfertigung der von dem hiesigen erzbischöflichen Konsistorium erneuerten Kapellen-Lizenz erforderlichen Stämpels von zwanzig Gulden bewilliget worden sey.

535.

Nro. $\frac{12051}{823}$. vom 21. März 1818 wurden der

---

1) Unter Z. $\frac{28528}{1604}$. den 10. Juny 1817 wurde der Gefälls-Direktion die hohe Weisung gegeben, eine Herrschaft mit ihrem Gesuche um Auswechslung eines zu einem ungestämpelten Vertrag als Beylage verwendeten Stämpelbogens von zehn Gulden abzuweisen, und gegen dieselbe, da die Stämpelbeylegung nicht erlaubt ist, wegen dieses ungestämpelten Vertrages von der Administration ohne weiters die Strafnotion schöpfen zu lassen.

Gefälls-Direktion von den in Druck gelegten gesammelten Erläuterungen des Stämpelpatents vom 5. Okt. 1802 — 200 Exemplarien in deutscher und 100 in italienischer Sprache zum Amtsgebrauche zugefertiget [1]. Siehe Nro. 603.

536.

Nro. $\frac{14262}{1020}$. vom 7. April 1818. Wurde dem k. k. Gubernium in Tyrol Folgendes kund zu machen aufgetragen:

Vom 1. May 1818 angefangen, darf von dem mit den bisherigen Stämpelzeichen versehenen ungebrauchten Papier unter den in dem Stämpelpatent v. 5. Okt. 1802 festgesetzten Strafen kein Gebrauch gemachet werden.

Das alte mit den bisherigen Stämpelzeichen versehene ungebrauchte Papier wird bey Zurückstellung der Stämpelgebühr in jener Währung, in welcher dieselbe entrichtet wurde, eingelöset; jedoch muß dasselbe vom 1. May 1818 angefangen bis längstens letzten September 1818 zu dem k. k. Stämpelamte in Innsbruck um so gewisser zur Einlösung gebracht werden, als dafür vom 1. Okt. 1818 an auf keine Art weiter eine Vergütung geleistet wird.

Unter einem wurde dem k. k. Gubernium erinnert, daß die Einlösung, so wie die Durchschlagung des alten Stämpelpapiers eine verschärfte Umsicht und Kontrolle erfordere, zu diesem Ende für die Zeit der Einlösung dem Innsbrucker Stämpelamte ein vollkommen

---

[1]) Diese sechzig nachträgl. seit dem J. 1802 bis 1818 erflossenen, und in den neu acquirirten Provinzen publicirten Erläuterungen sind im ersten Theile der Sammlung unter Nro. 5, 10, 11, 16, 18, 25, 33, 35, 44., 48 u. 231, 57, 59, 61, 75, 80, 82, 83, 86, 87, 88, 96, 97, 98, 100, 110, 111, 112, 118, 121, 128, 131, 135, 136, 138, 140, 171, 172, 174, 175, 184, 193, 224, 244, 246, 249, 252, 300, 311, 312, 318, 358, 406, 410, 415, 436, 469, 472, 478, 481, enthalten.

verläßliches Individuum der Provinzial-Staats-Buchhaltung beyzugeben sey, und daß den Verschleißämtern und Verlegern bey der Einlösung des alten Stämpelpapiers die dafür bezogene Provision wieder in Abzug gebracht werden müsse; dann daß, weil in Folge a. h. Entschließung für Tyrol und Vorarlberg in Zukunft nur ein Stämpelamt, nämlich jenes in Innsbruck bestehen soll, bloß wegen Einlösung des alten Stämpelpapiers die Auflösung des Trienter Stämpelamtes nicht verschoben werden könne [1]). Siehe Nro. 509, 620.

537.

Nro. $\frac{15166}{1047}$. vom 7. April 1818.

1) Da die Versendung des zur Auflage der Salzburger Zeitung bestimmten Papiers vor dem Drucke zur Stämplung nach Linz mit bedeutenden Vorauslagen für den Zeitungsverleger verbunden ist, und es ohnehin demselben schwer fallen dürfte, mit den Zeitungsverlegern des nahen Auslandes sich in Konkurrenz zu erhalten, während des früheren österr. Besitzes von Salzburg aber ebenfalls die dort aufgelegte Zeitung unmittelbar daselbst der Stämplung unterzogen wurde, so wird gestattet, daß v. 1. May d. J. an auch die Stämplung der Salzburger Zeitung den Tabak-Magazins-Beamten in Salzburg überlassen werde.

2) Daß bis 1. May d. J. als den Zeitpunkt, von welchem das Stämpelpatent v. 5. Okt. 1802 in Wirksamkeit tritt, auch die in Salzburg und in den zurückgefallenen Theilen des Hausruck- und Innviertels erzeugten Spielkarten nur dem Stämpel von vier und acht Kreuzer W. W. [2]) nach den daselbst bis-

---

[1]) Die früher in Tyrol bestandenen Stämpelvorschriften siehe Samml. Nro. 498, dann im Anhange d. II. Th. A u. B.

[2]) Da das Linzer Stämpelamt mit einem Signette zu acht Kreuzer nicht versehen war, so wurde verfüget, daß die

her bestandenen Verordnungen unterliegen; diese Karten aber vom 1. May 1818 angefangen genau nach den für die altösterr. Provinzen bestehenden Vorschriften der Stämplung unterzogen werden sollen, und die Stämpelgebühr nach dem zwanzig Guldenfuße dafür zu entrichten sey.

3) Da die Einlösung des in dem Salzburger Kreise und in den zurückgefallenen Theilen des Hausruck- und Innviertels gegenwärtig in Anwendung befindlichen Stämpelpapiers auf alle Stämpelklassen ausgedehnet, und dieses Stämpelpapier zu dem Linzer Stämpelamte gebracht werden muß, so wird für diese Einlösung eine Zeitfrist von fünf Monaten festgesetzet, und zu diesem Ende in den mehrgedachten Provinzen unverzüglich die Kundmachung durch das ob der ennsische Landespräsidium eingeleitet und erlassen, daß vom 1. May 1818 in diesen Provinzen von dem mit den bisherigen Stämpelzeichen versehenen ungebrauchten Papier unter den in dem Stämpelp. v. 5. Okt. 1802 (Samml. Nro. 4.) festgesetzten Strafen kein Gebrauch gemacht werden dürfe, das alte mit den bisherigen Stämpelzeichen versehene ungebrauchte Papier aber, für welches die entrichtete Stämpelgebühr in N. W. zurückgestellet wird, vom 1. May 1818 bis längstens Sept. n. J. der k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Administration in Linz um so gewisser zur Einlösung gebracht werden müsse, als vom 1. Okt. 1818 an dafür auf keine Art weiter eine Vergütung geleistet wird. S. Nro. 551.

538.

Nro. $\frac{13741}{530}$. vom 24. April 1818, kundgemacht durch Cirk. der n. österr. k. k. Landesregie-

---

feinen Karten für erwähnte Provinzen mit zwey Stämpeln zu vier Kreuzer, die ordinäre aber mit einem Stämpel zu vier Kreuzer versehen, und diese Stämpel zum Unterschiede der Währung schwarz aufgedrücket wurden.

rung v. 28. April 1818, der k. k. Landesstelle in Zara den 14. May 1818.

Se. Majestät haben durch allerh. Patent vom 15. März l. J. den Spielkarten-Stämpel im lombardisch-venetianischen Königreiche vom 1. May d. J. angefangen für die Tarok-Karten auf sechzig Centimen, und für alle übrigen Spielkarten auf fünf und dreyßig Centimen zu bestimmen, und zugleich anzuordnen geruhet, daß alldort die Einfuhr und der Gebrauch der in einem der übrigen Länder des österr. Kaiserstaates erzeugten Spielkarten gegen dem gestattet seyn soll:

a) daß bey deren Einfuhr ihr Ursprung mittelst des Passes, welchen die Stämpelämter für die Ausfuhr ausfertigen, erwiesen ist, und

b) daß diese Karten von dem Stämpelamte desjenigen Bezirkes der österr. Monarchie, von welchem die Versendung geschieht, gesiegelt, und an das Stämpelamt jenes Bezirkes des lombardisch-venetianischen Königreiches addressiret werden, für welchen sie bestimmt sind, endlich

c) daß sie alldort zu dem Stämpelamte gebracht, und bey diesem nach Abnahme des Siegels, und nachdem die Karten mit der Angabe in dem Passe übereinstimmend befunden werden, deren Stämplung auf die vorgeschriebene Art erwirkt werde.

Die im lombardisch-venetianischen Königreiche erzeugten Spielkarten, welche zur Sendung in eines der übrigen Länder des österr. Kaiserstaates bestimmt sind, werden dagegen alldort bloß mit dem unentgeldlichen Stämpel Per l'estero bezeichnet, und müssen in diesem der vorgeschriebenen Stämplung und Stämpelgebühr unterzogen werden. Siehe Nro. 587.

539.

Nro. $\frac{17051}{1191}$. vom 29. April 1818. An das k. k. Gubernium in Dalmatien. Daß die Anzeige

wegen beendigter Einrichtung des Stämpelgefälls und der in dieser Angelegenheit ganz zweckmäßig getroffenen Einleitungen zur angenehmen Nachricht genommen werden, der Zollgefällen-Administrations-Assessor Wagner aber anzuweisen sey, nun bey vollendeter Organisirung des Stämpelgefälls alle Berichte, in so fern solche das Manipulations- und Rechnungswesen dieses Gefälls zum Gegenstande haben, zwar der Einsicht des Landespräsidiums zu unterziehen, jedoch an die k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Direktion (in Wien) zu richten, alle übrigen Eingaben aber zu Folge Anordnung vom 13. April d. J. Z. $\frac{519}{p}$ durch das Landespräsidium an die Hofstelle zu leiten.

540.

Nro. $\frac{19300}{1353}$. vom 1. May 1818. Das k. k. General-Rechnungs-Direktorium hat der böhm. Provinzial-Staatsbuchhaltung über die Anfrage, auf welche Art der Ersatz des abgängigen Stämpels für Urkunden von verflossenen Jahren, die erst durch spätere Rechnungs-Revision entdecket werden, für das Gefäll hereinzubringen sey, folgende Verordnung erlassen, welche allen übrigen Provinzial-Staatsbuchhaltungen zur genauen Befolgung mitgegeben wird:

Verordnung Nro. $\frac{1836}{566}$. vom 15. April 1818.

Die bey der Rechnungs-Censur eintretenden, auf das Stämpelgefäll de retro Bezug nehmenden Gebrechen, theilen sich in die folgenden zwey Punkte, als

1) Es werden Dokumente vorgefunden, welche dem Stämpel unterliegen, jedoch ganz ungestämpelt sind, dann

2) Es werden Dokumente vorgefunden, welche dem klassenmäßigen Stämpel unterliegen, und gestämpelt, jedoch nicht mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen sind.

Ad 1mum. Ueber jene Dokumente, welche dem

Stämpel unterliegen, jedoch ganz ungestämpelt sind, hat sie Provinzial-Staatsbuchhaltung, alle Vierteljahr ein Verzeichniß zu verfassen, und selbes sammt den ungestämpelten Original-Dokumenten der Gefälls-Administration mit Note zur Amtshandlung zuzustellen, welche sonach das Nöthige verfügen wird, daß die Straf- und Stämpelgebühren, nach dem Sinne des Hofkammer-Dekrets vom 28. Dez. 1817 Z. $\frac{63802}{3624}$. (Samml. Nro. 492.) eingebracht werden.

Von den, an die Gefälls-Administration abgegebenen Original-Dokumenten hat sie Staatsbuchhaltung genau kollationirte Abschriften zurück zu behalten, und solche statt den Originalien, jener Rechnung zuzulegen, wohin sie gehören, hierauf jedoch anzumerken, unter welchem Datum und Protokolls-Nummer das Original hievon der Gefälls-Administration übergeben wurde.

Ad 2^dum. Ueber jene Dokumente, welche zwar mit dem alten, aber nicht mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen sind, hat die Nachtragung der mangelnden Stämpelbeträge bis zum 1. Januar 1818 von den Parteyen in W. W. zu geschehen. Es ist daher jede derley Post bey der Zensur als ein Rechnungsmangel auszustellen, und der dem Stämpelgefälle entgangene Betrag dem Rechnungsleger zum Ersatz zu legen.

Obschon seit dem 1. Jänner 1818 keine Stämpelgebühr in der Wiener Währung mehr besteht, so ist die Stämpelgebühr für diese, bis zum 1. Jänner 1818, nicht klassenmäßig gestämpelten Rechnungsbeläge doch in der Wiener Währung an die Stämpelklasse durch die betreffenden Rent-, Waisen- oder was immer Namens Rechnungsleger, abzuführen.

Die Rent-, Waisen- oder was immer Namens Kassen, bey welchen diese Stämpelnachträge als

Rechnungsersatz einfließen werden, haben solche ordnungsmäßig durchzuführen, das ist, in Empfang und Ausgabe einzustellen, und die Ausgabspost mit der Quittung der betreffenden Stämpelkasse zu belegen.

Die Provinzial-Staatsbuchhaltung hat daher bey der Censur aller, bis zum letzten Dezember 1817 laufenden Rechnungen besonders darauf zu sehen,

a) daß bey jedem nicht klassenmäßig gestämpelten Dokument die dem Gefäll entgangene Stämpelgebühr berechnet, und bemängelt werde;

b) daß alle diese einzelnen Posten, mittelst Konsignation ordentlich verzeichnet, in den Rechnungsmängeln nur unter einem einzigen Paragraph ersichtlich gemacht, und die dießfällige Summe dem Rechnungsleger zum Ersatz geleget werden, und

c) daß vor der Ertheilung der Buchhaltungs-Atteste, Erledigungen oder Absolutorien, die betreffenden Rechnungsleger die Quittungen über die Abfuhr dieser Stämpelbeträge von der betreffenden Stämpelkasse beybringen, damit die Berichtigung dieser Stämpel-Nachtragsgebühren evident vorliege.

Uebrigens sind die betreffenden Rechnungsleger bey Gelegenheit der Bemänglung dieser Stämpel-Nachtragsgebühren unter Einem zu belehren, daß sie die konsignirten buchhalterischen Verzeichnisse dieser entgangenen Stämpelgebühren der betreffenden Stämpelkasse bey der Abfuhr dieser Nachtragsgebühren, statt der Gegenscheine, zu übergeben haben, damit auch bey der Stämpelkasse der legale Beweis vorliege, daß an solche die ganze Gebühr abgeführet worden sey. Siehe Nro. 13, 104, 578.

541.

Nro. $\frac{19676}{1386}$. vom 3. May 1818. Die k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Direktion hat in Folge einer ausdrücklichen Weisung des hohen Finanz-Ministeriums insbesondere ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit dahin zu richten, und mit Anwendung der ihr eingeräumten Amtsgewalt die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, damit die präliminirten Ertragssummen des unter ihrer Leitung stehenden Stämpelgefälls zuverläßig eingehen, und die bey den einzelnen Gefällskassen vorhandenen Ueberschüsse stets in den bemessenen Fristen, nach den bereits bestehenden Anordnungen, an die k. k. Staats-Zentral-Kasse, oder an ihre Filialien, die Provinzial-Einnahmskassen in den Provinzen abgeführt werden. S. Nro. 523.

542.

Nro. $\frac{16402}{1148}$. vom 4. May 1818. Die unterm 12. August 1817 Z. $\frac{39970}{2249}$. (Samml. Nro. 476.) gefaßte Entscheidung kann im Allgemeinen als Norm für die Verjahrung der Stämpelstrafen in allen übrigen Fällen nicht angesehen werden, oder eine Aenderung in der dießfälligen Vorschrift des §. 31. des Stämpelpatents bezwecken, und um vorzubeugen, daß Parteyen der an sie geschehenen Aufforderung zur mündlichen oder schriftlichen Aeußerung, oder Rechtfertigung über die ihnen zur Last fallende Patentsübertretung unter mancherley Vorwand bis nach Verlauf der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren auszuweichen suchen, und dann die Verjährung der Strafe geltend machen wollen, so ist die Einleitung zu treffen, daß eine jede solche im Geschäftsgange gegründete Aufforderung zur persönlichen Rechtfertigung bey der Examinatur, oder zur Abgabe der schriftlichen Aeußerung den Parteyen immer nur gegen ein von ihnen gefertigtes Recepisse zugestellet, und dadurch der legale Beweis über die eigentliche Entdeckung einer Patents-

übertretung zum Behufe der gegen sie zu schöpfenden Notionen erzielet werde.

543.

Nro. $\frac{19166}{1347}$. vom 8. May 1818. Die k. k. oberste Justizstelle hat in Absicht auf die durch den 29. §. des Stämpelpatents vom 5. Okt. 1802 zur Ergreifung des Gnaden- oder Rechtsweges bestimmte Frist von vier Wochen an sämmtliche Appellations-Gerichte nachstehende Belehrung erlassen:

Dekret Nro. 1347 vom 11. April 1818.

Da bey einigen Gerichtsbehörden, wie hervorgekommen, die Meinung geäußert worden ist, daß, wenn in der durch den §. 29. des Stämpelpat. v. 5. Okt. 1802 (Samml. N. 4.) zur Ergreifung des Gnaden- oder Rechtweges bestimmten Frist von vier Wochen, nur der erstere eingeschlagen wird, der letztere offen bleibe, dieses Gesetz aber, welches zwar dem zu einer Stämpelstrafe Verfällten frey stellt, entweder um Nachsicht zu bitten, oder die Kammerprokuratur aufzufordern, zu diesen beyden Mitteln gegen das Straferkenntniß [1]) Abhülfe zu suchen, nur eine und dieselbe Frist von vier Wochen mit dem deutlichen Beysatze festgesetzt, daß der Verfällte nach Verlauf der vier Wochen nicht weiter angehört werden dürfe, sondern die Strafbeträge, durch die Kammerprokuratur gerichtlich eingetrieben werden müssen, so hat das Appellations-Gericht nicht nur selbst den wahren Sinn des §. 29. des Stämpelpatents in vorkommenden Fällen sich gegenwärtig zu halten,

---

[1]) Unter Z. $\frac{19121}{680}$. den 12. May 1818 ist durch hohes Hofdekret der Gefälls-Direktion zur Belehrung der Administrationen mitgegeben worden, daß Se. k. k. Majestät zu entschließen geruhet haben, daß die Notionen gegen minderjährige Gefällsübertreter den Notionirten, so wie ihren gesetzlichen Vertretern zuzustellen seyen, und zwar jedem zur Wahrnehmung seiner Gerechtsamen und Pflichten, wo dann der Termin zur Ergreifung der Rechtsmittel jedem von dem respektiven Zustellungstage zu laufen habe.

sondern auch die untergeordnete Gerichtsbehörde, welche es betrifft, darauf zu weisen, daß, wenn der Verfällte in der Frist von vier Wochen nur den Gnadenweg eingeschlagen hätte, nach Verlauf dieser Frist eine Aufforderung im Rechtswege nicht mehr Statt finde, sondern nach Abweisung des Gnadengesuchs die Hofkammer-Prokuratur sogleich berechtiget sey, die Eintreibung der Stämpelstrafe anzusuchen [1]. S. Nro. 284, 338, 416.

544.

Nro. $\frac{20275}{1499}$. vom 11. May 1818. Daß die bey dem Universal-Kriegszahlamte erliegenden ungestämpelten Quittungen über die von den Provinzial-Kriegskassen an die k. k. Marien-Theresien-Ordens-Ritter und Witwen in jenen Provinzen, wo das Stämpelgefäll nicht bestehet, im J. 1817 ausgezahl-

---

[1]) Ueber Notionen aller Gattungen, welche aus Mangel des ergriffenen Rechtsweges in Rechtskräfte erwachsen, muß nach dem Patent v. 24. Okt. 1782, den Hofd. v. 1. August, und 13. Okt. 1783, dann der Zollverordnung v. 2. Jänner 1788 §. 155 so gut, wie über ein anderes rechtskräftiges Urtheil des ordentlichen Richters sogleich die Exekution ertheilet werden.

Nach diesen Gesetzen wird in Nied. Oesterr. genau verfahren. So oft die Hofkammer-Prokuratur von irgend einer Gefälls-Administration ersuchet wird, eine außer dem Rechtswege rechtskräftig gewordene Notion einzubringen, so verlangt sie auf die bloße Original-Notion bey der betreffenden Gerichts-Instanz aus dem Grunde der oben angeführten Gesetze sogleich die Exekution, und macht den Anfang mit der Pfändung, weiset dabey mit dem Original-Recepisse nur die Richtigkeit, und den Zeitpunkt der wirklich geschehenen Zustellung der Notion aus, und die Bewilligung einer so gestaltet gebethenen Exekution, deren Ansuchen von der Hofkammer-Prokuratur häufig geschieht, hat noch nie einen Anstand erlitten.

Wenn eine Gerichtsbehörde in einer andern Provinz eine solche Exekution nicht bewilligen wollte, so muß das Fiskalamt seinen Rekurs bis an den obersten Gerichtshof verfolgen, und die in den vorstehenden Gesetzen vorgeschriebene Exekution mit Berufung auf dieselben zu behaupten suchen.

ten Ordenspensionen, obschon die Stämpelgebühren nach dem vorher bestandenen Tariff in W. W. eingebracht worden sind, nun mit dem klassenmäßigen Stämpel in C. M. versehen, und solches in der Rechnung durchführen zu lassen sey.

545.

Nro. $\frac{18086}{1278}$. vom 12. May 1818. Da die geistlichen Direktorien oder Kirchenkalender in Salzburg zum Gebrauche der Geistlichkeit für den Lauf des ganzen Solarjahrs dienen, und zu diesem Zwecke schon mit dem Ende des vorigen, oder mit Anfang dieses Jahres beygeschaffet werden mußten, so können solche für das l. J. 1818 um so weniger der Stämpelpflichtigkeit mehr unterzogen werden, als das k. k. österr. Stämpelpatent erst daselbst mit 1. May d. J. in Wirksamkeit trat, folglich auf die schon seit 1. Jänner im Gebrauche stehenden Kirchenkalender nicht verpflichtend zurückwirken kann, übrigens aber diese Kalender bisher vermöge der königl. baier. Stämpelgesetze stämpelfrey gewesen sind. Für das J. 1819 müssen jedoch diese geistliche Direktorien nach Vorschrift des österr. Stämpelpatents mit dem gehörigen Stämpel versehen werden.

546.

Nro. $\frac{20592}{1453}$. den 12. May 1818. Dem k. k. steyer. Gubernium wird bedeutet, daß die dortländigen Kreisämter, wenn nicht etwa ohnehin schon Verschleißämter im Orte sind, mit einem angemessenen Verlag der höhern Stämpel-Papiergattungen, jedoch unter genauer Beobachtung der in dem Hofd. v. 9. Nov. 1802 Z. $\frac{5257}{5208}$. (Samml. Nro. 6.) enthaltenen dießfälligen Bestimmungen zu versehen seyn, dagegen aber die Betheilung dieser Aemter mit einem Verlag der kleineren Stämpelgattungen nicht statt finde.

547.

Nro. $\frac{20721}{1457}$. vom 12. May 1818. Der n. österr. k. k. Landesregierung wurde mitgegeben, daß den Kreisämtern zum Behufe der ämtlichen Expeditionen ein Verlag der kleineren Stämpel = Papiergattungen nicht zugestanden werden könne, sondern daß den Kreiskassen, wie es bey den meisten Expeditsämtern, und selbst bey jenen der Tabak = und Stämpelgefälls = Direktion, und den ihr untergeordneten Gefälls = Administrationen üblich ist, zur Beyschaffung der zum ämtlichen Gebrauche erforderlichen Stämpel von Zeit zu Zeit ein angemessener Vorschuß in C. M. verschaffet werde. Siehe Nro. 6.

548.

Nro. $\frac{22585}{1619}$. vom 15. May 1818.

Da das Stämpelgefäll in Dalmatien bereits mit 1. April d. J. eingeführet wurde, und in der Provinz Tyrol und Vorarlberg vom 1. des laufenden Monats angefangen, ebenfalls die österr. Stämpelvorschriften in Wirksamkeit getreten sind, so wird den Länderstellen in diesen Provinzen unter Einem zur weiteren Verfügung erinnert, daß die Gefälls = Administrationen nicht nur die Stämpelrechnungen in Gemäßheit der ihnen bereits zugekommenen Instruktion vierteljährig an die Direktion zur weiteren Abgabe an die Gefälls = Hofbuchhaltung vorlegen, sondern auch alle Monate einen Ausweis über die Resultate der Gefälls = Gebahrung, wozu sie das Formulare nachträglich durch die Direktion erhalten werden, unmittelbar an die Gefälls = Hofbuchhaltung einsenden sollen.

Diesem zu Folge hat die Direktion im Einvernehmen mit der erst genannten Hof = Buchhaltung die Einleitung zu treffen, daß das erwähnte Formulare nebst der nöthigen Belehrung für Tyrol an die Finanz = Direktion zu Innsbruck, und für Dalmatien an die Gefalls = Intendenz in Zara bald mög=

lichst gelange, und der zugewachsene Gefällsertrag von diesen Provinzen in die monatlichen Hauptübersichten einbezogen werde.

In Betreff der Jahres-Bilanz wird die Erinnerung beygefüget, daß für das laufende Militärjahr 1818 von den gedachten zwey Provinzen eine besondere Bilanz, welche jedoch zugleich mit der Haupt-Bilanz von den übrigen Provinzen vorzulegen seyn wird, zu verfassen, in Zukunft aber auch diese Provinzen in die Haupt-Bilanz aufzunehmen seyen.

549.

Nro. $19\frac{396}{655}$. vom 17. May 1818. Daß die von der Gefällen-Intendenz in Zara an die k. k. Tabak- und Siegelgefälls-Direktion in Wien eingesendeten zwey ungestämpelten Exemplarien der Mailänder Zeitschrift il Corriere delle Dame genannt, mittelst des lombardischen Guberniums an die dortländige Domänen-Direktion zur Amtshandlung übermacht, das dritte mit dem gehörigen Stämpel versehene Exemplar an die Intendenz zurückgesandt, und dieser zugleich bedeutet worden sey, daß, wenn in der Zukunft ähnliche Beanständigungen, sey es von Zeitungen, oder von was immer für sonstigen, im Lombardisch-Venetianischen ausgestellten Urkunden geschehen, solche unmittelbar an die betreffende lombardisch-venetianische Domänen-Direktion zur ordnungsmäßigen Amtshandlung zuzumitteln seyen.

Die Direktionen werden angewiesen, der Gefällen-Intendenz in Zara von allen in jenen Provinzen üblichen Stämpel-Papiergattungen die Abdrücke zu übermachen, und alle jene Auskünfte unmittelbar zu ertheilen, um welche sie angegangen werden.

Zur Beurtheilung, ob die aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche herrührenden Zeitschriften oder sonstigen Urkunden mit dem dort

3 *

Landes vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn, diene indessen das in jenen Provinzen noch immer bestehende Gesetz [1]) des erloschenen Königreiches Italien vom 21. May 1811, welches in Bolletino delle leggi enthalten ist, zur Richtschnur [2]).

Mit Hülfe dieses, dann der aus dem Lombardisch-Venetianischen zu überkommenden Stämpelabdrücke, und jener sonstigen Auskünfte, welche allenfalls unmittelbar von den Domänen-Direktionen in Mayland und Venedig eingeholet werden können, könne ähnlichen Gefällsübertretungen hinreichend begegnet werden, und es sey daher nicht nöthig, das Oberpostamt in Zara mit einem Verzeichnisse aller Zeitungs- und sonstigen periodischen Blätter, welche der Stämpeltaxe unterliegen, zu versehen, da

---

[1]) Ist im Anhange des zweyten Theiles unter Lit. C. zu finden.

[2]) Für die Provinzen, die von dem k. k. Gubernium in Venedig verwaltet werden, ist vom 1. July 1815 für die Schriften zu dem gerichtlichen Verfahren eine besondere Stämpelvorschrift (Samml. Nro. 339.) bekannt gemacht, und von der provisorischen Administration in Venedig der Gefälls-Administration in Laibach unter Z. 102 den 23. Jänner 1816 eröffnet worden, daß vermöge der Vorschriften, welche die Anwendung des gesetzlichen Papierstämpels, und zwar nach den verschiedenen Dimensionen (in gleicher Art beynahe, wie es unter der franz. Regierung in Illyrien war) bestimmen, dortlandes auch die Zeitungen dem Stämpel unterworfen sind, und zwar:

Cmi. 3 für die vom gewöhnlichen,
Cmi. 5 aber für die vom größeren Formate.

Das nämliche gilt auch für die öffentlichen Privat-Ankündigungen. Der Kartenstämpel ist dortlandes ursprünglich verschieden gewesen, nämlich:

50 Cmi. für jene Spielkarten, die an Privaten verschlissen,
25. Cmi. aber für die, welche zum Gebrauche an öffentlichen Orten hintangegeben wurden.

Auf Anordnung des k. k. Guberniums bestehet nun hingegen für die Spielkarten ohne Unterschied nur ein Stämpel, und zwar jener zu 25 Cmi.

Die Kalender blieben ohne Unterschied vom Stämpel frey.

in Hinsicht auf das Ausland das allerhöchste Patent vom 5. Oktober 1802 und die nachträglichen Verordnungen klar genug sind, in Hinsicht auf das lombardisch-venetianische Königreich aber dem besagten Oberpostamte das erwähnte Gesetz vom 21. May 1811 und die sonstigen zu überkommenden Auskünfte mitzutheilen sind.

Die Schematismen für das l. J., wovon ein Theil aus der Buchdruckerey der Witwe Battara vor der Kundmachung des allerhöchsten Stämpelpatents in Dalmatien ungestämpelt schon in Umlauf kam, sey für dieses Jahr darüber hinauszugehen, und die Nachstämplung zu unterlassen.

550.

Nro. $\frac{19450}{1363}$. vom 18. May 1818. Auf die von dem steyrisch-kärnthnerischen Gubernium gestellte Anfrage: ob Verträge, welche die Herrschaften mit ihren Unterthanen über die Ablösung des Heimfälligkeits-Rechts errichten, stämpelfrey sind, wird demselben unter Einem bedeutet, daß der §. 12 Lit. f des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 nur die Unterthanen, und diese nur in den aus dem Unterthans-Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist, von dem Gebrauche des Stämpels befreye, und diese Begünstigung nicht auch von förmlichen Verträgen, welche zwischen den Grund-Herrschaften und ihren Grundholden über einzelne aus dem Grundvertrage entspringende Rechte errichtet werden, verstanden, oder auf selbe ausgedehnet werden könne.

Hiernach sind die obgedachten Heimfälligkeits-Ablösungsverträge, wiewohl sie in dem Unterthans-Verhältnisse ihren Grund haben, keineswegs von dem Stämpel befreyt, und die Stämpelbefreyung (Samml. Nro. 88 u. 121.) der Zehend-Relui-

tions-Kontrakte, auf welche sich das dortige Fiskal-Amt beruft, hat nur als eine Ausnahme von dem Gesetze zu gelten.

551.

Nro. $\frac{12452}{1387}$. vom 20. May 1818. Wurde die Verfügung des ob der ensischen k. k. Landespräsidium wegen Bestimmung der provis. Stämpelpapier-Verschleißämter im Salzburger- und Innkreise genehmiget [1]).

552.

Nro. $\frac{22555}{1621}$. vom 26. May 1818. Daß die Gefälls-Direktion wegen Diensteentlassung eines Beamten in Folge des den Behörden unterm 11. Jänner 1810 Z. $\frac{207}{122}$. eingeräumten Wirkungskreises nach Vorschrift des 3. §. II. Abtheil. gleich unmittelbar ihr Amt zu handeln habe. Siehe Nro. 576.

---

[1]) Die Linzer Administration machte unterm 8. Juny die Anzeige, daß in den neuern Landestheilen das Stämpelgefäll bereits am 1. May 1818 neu organisiret, und folgende Verschleißämter der höhern Stämpel-Papiergattungen (da der Verschleiß des Stämpelpapiers von vier Gulden abwärts den neu aufgestellten Tabak-Verlegern, und einer verhältnißmäßig und angemessen dislocirten Anzahl Trafikanten gegen bare Bezahlung übertragen wurde) vor der Hand ausgemittelt worden seyen.

Für den Salzburger Kreis.

Die k. k. prov. Mauth-Ober-Inspektion in Salzburg.
Das k. k. prov. Kommerzial-Einbruchs-Zollamt in Lofer.
Das k. k. prov. Zollamt in Hallein.
Das k. k. prov. Zoll-Oberamt in Werfen.

Für den Inn-Kreis.

Das k. k. prov. Ober-Zollamt in Ried.
Das k. k. prov. Kom. Einbruchsamt in Braunau.
Das k. k. prov. Kom. Einbruchsamt in Schärding.

§. 553.

Nro. $\frac{24007}{1704}$. vom 3. Juny 1818. Die von dem k. k. Gubernium in Tyrol getroffene Verfügung in Betreff der Abnahme der Stämpelgebühren bey den Pässen in das In- und Ausland wird genehmiget, und sonach gestattet, daß denjenigen Unterthanen, deren Armuth erwiesen ist, und die sich bloß zur Aufsuchung ihres Arbeitsverdienstes auf einige Zeit in das Ausland begeben, die ihnen zu ertheilenden Reisepässe nach Vorschrift des 23. §. II. Abtheilung Nro. 25. des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 bloß mit dem Stämpel von sechs Kreuzer bezeichnet werden. Siehe Nro. 120, 9^{tens}.

554.

Nro. $\frac{21610}{1538}$. vom 14. Juny 1818. Damit in Bezug auf die Stämpelverrechnung bey sämmtlichen Aerarial-Taxämtern eine entsprechende Kontrolle und Uebersicht hergestellet werde, hat man zu beschließen befunden, daß dieselben von dem nächsten Militärjahre 1819 angefangen, nur das zum ämtlichen Gebrauche ihnen anvertraute Stämpelpapier, dann die zu ämtlichen Expeditionen benöthigten Erfüllungsstämpel von den Stämpelämtern auf Kredit beziehen, jenes Stämpelpapier hingegen, welches ihnen fernerhin zum Verschleiße an die Parteyen überlassen wird, sogleich bey der Fassung bar bezahlen sollen. Für jene Stämpel, welche den Taxämtern zur ämtlichen Verwendung kreditirt werden, bleibt die bisherige Provision mit 1½ % (Samml. Nro. 6. c. u. N. 134. f.) ohne Unterschied der Klassen festgesetzt, dagegen wird den Taxamts-Beamten von jenem Stämpelpapier, welches sie zum Verschleiße an die Parteyen gegen sogleiche bare Bezahlung fassen werden, für die Besorgung dieses Verschleißes und als eine Entschädigung für den Kapitalsaufwand, den sie aus Eigenem darauf wenden müssen, eine Provision von 2% ebenfalls ohne Unterschied der Stämpelkl. zugestanden.

Da ferner die Erfahrung gelehrt hat, daß sich ohngeachtet der bisher beobachteten vierteljährigen Abschreibung der uneinbringlich gewordenen Tax- und Stämpelbeträge die Rückstände noch dadurch beträchtlich anhäufen, daß Bescheide, Abschriften und dergleichen, wozu ein Stämpel verwendet wurde, Jahrelang unbehoben liegen bleiben, und die betreffenden Parteyen nicht ausfindig gemacht werden können, so wird, um auch von dieser Seite dem Anwachsen der Rückstände zu begegnen, hiemit verordnet, daß die Taxämter in Zukunft hinsichtlich solcher durch zwey Jahre unbehoben gebliebenen Schriften, auf welchen eine Tax- oder Stämpelgebühr haftet, zu Ende eines jeden Militärjahres die Abschreibungs-Bewilligung zu erwirken, dieselben sodann mit durchschnittenen Stämpeln in die Registratur zur Aufbewahrung abzugeben, und wenn sich in der Folge eine Partey darum melden sollte, nach vorläufiger Beydrückung eines neuen Stämpels, die Tax- und Stämpelgebühren neuerdings vorzuschreiben und einzuheben haben.

Das Verfahren, welches künftighin sowohl im Betreff der Stämpelverrechnung, als auch hinsichtlich der liegen gebliebenen Bescheide zu beobachten seyn wird, ist in der beyliegenden sowohl für die Tax- und Stämpelämter, als auch für die Registraturen entworfenen Instruktion vorgezeichnet. Die Direktion hat daher den sämmtlichen untergeordneten Gefälls-Administrationen Abschriften von dieser Instruktion hinauszugeben, und sie zur genauen Befolgung derselben anzuweisen.

Uebrigens wird den Länderstellen bey Mittheilung der Instruktion zugleich erinnert, daß der Einführung der neuen Stämpel-Verrechnungsmethode eine genaue Erhebung der bey den Taxämtern vorräthigen Stämpel und Stämpelgelder, dann der Rückstände, mithin eine ordentliche Uebergabe voraus zu gehen habe, welche bey den General-Taxämtern in den Hauptstädten mit

Zuziehung der Provinzial = Staats = Buchhaltungen und Stämpelgefälls = Rechnungs = Kanzleyen vorgenommen, in Betreff der übrigen Kameral = Taxämter aber eine anderweitige zweckmäßige Einleitung getroffen werden soll. Eine ähnliche Inventur wird bey dem General= Hoftaxamte, von der Kameral = Haupt = Buchhaltung gemeinschaftlich mit der hiesigen Rechnungs = Kanzley vorgenommen werden, und diese letztere auch bey Inventirung des Stämpelvorraths bey dem hiesigen Regierungs = und Justiz = Kameral = Taxamte einzuschreiten haben. Siehe Nro. 566, 585, 618, 656.

Instruktion

womit die Grundsätze festgesetzet werden, nach welchen sich für die Zukunft bey der Fassung und Verrechnung des dem k. k. General = Hoftaxamte, und den k. k. Taxämtern in sämmtlichen Provinzen zu ämtlichen Expeditionen für die Parteyen, noch ferners von den k. k. Siegelgefälls-Aemtern kreditirt werdenden Stämpelpapiers und Abfuhr der dafür eingeflossenen Siegelgelder zu benehmen kommt.

Es kommt vorzüglich darauf an, die Verrechnung derjenigen Stämpel, welche das k. k. General = Hoftaxamt und die k. k. Taxämter in sämmtlichen Provinzen von den k. k. Siegelgefälls = Aemtern zum Gebrauch für ämtliche Expeditionen fassen, und welche ihnen, wie bisher auch noch ferner kreditirt werden, zur Erläuterung und Bekräftigung der darüber schon an die Tax= und Siegelämter ergangenen Instruktionen und Vorschriften einer vollständigen Kontrolle und Uebersicht zu unterziehen; für jenes Stämpelpapier aber, welches den Taxämtern zum Verschleiße an die Parteyen überlassen wird, hat man für gut befunden, die fernere Kreditirung aufzuheben, und somit, falls sich diesel=

ben noch ferners damit befassen wollten, für die Zukunft die Kontantzahlung einzuführen.

Für jene Stämpel, welche den Taxämtern zum Gebrauche für ämtliche Expeditionen kreditirt werden, bleibt die bisherige Provision von 1½% ohne Unterschied der Stämpelklassen festgesetzt.

Dagegen wird den Taxamts-Beamten für jedes Stämpelpapier, welches denselben zum Verschleiße an die Parteyen überlassen wird, und für die Zukunft nicht mehr kreditirt werden darf, wenn sie sich ferners damit befassen wollen, als eine Entschädigung für den Kapitals-Aufwand, den sie aus Eigenem darauf wenden müssen, eine Provision von 2% ebenfalls ohne Unterschied der Stämpelklassen zugestanden.

In Bezug auf die Fassung und Verrechnung derjenigen Stämpel, welche noch ferner von den k. k. Siegelgefälls-Aemtern zum Gebrauche für ämtliche Expeditionen kreditirt werden, so wie über die Abfuhr der dafür eingeflossenen Siegelgelder kommt daher für die Zukunft folgende Methode zu befolgen.

Bey dem k. k. General-Hoftaxamte und den k. k. Taxämtern in sämmtlichen Provinzen.

1.

Von dem Zeitpunkte an, als diese neue Methode in Wirksamkeit tritt, darf von keinem Taxator, oder andern sich mit der Stämpelverrechnung befassenden Taxamts-Individuum, wenn es nicht etwa zugleich Kassier ist, eine in Folge einer ämtlichen Expedition, von einer ämtlichen Expedition, von einer Partey, oder wie immer eingehende Stämpelschuld angenommen werden, sondern die eingehenden Stämpelgelder sind gleich den Taxgeldern und dem Postporto bey der Taxkasse selbst zu entrichten, und daselbst bis zu ihrer vorschriftmäßigen Abfuhr an die Siegelgefällskasse unter der ämtlichen Gegensperre zu verwahren.

2.

Von eben diesem Zeitpunkte an kommt in dem von dem Kontrollor geführt werdenden Tax = Journal (wo selbes noch nicht besteht) auch eine Kolonne für den einzufließen habenden Stämpel zu eröffnen.

Der Kontrollor ist verpflichtet, jeden eingehenden Stämpelbetrag ordentlich zu journalisiren, d. h. im Tax = Journale in dieser neu zu eröffnenden Kolonne gehörig auszuweisen, gleich den übrigen Kolonnen gehörig abzulateriren, um das Journal dergestalt abschließen zu können, daß sich die ganze Kasse = Barschaft, welche sonach in Tax = Postporto und Stämpelgeldern bestehet, ordentlich erweiset und zerfällt.

Es versteht sich von selbst, daß die einzelnen Kolonnen des Tax=Journals mit der Abstattungs = Kolonne des Tax = Hauptbuches mit jedem Tage genau übereinstimmen müssen; auch muß die Stämpelgebührs = Kolonne in dem Tax = Hauptbuche täglich ablaterirt seyn.

3.

Da die Tax = Rechnungen überhaupt nur eine getreue Abschrift des Tax = Hauptbuches sind, und da in den hinausgegebenen neuen Formularien zu den Tax= Rechnungen in denselben auch eine besondere Rubrik für den Stämpel sowohl über Gebühr als Abstattung eröffnet ist, so sind von dem Zeitpunkte dieser in Wirksamkeit gesetzt werdenden neuen Einrichtungen alle verwendeten Stämpel mit ihrem Geldbetrage in der Gebühr, als auch die dafür eingeflossenen Gelder in der Abstattung genau und übereinstimmend mit dem Tax= Hauptbuche auszuweisen.

4.

Die Stämpel = Rubriken, so wie die Tax = und Postporto = Rubriken sind alle Quartale dergestalt abzuschließen, daß sich nach Abzug der Abstattung von der Gebühr, und nach Abschlag der Abschreibposten der Stämpelgelder = Rückstand gehörig ausweiset. Wobey

man noch in Erinnerung bringt, daß der von Anfang dieser neuen Einrichtung verbliebene Stämpelgelder-Rückstand in die Tax-Rechnung bis zu dem Tage als die neue Einrichtung in Wirksamkeit tritt, auf die bestehende Stämpelgebühr-Rubrik zu übertragen kömmt.

5.

Die eingeflossenen Siegelgelder dürfen für die Zukunft nicht mehr, wie es bisher bey einigen Taxämtern üblich war, den die Stämpelverrechnung besorgenden Taxamts-Beamten zur Abfuhr an das Siegelgefäll übergeben werden, sondern in den nämlichen vorschriftmäßigen Terminen, als die Tax- und Postporto-Gelder an die betreffenden Provinzial-Einnahms-Kassen abgeführt werden, müssen auch die eingeflossenen Siegelgelder nach Abzug der gebührenden Provision von 1½ % an die betreffenden Siegelgefälls-Kassen ämtlich abgeführt werden.

6.

Nebst der gewöhnlichen Bestätigung auf den eingeführten Fassungsbücheln hat auch das betreffende Taxamt über die geschehene Abfuhr der Siegelgelder von den betreffenden Siegelgefälls-Kassen eine ämtliche Abfuhrs-Quittung zu verlangen und zu erhalten, welche Abfuhrs-Quittungen der betreffenden Tax-Rechnung beyzulegen sind.

7.

Nach dem, was §. 6. gesagt wurde, haben also auch künftig, wie gegenwärtig, zweyerley Fassungsbüchel wegen der Abrechnung über Schuldigkeit und Abstattung zwischen den die Stämpelverwendung besorgenden Taxämtern und dem Siegelgefälle zu bestehen, und zwar Eines für die den Taxämtern wirklich in natura kreditirten und übergebenen Stämpelbögen, das Andere aber über die kreditirten Erfüllungs-Stämpel, worunter überhaupt alle jene Stämpel verstanden sind,

welche bloß aufgedruckt werden, und wozu also die Siegelgefällen-Aemter nicht zugleich das Stämpelpapier hergeben.

8.

Bey dem k. k. General-Hoftaxamte bleiben ebenfalls künftig, wie gegenwärtig, für jede der bestehenden vier Abtheilungen, und zwar pro politico, pro camerali, pro judiciali und pro militari nach der §. 7. erklärten Art zweyerley Fassungsbüchel zu unterhalten.

9.

Die Taxämter sind verbunden, über die in einem Quartal vorgefallene Fassung an Natural- und Erfüllungs-Stämpeln aus ihren zweyerley Fassungsbücheln einen Ausweis zu verfassen, welcher dergestalt eingerichtet seyn muß, daß sich die geschehene Fassung übereinstimmend nach allen Daten der Fassungsbüchel erweiset, und noch nebst dem nach Abschlag der in einem Quartal geschehenen Verwendung (welches immer die in der Rechnung befindliche Stämpelgebührs-Kolonne nach Abschlag der Rückstände darstellet) jenen Vorrath an Stämpeln ausweiset, welche nach Ende jeden Quartals auf weitere Verrechnung in den Händen der Taxämter verblieben sind.

Diese Ausweisung hat jedoch nicht nach Stämpelklassen, sondern nur nach den summarischen Geldbeträgen, so wie sie jeden Tag nach Gulden und Kreuzern entfallen, zu geschehen. Dieser Ausweis muß ämtlich unterfertigt, und nach Ende jeden Quartals der gelegt werdenden Tax-Rechnung beygebunden werden.

10.

Das k. k. General-Hoftaxamt hat sich ebenfalls ganz nach der Anordnung §. 9. zu halten, nur mit dem Unterschiede, daß daselbst für jede der bestehenden vier

Abtheilungen ein solcher Ausweis verfaßt, und der betreffenden Tax-Rechnung nach Ende jeden Quartals beygebunden werden muß.

11.

Da sich alle diese Anordnungen nur auf jene Stämpel beziehen, welche den Taxämtern noch ferner kreditirt, oder vielmehr von den Siegelgefälls-Aemtern auf Verrechnung zur Verwendung für ämtliche Expeditionen vorgelegt werden, und nach der dermaligen Einrichtung der Tax-Rechnungen der Stämpel sowohl in Gebühr, als Abstattung dargestellt seyn muß, so folgt hieraus, um in dieser Verrechnung für die Zukunft eine vollständige Uebersicht und Kontrolle zu erhalten, daß von dem Tage dieser neuen Einrichtung angefangen, zu den ämtlichen Expeditionen, taxbaren Abschriften ꝛc. ꝛc. immer nur der Stämpel aus den auf Verrechnung vorgelegten ämtlichen Vorräthen genommen, und verrechnet werden muß.

Es darf daher eine Partey den Stämpelbogen, worauf sie die Expedition schreiben lassen will, weder mitbringen, noch von dem Taxbeamten aus jenen Stämpelvorräthen kaufen, die derselbe auf seine Spekulation zum Verschleiß gekauft hat, sondern es muß ein solcher Stämpel immer, und selbst dann, wenn eine Partey das Geld vorhinein erlegt, aus den ämtlichen Vorräthen verwendet werden. Die Taxbeamten können daher von jenem Stämpelpapier, welches sie von den Siegelämtern bar kaufen, und wofür ihnen Procenten-Provision zugestanden ist, ihren Absatz bloß unter dem Publikum zu Anbringen, Konten, Kontrakten und andern Privat-Abschriften, oder überhaupt nur zu solchen Gegenständen haben, wobey keine ämtliche Behandlung eintritt.

Da sich bey den Taxämtern überhaupt der Fall ergibt, daß Bescheide, Abschriften ꝛc. ꝛc. wozu ein Stämpel verwendet worden ist, liegen bleiben, und oft

die Parteyen nicht ausfindig zu machen sind, so wird dieserwegen für die Zukunft folgende Ordnung eingeführt.

12.

Jedes Taxamt ist verpflichtet, über die jedesmal durch zwey Jahre unbehoben liegen gebliebenen Bescheide, Abschriften ꝛc., worauf eine Taxe oder ein verwendeter Stämpel haftet, wenn die Parteyen wegen Berichtigung dieser Gebühren nicht ausfindig gemacht werden können, nach Ende jeden Militärjahres, und zwar längstens binnen sechs Wochen, drey gleichlautende, und von den Taxamtsvorstehern gefertigte Verzeichnisse zu verfassen.

13.

In diesen Verzeichnissen muß aufgeführt seyn, der Posten-Nro. nach chronologischer Ordnung, der Taxhauptbuchs-Nro., worunter die Jahrzahl bruchweise anzusetzen ist, der Protokolls-Nro., die Namen der betreffenden Parteyen, die kurze Benennung des Gegenstandes, dann die darauf aushaftende Tax- und Stämpelgebühr, jedoch nicht gemischt, sondern in zwey abgetheilten Rubriken, und ebenfalls abgetheilt mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Valuta, endlich Anmerkungen über die Ursache der Uneinbringlichkeit, als durch Tod, Abreise u. s. w.

14.

Mit diesem Verzeichnisse kommen auch die darin verzeichneten und liegen gebliebenen Schriften derjenigen Stelle, welche die Abschreibungs-Bewilligung der darauf aushaftenden Gebühren erwirken soll, vorzulegen.

15.

Damit aber mit diesen Stämpeln kein Mißbrauch

mehr gemacht werden kann, so hat jedes Taxamt die auf den vorgelegt werdenden Schriften aufgedruckt befindlichen Stämpel zu durchschneiden, mithin diese Schriften nur mit den schon durchschnittenen Stämpeln vorzulegen.

16.

Mit zwey Exemplarien dieser verfaßten Verzeichnisse werden diese liegen gebliebenen und vorgelegten Schriften der betreffenden Registratur zur Aufbewahrung zugestellt, wozu immer der betreffende Registraturs-Direktor mit einem eigenen Dekrete beauftragt, und zugleich die Einleitung getroffen wird, daß er auf einem dieser beyden Verzeichnisse die Uebernahme zu bestätigen, und dieses bestätigte Verzeichniß b. m. dem betreffenden Taxamte zur Aufbewahrung zu übergeben habe, das andere Verzeichniß bleibt bey den aufzubewahrenden Schriften, und wird denselben beygelegt.

17.

Weil jedoch die Abschreibungs-Bewilligung sowohl der Tax- als auch der Stämpelgebühren nur von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer geschehen kann, so dient das dritte Verzeichniß dazu, um von Seite der Länderstellen damit die Abschreibungs-Bewilligung einholen zu können.

Die betreffenden Schriften mit den durchgeschnittenen Stämpeln sind aber nicht nöthig mit einzusenden, sondern gleich nach dem §. 16. erwähnter Ordnung bey der Registratur hinterlegen zu machen, worauf die Länderstellen zu wachen haben.

18.

Sobald das Taxamt über diese aushaftenden sowohl Tax- als Stämpelgebühren die Abschreibungs-Bewilligung erhalten haben wird, so kommen selbe so-

gleich in den Tax-Hauptbüchern zu löschen, mithin nicht mehr unter den Rückständen fortzuführen.

Unter Einem wird in Folge dieser Bewilligung das betreffende Siegelamt die Summe der solchergestalt abgeschriebenen Stämpelbogenbeträge dem Taxamte an seiner Schuld gut zu schreiben haben.

19.

Um die Tax-Hauptbücher so viel möglich von derley unnützen Rückständen sogleich zu reinigen, so sind sämmtliche Taxämter gleich nach Empfang dieser Instruktion verbunden, derley liegen gebliebenen Schriften, wenn sie bis zu dem Zeitpunkte des 1. Novembers 1817 schon zwey oder noch mehrere Jahre liegen, nach der erwähnten Art zu verzeichnen und vorzulegen.

20.

Wenn sich nach der Hand der Fall ereignet, daß sich eine Partey um einen schon in der Registratur hinterlegten Bescheid, Abschrift rc. bey dem Taxamte meldet, so hat das Taxamt sogleich die schuldigen Gebühren vorhinein abzufordern, im Tax-Hauptbuche neuerdings mit Bezug auf die frühere Fürschreibungs-Nummer und Jahr in Gebühr und Abstattung aufzutragen, die Partey auf den nächsten Geschäftstag zu bestellen, während der Zwischenzeit aber den Bescheid oder die Abschriften rc. rc. bey der Registratur gegen Empfangsbestätigung mit Bekanntmachung der neuen Tax-Nro. und des Jahres auf den in der Registratur hinterlegten Verzeichnissen, abzuholen, die nachträgliche Stämplung zu besorgen, und sodann der Partey zu erfolgen.

21.

Die neue Stämplung hat immer mit dem gleichmäßigen Betrage neben dem durchschnittenen zu geschehen, und kommt immer, weil er beym Siegelamte nicht bar bezahlt werden darf, das §. 7. erwähnte Fas-

sungsbüchel über die Erfüllungsstämpel mitzubringen, um ihn als selbst kreditirt vormerken zu lassen.

22.

Das k. k. General-Hoftaxamt hat sich dieserwegen ganz in die §. 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20 und 21 erwähnte Ordnung, nur mit dem Unterschiede zu fügen, daß über die liegen gebliebenen Schriften nur zwey Verzeichnisse, jedoch abgetheilt, nach den bestehenden vier Abtheilungen zu verfassen sind, weil dasselbe die Abschreibungs-Bewilligung unmittelbar bey der k. k. allgemeinen Hofkammer anzusuchen hat, somit auch die Schriften mit den schon durchschnittenen Stämpeln vorzulegen kommen.

2. Bey den k. k. Siegelgefälls-Aemtern in sämmtlichen Provinzen entspringt in Folge dieser neuen Einleitungen von dem Tage an, als selbe in Wirksamkeit gesetzt seyn werden, folgende Geschäfts-Behandlung.

23.

Nach §. 5. genau darauf wachen zu lassen, daß die eingeflossenen Stämpelgelder in den vorschriftmäßigen Terminen (mithin immer mit Ende jeden Monats) von den Taxämtern an die betreffende Siegelgefälls-Kassa nach Abzug der ihnen für die von sämmtlich verwendeten Stämpeln eingeflossenen Siegelgelder ohne Unterschied der Stämpelklassen fortwährend zugesicherten Stämpel-Provision von 1½ % ämtlich abgeführt werden.

24.

Nach der §. 6. und 7. erwähnten Art, sowohl die zweyerley Fassungsbüchel zu unterhalten, um darin über Schuldigkeit und Abstattung, wegen der

geschehenen Abrechnung die gehörige Bestätigung zu machen, als auch dem betreffenden Taxamte über die geschehene Abfuhr der Siegelgelder eine besondere ämtliche Abfuhrs-Quittung auszustellen.

25.

Für das k. k. General-Hoftaxamt hat dieß nach §. 8. für jede der bestehenden vier Abtheilungen zu geschehen. Was jedoch die ämtlich auszustellende Abfuhrs-Quittung betrifft, so kann selbe zwar über die ganze an das Siegelgefäll abgeführte Summe lauten, jedoch muß in derselben noch besonders ausgedrückt seyn, wie viel auf jede der bestehenden vier Abtheilungen, mithin pro politico, pro camerali, pro judiciali und pro militari an Siegelgeldern abgeführt wurde.

26.

Um auch über das, was §. 9. für die Taxämter angeordnet ist, die nöthige Kontrolle zu erhalten, so sind sämmtliche Siegelgefällen-Aemter verbunden, durch ihre Rechnungs-Kanzleyen alle Quartale ordentlich gefertigte Ausweise verfassen zu lassen, worin jedoch bloß die in einem Quartale vorgefallene Fassung sowohl an Natural- als auch Erfüllungsstämpeln, nach allen Daten, so wie sie vorgefallen ist, dargestellt seyn muß. Diese Ausweisung hat ebenfalls nicht nach Stämpelklassen, sondern nur nach den summarischen Geldbeträgen, so wie sie jeden Tag, an welchem sie vorgefallen ist, nach Gulden und Kreuzern entfallen, zu geschehen.

Längstens vier Wochen, nach Ende eines jeden Quartals, kommen diese Ausweise an die k. k. allgemeine Hofkammer gelangen zu machen, damit sie von da aus der k. k. Kameral-Hauptbuchhaltung zum nöthigen Amtsgebrauche zugemittelt werden können.

27.

Für das k. k. General-Hoftaxamt hat die §. 26. erwähnte Ausweisung für jede der bestehenden vier Abtheilungen einzeln zu geschehen.

28.

Wenn nach dem 17. und 18. §. das Taxamt die Hof-Bewilligung erhalten hat, die Tax- und Stämpelgebühren, welche auf den zwey Jahre unbehoben gebliebenen Expeditionen liegen, abzuschreiben, und in seinem Hauptbuche zu löschen, und die betreffenden Schriften nach durchschnittenen Stämpeln in die Registratur hinterleget worden, so wird auch das betreffende Siegelamt in Folge dieser Abschreibungs-Bewilligung diese uneinbringlichen Stämpelbeträge von dem Konto des Taxamtes, dem sie kreditirt waren, abzuschreiben haben.

29.

Wenn schon durchschnittene Stämpel von Seite der Taxämter zur nachträglichen Stämplung überbracht werden, so ist den Siegelgefälls-Aemtern nach §. 21. durchaus untersagt, dafür eine bare Bezahlung anzunehmen, sondern der neue Stämpel ist neben dem durchschnittenen nur dann aufzudrucken, wenn das eingeführte Fassungsbüchel über den Erfüllungsstämpel mitgebracht wird, um ihn darin als kreditirt neuerdings vormerken zu können.

30.

Nach dem, was schon im Eingange dieser Instruktion gesagt wurde, ist die fernere Kreditirung für jenes Stämpelpapier, welches dem Taxamts-Beamten zum Verschleiße an die Parteyen überlassen wird, von dem Zeitpunkte, als diese neue Einrichtung in Wirksamkeit tritt, ganz aufgehoben, und dafür, wenn sie

sich ferner damit befassen wollen, die Kontant-Zahlung eingeführt.

Die Taxamts-Beamten kommen daher in dieser Hinsicht für die Zukunft wie die Trafikanten zu behandeln, nur mit dem Unterschiede, daß ihnen auch der Verschleiß der höheren Stämpelgattungen erlaubt ist, und daß ihnen bey der baren Abnahme eine Provision von 2 % ohne Unterschied der Stämpelklassen gut zu rechnen erlaubt wird.

3. Bey den Registraturs-Aemtern sämmtlicher Hof- und Länderstellen kommt in Folge dieser neuen Einrichtung für die Zukunft Folgendes zu beobachten.

31.

Wenn solche §. 12. erwähnte, bey den Taxämtern unbehoben liegen gebliebene Schriften, mit den schon durchschnittenen Stämpeln, und mit den §. 13. erwähnten Verzeichnissen durch das Taxamt zur Aufbewahrung bey der Registratur einlangen, wozu immer der betreffende Registraturs-Direktor mit einem eigenen Dekrete beauftragt werden wird, so ist unaufgehalten vor allem Andern sowohl die Gleichförmigkeit dieser zwey Verzeichnisse zu prüfen, als auch darauf zu sehen, ob die in den vorgelegten Verzeichnissen aufgeführten Schriften übereinstimmend mit selben, und auch richtig vorhanden sind.

32.

Sollten darin Fehler unterlaufen, oder wohl gar eine der verzeichneten Schriften abgängig seyn, so sind wo möglich und zwar ungesäumt diese Anstände mündlich bey dem Taxamte zu berichtigen.

Können jedoch diese Anstände mündlich nicht abgethan werden, so ist dieserwegen die nöthige Anzeige, und zwar ebenfalls ungesäumt, gehörigen Orts schrift-

lich zu machen, damit die dießfalls nöthige Veranlassung eingeleitet werden könne.

33.

Wenn jedoch alles in gehöriger Ordnung befunden worden ist, oder die sich etwa ergebenen Anstände mündlich genügend ausgeglichen haben, so ist auf einem dieser beyden Verzeichnisse von dem Registraturs-Direktor, oder dessen Stellvertreter die geschehene Uebernahme dem betreffenden Taxamte zu bestätigen, und das bestätigte Verzeichniß b. m. dem Taxamte zu erfolgen.

34.

Das andere Verzeichniß wird den aufzubewahrenden Schriften beygelegt, nachdem diese Schriften zuvor von Seite der Registratur mit dem chronologischen Posten-Nro., so wie sie im Verzeichnisse aufgeführt erscheinen, bezeichnet worden sind.

35.

Diese Schriften können nach Jahren eingetheilet, in Faszikel gebunden werden; allein um allen möglichen Mißbrauch damit zu verhindern, so können diese Faszikel nicht auf offenen Stellen aufgestellt, sondern sie müssen in einem verschlossenen Kasten aufbewahret werden.

36.

Der Schlüssel zu diesem Kasten ist immer von dem Registraturs-Direktor, oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter aufzubewahren, so, daß bey sich ergebenden Anfragen kein Hinderniß eintritt, diesen Kasten eröffnen zu können.

37.

Um das schnelle Auffinden dieser Schriften zu er-

leichtern, besonders, wenn sich dieselben anhäufen, so fordert die gute Ordnung, daß hierüber ein alphabetisches Namens-Register, mit der Berufung auf den chronologischen Posten-Nro. verfaßt wird, welches dem betreffenden Faszikel beyzulegen kommt.

38.

Wenn sich nach §. 20. nach der Hand der Fall ereignet, daß von dem betreffenden Taxamte eine solche hinterlegte Schrift abgefordert wird, so ist selbe zwar ohne Anstand, jedoch nur dann zu erfolgen, wenn die Empfangsbestätigung auf dem eingelegten Verzeichnisse, und zwar mit Bekanntmachung der neuen Tax-Nummer und des Jahres, unter welchem die neue Gebührfürschreibung Statt fand, geschehen ist.

39.

Sollten solche Schriften nachträglich bloß zur Einsicht nothwendig seyn, so können sie zwar ebenfalls gegen Recepisse erfolgt werden, jedoch nur an solche Individuen, welche überhaupt zu Akten-Aushebungen aus den Registraturen, Recepissen auszustellen berechtigt sind.

40.

Diese Recepissen sind immer mit den Posten-Nro. der ausgehobenen Schrift zu bezeichnen, und bis zu ihrer Wiedererfolgung an die Stelle der ausgehobenen Schrift in den betreffenden Faszikeln zu hinterlegen.

41.

Ueber die nach §. 20. und 38. den Taxämtern in dem Zeitraume eines Jahres wirklich erfolgten, und mithin nicht mehr zurück zu gelangen habenden Schriften, ist die Registraturs-Direktion verbunden, nach Ende jeden Militärjahres einen Ausweis verfassen zu lassen, welcher in Beziehung auf die erfolgten Schrif-

ten nebst Bekanntmachung der Tax = Nummern, unter welchen sie neu aufgetragen erscheinen, und wovon die Registraturs = Direktion nach §. 38. immer bey der Erfolglassung in die Kenntniß kommt, alle jene Rubriken erhalten muß, so wie sie für die Taxämter §. 13. wegen der Hinterlegung vorgeschrieben sind.

42.

Wenn auch der Fall eintritt, daß in dem Zeitraume eines Jahres keine solchen Schriften erfolgt worden sind, so kommt dieß ebenfalls nach Ende jeden Militärjahres anzuzeigen.

43.

Entweder die nach §. 41. vorgeschriebenen Verzeichnisse, oder, wenn keine solchen Schriften erfolgt worden sind, die nach §. 42. zu geschehen habenden Anzeigen kommen immer längstens vier Wochen, nach Verlauf jeden Militärjahres gehörigen Orts vorzulegen, und sind ungesäumt an die k. k. allgemeine Hofkammer gelangen zu machen, damit sie von da aus der k. k. Kameral = Hauptbuchhaltung zum nöthigen Amtsgebrauche zugemittelt werden können.

555.

Nro. $\frac{25689}{1818}$. vom 16. Juny 1818. Der Sinn des 14. §. [1]) des mit dem n. österr. Biertranksteuer=

---

[1]) Das hohe Hofd. Z. $\frac{55524}{31115}$ vom 9. Nov. 1817 lautet:

Ueber die Anfrage, ob die von dem ärarialen Bierbrau=Tranksteuer = Pächter und seinen Unterpächtern ausgestellten Quittungen stämpelfrey erkannt werden dürfen, wird der Direktion erwiedert, daß der mit gedachtem Hauptpächter unterm 27. Jänner d. J. abgeschlossene, und den 25. Februar d. J. von dieser Hofstelle ratificirte Pacht = Kontrakt §. 14. wörtlich laute:

»Die Befreyung vom Papierstämpel erstreckt sich nur auf jene Gegenstände, welche die Manipulation, die Einhebung

Hauptpächter abgeschlossenen Kontraktes gehet eigentlich dahin, daß demselben nur bey jenen Gegenständen, welche die Manipulation, dann die Einhebung und Abfuhr der Tranksteuer-Gelder unter sich, und an das höchste Aerarium betreffen, die Befreyung vom Stämpel zugestanden ist, außerdem aber ihm diese Begünstigung nicht zu Theil werden könne.

Hieraus ergibt sich die Folge, daß derselbe rücksichtlich der Quittungen über eingehobene Tranksteuer-Gelder, die Einhebung möge unmittelbar von dem Bräuer selbst, oder mittelbar von den Unterpächtern desselben unter dem Namen der Pachtschillings-Raten statt finden, in jedem Falle die Stämpelfreyheit kontraktmäßig anzusprechen habe, indem die Absicht der Staatsverwaltung bey Stipulirung der Stämpelfreyheit dahin ging, dem Tranksteuer-Pächter in der Einhebung und Abfuhr dieser Gefällsgelder die möglichste Erleichterung zu gewähren; die dem 14. §. beygefügte Beschränkung der Stämpelbefreyung kann also nicht die Einhebung der Gefällsgelder und die hierüber auszustellenden Quittungen, sondern lediglich die übrigen in dieser Pachtangelegenheit eintretenden Verhandlungen, wie z. B. die Errichtung der Kontrakte mit Unterpächtern, Gesuche und Vorstellungen an Behörden treffen. In diesem Geiste ist der k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Direktion auch mit Hofd. v. 9. Nov. v. J. Z. $^{5}\frac{5524}{8115}$ die entsprechende Weisung ertheilet worden, und solche wird um so mehr erneuert, als die dem Pächter im 14. §. des Kontrakts bey Einhebung und Abfuhr der Tranksteuer-Gelder zugestandene Befreyung vom Papierstämpel überdieß noch in dem 7. und 10. §. [1]) desselben Kontraktes die vollkommenste Begründung findet.

---

und Abfuhr der Gelder unter sich und an das höchste Aerarium betreffen, daher wird dem Pächter keine weitere Stämpelbefreyung zugestanden.«

[1]) Der 7. und 10. §. des Kontrakts lauten:

§. 7. Da die Pachtung für den jährlichen Pachtschilling

556.

Nro. $\frac{26449}{1882}$. vom 17. Juny 1818. Da das k. k. General-Rechnungs-Direktorium es nöthig findet, so sey der bey der k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Rechnungs-Kanzley zu Linz angestellte Ingrossist zur provisorischen Besorgung der Rechnungs- und Kontroll-Geschäfte bey dem Stämpelamte in Tyrol bald möglichst nach Innsbruck abzuschicken, wo ihm bey seiner Ankunft die normalmäßigen Diäten aus den Stämpelgefällgeldern flüssig gemacht würden. Siehe Nro. 591.

557.

Nro. $\frac{27367}{1959}$. vom 17. Junius 1818. Indem es bey einer Auslage, die das Gefäll in jedem Falle zu tragen hat, gleichgültig ist, ob sie dieser oder jener Gefällskasse zur Last geschrieben wird, so sey zur Vermeidung einer mit weitläufiger Schreiberey verbundenen Ausgleichung über geringe Beträge, welche die eine für eine andere Gefällskasse ausgelegt hat, lediglich die Ausgabspassirung zu ertheilen.

558.

Nro. $\frac{26138}{1858}$. vom 21. Jänner 1818. Den Oberbeamten des Salzburger Tabak-Magazins wird für die Besorgung der Stämplung der auswärtigen Zeitungen eine Belohnung von 5 % von dem Stämpelertrag bewilliget, und werden selbe ermächti-

---

und für alle Kontraktspunkte dem allerhöchsten Aerarium zu haften hat, so bleibet es der Willkür des Pächters überlassen, die Einhebungs-Manipulation der Gefälle entweder durch Unterpachtungen, Repartitionen oder Beschreibungen von den einzelnen Braumeistern der Viertelladen einzuleiten.

§. 10. Der Pächter wird in alle Rechte, deren sich das allerh. Aerarium zur Eintreibung dieser Gefälle nach Vorschrift der bestehenden Trankfsteuer- und Aufschlagspatente bediente, vom 1. Hornung 1817 eintreten.

get, sich diese bey der Abfuhr der dießfälligen Gelder gegen ihre gestämpelte Quittung abziehen zu dürfen. Siehe Nro. 624 [1]).

559.

Nro. $\frac{27424}{1945}$. vom 25. Juny 1818. Die anher vorgelegten Verzeichnisse über die bey sämmtlichen Gefälls-Administrationen in dem zweyten Militär-Quartale 1818 anhängigen Prozesse in Siegelgefälls-Angelegenheiten werden mit dem Beysatze in der Anlage zurückgestellt, daß man diese Anzeige zur Nachricht nehme, übrigens den Administrationen mehr Aufmerksamkeit bey Ansetzung der Strafbeträge und Ausweisung der Vermehrung oder Verminderung der Prozesse zu empfehlen sey.

560.

Nro. $\frac{26056}{1845}$. vom 27. Juny 1818. Mittelst der Länderstellen wird zur allgemeinen Nachachtung vorgeschrieben, daß jene Urkunden der Privaten, in welchen fortwährende, auf keine bestimmte Zeit ausgemessene Geldleistungen festgesetzet sind, dem klassenmäßigen Stämpel nach dem Kapitalsbetrage zu unter-

---

[1]) Unter Direkt. Z. 136 den 11. Jänner 1819 wurde das Magazin auf die hohe Entschließung Z. $\frac{3607}{565}$ v. 10. Februar 1803 gewiesen, daß keinem Gefälls-Magazine außer der demselben für den eigenen Verschleiß der höheren Gattungen Stämpelpapier (Siehe Nro. 6.) von 7 bis 100 fl. bewilligten Provision von 1½ %, welche auch dem Salzburger Magazine mit hohem Hofd. Z. $\frac{55801}{4011}$ v. 22. Dez. 1818 zugestanden ist, eine Provision oder Belohnung für das an die zur Material-Fassung dahin angewiesene Verleger abzugebende Stämpelpapier v. 3 kr. bis 4 fl. bewilliget werden könne, weil die Magazins-Beamten vermög ihrem Eide und Pflichten schuldig sind, das ihnen anvertraute Aerarialgut ohne Unterschied, ob es Tabak-, Stämpelpapier, oder ein anderes Materiale sey, vorschriftmäßig zu behandeln, und getreu zu verrechnen.

liegen haben, welchen die Leistung von zwanzig Jahren zusammen gerechnet ausweiset.

Sollte aber in dem Vertrage nebst den immerwährenden Geldleistungen oder Zinsen auch noch ein Kaufschilling oder eine sonstige, sogleich zu leistende Zahlung bedungen werden, so ist dieser Betrag zu dem durch obige Berechnung der jährlichen Leistung sich ergebenden Kapitale hinzuzuschlagen, und nach dem Gesammtbetrage der klassenmäßige Stämpel zu wählen.

561.

Nro. $\frac{26187}{1857}$. vom 27. Juny 1818. Wegen Verwendung des Stämpels bey den unter Vertretung des k. k. Fiskal-Amtes stehenden geistlichen Verlassenschaften ist zu beobachten, daß in jenen Fällen, wenn Erbsabtheilungen stämpelfreyer und stämpelpflichtiger Parteyen zugleich ausgefertiget werden, der Stämpel nach demjenigen Betrage bestimmt und gewählet werden müsse, welchen die Urkunde für jene Partey ausweiset, die der Stämpelbefreyung nicht genießt, woraus sich von selbst ergibt, daß jener Betrag von der ganzen Summe abgeschlagen werden muß, welcher dem durch das Patent von der Stämpelentrichtung ausdrücklich befreyten Theile zufällt. Siehe Nro. 594.

562.

Nro. $\frac{15639}{1282}$. vom 1. July 1818 an sämmtliche Landespräsidien der altösterr. Provinzen.

Um die Verwaltungsämter der Staats- und Fonds-Güter vor den Verlegenheiten zu verwahren, welche die Anschaffung der zur Ausfertigung gestämpelter Urkunden erforderlichen Stämpel bey dem öfters eintretenden augenblicklichen Mangel an Conventions-Münze in den Rent-Kassen nach sich ziehen könnte, hat man beschlossen, gedachten Aemtern die Kredit-

Stämpelfassung unter jenen Modalitäten, welche dießfalls für alle Aerarial-Kassen und Aemter durch den §. 5. der Instruktion vom Jahre 1802 (Samml. Nro. 6.) vorgeschrieben sind, jedoch unter ausdrücklicher Beschränkung auf den unmittelbaren Amtsbedarf, und gegen dem zuzugestehen, daß der Bezug der Provision von der bis einschlüssig vier Gulden reichenden Stämpelgattungen wegzufallen hat.

Der dortigen Staatsgüter-Administration wird daher obliegen, wegen Ausführung dieser vom 1. August l. J. in Wirksamkeit zu setzenden Maßregel mit der Tabak- und Siegelgefälls-Administration (welche unter Einem die erforderlichen Aufträge erhält) das ungesäumte Einvernehmen zu pflegen, ihr den beyläufig anzuschlagenden Monatsbedarf der einzelnen Verwaltungen an Stämpeln bekannt zu machen, die entsprechende Verlegung der untergeordneten Aemter einzuleiten, übrigens aber letztere zur genauen Buchführung über die kreditirten Stämpel und Einsendung der Verschleißgelder mit Schlusse jeden Monats, die längstens bis zum sechsten des nächstfolgenden Monats an die Siegelgefälls-Kasse unter Beybringung eines verläßigen spezifischen Verzeichnisses über den Verschleiß, und die zurückgebliebenen Stämpelpapiervorräthe, dann gegen Abzug der bewilligten Verschleiß-Provision anzuweisen.

Da hiernach die Stämpel, welche zum staatsherrschaftlichen Bedarfe benöthiget werden, von Monat zu Monat aus den Rent-Kassen bar zu berichtigen sind, so bleibt der Administration überlassen, dafür zu sorgen, daß die dießfalls erforderliche Bedeckung durch Eröffnung angemessener Zuflüsse in C. M. oder bey gänzlicher Unthunlichkeit durch Münz-Ankäufe nach dem Kurse unter Anwendung der dienlichsten Kontroll-Maßregeln bewirkt werde.

Wornach das Landespräsidium sogleich das Nöthige zu verfügen hat. Siehe Nro. 595.

563.

Nro. $\frac{25389}{1638}$. vom 8. Juny 1818. Aus der in Abschrift mitfolgenden Cirkular-Verordnung wird die Direktion umständlich ersehen, unter welchen Bedingungen und Vorsichten in Beziehung auf Verrechnung und Kontrolle man den Kreisämtern in jenen Provinzen, in welchen das Stämpelgefäll bestehet, die Kreditirung der zum ämtlichen Gebrauche erforderlichen mindern Stämpelgattungen von drey Kreuzern bis einschlüssig vier Gulden zu bewilligen gefunden habe.

Indem man dieselbe von dieser Vorschrift in Kenntniß setzt, trägt man ihr zugleich auf, die untergeordneten Administrationen hiernach zu belehren, und ihnen diejenigen Vorschriften und Anleitungen zur weiteren Verständigung und Anweisung der Rechnungs-Kanzelleyen zu ertheilen, welche dieselbe in allenfälligem Einvernehmen mit der k. k. Gefälls-Hofbuchhaltung in Hinsicht auf Sicherheit und Verrechnung gegen das Stämpelgefäll für zweckmäßig erkennen wird.

Zugleich ist der n. österr. Gefälls-Administration noch insbesondere zu bedeuten, daß es in Gemäßheit dieser Entscheidung nunmehr von dem dem Kreisamte V. U. W. W. untern 16. Jänner 1816 Z. 147. zugestandenen Verschleiß des Stämpelpapiers gegen Bezug einer 1½% Provision in so ferne abzukommen habe, als solcher die minderen Gattungen betrifft.

Copia ad num. 1638 einer Verordnung an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der beyden Gubernien in Venedig und Mayland.

Um jede Schwierigkeit zu heben, welche bey den Kreisämtern die Beyschaffung der zum ämtlichen Gebrauche erforderlichen minderen Stämpel-Papiergattungen verursacht, hat man zu bewilligen befunden, daß denselben zu dem erst bezeichneten Zwecke die minderen Stämpel-Papiergattungen von drey Kreuzer bis einschlüssig vier Gulden, da deren Gebrauch am häufig-

sten eintritt, von Seite des Stämpelamts gegen ordnungsmäßige Verrechnung und gegen dem auf Kredit verabfolgt werden, daß sie hiervon keine Provision zu beziehen, und sich des Verschleißes dieses Stämpelpapiers an die Parteyen gänzlich zu enthalten haben.

Damit aber bey dieser Kreditirung die nöthige Sicherheit für das Stämpelgefäll und die gehörige Kontrolle erzielet werde, so wird Folgendes zur genauen Beobachtung vorgeschrieben, und zwar:

1) wird ein jedes Kreisamt für die zum ämtlichen Gebrauche ihm auszufolgenden mindern Stämpel-Papiergattungen mit einem besondern Fassungsbüchel mit ausdrücklicher Bezeichnung des betreffenden Kreisamtes von dem Stämpelamte versehen werden, in welches von dem Stämpelgefälls-Beamten die Fassung gehörig fürgeschrieben, und jede hierauf geleistete Zahlung wieder in Abschreibung gebracht werden muß.

Dieses Fassungsbüchel hat der Kreishauptmann immer zur Aufbewahrung zu übernehmen.

2) Ist die Verwendung der bemerkten Stämpel bey dem Kreisamte nur dem die Expedits-Geschäfte besorgenden kreisämtlichen Beamten anzuvertrauen, und hat sich dieser hierüber mittelst einer Aufschreibung nach der Protokolls-Zahl, welche zugleich die Gebühr oder Stämpelschuld von den Parteyen vorstellet, gegen den Kreishauptmann zu rechtfertigen.

3) Das dafür eingehende Geld hat nur der Kassier zu übernehmen, und solches in Aufschreibung zu bringen. Diese Aufschreibung stellet die Abstattung, folglich zugleich den Empfang der Stämpelgelder vor, und muß so, wie die unter 2) angeordnete Aufschreibung der Verwendung monatlich abgeschlossen werden.

4) Ist der Kreishauptmann verpflichtet, sich von der Richtigkeit dieses Geschäftes durch öftere unvermuthet vorzunehmende Skontrirungen zu überzeugen, und überhaupt für die pünktliche Befolgung dieser Anordnungen zu haften, so wie er noch insbesondere unter

eigener Verantwortung darüber zu wachen hat, daß die im Laufe eines Monats eingeflossenen Stämpelgefällsgelder richtig, und zwar längstens bis sechsten des nächstfolgenden Monats an die Stämpelgefälls-Kasse abgeführt, die nach der Instruktion vom Jahre 1802 (Samml. Nro. 6.) vorgeschriebenen Ausweise zur bestimmten Zeit der Stämpelgefälls-Administration zugesendet, und darin die Ausstände ordentlich ersichtlich gemacht, überdieß aber wegen gewisser und schneller Einbringung der Stämpelgebühren von den Parteyen die entsprechenden Maßregeln getroffen werden.

Endlich wird sich die k. k. Landesstelle selbst bescheiden, daß diese Stämpelverrechnung und Abrechnung mit jener der höheren, den Kreisämtern zum Verschleiße überlassenen Stämpel-Papiergattungen von sieben bis hundert Gulden in keinem Falle vermengt werden darf.

Indem man von dieser Vorschrift unter einem auch die k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Direktion zur Verständigung der ihr untergeordneten Gefälls-Administrationen in die Kenntniß setzt, trägt man der k. k. Landesstelle auf, hiernach die unterstehenden Kreisämter zu belehren, und ihnen für den Fall, wenn sie von dieser Kreditirung wirklich Gebrauch machen, die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Modalitäten als eine unerläßliche Pflicht anzuempfehlen.

564.

Nro. $\frac{22674}{2091}$. vom 8. July 1818. Da das Hofdekret wegen Einführung der Stämpelgebühren in C. M. (Samml. Nro. 482.) die Nachstämplung der früher schon gestämpelt gewesenen, und im Besitze der Parteyen oder Verschleißer befindlichen Spielkarten nicht anordnet und dießfalls auch in dem wegen Einführung des Stämpelgefälls in Dalmatien erlassenen Hofdekrete nichts vorgeschrieben worden ist, so kann auch von einer nachträglichen Stämplung der in letztgenann-

ter Provinz vor Einführung des Stämpelgefälls veräußerte, und mit dem alten lombardisch-venetianischen Stämpel versehenen Spielkarten keine Rede seyn. Siehe Nro. 528.

565.

Nro. $\frac{30384}{2157}$. vom 15. July 1818. Den barmherzigen Brüdern könne die Stämpelbefreyung der über ständische oder Privat-, Kapitals-Interessen auszustellenden Quittungen, da auch dem Elisabethiner-Institute unterm 27. Jänner d. J. Nro. $\frac{3853}{252}$ (Samml. Nro. 521.) keine mehrere Befreyung, als das Patent ausspreche, zugestanden wurde, nicht bewilliget werden.

566.

Nro. $\frac{31360}{2202}$. vom 15. July 1818, an die k. k. n. österr. Landesregierung.

Daß die von der k. k. Kameral-Hauptbuchhaltung vorgetragene Verrechnungsart der Stämpel zu den Erwerbsteuerscheinen wegen ihrer Zweckmäßigkeit durchaus genehmiget werde, und nach ihrem ganzen Umfange ohne allen Verzug in Ausübung zu bringen sey, da dadurch dem Stämpelgefäll auch in Rücksicht der zur Verwendung für Erwerbssteuerscheine kreditirten Stämpel die möglichste Sicherheit gewähret werde. S. Nro. 554, 585.

Anmerkung.

Der Vortrag der k. k. Kameral-Hauptbuchhaltung war folgender:

»Weit einfacher und weit bündiger in Bezug auf Kontrolle, und noch mit Ersparung der Provision dürfte dieses Geschäft auf folgende Art besorgt werden können, wenn dem Klassensteuer-Expeditor selbst die Besorgung der Aufdrückung des Stämpels durch das Siegelgefäll überlassen würde.«

»Die aufgedruckten Stämpel wären ihm von Seite des Siegelgefälls in ein eigenes Fassungsbüchel, als dem Klassensteuer-Expedit kreditirt, vorzumerken. Es folget hieraus von selbst, daß ohne Mitbringung des Fassungsbüchels kein Stämpel auf eine Erwerbsteuer-Plankete aufgedrückt werden darf.«

»Der Klassensteuer-Expeditor hat die nämliche Vormerkung, wie itzt, über Fassung und Verwendung fortzuführen, wäre aber zu verpflichten, sich gegen die Klassensteuer-Buchhaltungs-Abtheilung über Fassung und Verwendung gehörig auszuweisen. Bey der Buchhaltung ist dieserwegen die gehörige Vormerkung zu unterhalten. Damit die Buchhaltung aber überzeugt ist, ob die ihr ausgewiesene Fassung ihre volle Richtigkeit hat, so wäre sich entweder wegen der Nähe ihres Amts-Lokales die Ueberzeugung durch Vorzeigung des Fassungsbüchels zu verschaffen, oder aber müßte die Fassung von Monat zu Monat von dem Siegelgefälle für die Buchhaltung ausgewiesen werden, ob die Verwendung seine Richtigkeit hat, damit könnte sich allenfalls durch Rezepissen, wenn andere Behörden die Zustellung besorgen, oder durch die Zustellungsbüchel, falls die Zustellung vom Klassensteuer-Expedit besorgt wird, ausgewiesen werden. Allein die Verwendung zu belegen, dürfte fast überflüssig seyn, weil sich die Buchhaltung durch die Vormerkung der einzelnen Erwerbsteuerscheine ohnedieß hievon Ueberzeugung verschaffen kann. Der Expeditor bleibt also künftig, wie gegenwärtig in dem Verhältniß, sich über Fassung und Verwendung ausweisen zu müssen, nur mit dem Unterschiede, daß er, und nicht der Regierungs-Taxator sich gegen die Buchhaltung über die aufgedrückten Stämpel auszuweisen hat. Das eingegangene Geld für diese Stämpel hat wie bisher bey der Klassensteuerkasse einzufließen, nur anstatt, daß die Klassensteuerkasse diese eingeflossenen Gelder wöchentlich dem Regierungs-Taxator zu übergeben hat, dürfte sie den Auftrag er-

halten, allenfalls monatlich diese Gelder an die Siegelgefällskasse ämtlich abzuführen, welche diese Gelder an dieser Gattung ausständiger Stämpel gut schreibt. In diesen Einleitungen selbst liegt schon die bündigste Kontrolle, weil viererley verschiedene Behörden, nämlich Klassensteuer-Expedit, Kassa, Buchhaltung und Siegelgefäll gegenseitig verschiedene Handlungen begehen, welche zusammen jede einzelne Handlung rechtfertigen, und hievon volle Ueberzeugung verschaffen. Nebstdem wird die dermalige Buchhaltungs-Manipulation hierdurch gar nicht beirret.«

»Stämpelprovision kann von darum keine bezahlt werden, weil durch diese Verfahrungsart weder ein einzelnes Amt, noch eine einzelne Person da ist, welche Verwendung, Verrechnung, Geldeinnahme und Abfuhr an das Siegelamt allein zu besorgen hätte, und weil nur die Provision für alle diese Handlungen zusammen als eine Vergütung der ganzen Mühewaltung angesehen werden kann.«

567.

Nro. $\frac{32683}{2303}$. vom 28. July 1818. Daß, da vermog Hofdekret Z. $\frac{34839}{1981}$ vom 20. July 1817 (Samml. Nro. 473.) in jenen Fällen, wo statt der Erneuerung der Kontrakte schriftliche Erklärungen ausgefertiget werden, vermög welchen sich die Werkmeister, Gewerbsleute u. d. gl. verbindlich machen, entweder um den alten Preis, oder um gewisse höhere oder geringere Prozente zu arbeiten, diese Erklärungen vollkommen die Stelle der Kontrakte vertreten, sich die Anfrage des Dalmatiner General-Commando ganz folgerecht dahin beantworte, daß diese Erklärungen mit dem nämlichen Stämpel versehen werden müssen, welchen die Kontrakte nach dem Stämpelpatent fordern würden, an deren Stelle die Erklärungen treten.

568.

Nro. $\frac{35196}{2407}$. vom 11. August 1818, an den k. k. Hofkriegsrath.

Wiewohl die Gage-Quittungen der Militär-Offiziere nach der bestehenden Vorschrift nur dann von dem Stämpel befreyet sind, wenn diese ihre Gebühr aus der Regiments- oder Corps-Kassa beziehen; so ist man von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer doch bereit, für den Fall, wenn nach Versicherung des k. k. Haupt-Genie-Amtes die Ingenieur-Offiziere in den übrigen Provinzen bey ihren Gage-Quittungen stämpelfrey gehalten werden, eine gleiche Behandlung der Ingenieur-Offiziere in Dalmatien rücksichtlich ihrer einzelnen Gage-Quittungen eintreten zu lassen.

Hiervon wird auch die k. k. Gefällen-Intendenz zu Zara durch die hiesige Tabak- und Stämpelgefällen-Direktion unter einem verständiget.

569.

Nro. $\frac{35129}{2490}$. vom 11. August 1818. Die von dem Bischofe zu St. Pölten ertheilende Bewilligung zur zeitweisen Lesung einer Messe in der Schloß-Kapelle zu Niederachleiten kann, wie die Direktion und die k. k. Hofkammer-Prokuratur richtig bemerken, als eine Urkunde in geistlichen Angelegenheiten und eigentlichen Geschäften der Seelsorge nach Vorschrift des §. 9. Lit. f. des Stämpelpatents dem Stämpel nicht untergezogen, sondern muß ganz stämpelfrey behandelt werden.

570.

Nro. $\frac{36651}{2575}$. vom 18. August 1818. Se. k. k. Majestät geruheten mit allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. zu bewilligen, daß bey dem Stämpelamte in Innsbruck

die Kassiersstelle,

» Kontrollorsstelle,

die Respicientenstelle,
» erste Signatorsstelle,
» zweyte »
» Signatursgehülfen- und
» Amtsdienerstelle
definitiv besetzt werden.

571.

Nro. $\frac{37482}{2648}$. vom 25. August 1818. Der k. k. obderennsischen Regierung wird auf die Anfrage wegen Behandlung der Ursprungs-Zertifikate rücksichtlich des Stämpels und der Taxgebühr zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung bedeutet, daß Zertifikaten und Scheine, welche Obrigkeiten über die wirkliche Ausfuhr inländischer Erzeugnisse und Waaren ertheilen, nach dem §. 9. Lit. tt. des Stämpelpatents stämpelfrey sind, übrigens aber auch ihrer Natur nach keiner Taxe unterliegen, und daß daher bey der mittelst Berichts vom 13. July d. J. Z. 13285 erstatteten Aufklärung auch die Ursprungs-Zertifikate bey ihrer Ausstellung stämpel- und taxfrey zu behandeln sind.

572.

Nro. $\frac{37522}{2657}$. vom 25. August 1818. Unter einem wird dem Gubernium in Dalmatien bedeutet, daß eben so, wie es auch in den übrigen Provinzen zur Verminderung der Amtsauslagen für Licht und Holz mit dem besten Erfolge beobachtet werde, auch bey dem Stämpelamte in Zara es in der Regel bey den festgesetzten Amtsstunden [1]) von 8 bis 2 Uhr zu verbleiben habe, es dem Gubernium jedoch vorbehalten bleibe, nach dem Verhältnisse eines ungewöhnlichen Dranges der Geschäfte die Beamten des Stämpelamts

---

[1]) Diese Amtsstunden wurden vermög Hofd. Z. $\frac{737}{82}$ v. 5. Dez. 1809 von Sr. Majestät festgesetzet.

zu verhalten, auch die Nachmittagsstunden dem Dienste zu widmen.

573.

Nro. $\frac{37597}{2655}$. vom 27. August 1818, an das k. k. Gubernium zu Triest.

Aus einer Anzeige der k. k. Banko = Hofbuchhaltung erhellet, daß der Magistrat Pässe über jene Viktualien, die zum eigenen Consumo der Stadt Triest zollfrey dahin ausgeführet werden, auf unklassenmäßigen Stämpel ausfertige, und größtentheils denselben einen Stämpel von sechs oder drey Kreuzern beylege.

Da nun derley Pässe den Bestimmungen des Hofdekretes vom 9. September v. J. Z. $\frac{44294}{5179}$ (Samml. Nro. 493.) zu Folge dem Stämpel von funfzehn Kreuzer zu unterziehen sind, so wird das Gubernium angewiesen, dem Magistrate die dießfalls bestehenden Vorschriften einzuschärfen, und denselben rücksichtlich derjenigen Pässe, die er auch dann noch ohne Stämpel oder mit bloßer Beylegung eines zumalen unklassenmäßigen Stämpels ausgefertiget hat, als ihm die vorstehende Entschließung vom 9. Sept. v. J. schon bekannt war, zur Vergütung der nachträglichen Stämpelgebühr zu verhalten, übrigens aber demselben die patentswidrige Beylegung eines Stämpels sowohl für diesen, als für jeden andern Fall strenge zu verheben.

574.

Nro. $\frac{40472}{2867}$. vom 16. September 1818, an das k. k. Gubernium in Tyrol und Vorarlberg.

Der Umstand, daß die k. baierische Regierung jene Gebühren, die sie von Parteyen für noch nicht ausgefertigte Expeditionen behoben, noch nicht als ein Passivum wirklich anerkannt hat, kann keinen Grund abgeben, den Parteyen diese Expeditionen vorzuenthalten, noch viel weniger aber sie zu einer zweyten Zahlung zu verhalten.

Das Gubernium hat daher die Taxen für alle diese Expeditionen einstweilen vormerken zu lassen, und wegen Vorstreckung des nöthigen Stämpelbedarfes das Nothige zu verfügen, zugleich aber die k. k. österr. Liquidations-Hof-Kommission in Tyrol und Vorarlberg zum Vorbehalte des Regresses an die k. baierische Regierung davon in die Kenntniß zu setzen.

575.

Nro. $\frac{39807}{1373}$. vom 23. September 1818.

Se. Majestät haben allerhöchst zu entschließen geruhet, daß die Wirksamkeit der k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Direktion in Beziehung auf die Dienstes-Entlassung der Beamten, jener der Bankal-Administration gleich gesetzt, und daß sich von ersterer, so wie es für letztere vorgeschrieben ist, hierbey benommen werde.

Da nun die dießfällige Vorschrift für die Bankal-Administration dahin lautet, daß dieselbe Beamte, die keinen höheren Gehalt als 400 fl. beziehen, nach Umständen versetzen, oder auch entlassen kann, daß jedoch jenen Sitzungen, worin Anträge auf Entlassungen, oder noch strengere Behandlungen solcher Beamten vorkommen, jedesmal der Kammerprokurator noch mit einem Adjunkten beygezogen werden müssen, so hat sich auch die Direktion in solchen Fällen hiernach genau zu benehmen.

Ferner wird derselben noch zur Darnachachtung mitgegeben, daß, wenn die Direktion durch die Einheit oder Mehrheit der Stimmen der Meinung des Kammerprokurators über die Entlassung beytritt, der Beschluß sogleich in Ausführung gebracht werden könne, im entgegengesetzten Falle aber ist inne zu halten, und in diesem, wie in dem weiteren Falle, wenn mit der Abänderung eines solchen Beamten eine Degradirung im Dienstwege, oder im Gehalte, oder beydes zugleich verbunden ist, die Zurückgelangung des Geschäfts-Protokolls, worin die Ursachen der Entlassung oder De-

gradirung zu erscheinen haben, abzuwarten. Siehe Nro. 552.

576.

Nro. $\frac{42800}{3033}$. vom 25. September 1818.

Der k. k. illyrischen Zollgefällen-Administration wird unter einem die Weisung ertheilet, daß Duplikate von in Verlust gerathenen Strafnotionen keinem Stämpel unterliegen; Duplikate von Rekurs-Bescheiden jedoch, wenn sie erhoben werden, mit dem sechs Kreuzer-Stämpel versehen seyn müssen.

577.

Nro. $\frac{42745}{3021}$. vom 29. September 1818.

Der Hof-Postbuchhaltung wird unter Einem bedeutet, daß nach dem 21. §. des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 Quittungen über was immer für Beträge ausgestellt dem Stämpel unterliegen, und daß daher auch, wenn über ins Verdienen gebrachte Rittgelder quittirt werde, diese Quittungen gestämpelt seyn müssen; jedoch hat dieselbe bey Bemänglung der in der Frage stehenden Quittungen die betreffenden Individuen aufmerksam zu machen, daß über Beträge, welche eigentlich gleich auf die Hand ausbezahlt werden sollten, nicht zu quittiren, sondern derselben Empfang auf den gewöhnlichen Konsignationen, welche keinem Stämpel in diesem Falle unterliegen, zu bestätigen wäre. Siehe Nro. 161, 4.

578.

Nro. $\frac{43494}{3086}$. vom 7. Oktober 1818. Es wird unter Einem dem k. k. Hofkriegsrathe zur Hintanhaltung der Mißbräuche mit den Einlagsstämpeln nicht nur die Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1802 (Samml. Nro. 13.), sondern auch jene Verordnung, welche das k. k. General-Rechnungs-Direktorium unterm 15. April d. J. (Samml. Nro. 540.) an die böh-

mische Provinzial-Staatsbuchhaltung, und in der Folge auch an alle übrigen Buchhaltungen erlassen hat, mit dem Ersuchen mitgetheilet, sämmtlichen Armee-Behörden unter eigener Verantwortung und Haftung zur genauesten Nachachtung anzuweisen. Siehe Nro. 622.

579.

Nro. $4\frac{5274}{3223}$. vom 14. Oktober 1818. Unter Einem wird der n. österr. Regierung und dem Universal-Kameral-Zahlamte bedeutet, daß in Ansehung der Reiseauslagen der Beamten nur die Quittungen über den Betrag der hierunter begriffenen Diäten klassenmäßig gestämpelt seyn müssen, für die übrigen Reiseauslagen aber ungestämpelte Quittungen zu reichen, und daher nach der Analogie auch die Quittungen über Reise-Pauschale der Beamten dem Stämpel nicht unterliegen.

580.

Nro. $4\frac{5915}{3261}$. vom 28. Oktober 1818. Der anher vorgelegte, aus den bereits bestehenden Vorschriften zusammengestellte Entwurf der Instruktion in Hinsicht auf die Auswechslung der verdorbenen Stämpelbögen wird genehmiget, und hat die Direktion diese Instruktion nicht nur sämmtlichen Stämpelgefälls-Administrationen, sondern auch der provisorischen Finanz-Direktion in Innsbruck, und der Gefällen-Intendenz in Zara zur genauesten Nachachtung zuzusenden, und überhaupt auch in Zukunft alle die Manipulation betreffenden Vorschriften den beyden letzt genannten Behörden unmittelbar selbst zuzufertigen. Im Uebrigen kann der weitere Antrag der Direktion, den Parteyen zu gestatten, die bereits ausgefertigten Urkunden noch einen Tag nach der Ausstellung, und wenn dieser ein Feyertag wäre, den darauf folgenden Tag gegen die einfache Gebühr der Stämplung unter-

ziehen zu dürfen, um so weniger die hierortige Genehmigung erhalten, als eine derley Begünstigung ganz dem Sinne und Wortlaute des §. 1. des Stämpelpatents widerspricht, und dieselbe zu vielfältigen Verkürzungen des Stämpelgefälles die Veranlassung geben dürfte.

Instruktion

wie sich in Hinsicht der von ungefähr verdorbenen zur Auswechslung kommenden Stämpelbögen, der Ueberpinslung der Urkunden und Verrechnung der ausgewechselten, dann des von den Parteyen beygebrachten reinen Papiers zu benehmen sey.

1) Nach dem 35. §. des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 kann ein jeder von ungefähr verdorbene Bogen Stämpelpapier auf Verlangen der Partey von dem Stämpelamte in der Hauptstadt der Provinz unentgeldlich ausgewechselt werden, wenn die darauf geschriebene Urkunde nicht vollständig ausgefertiget ist, der Fall einer Gesetzübertretung oder der Erlag einer zweyfachen Stämpelgebühr nicht eintritt, und in so fern der Bogen ganz ist.

Ist der Partey daran gelegen, daß der Inhalt einer solchen Urkunde, die bey dem Amte zurückbehalten wird, nicht bekannt werde, so haben die Stämpelämter für diesen Fall den Auftrag, diese Urkunde mit einer dicken schwarzen Farbe zu überpinseln und unleserlich zu machen.

Es wird daher in Folge der öfteren hohen Erinnerungen

2) den Administrationen zur strengsten Pflicht gemacht, stets wachsam zu seyn, daß sich bey der Auswechslung verdorbener Stämpelbögen genau an vor-

stehende Vorschrift gehalten, folglich eine ganz ausgeschriebene, datirte und unterfertigte Urkunde, dann eine solche, welche nicht klassenmäßig gestämpelt ist, ferners eine radirte Urkunde, und die etwa zwischen dem Datum und der Unterschrift listiger Weise fortgesetzet, und in eine noch nicht ganz ausgefertigte Urkunde umgestaltet wurde, wie dieses bey weniger Aufmerksamkeit leicht zu erkennen ist, zur Auswechslung eben so wenig, als eine solche angenommen werde, die mit Tinte übergossen, dadurch ganz oder in den wesentlichsten Merkmahlen unleserlich gemacht, und bey der es also nicht zu entscheiden ist, ob sie nicht vielleicht ihren Zweck schon erfüllet habe, oder von selbst erloschen ist.

Auch ist eine Charta bianca, ein zur Erfüllung des Stämpels einer Urkunde beygelegt gewester, und zur Indorsirung gebrauchter Stämpelbogen, ein ganz ausgefertigter Bescheid, und eine Abschrift von Urkunden zur Auswechslung nicht geeignet; und obschon ferners nach der angeführten Patentsvorschrift §. 35. kein Stämpelbogen ausgewechselt werden darf, wenn derselbe nicht ganz ist, so hat

3) die hohe Hofstelle dennoch die Ausnahme in folgenden Fällen erlaubet:

a) Bey Quittungen, welche von Aerarial- und andern öffentlichen Kassen wegen Mängeln in dem Inhalte derselben den Parteyen zurückgegeben werden, wenn von der betreffenden Liquidatur, welche hiezu beauftragt ist, die Ursache der Unbrauchbarkeit auf dem Rücken der Quittungen legal, d. i. mit Ansetzung des Namens und Charakters desjenigen Beamten, der die Quittung zurückgegeben hat, angemerket und bestätiget wird, daß für diese Quittung eine andere klassenmäßig gestämpelte über eben denselben Betrag eingelegt worden sey, indem es durch hohes Hofdekret vom 31. Dez. 1817 Z. $\frac{61040}{3441}$ (Samml. Nro. 513.)

den Liquidaturen untersagt ist, über andere Quittungen, die nicht dahin gehören, eine Bestätigung der Unbrauchbarkeit, oder, daß sie nicht zum Gebrauche gekommen seyen, zu ertheilen.

b) Die bey den k. k. Expeditsämtern verdorben werdenden, auf Stämpelpapier geschriebenen Expeditionen, wenn sie noch nicht den betreffenden Parteyen hinausgegeben, die darauf befindlichen ämtlichen Unterschriften durchgestrichen, und diese Expeditionen mit der Bestätigung des Expedits-Direktors oder Taxators, daß es hievon abgekommen, sie nicht hinausgegeben, und davon kein Gebrauch gemacht worden, versehen sind, und ordentlich verzeichnet dem Stämpelamte zugestellet werden.

c) Wechsel, Wechselproteste, Quittungen und solche Urkunden, die ihrer Eigenschaft und der Gewohnheit nach auf halben oder Viertelbögen gedruckt werden.

4) Da nach dem hohen Hofdekrete Z. $\frac{16473}{1328}$ vom 22. Oktober 1816 (Samml. Nro. 440.), um dem bemerkten oft so muthwilligen Verderben der Stämpelbögen, und den daraus entstehenden häufigen Auswechslungen derselben zu entgegnen, die Parteyen, welche die Auswechslung verdorbener Stämpelbögen verlangen, nebst den verdorbenen auch so viel reine Bögen Kanzleypapier mitzubringen haben, so muß darauf gesehen werden, daß dem Gefälle diese Bögen zu Guten kommen, und in ordentliche Verrechnung gebracht werden, somit können von dieser Vorschrift bloß jene enthoben werden, welche die unter 3) Lit. c) erwähnten gedruckten Urkunden des Stämpels wegen zur Auswechslung bringen.

5) Ein weiteres ausgedehnteres Befugniß in Hinsicht der Auswechslung ist weder der Administration, noch der Direktion zugestanden; doch ist es erlaubt, in Fällen, wo Parteyen die Auswechslung eines von un=

gefähr verdorbenen, oder durch besondere eingetretene Umstände unbrauchbar gewordenen Stämpels einer bereits ganz ausgefertigten Urkunde verlangen, diese, wenn eine zweyte ganz ähnliche, auf klassenmäßigen Stämpel bereits umgeschriebene Urkunde producirt, oder, wenn von Amtswegen die Bestätigung, d. i. die Ursache der Umänderung oder der Unbrauchbarkeit der Urkunde beygefüget ist, mit einem begründeten Gesuche von der Administration zu übernehmen, und mittelst Verzeichnisses auf Kosten der Partey an die Direktion einzubegleiten, damit solche der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer unterlegt werden können.

Der Fall eines ungefähren Verderbens eines Stämpels ist aber nicht da, wenn z. B. statt einer Quittung nach der Hand eine Cession ausgefertiget wird, und kann daher die Auswechslung des Stämpels der Quittung in einem solchen Falle nicht Statt haben.

Wenn die Auswechslung einer bereits ganz ausgefertigten Urkunde von der hohen Hofkammer bewilliget wird, muß jede solche Urkunde mit Bezug auf das hohe Hofdekret und die Direktions-Intimation von der Administration zur Auswechslung besonders angewiesen werden.

6) Der Regel nach dürfen die verdorbenen Stämpelbögen nur gegen andere gleicher Klasse ausgewechselt werden, und hat die Auswechslung der makulirten, so wie der reinen Stämpelbögen höherer gegen mindere, und so auch minderer gegen höhere Klassen durchaus nicht statt; auch darf nach der einmal verstrichenen §. 1. bestimmten Patentalfrist keine Administration verdorbene oder unrecht gestämpelte Urkunden nachträglich weder umstämpeln noch nachstämpeln, um so weniger aber die bereits verrechneten Stämpelgebühren durch derley Austauschungen der Stämpelbögen wieder zur Ausgabe oder zur Abschreibung bringen lassen, und es muß sich, wenn die Aufdrückung des Erfüllungsstäm-

pels angesuchet wird, genau nach den Cirkular-Vorschriften Z. 2421 vom 26. Okt. und 2916 vom 21. Dez. 1803 benommen werden, die im Anhange unter A. und B. (Seite 82 u. 87) folgen.

Wenn jedoch bereits ganz ausgefertigte Urkunden zur Umstämplung oder Austauschung des Stämpels von Behörden vorkommen, müssen solche ex officio von der Administration der Direktion eingesendet, und von dieser mit dem Gutachten der hohen Hofstelle einbegleitet werden. Und da

7) der Fall eintreten kann, daß auf ausdrücklich höhere Anordnung der Stämpel von einer verschriebenen Urkunde auf eine andere richtig gestellte übertragen werden muß, so hat die Administration, wenn derselben die besondere hohe Hofkammer-Bewilligung eröffnet wird, dem Stämpelamte mit Bezug auf diese und die Direktions-Verordnung einen besonderen schriftlichen Auftrag zu ertheilen; in diesem Falle muß

a) eine Kasse-Anweisungsbollete ausgefertiget und gegen solche die zu benennende Urkunde gestämpelt werden, der Stämpelbetrag ist dann

b) in dem Kasse-Journal nach gepflogenem Tagesabschluß als besonderer Zufall in Ausgab, und auf Urkundenstämplung in Empfang zu stellen, und

c) weil diese Umstämplung eine Ausnahme von der allgemeinen Regel ist, so ist der verdorbene Stämpelbogen nach geschehener Durchschlagung auch als Ausnahme der Kasse-Ausgabspost unter Anbiegung der Administrations-Verordnung zuzulegen, weil jede Handlung der Signatur in den Journalen und Rechnungen ersichtlich seyn muß; und es bey strengster Verantwortung ein für allemal unerlaubt und vorschriftswidrig bleibt, auch nur einen Abdruck eines Stämpels, den der Regulator der Maschine bey dem Tagesabschlusse anzeiget, stillschweigend, und unverrechnet, und so

zu sagen blind geschehen zu lassen, indem hiezu weder ein Administrations-Vorsteher, noch ein kontrollirendes Rechnungs-Individuum berechtiget ist, und die vorgeschriebenen täglichen Ausweise über den Befund der Regulatoren, nach der erhaltenen besondern Instruktion genau und verläßlich geführet werden müssen.

Das Journal über die ausgewechselten Stämpelbögen muß

8) einfach in aller Ordnung genau fortgeführet, hieraus monatlich ein Ausweis verfaßt, und dieser mit den übrigen monatlichen Ausweisen alle Monate der Direktion zur Uebersicht vorgelegt werden.

Der tägliche Ausweis über das ausgewechselte Stämpelpapier hingegen ist doppelt zu verfassen, der Gesammtbetrag nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben auszuschreiben, und ein Exemplar davon den ausgewechselten Stämpelbögen zuzuheften und anzusiegeln, dann mit dem ausgewechselten Stämpelpapier, als ein zu dem Ausgabs-Journale gehöriger nothwendiger Rechnungsbelag mit dem Journale täglich an die Rechnungskanzley zur Einbeförderung an die Gefälls-Hofbuchhaltung abzugeben, das zweyte Exemplar aber zum Ersatz der abgegebenen Journals-Beylage dem Rechnungsleger zuzustellen, da das Stämpelamt unter Zahl 2463 den 9. Dez. 1817 eine besondere Vorschrift erhielt, wie sich in Verrechnung des bey der Signatur zufällig verdorbenen Papiers zu benehmen sey, wornach sich auch fortan genau benommen werden muß.

9) Mit der Auswechslung darf sich kein Tax- und Expeditsamt, kein Magazin, kein Verleger oder Trafikant befassen. Da dieselbe bloß dem Stämpelamte obliegt, so ist hiezu in Wien ein eigener Material-Rechnungsführer, in den Provinzen aber der Stämpelamts-Kontrollor bestimmt. Von diesem muß gegenwärtige Instruktion stets vor Augen gehalten, die

jeden Tag eingewechselten Stämpelbögen müssen beym Tagesabschlusse dem Administrations-Vorsteher und Rechnungskanzley-Individuum als Abschluß-Kommissären vorgelegt, und von diesen Bogen für Bogen genau beurtheilet werden, ob sie zur Auswechslung geeignet seyen oder nicht, weil sie im letzteren Falle gleich auszustoßen sind, und der Rechnungsleger zum Ersatz verhalten werden muß. Nach gepflogener Revision, und wenn hier bey der Superrevision Stämpelbögen vorgefunden werden, welche nach den bestehenden Vorschriften zur Auswechslung nicht geeignet waren, bleibt der Administrations-Vorsteher, der dem Abschluß beywohnte, für den Ersatz verantwortlich; wenn jedoch bey der Revision kein Anstand eintritt, so sind

10) die Stämpel der eingewechselten Bögen mit einem Durchschlagseisen in der Größe eines halben Kreuzers zu vertilgen, und auf den beygelegten Ausweis nach dem erhaltenen Muster anzusiegeln; da dieser Ausweis von Außen die Zahl und Klassen der zusammengehefteten und ausgewechselten Stämpelbögen (von denen nichts abgeschnitten werden darf, sondern die, so wie sie zur Auswechslung vorkommen, unverändert bleiben müssen) ordentlich verzeichnet enthalten, und vor den Tagsabschluß von den Kommissären und dem Rechnungsleger gleich unter dem Datum der Ausfertigung ordentlich unterschrieben seyn muß.

11) Obschon nach dem 35. Pat. §. und nach dem 9ten Absatze der Instruktion vom 23. Okt. 1802 Z. $\frac{1409}{601}$ die Ueberpinslung der Urkunde mit einer schwarzen Farbe, um sie unleserlich zu machen, den Stämpelämtern erlaubt ist, so bleibt es doch, damit sich die Abschluß-Kommissäre überzeugen können, daß der Stämpel der Urkunde nach den bestehenden Vorschriften zur Auswechslung geeignet war, immer wichtig und nothwendig, dießfalls alle mögliche Aufmerksamkeit anzuwenden, um dem durch derley Auswechslungen dem Gefälle zugehen könnenden Schaden zu entgegnen.

Wenn daher von einer Partey die Ueberpinslung einer Urkunde ausdrücklich verlangt wird, muß solche an die Examinatur gewiesen, und hiebey eben so vorgegangen werden, wie es im 3ten Absatze des unter A. (Seite 82) folgenden Cirkulars Z. 2421 vom 26. Okt. 1802 vorgeschrieben ist, unten auf der Urkunde aber muß die Nummer des Referat-Bogens angemerket, und die Urkunde von der Administration zur Auswechslung besonders angewiesen, von der Rechnungskanzley vidirt, und die Ueberpinslung nur in so fern zugelassen werden, als sie die Plätze, wo gewöhnlich die Unterschriften stehen, oder das allenfalls schon angefangene Datum nicht berühret, und so weit sich selbe bloß auf den Inhalt dieser nicht vollständig ausgefertigten Urkunde erstrecket.

12) In Hinsicht der reinen Bögen Kanzleypapier, welche nebst den zur Auswechslung gebrachten verdorbenen vermög dem 4) Absatze dieser Instruktion beygebracht werden müssen, ist es einzuleiten, daß diese Bögen in einem eigenen Nettopapier-Journale am Ende eines jeden Tags buch- und bogenweise in Empfang aufgeführet, und mit Schluß des Monats an die Oekonomie gegen Empfangsbestätigung in Ausgabe verrechnet werde.

Das reine Papier muß mit der beym Tagesabschluß sich zeigenden Anzahl ausgewechselter Bögen ganz übereinstimmen, mithin müssen jene gedruckten ausgewechselten Urkunden, bey welchen die Beybringung reiner Bögen nicht eintritt, ersichtlich aufgeführet und ausgewiesen werden.

Die Oekonomie hat das Papier in ihrem Kanzleyerforderniß-Journal mittelst eines vom Stämpelamte gefertigten Uebergabsscheines in Empfang zu stellen, und gegen die gewöhnlichen Bestallungen an die verschiedenen Abtheilungen, wo es zu den ämtlichen Arbeiten verwendet werden kann, in Ausgabe zu bringen.

Der Ersatz für dieses Papier ist mit Schlusse eines

jeden Militärjahres in den jedesmaligen Nettopapierpreisen dem Stämpelgefälle zu leisten.

Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Direktion.

Wien, am 15. November 1818.

Anhang

zur vorstehenden Instruktion, und zwar zu 6tens. S. 78.

A.

Nro. 2421. **Cirkulare**

an sämmtliche Gefälls-Administrationen.

Da man mißfällig bemerkt hat, daß bey der Erfüllungsstämplung nicht durchaus nach dem Amtsunterrichte und dem Patente manipulirt, sondern wesentlich davon abgewichen, und nach und nach der alte Gefälls nachtheilige Schlendrian wieder eingeführt; auch daß von einigen Administrations-Vorstehern vorkommende Straffälle brevi manu, auch öfter nur einseitig abgethan werden, welches aber ferner nicht gestattet werden kann; so wird hiemit Folgendes zur künftigen genauen Darnachachtung vorgeschrieben:

Erstens. Nach der Instruktion und gemäß des Patents können bey der Erfüllung nur weißes Papier, oder solche Urkunden mit dem von der Partey verlangten Klassenstämpel ohne allen Anstand oder Beurtheilung der Urkunden belegt werden, welche nicht unterschrieben sind. Wie bald aber eine Urkunde a) unterschrieben, wenn auch nicht datirt, oder b) wenn sie unterschrieben und datirt, die zur Stämplung bestimmte Frist aber von vier Wochen noch nicht vorüber ist; oder aber c) wenn eine schon datirt und unterschriebene Urkunde erst nach vier Wochen zur Stämplung gebracht wird; dann ist

Zweytens, jede derley sub a), b) et c) bemerkte Urkunde straffällig, die niemals ohne

Anspruch gestämpelt werden kann, und zwar ad a) et b) tritt der doppelte Stämpelbetrag ad c) aber die patentmäßige zwanzig- oder zehnfache Strafe, oder beyde zugleich ein.

Daraus ergibt sich also die Folge von selbst, daß, wenn eine solche Urkunde, wie ad a), b) oder c) beym Stämpelamte vorkömmt, die Beurtheilung derselben eintreten müsse, um die Stämpelgebühr und nach dieser dann entweder das Duplum, oder die zwanzig- und respektive zehnfache Strafe bestimmen zu können.

Die Beurtheilung der Urkunde und Bestimmung des Stämpels, wie der Strafe bleibt

Drittens, der Administration vorbehalten. So oft also eine von derley sub a), b), c) qualifizirten Urkunden beym Siegelamte vorkömmt, ist selbe sammt der Partey nach Maßgabe der Instruktion an die Examinatur zu leiten, welche die Partey ganz kurz summarisch wegen des Ausstellers und Annehmers der Urkunde, seiner Eigenschaft und des Aufenthalts, nach Art eines Referats-Extraktes einzuvernehmen hat.

Diese Einvernehmung muß dann sogleich in dem Einreichungs-Protokoll den laufenden Nummer erhalten, und damit auch die Urkunde selbst bezeichnet werden. Von da kömmt der Akt an den Referenten.

Viertens. Wo keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die Partey nicht bereit ist, nach dem betreffenden Falle entweder das Duplum oder die zwanzig und- zehnfache Strafe, nebst der schuldigen Stämpelgebühr ohne Vorbehalt eines Rekurses, auf der Stelle zu erlegen, oder die letztere auch nur mit Vorbehalt des Rekurses entweder ganz, oder auch, wenn der Aussteller eine sichere Partey ist, nur die Annahmsstrafe zu depositiren, in welchem Falle jedoch von der Urkunde eine vidimirte Abschrift müßte zurückbehalten werden, da geht der Prävarikationsfall nach dem gewöhnlichen Wege der Entscheidung entgegen. Wenn aber die Partey auf ein oder die andere obbe-

nannte Art die patentmäßige Schuldigkeit erfüllet; so ist dieselbe auf der Stelle zu expediren, und darnach auf dem von der Examinatur verfaßten Referats-Extrakte das Votum des Referenten einzurichten und in der nächst treffenden Sitzung vorzutragen. S. Nro. 275, 406.

Fünftens. Bey zweifelhaften oder solchen Fällen, bey denen die Strafe nicht hundert Gulden übersteiget, wobey aber rücksichtswürdige Umstände zur etwaigen Milderung eintreten, der Partey hingegen daran gelegen ist, daß sie auf der Stelle expedirt werde; bey solchen Fällen haben die beyden Administrations-Vorsteher auf der Stelle zu entscheiden, und diese Entscheidung ist vom Referenten in dem oben gedachten Referats-Extrakte als ein Konklusum aufzuführen. Und so wie

Sechstens, jede auf solche Art erlegt werdende Strafe entweder als solche, oder als ein Depositum mittelst der gewöhnlichen Anweisungen bey der Siegelkasse in Empfang genommen werden muß; eben so hat die Signatur bey Fällen, wo das Duplum des Stämpels erkannt wird, es in dem Signatursbogen mit Aufführung des Exhibit-Nummers und der Anmerkung des Duplum einzutragen, folglich auch schon die Siegelkasse den Ausdruck (Duplum) in der Zahlungsbollete einzuschalten. Und da ein Duplum der Stämpelgebühr schon an sich selbst als ein Straffall (poena dupli genannt) angesehen wird; so hat die Examinatur solche, wie jedes andere Pönale in dem Straf-Protokolle aufzuführen, und es soll die Signatur gehalten seyn, nach Verlauf eines jeden Monats den Signatursbogen in Hinsicht der Gleichförmigkeit mit dem Straf-Protokoll, so weit es das Duplum betrifft, nach vorgegangener Kollationirung sich bestätigen zu lassen; weil ohne diese Bestätigung der Signatursbogen von Seite der Rechnungsbehörde nicht acceptirt werden würde. Wie gesagt, die Signatur hat bey schwerster Verantwortung keine unterfertigte Urkunde zu stämpeln,

auf der nicht die Exhibit-Zahl aufgezeichnet, und die ihr nicht von der Administration zugemittelt worden ist. Das Stämpelamt überhaupt, so wie insbesondere jeder Stämpelamtsbeamte, mit dessen Wissen dawider gehandelt würde, bleibt eben so, wie der dawider handelnde Beamte in der Haftung, in so fern er es geschehen ließ, oder nicht auf der Stelle anzeigen sollte. Die dießfällige Aufmerksamkeit wird vorzüglich dem Respicienten zur strengsten Pflicht gemacht. Endlich, und

Siebentens, hat sowohl das Siegelamt, als die Examinatur die auf ein oder die andere Art angesprochene Partey zu belehren, daß Vorstellungen mündlich nicht angenommen werden, sondern nur schriftlich eingereichet werden müßten, um nicht zum Abbruche der Geschäfte unnütz die Administration zu behelligen.

Auf diese Art wird künftig die Vorschrift des Patentes und die bestehende Instruktion gehandhabet werden, welches die ernstliche Willensmeinung der Direktion ist, ohne daß Parteyen mehr, als nöthig, aufgehalten werden dürfen, oder Ursache hätten, sich zu beschweren.

So weit, was die beym Amte zur Stämplung vorkommenden Urkunden betrifft.

In Absicht auf die apprehendirten Straffälle: diese sollen und müssen

Achtens, mittelst Thatbeschreibung und corpus delicti, dann des gerichtlich aufgenommenen Konstituts vorgelegt, protokollirt, und folglich der gewöhnlichen Ordnung nach bey der Sitzung referirt, und dann nach dem Voto des Referenten, wenn es dabey bleibt, erledigt werden.

Man hat aber aus den Geschäfts-Protokollen und selbst aus eingekommenen Rekursen von straffälligen Parteyen mit Mißfallen wahrnehmen müssen, daß öfters Stämpelstraffälle ohne mindesten rücksichtswürdigen Beweggrund zu gelinde behandelt, auch öfter brevi manu, und einseitig von einem oder dem anderen

Amtsvorsteher abgethan worden; welches Verfahren aber nicht allein gegen die Instruktion läuft, sondern auch das Siegelgefäll, welches ungeachtet des erhöhten Stämpels mit seiner Losungseinnahme gegen den vorigen Bestand noch bey weitem der Erwartung nicht entspricht, unmöglich emporbringen kann; da ohnehin die Parteyen noch zu sehr an die vorige Zeit, wo dieses Gefäll bey den meisten Administrationen gar nicht gehandhabet worden, gewöhnt sind, und gleichsam darauf rechnen, daß Vorstellungen jeder Art Gehör finden müssen.

Da aber die bisher so frequent vorkommenden Stämpelpatents-Uebertretungen es unumgänglich nothwendig machen, das höchste Stämpelpatent streng zu handhaben, auch selbst alte, noch nicht verjährte Straffälle zum abschreckenden Beyspiele scharf zu ahnden, somit nur bey besonders rücksichtswürdigen Umständen Strafen zu mildern, oder ganz nachzusehen; welch letzteres jedoch nur erst dann zu geschehen hätte, wenn nach geschöpfter Notion binnen vier Wochen um Nachsicht oder Milderung der Strafe eingeschritten würde; so verordnet man

Neuntens, ausdrücklich, daß sich in Ansehung der Stämpelübertretungen von nun an pünktlich nach dem §. 29. des Patentes geachtet, und daher nach der höchsten Vorschrift über jeden Straffall, nachdem er ordentlich erhoben, und in der gewöhnlichen Sitzung vorgetragen worden, eine schriftliche Notion geschöpfet, solche der Partey zugestellet, und die vorgeschriebene Rekurszeit abgewartet werden soll; um nach Verlauf derselben entweder die verwirkte Strafe einzutreiben, oder aber, wenn nämlich binnen dieser Zeit um Nachsicht oder Milderung der Strafe gebethen würde, welches jedoch schriftlich geschehen müßte, den Rekurs mit der Thatbeschreibung, dem aufgenommenen Verhöre, der betreffenden Urkunde, dann der Notion in Original oder Kopie in dem Falle, daß die Strafe mehr

als hundert Gulden beträgt, hieher mit einem bestimmten Gutachten: ob nämlich nach den erhobenen Umständen die Strafe zu mildern oder ganz nachzusehen, oder aber der Rekurrent abzuweisen sey, einzubegleiten; woraus sich dann folgert: daß es von nun an, und künftig von allen mündlichen Abhandlungen abkommen muß.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben sich nicht allein die Administrations-Vorsteher selbst genau zu achten, sondern auch in dessen Gemäßheit sowohl an das Siegelamt, als auch an die Examinatur die Verordnung zu erlassen, und davon der Kameral-Rechnungs-Kanzley eine Abschrift mittelst Note zu kommuniziren.

Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Direktion.

Wien, den 26. Oktober 1803.

Anhang

zur vorstehenden Instruktion zu 6tens. S. 78.

B.

Nro. 2916. **Cirkulare**

an sämmtliche Gefälls-Administrationen.

Damit keine Partey sich wegen des §. 1. des neuen Stämpelpatents auf jene schon geschriebene Urkunden im 3ten Absatze gesetzten zweyfachen Betrages für die Aufdrückung des Erfüllungsstämpels mit Recht beschweren, und mit desto mehreren Nachdrucke die hierortige Verordnung vom 26. Oktober d. J. Z. 2421 (Seite 82) gehandhabet werden könne; so wird in Hinsicht jener ungestämpelten Urkunden, welche binnen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung zur klassenmäßigen Stämplung in das Siegelamt gebracht werden, der Administration im Nachhange gedachter Verordnung, und zwar auf a) und b)

des ersten Punktes sowohl zur eigenen Benehmung, als auch zur Verständigung des Siegelamtes hiemit bedeutet: daß zwar

a) für jene schon unterschriebene und datirte, aber ungestämpelte Urkunden, welche noch am nämlichen Tage, wovon sie datirt sind, zur Stämplung gebracht werden; so wie

b) für diejenigen ungestämpelten und unterschriebenen, aber nicht datirten Urkunden, welche sich noch in den Händen des Ausstellers befinden, in dem Falle, daß von dem Aussteller derselben Urkunde das Datum von dem Tage, wo die Urkunde zur Stämplung gebracht worden, beygesetzet wird; dann

c) für solche Urkunden, welche von dem Aussteller vorhinein weiter hinaus datirt, aber noch früher zur Stämplung gebracht werden, als der Tag der Ausstellung verstrichen ist; nur die einfache Stämpelgebühr von den Parteyen abgenommen werden soll.

Außer diesen genannten drey Fällen aber, und zwar

d) wenn eine nicht gestämpelte, aber vollständig ausgefertigte Urkunde nach dem Tage der Ausstellung binnen vier Wochen, folglich später als sie datirt ist, zur Stämplung gebracht wird; oder wenn

e) der Aussteller einer schon von ihm unterschriebenen, aber nicht datirten Urkunde aus dem Grunde, um damit entweder eine schon früher erfüllte Verbindlichkeit, oder ein älteres Recht, oder sonst was Zurückwirkendes zu beweisen, sich weigert, das Datum vom nämlichen Tage, als der Erfüllungsstämpel aufgedrückt wird, beyzusetzen; oder wenn

f) eine unterschriebene aber nicht datirte Urkunde sich nicht mehr in den Händen des

Ausstellers, sondern in jenen des Annehmers bereits befindet, folglich von einer solchen ungestämpelten Urkunde Gebrauch gemacht worden ist; tritt allemal die *poena dupli* nach dem 1. §. des höchsten Stämpelpatentes ein; weil für den Fall sub d) der dritte Absatz, in Beziehung auf den zweyten Absatz gedachten Paragraphs, ausdrücklich entscheidet; bey den letzt besagten zwey Fällen sub e) und f) aber die Partey wegen des der ungestämpelten Urkunde abgängigen Datums, und daher mangelnden Beweises, daß die Urkunde nicht schon länger als vier Wochen ausgestellet sey, nicht zur vollen, nämlich zur zwanzig- und respektive zehnfachen Strafe notionirt werden kann, aber dem ungeachtet nach dem 1. §. des Patentes, wegen nicht gebrauchten Stämpels bey der Ausstellung der Urkunde, straffällig bleibt.

Die Administration hat demnach zwar sich in Ansehung des ersten Punktes der Verordnung vom 26. Oktober d. J. nach gegenwärtiger Erläuterung bey Beurtheilung vorkommender Urkunden und Bestimmung des Erfüllungsstämpels zu benehmen; im übrigen aber bleibt obgedachte Verordnung vom 26. Oktober Nro. 2421 in ihrer Wirkung, und ist solche streng zu handhaben, besonders aber das Siegelamt stets anzuweisen, daß die Beurtheilung der zur Erfüllungsstämplung gebracht werdenden ungestämpelten Urkunden ohne Ausnahme nach dem dritten Punkte, so wie die Bestimmung des Stämpels und der etwa dabey eintretenden Strafe allein der Administration vorbehalten bleibe.

Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Direktion.

Wien, den 21. Dezember 1803.

581.

Nro. $\frac{47313}{3364}$. vom 28. Oktober 1818. Den sämmtlichen Länderstellen, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, wird zur künf-

tigen Richtschnur und weiteren Verfügung bedeutet, daß die obrigkeitlichen Protokolle wegen Löschung grundbücherlich vorgemerkten Forderungen, in so fern über die einzelnen Beträge die klassenmäßig gestämpelten Quittungen der Empfänger vorhanden sind, als zur obrigkeitlichen Amtshandlung gehörig, nach dem §. 9. Lit. W. des Stämpelpatentes vom Gebrauche des Stämpels frey zu lassen sind, daß jedoch diese obrigkeitlichen Protokolle in Ansehung jener Beträge, über welche die Löschung bloß in Folge der statt der Quittung zu Protokoll gegebenen mündlichen Bestätigung der geleisteten Zahlung erfolgt, dem klassenmäßigen Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes (jedoch nach Abschlag der mit klassenmäßig gestämpelten Quittungen ausgewiesenen Beträge, dann der gesetzlich vom Stämpel befreyten Posten, z. B. für Armen- und Versorgungs-Anstalten, Steuerreste u. d. gl.) unterliegen.

582.

Nro. $\frac{47688}{3390}$. vom 28. Oktober 1818. An die ob der ennsische Regierung und das Gubernium in Tyrol.

Daß auch die Bauernkarten, wenn sie planiret sind, welche in Tyrol nach den früher daselbst bestandenen Stämpelvorschriften nur dem Stämpel von vier Kreuzern unterzogen wurden, nun, da in Tyrol vom 1. May l. J. das österr. Stämpelpatent v. J. 1802 in Wirksamkeit ist, nach dem 27. Pat. §. mit dem Stämpel von zehn Kreuzern versehen werden müssen, und daß sich, wenn diese ältern gestämpelten Kartenvorräthe vergriffen seyn werden, jedes Besorgniß, das mit solchen Tyroler-Karten die Kartenfabrikanten anderer Provinzen benachtheiliget würden, von selbst beheben werde.

583.

Nro. $\frac{47911}{34109}$. vom 4. November 1818. Die Er-

klärung der Parteyen über den Zurücktritt von dem zwischen ihnen abgeschlossenen und vollzogenen Kaufkontrakt vertritt allerdings die Stelle eines Kontraktes oder Vertrages, und ist in dieser Beziehung zwar stämpelpflichtig, aber in der Rücksicht, weil sie auf keinen bestimmten Geldbetrag lautet, unterlieget selbe nach ausdrücklicher Vorschrift des Stämpelpatents nur nach der Eigenschaft der Aussteller dem Stämpel.

584.

Nro. $4\frac{8415}{3455}$. vom 4. November 1818.

Daß künftig zu den Stämpel-Papiergattungen überhaupt im Allgemeinen, insbesondere aber zu jenen der höheren Klassen ein gutes, weißes Kanzleypapier in der vorgeschriebenen Größe angeschafft werden soll.

585.

Nro. $4\frac{8665}{3461}$. vom 4. November 1818.

Im Anschlusse wird derselben eine Abschrift derjenigen Verordnung zur Wissenschaft mitgetheilet, welche man unter Einem an die k. k. n. österr. Regierung aus Gelegenheit eines Berichtes erläßt, welchen dieselbe über die mit Hofdekrete vom 14. Juny und 15. July d. J. Z. $2\frac{1610}{1538}$ und $3\frac{1360}{2204}$ (Samml. Nro. 544, 566.) angeordnete Verrechnungsart der den Taxämtern zum ämtlichen Gebrauche kreditirten Stämpel, dann der Stämpel zu den Erwerbsteuerscheinen unterm 26. September d. J. hierher erstattet hat.

Abschrift.

An die n. österr. Regierung.

Der Inhalt des Berichtes, welchen dieselbe hinsichtlich der von hieraus angeordneten Stämpelverrechnung bey sämmtlichen Taxämtern, dann rücksichtlich der Berechnungsart der Stämpel zu den Erwerbsteuerscheinen am 26. September d. J. Z. 32250 hierher

erstattet hat, wird zur hierortigen Nachricht genommen, und derselben bey Zurückstellung der Beylagen bedeutet, daß jene Rückstände, welche sich bey Scontrirung der zur Ausfertigung der Erwerbsteuerscheine von dem Stämpelamte bisher erfolgten Plankete ergeben, und als uneinbringlich erscheinen sollten, mittelst eines besonderen Verzeichnisses von Zeit zu Zeit hierher anzuzeigen, und die Bewilligung zu deren Abschreibung ordnungsmäßig nachzusuchen sey.

Was übrigens das Ansuchen der Regierung betrifft, daß dieselbe ermächtiget werden möchte, diejenigen Stämpel-Rückstände, die sich für Expeditionen auf den Tax-Hauptbüchern vorgemerkt zeigen werden, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit selbst abschreiben, und die erforderliche Verfügung an die Gefällsbehörde erlassen zu können, so findet solches nicht Statt, sondern es ist sich dießfalls genau nach den bestehenden Anordnungen und Vorschriften zu benehmen, und die Bewilligung zu deren Abschreibung von dieser allgemeinen Hofkammer einzuholen. Siehe Nro. 590.

586.

Nro. $\frac{42026}{3484}$. vom 11. November 1818. Dem k. k. Gubernium in Tyrol wird auf seinen Bericht, welchen dasselbe über das Gesuch des Kartenfabrikanten zu Roveredo, um Delegirung einer Behörde daselbst zu der mit Hofdekrete vom 24. April d. J. Ziffer $\frac{13741}{530}$ (Samml. Nro. 538.) angeordneten stämpelämtlichen Behandlung seiner in die lombardisch-venetianischen Provinzen zu versendenden Spielkarten am 25. August d. J. Z. $\frac{21583}{3206}$ hierher erstattet hat, zur weiters nöthigen Veranlassung bedeutet, daß die im obgedachten Hofdekrete enthaltene Anordnung eine allgemeine Maßregel sey, von welcher, wie sich das Gubernium wohl selbst bescheiden wird, zu Gunsten einer einzelnen Partey schon der Folgerung wegen, nicht abgewichen werden kann, dahero denn

auch Bittsteller mit seinem unstatthaften Gesuche ohne weiters abzuweisen.

587.

Nro. $\frac{50052}{1325}$. vom 13. November 1818. Durch die von dem venetianischen Gubernio vorgelegte Aeußerung der General-Direktion des Domanio, und durch das Erkenntniß der Vorsteher des Stämpelamtes ist die Richtigkeit des Stämpels bey den von der damals provisorischen Gefälls-Direktion in Zara an die Tabak- und Siegelgefällen-Direktion einbeförderten Spielkarten außer Zweifel gesetzt, da daraus erhellet, daß der eine Stämpel auf dem Umschlage ein bloßer Kontroll-Stämpel sey, und der andere auf dem Kartenblatte von der Gefälls-Direktion in Zara nur deßwegen für einen französischen Stämpel angesehen wurde, weil sie nicht wußte, daß sogleich nach dem Einzuge der österreichischen Truppen aus dem Signette für die Spielkarten nur die Buchstaben R. J. ausgelassen wurden, und so der Stämpel für Oesterreichisch galt, bis das Patent vom 15. März d. J. (Samml. Nro. 538.) erschien; da ferner durch die §. §. 6. und 14. eben dieses Patents rücksichtlich der Bezeichnung der Spielkarten mit dem Stämpel und ihrer Verpackung die angemessene Verfügung erlassen worden ist, so beheben sich die dießfalls von der Gefälls-Direktion in Zara geäußerten Besorgnisse von selbst.

588.

Nro. $\frac{49900}{3554}$. vom 16. November 1818. Der k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Direktion wird auf ihre Anfrage zur weiteren Belehrung der k. k. provisorischen Finanz-Direktion in Innsbruck bedeutet, daß die Wein-, Essig- und Branntwein-Aufladscheine, welche die Fuhrleute den Aufschlagämtern zur

Bemessung der Mauth und des Umgeldes vorlegen müssen, und die bloß zur Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung in der ämtlichen Manipulation dienen, nach der ganz richtigen Ansicht der k. k. Provinzial = Staatsbuchhaltung zu Innsbruck zu Folge Anordnung des Stämpelpatentes §. 9. Lit. h. h. allerdings stämpelfrey behandelt werden müssen.

589.

Nro. $\frac{49903}{3507}$. vom 16. November 1818. Ueber die Anfrage der provisorischen Finanz = Direktion in Innsbruck (ob Einbegleitungen der Gnaden=Rekurse über ein Urtheil bey Polizey=Uebertretungen dem Stämpel unterliegen) wird der Direktion nebst Rückstellung der Beylagen zur weiteren Verfügung bedeutet, daß nach der von derselben gemachten ganz richtigen Bemerkung die Berichte aller Behörden in Parteysachen ohne Unterschied nach dem 23. §. Klasse Nro. 14 so wie §. 22. Lit. h. dem Stämpel von funfzehn Kreuzer zugewiesen sind.

590.

Nro. $\frac{51490}{671}$. vom 21. November 1818. Es sey ganz ordnungswidrig, daß eine Landesstelle die bey dem vereinigten Justiz = Kameral = Taxamte im Laufe des M. J. uneinbringlich gewordenen Stämpelgebühren gleich unmittelbar der Gefälls = Administration zur Abschreibung zuweise, da doch die Bewilligung zu derley Abschreibungen jederzeit bey der Hofstelle einzuholen sey. Darum werde selbe auf die dieserwegen unterm 4. d. M. Z. $\frac{48665}{3464}$ (Samml. Nro. 585.) erlassene Verordnung zurückgewiesen.

591.

Nro. $\frac{51166}{3651}$. vom 25. November 1818.

Se. k. k. Majestät haben mittelst einer an das k. k. General = Rechnungs = Direktorium erlassenen, und

von dieser hierher mitgetheilten allerhöchsten Entschließung aus Achen vom 22. Okt. d. J. die Errichtung einer Rechnungs-Kanzley für das Stämpelamt in Tyrol, welches aus einem Rechnungs-Offizialen und einem Accessisten zu bestehen hat, allerhöchst zu genehmigen geruhet. Siehe Nro. 556.

592.

Nro. $^{5}\frac{1036}{3649}$. vom 26. November 1818. Der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direktion wird auf die einbegleitete Anfrage der Finanz-Direktion zu Innsbruck bedeutet, daß Zeugnisse zur Erhaltung eines Reise- oder Wanderpasses, sie mögen von einem Amte, oder wem immer ausgestellet werden, schon in der Rücksicht, weil sie zum Behufe einer Parteysache dienen, nach ausdrücklicher Vorschrift des Stämpelpatentes §. 6. und 20. dem Stämpel unterliegen, und mit jenen Zeugnissen, welche die Polizey-Direktion zum Besten des Polizey-Dienstes bedarf, und daher von Amtswegen abfordert, nicht zu vermengen seyen, indem diese letzteren keineswegs als eine Privat-Urkunde bloß zum Vortheile der Partey, sondern als ein Dokument zu betrachten sind, welches von einer Behörde, die für die allgemeine Sicherheit zu wachen hat, vom Amtswegen verlanget, und nur für sie ausgestellet wird, folglich lediglich in dieser Beziehung zu Folge Hofdekrets vom 10. August 1817 Z. $^{s}\frac{8596}{2171}$ (Samml. Nro. 475.) stämpelfrey sind.

Indem man der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direktion aufträgt, die Finanz-Direktion zu Innsbruck auf ihre Anfrage im Sinne dieser Entscheidung zu belehren, stellt man zugleich die Berichtsbeylage im Anschlusse zurück [1]). Siehe Nro. 614½.

---

[1]) Nro. 1770 den 1. Hornung 1803 wurde von der k. k. n. österr. Landesregierung der k. k. Polizey-Ober-Direktion bedeutet, daß es in Ansehung der von den Paßwerbern beyzubringenden von Amtswegen nöthigen Zeugnisse

§. 593.

Nro. $^{5}\frac{2583}{3765}$. vom 29. November 1818. An das k. k. Gubernium in Triest.

Daß künftig eine Uebersetzung eines Konzepts-Praktikanten vom Kreisamte zur Landesstelle als eine Parteysache zu behandeln, und die dießfällige Expedition dem Stämpel zu unterziehen sey.

594.

Nro. $^{5}\frac{2261}{3728}$. vom 2. Dez. 1818. An sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Venedigs und Mayland.

Das k. k. Gubernium (die k. k. Regierung) hat folgende Vorschrift im gewöhnlichen Wege öffentlich kund zu machen:

Bey der Abhandlung einer geistlichen Verlassenschaft, welche mit den vom Gebrauche des Stämpels nicht befreyten Erben, dann mit den davon befreyten Kirchen und Armen gepflogen wird, müssen alle gemeinschaftlich ausgefertigten Schriften und Urkunden, in so fern diese nicht dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, wie bey einer jeden anderen Verlassenschafts-Abhandlung mit dem klassenmäßigen Stämpel nach Vorschrift des Patents versehen seyn, und fällt

---

rücksichtlich des Nichtgebrauches eines Stämpels bey der bisherigen Beobachtung zu belassen sey, und unter Z. 2187 den 7. Okt. 1806 hat die Gefälls-Direktion an die n. österr. Gefälls-Administration Folgendes erlassen.

Da durch die Ausfertigung eines Reisepasses die wegen der öffentlichen Sicherheit eingeführte Polizey-Ordnung befördert wird, und das deßhalb vom Hausherrn ausgestellte, und vom Grundgericht bestätigte Zeugniß als Mittel zur Erlangung eines solchen Passes vorgeschrieben ist, derley Zeugnisse daher lediglich bürgerliche Sicherheit, Ordnung und Erfüllung der bestehenden Gesetze zum Zwecke haben, so sind sie nach dem 9. §. des Pat. Lit. a. a. stämpelfrey.

die Entrichtung dieser Stämpelgebühr dem nicht befreyten Theile zu.

Bey Urkunden aber, welche dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, ist der klassenmäßige Stämpel bloß nach demjenigen Betrage der Verlassenschaft zu bemessen, welche den von dem Gebrauche des Stämpels nicht befreyten Erben zufällt. Siehe Nro. 561.

595.

Nro. $\frac{52266}{3731}$. vom 2. Dez. 1818. Der von der kais. königl. n. österr. Landesregierung wegen Besorgung der Liquidirung des bey den Staats-Herrschaften in Niederösterreich zu Folge der ihnen eingeräumten Kreditsfassung vorräthigen Stämpelpapiers, und der Losungsgelder gemachte Antrag wird unter den vorgestellten Umständen genehmiget, und hiernach das k. k. Landespräsidium angegangen, wegen der von dem n. österr. Domänen-Administrator, oder einem andern Administrations-Individuum bey Gelegenheit der ämtlichen Bereisung der Staatsgüter vorzunehmenden Liquidation die entsprechende Verfügung zu treffen, wobey nur noch die Bemerkung beygefüget wird, daß denjenigen Staatsgütern, bey welchen diese Liquidirung von Seite der vorgesetzten Domänen-Administration aus was immer für Ursachen etwa nicht vorgenommen werden könnte, aus Abgang der nöthigen Sicherstellung des Gefälls auch die Kreditfassung des Stämpelpapiers wieder entzogen und eingestellt werden müßte, daher auch die Direktion die hiesige Gefälls-Administration anzuweisen hat, über die richtige Vornahme der Liquidirung bey allen zur Kreditsfassung ermächtigten Staatsgütern zu wachen. S. Nro. 562.

596.

Nro. $\frac{53165}{3801}$. vom 9. Dezember 1818. Daß keine Ursache vorhanden sey, warum die bey den

Stämpelämtern in allen Provinzen eingeführten Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr bey dem Stämpelamte in Tyrol abgeändert werden sollten.

Jedoch seye darauf zu sehen, daß bey einem etwa sich ereignenden Zusammenflusse der Geschäfte im Falle der äußersten Dringlichkeit, wenn mit den Vormittagsstunden nicht ausgelangt werden könnte, die Beamten zur Frequentirung des Amtes auch in den Nachmittagsstunden angewiesen werden.

597.

Nro. $\frac{53166}{3802}$. vom 9. Dezember 1818. Daß die Quittungen, welche die Hebammen in Tyrol für die ihnen wegen unentgeldlicher Behandlung armer Gebährenden bemessenen jährlichen Wartgelder ausstellen müssen, dem klassenmäßigen Stämpel nach dem Geldbetrage ohne weiters, und um so mehr zu unterliegen haben, als diese Wartgelder im Grunde nichts anderes, als Bestallungen sind, welche auch Aerzte und Chirurgen für die unentgeldliche Behandlung armer Unterthanen beziehen, und also mit diesen rücksichtlich der Abquittirung gleich zu behandeln sind.

598.

Nro. $\frac{54847}{3973}$. vom 14. Dezember 1818. Se. kais. königl. Majestät haben die definitive Besetzung des Stämpelamtes in Zara, und zwar:

die Kassiers,
» Kontrollors,
» Signators,
» Signatursgehülfen- und
» Amtsdienerstelle

allergnädigst zu bewilligen geruhet. Siehe Nro. 520.

Dritte Abtheilung.

Allerhöchste Anordnungen, Hofkammer-Dekrete und Verordnungen rc. rc., welche im Jahre 1819 erflossen sind.

599.

Nro. $\frac{805}{70}$. vom 7. Jänner 1819 an den k. k. Hofkriegsrath.

Daß alle zu einem Militär-Korps gehörigen, jedoch des Dienstes wegen von demselben abwesenden Stabs- und Ober-Offiziere, welche ihre Militär-Bezüge nicht so, wie die Regimenter und Korps cumulativ aus der Kriegskasse fassen können, bey Erhebung der Zulagen, die, wie die Mappirungs-Zulagen nicht einen Theil ihrer Gage bilden, sondern eigentlich den Diäten gleich gehalten werden können, sich klassenmäßig gestämpelter Quittungen bedienen müssen.

600.

Nro. $\frac{806}{71}$. vom 7. Jänner 1819. Daß die Anfrage der k. k. Innsbrucker provisorischen Finanz-Direktion wegen Stämplung der Lehenbriefe nach dem ganz entsprechenden Gutachten der k. k. Hof- und n. österr. Kammerprokuratur zu erledigen sey. Dieses lautet:

»Lehenbriefe erfordern nach dem Stämpelpatente vom 5. Okt. 1802 §. 23. den Stäm-

pel nach derjenigen Eigenschaft des Besitzers, welche zum Besitze des Lehens erfordert wird.«

»Ist das Lehen ein unterthäniger oder dienstbarer Grund, so ist ein jeder, auch der Bauernstand, zu dessen Besitze geeignet, und der Lehenbrief, welcher so viel ist, als die österreichische Gewähr, erfordert nach der dritten Abtheilung Nro. 18 nur den Stämpel von funfzehn Kreuzern. Ob so einen unterthänigen Grund ein Adeliger oder ein Unadeliger besitzet, ist gleichviel. Ist aber das Lehen so beschaffen, daß zum Besitze desselben eine adelige Eigenschaft erfordert wird, so erheischt der Lehensbrief für den Adelstand nach der achten Abtheilung Nro. 17. den Stämpel zu vier Gulden, für den Ritterstand nach der neunten Abtheilung Nro. 9 jenen zu sieben Gulden, und für den Freyherrn-, Grafen- und Fürstenstand nach der eilften Abtheilung Nro. 7 den Stämpel zu zwanzig Gulden. In Fällen, wo Unadelige ein adeliges Lehen erwerben, müssen sie einen geeigneten Lehensträger bestellen, und der Lehensbrief wird immer nach der Eigenschaft, welche der Besitz des Lehens erfordert, ausgestellt.«

»Wenn es in Tyrol unterthänige und adelige Lehen gibt, so ist der Stämpel zum Lehenbriefe für unterthänige oder gemeine, oder nach dem Lehenrechte sogenannte Beutel- und Rechtslehen jener zu funfzehn Kreuzer, ohne Unterschied der Person, welche zum Besitze solcher Lehen kommt, ob sie adelig oder unadelig sey; der Stämpel zum Lehenbriefe für adelige Lehen aber nach dem Unterschiede des Standes jener der gesetzliche, welchen der Stand erfordert, für welchen der Lehenbrief ausgestellet wird.«

»Wenn aber dieser Unterschied der Lehen in

Tyrol nicht bestehet, oder wenn es daselbst keine unterthänigen Lehen gibt, so ist der §. 23. daselbst anders nicht ausführbar, als daß der Stämpel zu Lehenbriefen, wenn es ein gemeines, d. h. Beutel- oder Rechtslehen ist, zu funfzehn Kreuzer, ohne Unterschied des Besitzers, bey anders gearteten Lehen aber nach der persönlichen Eigenschaft des Besitzers genommen werde [1])«. Siehe auch Nro. 644.

601.

Nro. $\frac{875}{76}$. vom 7. Jänner 1819. Daß bey Anstellung der Militär-Invaliden bey den Stämpelämtern, und eigentlich bey der Signatur, deren Gesundheitszustand und die daraus resultirende Fähigkeit zur kürzeren oder längeren Dienstleistung beym Gefälle gehörig beachtet werden soll, indem die allerhöchste Absicht Sr. Majestät bey Unterbringung dieser Individuen in Civildiensten nicht dahin gehet, daß dadurch das Aerarium mit unzeitigen und unverhältnißmäßigen Pensionirungen zu seinem offenbaren Nachtheile bebürdet werde.

602.

Nro. $\frac{1108}{93}$. vom 11. Jänner 1819. Nachdem das Distrikts-Gericht zu Suczawa eine landesfürstliche Behörde ist, bey der sich ein provisorisches Taxamt befindet, so ist die Einleitung zu treffen, daß dem obbesagten Amte auch die minderen

---

[1]) Nro. 50310. von der n. österr. k. k. Landesregierung. Laut hohen Hofkanzley-Dekrets v. 31. Okt. d. J. haben Se. Majestät aus einem besondern Anlasse in Hinsicht der wechselseitigen Einvernehmung der Behörden durch allerhöchste Entschließung v. 6. Okt. d. J. zu verordnen geruhet, daß diejenige Behörde, von welcher die Einvernehmung ausgehet, ihre Ansichten und Vorschläge der andern immer zuerst zu eröffnen habe.
Wien, am 24. November 1817.

Gattungen der Stämpelpapiere gleich allen Taxämtern zum ämtlichen Gebrauche unter den bestehenden Vorschriften auf Kredit gegeben werden, wovon das k. k. Gubernium von Galizien zur weiteren Verständigung des Distrikts-Gerichtes zu Suczawa in die Kenntniß gesetzet wird.

603.

Nro. $\frac{53427}{3820}$ vom 13. Jänner 1819. In Gemäßheit des Hofdekretes vom 17. July 1816 Zahl $\frac{26609}{1886}$ (Samml. Nro. 434.) sind außer den Interesse-Quittungen des Religions- und Studien-Fonds, dann jenen der Zucht-, Arbeits- und Krankenhäuser, auch noch jene Gattungen als stämpelfrey anzusehen, welche auf die Interessen von den, dem Armen-, Taubstummen- und Blinden-Institute, und den Waisenhäusern gehörigen Kapitalien lauten.

Wenn nun die Interessen-Quittungen, welche in dem vorgelegten Verzeichnisse aufgeführet werden, wirklich nur den durch obiges Hofdekret vom 17. July 1816 für stämpelfrey erklärten Fonds gehören, so ist kein Zweifel, daß die hierzu verwendeten Stämpelbeträge zurück ersetzet werden müssen, und die k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direktion wird daher angewiesen, dießfalls die entsprechende Verfügung zu treffen.

604.

Nro. $\frac{2092}{154}$. vom 20. Jänner 1819. Dem kais. königl. Gubernium in Tyrol und Vorarlberg wird bedeutet, daß der Antrag wegen Stämplung der in Roveredo erscheinenden Zeitung im Orte selbst zu Folge der aufgestellten Grundsätze durchaus nicht genehmiget werden kann, und daß sich dießfalls, so wie die Direktion in dieser Angelegenheit der dortigen k. k. Finanz-Direktion bereits erinnert hat, bloß nach der

in den altösterr. Provinzen bestehenden Manipulationsart zu benehmen, folglich der Herausgeber der Noveredoer Zeitung mit seiner dießfälligen Beschwerde ohne weiters abzuweisen ist.

605.

Nro. $\frac{2427}{176}$. vom 20. Jänner 1819 und wiederhohlt Nro. $\frac{5308}{403}$ vom 10. Hornung 1819. Der Direktion wird die besondere Sorgfalt zur Pflicht gemacht, daß nicht nur nach der ihr bereits unterm 4. November v. J. Z. $\frac{48415}{3455}$ ertheilten Weisung, im Allgemeinen auf die Beyschaffung eines guten und weißen Papiers zu den Stämpelgattungen überhaupt gedrungen, sondern auch in diesem Falle insbesondere noch die Einleitung und Fürkehrung getroffen werde, damit zu den Stämpelgattungen von zehn bis hundert Gulden ein Kanzleypapier der besten Gattung beygeschafft, und auf diese Art das Publikum mit den Stämpel-Papiergattungen der höheren Klassen der hierortigen Absicht gemäß vollkommen zufrieden gestellt werde.

606.

Nro. $\frac{3975}{299}$. vom 3. Februar 1819. Da zu Folge allerhöchster Entschließung vom 10. September 1818 die definitive Regulirung der Justizpflege im Karlstädter Kreise bereits beschlossen ist, und mit dieser auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit treten wird, so ist es nunmehr an der Zeit, daß auch wegen Einführung des Stämpelgefälls in diesem Kreise die erforderlichen Maßregeln getroffen werden.

Diesem nach wird dem k. k. küstenländischen Gubernium unter Einem aufgetragen, das Stämpelpatent vom Jahre 1802, sammt den dazu gehörigen Erläuterungen, zur öffentlichen Kundmachung, so wie es im Küstenlande selbst geschah, einstweilen vor-

zubereiten, wegen Verschleiß des Stämpelpapiers und der dießfalls zu treffenden Voreinleitungen nach vorläufiger Einvernehmung der Laibacher Stämpelgefällen-Administration unverzüglich Bericht zu erstatten.

Die k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direktion wird zu dem Ende hiervon in die Kenntniß gesetzt, um auch ihrer Seits das Erforderliche verfügen zu können. Siehe Nro. 516 [1]).

607.

Nro. 4455/326. vom 3. Hornung 1819. An die k. k. n. österr. Zollgefällen-Administration.

Der aus Anlaß des von dem kollektirenden Bankal-Inspektorats-Oberbeamten — wegen Liquidirung des den Stämpelpapier-Verschleiß besorgenden Amtes — aufgerechneten Reisekosten gemachte Antrag, diese ausgelegten und künftighin auflaufenden Kösten aus der Stämpelgefällskasse zu vergüten, und diese Anordnung nicht allein auf das gedachte Inspektorat, sondern auch auf alle übrigen hierländigen Lokal-Inspektorate, welche wegen Liquidirung der Stämpelpapier-Verläge derley Auslagen zu bestreiten haben, auszudehnen, kann um so weniger Platz finden, als durch Hof-Verordnung vom 29. November 1812 Z. 31881/1776 (Samml. Nro. 304.) die Bankal-Inspektorate bey Gelegenheit ihrer vierteljährigen Kollektsreisen zur Liquidirung der Aerarial-Aemter nach der bestehenden Vorschrift vom 23. Hornung 1804 (Samml. Nro. 127.) angewiesen, seitdem auch nie eine derley Entschädigung geleistet oder angesprochen

---

[1]) Das Laibacher Stämpelamt, welches zugleich die Stämplung des Papiers u. s. w. für diesen Kreis zu besorgen hat, wurde bereits mit hohem Hofdekret Z. 42457/2673 v. 8. Oktober 1816 reguliret, und für dasselbe ein Kassier, ein Kontrollor, ein Respizient, ein Kanzellist, zwey Signatoren, zwey Signatorsgehülfen und ein Amtsdiener bewilliget.

worden, und nach allerhöchstem Befehl selbst bey den jährlichen Inventuren die Aufrechnung der Reise- und Zehrungskosten untersagt ist. Siehe Nro. 127, 177, 194, 255, 295.

608.

Nro. $\frac{5305}{400}$. vom 4ten Hornung 1819. Die Verzeichnisse über die in den Provinzen anhängigen Stämpelstraf-Prozesse werden der Direktion mit der Erinnerung zurückgestellt, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß diese Prozesse sobald als möglich ihrer Beendigung zugeführet werden.

609.

Nro. $\frac{5544}{417}$. vom 10. Februar 1819. An den k. k. Hofkriegsrath.

Daß in Zukunft entweder das einem landesfürstlichen Amte u. s. w. von Privat-Kontrahenten einzulegende Kontrakts-Exemplar, oder, wenn kein Kontrakt abgeschlossen werden sollte, und der Partey ein Auszug aus dem Versteigerungs-Protokolle, so weit solcher dieselbe betrifft, anstatt des Kontraktes ausgehändiget würde, dieser Auszug auf ihre Kosten mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen werden müsse.

610.

Nro. $\frac{7216}{545}$. vom 17. Hornung 1819. Der Gefälls-Intendenz zu Zara sey über ihre Anfrage zu bedeuten, daß zu der Gubernial-Expedition, mit welcher die von allerh. Sr. Majestät beschlossene Abweisung eines Gnadengesuches der Partey bekannt gemacht wurde, der Stämpel nach der ausdrücklichen Anordnung des 23. §. 3. Kl. Nro. 17 des Stämpelpat. angewendet, und diese Vorschrift in allen Fällen genau beobachtet werden müsse; daß ferners die Bestimmungen des Hofdekretes vom 25. Feb. 1817 Z. $\frac{6420}{309}$ (Samml. Nro. 463.) keine Aenderung in den angeführten §. 23.

3. Kl. Nro. 17 u. 2. Kl. Nro. 25 bewirken könne, somit auf die genaue Befolgung dieser Anordnungen fortan unabweichlich zu halten sey; besonders da in den erwähnten Pat. §. §. schon ein fixer Stämpelbetrag bestimmet ist, und also hier niemals jene unbillige Aufrechnungen von bedeutenden Stämpelgebühren eintreten können, welche bey Anweisungen, Bewilligungen oder Nachsichten bestimmte Geldbeträge vorher öfters Statt fanden.

611.

Nro. $\frac{8348}{639}$. vom 23. Februar 1819 wird die Bewilligung ertheilet, daß der k. k. Straßenbau-Direktion in *Prag* aus den von dem dortigen k. k. Gubernium angeführten Gründen ein *Stämpelverlag* von zwey hundert Gulden vierteljährig auf *Kredit*, *jedoch ohne Bezug einer Provision*, unter den Bedingungen gegeben werden darf, daß dieses Stämpelpapier vierteljährig verrechnet, die *Geldabfuhr* geleistet werde, und die Gefälls-Direktion für die Berichtigung und Einbringlichkeit der rückständigen Stämpelgebühren zu haften habe.

612.

Nro. $\frac{8350}{641}$. vom 23. Hornung 1819. Der k. k. Hofkriegsrath werde ersuchet, sämmtlichen *Verpflegsämtern* und ihren *Unterbehörden* bedeuten zu lassen, daß für die Zukunft die *Subarrendirungs- und Zahlungs-Quittungen* mit dem klassenmäßigen Stämpel gehörig zu versehen seyen, und auf keinen Fall die in dem Patente (§. 1.) ausdrücklich untersagte *Beylegung* der Stämpel gestattet werde. Siehe *Beylegung* Nro. 20.

613.

Nro. $\frac{8645}{652}$. vom 28. Hornung 1819. Der k. k. Berg- und Salinen-Direktion in *Hall* wurde die Belehrung ertheilet, daß

a) die Certifikate, welche den Pfannhausarbeitern bey Heirathen ausgestellet werden, wenn sie ihrem Inhalte und der Bestimmung nach, Konsense zur Ehe sind, den Stämpel nach dem §. 23. Nro. 15 3. Kl. mit funfzehn Kreuzern erfordern; sind sie aber Zeugnisse über ihre Berechtigung zur Ehe, so erfordern sie den Stämpel nach der Eigenschaft der Heirathenden laut §. 20. Lit. i.

b) Die Gesuche der Parteyen über den Bau und über Güterzerstückungen erheischen den Stämpel nach §. 2 und 23. 2. Kl. Nro. 21 mit sechs Kreuzer.

c) Die Berichte der Waldämter und die Noten der Kreisämter erfordern, wenn sie in Parteysachen ergehen, den Stämpel nach §. 23. Nro. 12 und 14, 3. Kl.; wenn sie aber von Amtswegen erlassen werden, und nur den landesfürstlichen Dienst, oder das Unterthans-Band betreffen, sind sie nach dem 9. §. Lit. f. stämpelfrey.

614.

Nro. $\frac{8646}{653}$. vom 3. März 1819. Die Rücksichten, welche eine Abänderung in den mit Hofdekrete vom 9. September 1813 Z. $\frac{17975}{1993}$ angeordneten Modalitäten zur Hintanhaltung der Tabakschwärzungen räthlich machten, treten bey Nachforschung und Entdeckung der Stämpelpatents-Uebertretungen nicht ein, und hat es daher bey Bemessung und Ausfolgung des Anzeigers- und Apprehendenten-Drittels nach Vorschrift des 27. §. des Stämpelpatents in der Folge, so wie seither, unabänderlich zu verbleiben.

614 ½.

Nro. $\frac{8647}{654}$. vom 3. März 1819. Die Zeugnisse, welche die Kreisämter in Tyrol vor der Ausfertigung eines Reisepasses von den Landgerichten abverlangen, können doch nur dazu

dienen, um hieraus ein geltendes Motiv für, oder wider die Gewährung des Gesuches einer Partey um Ertheilung eines Reisepasses herzuholen, und diesem nach unterliegt es wohl auch gar keinem Zweifel, daß sie lediglich zum Behufe einer Parteysache, und nicht zum Besten des Polizey = Dienstes dienen. Siehe Nro. 475, 592.

615.

Nro. $\frac{9179}{698}$. vom 3. März 1819. Um einer Seits zu den höheren Stämpelpapier = Gattungen von sieben bis hundert Gulden ein gutes und weißes Papier zu erlangen, und dadurch der billigen Forderung des Publikums zu entsprechen, anderer Seits aber auch zugleich den vielfältigen Beeinträchtigungen des Stämpelgefälles durch ein wirksames Sicherungsmittel zu begegnen, wird der Direktion über ihren Antrag die Bewilligung ertheilet, zu den oben bemerkten höheren Stämpelklassen das für sämmtliche Gefällsämter erforderliche Netto - Papier zwar in der Normalgröße, aber von besonders guter Qualität und mit dem vorgeschlagenen Wasserzeichen: Kais. Königl. Stämpelpapier, versehen, bey der k. k. Aerarial = Papier = Fabrik sich verschaffen zu können.

Zugleich genehmiget man den weiteren Antrag, daß dann, wann dieses neue Stämpelpapier der höheren Klassen in Verschleiß gesetzt seyn wird, die gedachten höheren Stämpel zur möglichsten Beseitigung der mannigfaltigen Unterschleife nicht mehr auf das von den Parteyen zur Stämplung beygebrachte *Netto* - Papier aufgedruckt, sondern denselben bloß das mit dem Wasserzeichen versehene Stämpelpapier gegen Entrichtung der Gebühr ausgefolget werde, womit sich diese auch um so gewisser zufrieden stellen werden, als ihre Absicht, aus welcher sie das Papier zur Stämplung bringen, ohnehin schon durch die Erlan=

gung schöner und weißer Stämpelbögen vollkommen erreicht ist.

Schlüßlich erhält die Gefälls-Direktion den Auftrag, daß sie den Zeitpunkt, in welchem das neue Stämpelpapier mit dem Wasserzeichen in Verschleiß gesetzt werden wird, unter Vorlegung einiger Musterbögen hierher anzuzeigen habe [1]).

616.

Nro. $\frac{9417}{721}$. vom 3. März 1819. Man hat zu beschließen befunden, daß von nun an die ausländischen Zeitungen für Tyrol in Innsbruck nicht mehr auf dem k. k. Postamte, sondern, wie es in den übrigen Provinzen des österr. Kaiserstaates geschieht, bey dem Stämpelamte selbst gestämpelt werden sollen.

Indem man den erforderlichen Auftrag dießfalls dem k. k. Gubernium in Tyrol unter Einem ertheilet, weiset man die k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Direktion zugleich an, wegen der, bey dem Stämpelamte vorzunehmenden Stämplung der auswärtigen Zeitungen, die entsprechende Verfügung durch die Innsbrucker Finanz-Direktion zu treffen.

617.

Nro. $\frac{9522}{723}$. vom 5. März 1819. Das kaiserl. königl. Landes-Gubernium in Dalmatien zu Zara erhält den Auftrag, die Orts-Obrigkeiten auf den Inseln Lissa, Lessina und Brazza, so wie auch die dortigen Mäuth-Einnehmer der Haupt-Stationen durch die k. k. Finanz-Intendenz zum Stämpelpapier-Verschleiß der sechs untersten Klassen anzuweisen.

Die 2% Provision gebührt sowohl den ersteren,

---

[1]) Dieses Stämpelpapier wurde vom 1. Jänner 1820 allgemein in Verschleiß gesetzet. Siehe Nro. 648.

als den letzteren; allein zur Kautions-Leistung sind nur die Ortsobrigkeiten zu verpflichten, deren eigentliche Festsetzung dem k. k. Landes-Gubernium nach vorher geflogenen Einvernehmen mit der k. k. Finanz-Intendenz, und mit Rücksicht auf die dießfalls bestehenden Vorschriften, überlassen wird, so wie dasselbe zugleich die Verfügung zu treffen hat, daß sowohl die Ortsobrigkeiten, als auch die Mautheinnehmer zur monatlichen Abfuhr der Verschleißgelder, und zur Ausweisung der mit Schlusse eines jeden Monats auf fernere Verrechnung verbleibenden Stämpelgattungen verhalten werden. Siehe Nro. 529.

618.

Praes. Nro. 460. vom 9ten März 1819. Man hat des Dienstes befunden, in Absicht auf die der Direktion mit Verordnung vom 14. Junius v. J. $^{2}\frac{16}{15}\frac{10}{38}$ (Samml. Nro. 554.) zugefertigte Instruktion über die Verrechnung und Abfuhr der Stämpelgelder, es von der in derselben §. 16. angeordneten Aufbewahrung der liegen gebliebenen Bescheide und Schriften, wobey bloß ein Stämpel verwendet ist, aber keine Taxe haftet, in der Registratur abkommen zu lassen; dagegen hat das Taxamt nach den §. §. 12 und 13. diese Schriften zu verzeichnen, ohne jedoch die Stämpel zu durchschneiden, und diese Schriften sammt den Verzeichnissen der Landesstelle vorzulegen, welche sie sodann dem Siegelgefällsamte zu dem Ende zuzustellen hat, damit diese Schriften und Verzeichnisse von dem Letzteren einkollationirt, nach richtigem Befunde die Stämpel durchgeschlagen, der Stämpelbetrag dem Taxamte an seiner Schuld gut geschrieben, und die Schriften mit den durchgeschlagenen Stämpeln sammt den Verzeichnissen dem Taxamte h. m. zurückgestellt werden.

Sobald nun das Taxamt die Verordnung zur Abschreibung, und von dem Siegelamte die Schriften, sammt Verzeichnissen mit den durchgeschlagenen Stämpeln zurückerhalten hat, hat dasselbe erstere in die gehörigen Fächer wieder einzutheilen, die einzelnen Stämpelrückstände in den Hauptbüchern und Rechnungen von der Gebühr abzuschreiben, die Verordnung und das Verzeichniß aber als Belag zur Abschreibung der Rechnung beyzuschließen. Wenn sich nach der Hand noch eine Partey um einen solchen Bescheid, oder eine solche Schrift meldet, hat das Taxamt die dießfälligen Gebühren von derselben vorhinein zu fordern, die nachträgliche Stämplung zu besorgen, und sich dieserwegen nach dem §. 21. zu achten, übrigens den Geldbetrag des Stämpels, da solcher in E. Sch. schon ganz aufgehöret hat, von der Partey, welcher die Verabsäumung wegen des nicht zu rechter Zeit behobenen Bescheides oder anderer Schriften ganz allein zur Last fällt, in C. M. abzuverlangen.

Mit dieser nunmehr vorgeschriebenen Verzeichnung der Schriften ist sogleich der Anfang zu machen, und bis Ende Dezember 1817 als der Zeit, wo der Stämpel im Papiergelde aufgehöret hat, fortzufahren.

Durch diese nun eintretende Manipulation hat es daher auch von der dritten Abtheilung der im Eingange erwähnten Instruktion für die Registraturen mit Ausnahme jener Gerichtsbehörden, wo die mit Taxen behafteten Bescheide, Schriften, ꝛc. zu hinterlegen sind, ganz abzukommen. Von dieser Verordnung hat man sämmtliche Länderstellen, dann das General-Hoftaxamt, und zwar letzteres nur mit der Abänderung verständiget, daß die Schriften nach den dort bestehenden vier Abtheilungen abgesondert zu verzeichnen, und dieser Hofstelle zur weiteren Verfügung vorzulegen seyn.

Die Direktion hat nun auch hievon sämmtliche Gefälls-Administrationen zu verständigen, damit auch

von Seite der Siegelämter dieser neuen Anordnung ganz gemäß sich benommen werde.

Zugleich wird derselben über einige von der Gefälls-Administration in Laibach in Betreff der ihr hinausgegebenen neuen Instruktion (Samml. Nro. 554.) zur künftigen Stämpelverrechnung gemachte Anfragen ein Auszug des Berichtes der k. k. Kameral-Hauptbuchhaltung vom 4. Jänner d. J. in der Anlage mit dem Auftrage zugefertiget, die Administration nach dem von dieser Hofbuchhaltung ganz ordnungsmäßig gemachten Antrage zu belehren. Siehe Nro. 566, 585.

Auszug aus einem Berichte der k. k. Kameral-Hauptbuchhaltung an das k. k. General-Rechnungs-Direktorium de dato 4. Jänner 1819.

»Die Anfrage der Laibacher Administration bestehet eigentlich darin:

a) Welche Anleitung sie jenen Taxämtern, wo kein Stämpelamt weder im Orte ihres Sitzes, noch ihrer Abrechnung ist, wegen Aufdrückung des Erfüllungsstämpels auf derley zu erneuernde Bescheide rc. rc. zu ertheilen habe?

b) Wie sich rücksichtlich jener Taxämter, die ihren Stämpelverlag von Fiume beziehen, die Erfüllungsstämplung aber nur in Laibach vollziehen lassen können, in Folge des 26. §. der Instruktion zu benehmen kommt, welcher die Verfassung quartaliger Ausweise von den Gefällen-Rechnungs-Kanzleyen und deren Vorlage an die hohe Hofkammer anordnet.

Dann ob die vierteljährigen Ausweise von den Rechnungs-Kanzleyen in Laibach und Fiume unmittelbar in ihrem Wege, oder von der Administration in dem ordentlichen Wege durch

die Direktion an die hohe Hofkammer zu gelangen haben.

Um jene Schwierigkeiten zu beheben, welche sich angezeigtermaßen rücksichtlich jener Taxämter ergeben, wo kein Stämpelamt bestehet, dürften zur möglichsten Vereinfachung folgende Weisungen hinlänglich seyn, und zwar auf die Anfrage

ad a) hätten diese Taxämter die liegen gebliebenen Bescheide, Abschriften ꝛc. ꝛc. nach §. 12 und 13 zu verzeichnen, und nach §. 14 und 15 vorzulegen.

Das weitere Verfahren aber dürfte nur folgendermaßen seyn: die nächste dazu beauftragte Lokal-Behörde, welche diese Schriften mit den durchschnittenen Stämpeln in die Hände erhält, und sich überzeugt hat, daß diese Stämpel nach dem Verzeichnisse richtig, und auch durchschnitten, oder vertilgt sind, stellet dem Taxamte ein Verzeichniß sammt den Schriften, mit den schon vertilgten Stämpeln wieder zurück, mit der Weisung, daß die Stämpel abzuschreiben, und die Schriften wieder gehörig einzutheilen sind, welche Weisung sammt Verzeichniß ein Rechnungsbelag sind; mit dem andern Verzeichnisse wird bey der Administration in Laibach die Stämpelabschreibung für das betreffende Taxamt erwirkt. Wenn sich nach der Hand eine Partey um einen solchen Bescheid oder Schrift, wo der Stämpel bereits durchgeschlagen ist, meldet, so erübriget nichts anderes, als daß das Taxamt einen gestämpelten Bogen mit dem gebührenden Betrage dem hinauszugebenden Bescheide oder Schrift als Erfüllungsstämpel einnähet, und sich den Stämpel gleich bar bezahlen läßt. Damit aber mit diesem eingenähten Erfüllungsstämpel kein Mißbrauch mehr geschehen kann, so hat das Taxamt auf die erste Seite, wo der Stämpel aufgedrücket ist, zu schreiben:

Erfüllungsstämpel zu dem Bescheid de dato . . . . . Nro. . . . . . . ꝛc. . . . . .

Was aber die Anfrage:

ad b) betrifft, so scheint dießfalls gar keine Schwierigkeit obzuwalten, denn da, wo die Taxämter fassen, ist es auch natürlich, daß ihre Fassung ausgewiesen werde, und der Weg, wie diese Fassungsausweise zur k. k. allgemeinen Hofkammer zu gelangen haben, scheint der richtigste durch die Administration zu seyn, weil diese für die gehörige Ordnung und Pünktlichkeit, welche in dem 26. §. der Instruktion angeordnet ist, zu haften hat.

Was aber die Aufdrückung von Erfüllungsstämpeln betrifft, so scheint es, daß diese Taxämter selten in den Fall kommen dürften; sollte sich der Fall aber ergeben, so müßten sie sich bey dem Umstande, wenn die Aufdrückung der Erfüllungsstämpel nur in Laibach geschehen kann, damit behelfen, daß sie, wie vorhergehend ad a) bemerkt wurde, Naturalstämpel als Erfüllungsstämpel verwenden, und sie, nachdem sie zu fernerem Gebrauche unbrauchbar gemacht worden sind, dem betreffenden Stücke annähen, und der Partey hinausgeben.

Allein alle die hier benannten Taxämter, mit Ausnahme jenes von Triest, wo sich das küstenländische Gubernium befindet, werden selten in solche Fälle kommen, weil sie lauter Justiz-Taxämter sind.

Diese müssen aber ihre liegen gebliebenen Bescheide ganz nach der Instruktion in die Registratur abgeben, weil hierauf keine Stämpel, sondern Taxen haften.

619.

Nro. $\frac{9872}{755}$. vom 10. März 1819. Daß

es bey der Entscheidung ohne weiters zu verbleiben habe, und sonach zu den Stiftbriefen für jedes der drey auszufertigenden vorschriftmäßigen Exemplarien der klassenmäßige Stämpel nach dem Kapitalsbetrage in C. M. zu verwenden sey. S. Nro. 234.

620.

Nro. $\frac{11128}{845}$. vom 16. März 1819. Es habe bey dem bisherigen Verfahren zu verbleiben, wornach den Landgerichten in Tyrol, welchen der Stämpelkredit bis izt zugestanden war, als für sich bestehende Behörden noch ferner das nöthige Stämpelpapier auf Kredit zu verabfolgen, und unmittelbar mit ihnen die Abrechnung zu pflegen ist. Siehe Nro. 509, 536.

621.

Nro. $\frac{11713}{905}$. vom 17. März 1819. Da nach Bestimmung des Hofdekretes vom 21. Jänner 1808 Z. $\frac{2161}{181}$ (Samml. Nro. 246.) die Christenlehrzeugnisse ohne Unterschied stämpelfrey sind, so unterliegen im Geiste dieser Vorschrift auch die Religions-Unterrichts-Zeugnisse für Brautleute nicht der Stämpelpflichtigkeit.

Welches der Direktion zu dem Ende bedeutet wird, um hiernach sämmtliche Gefälls-Administrationen mit der Weisung belehren zu können, daß sie hiervon der Landesstelle die Mittheilung zu machen haben.

622.

Nro. $\frac{12728}{990}$. vom 30. März 1819. Die für Subarrendirungs-Kontrakte und Quittungen aus dem Villacher Kreise vom J. 1816 nachträglich eingehobenen Stämpelbeträge pr. 129 fl. 21 kr. seyen bey der betreffenden Stämpelkasse anzunehmen, und für dießmal die Bemessung einer Stämpelstrafe zu unterlassen, indem der k. k. Hofkriegsrath

ersuchet werde, der k. k. Hofkriegs-Buchhaltung auftragen zu wollen, bey Zensurirung der Rechnungen der ungestämpelten oder nicht klassenmäßig gestämpelten Kontrakte und Urkunden sich genau nach der Verordnung Z. $\frac{43494}{3086}$ v. 7. Okt. 1818 (Samml. Nro. 578.) zu benehmen.

623.

Nro. $\frac{12936}{998}$. vom 31. März 1819. An das Tyroler Gubernium.

Die angezeigte Verfügung rücksichtlich der Uebersetzung der dortigen Stämpelgefälls-Rechnungs-Kanzley in die Hofburg werde zur Nachricht genommen, und sey dem Stämpelamtsdiener für die Heitzung und Reinigung der Zimmer des Stämpelamts und der Rechnungskanzley bereits am 2. Dez. v. J. Z. $\frac{52927}{3786}$ eine jährliche Remuneration bewilliget worden.

624.

Nro. $\frac{14523}{1105}$. vom 14. April 1819. Der Antrag der Direktion wird genehmiget, und sonach nicht nur dem Triester Taxamte, sondern auch den Oberbeamten der Salzburger Tabakgefälls-Magazins-Verwaltung für die Stämplung der inländischen Zeitungen eben so, wie für jene der ausländischen eine Belohnung mit 5% von dem Ertrage der Zeitungs-Stämpelgebühr bewilliget.

625.

Nro. $\frac{14527}{1109}$. vom 14. April 1819. Dem Gesuche der Vorsteherin des Nonnenklosters zu Salzburg um die gänzliche Befreyung ihres Konvents von dem Gebrauche des Stämpels kann nicht willfahret werden.

626.

Nro. $\frac{18215}{1375}$. vom 24. April 1819. Die erhaltenen Termine zu den Berichts-Erstattungen seyen genau zuzuhalten, oder aber im Verhinderungsfalle die Ursachen der Verhinderung gleich nach Verlauf des Termins anzuzeigen, und um Verlängerung desselben einzuschreiten.

627.

Nro. $\frac{18262}{1382}$. vom 5. May 1819. Wurde der Gefälls-Direktion eine Abschrift der folgenden Note mitgetheilet, welche die hohe Hofkammer in Hinsicht der von dem k. k. Hofkriegsrath gestellten Frage wegen Stämplung der Lieferungs-Kontrakte über einen unbestimmten Werth erlassen hat.

Note

an den k. k. Hofkriegsrath.

»Aus dem in Abschrift mitfolgenden Hofdekrete vom 12. Jänner 1804 Zahl $\frac{950}{100}$ wird Ein löbl. k. k. Hofkriegsrath zu ersehen belieben, welche Bestimmungen wegen Stämplung der Lieferungs-Kontrakte über einen unbestimmten Betrag aus einem andern ähnlichen Anlaß festgesetzt wurden. Nach der Analogie dieser Verordnung dürften die k. k. General-Kommanden dahin angewiesen werden, daß Viktualien-Lieferungs-Kontrakte für Militär-Spitäler dann, wenn solche Kontrakte schon mehrere Jahre bestanden, und Rechnungen vorhanden sind, nach der Summe, welche sich aus den Rechnungen erheben läßt, oder falls keine Rechnungen vorhanden wären, nach dem möglichen Bedarf, und dem hiernach zu bestimmenden Betrage gestämpelt werden müssen, und nur bey ganz neuen Kontrakten, wo sich der mögliche Bedarf der Lieferung nicht aus-

mitteln läßt, die Eigenschaft der Kontrahenten zur Richtschnur bey Anwendung des Stämpels zu nehmen sey.

Indem man Einen löblichen ꝛc. ersucht, hiernach die untergeordneten Militärbehörden gefälligst belehren zu wollen, kann man die Bemerkung nicht unterdrücken, daß man die besondere Sorgfalt, welche Hochderselbe bey dieser Gelegenheit für den Ertrag des Stämpelgefälls zu erkennen gab, mit gebührendem Dank erkennet.«

Copia ad 1382 eines Dekretes an das mährisch-schlesische Gubernium dd. 12. Jänner 1804.

Demselben wird über die mit Bericht vom 24. Dez. v. J. anher vorgelegte Anfrage wegen Stämplung des zur Bestätigung vorzulegenden Exemplars von dem mit dem Ausspeiser der Sträflinge am Spielberg auf weitere drey Jahre angestoßenen Bestandkontrakte bedeutet, daß

a) wenn für die Verpflegung dieser Sträflinge für die letztverflossenen drey Jahre Rechnungen vorhanden sind, woraus ein Durchschnitt verfaßt werden kann, was die Ausspeisung derselben gekostet habe, der neu anzustoßende Kontrakt nach dem Werthe der für drey Jahre zusammen genommen ausfallenden Beköstigungen gestämpelt werden soll;

b) sind aber, wider Vermuthen keine solchen Rechnungen vorhanden, so liegt doch beyden kontrahirenden Theilen daran, sich vorläufig über den möglichen Bedarf einzuverstehen, und diejenige Quantität auszumitteln, welche mit Rücksicht auf alle Nebenumstände nach der möglichsten Wahrscheinlichkeit geliefert werden dürfte; und diese wird den Betrag sodann bestimmen, wornach der neue Kontrakt für alle drey Jahre zusammen genommen zu stämpeln ist.

c) Wo es sich aber um Errichtung derley ganz neuer Kontrakte handelt, und wo in Ermanglung der vorhergehenden Rechnungen ein gewisser Werth nicht ausgemittelt, noch der künftige jährliche Bedarf mit Wahrscheinlichkeit bestimmt werden kann, da erübriget nichts anders, als derley Kontrakte nach der Eigenschaft der Person des eine derley Lieferung übernehmenden Kontrahenten stämpeln zu lassen.

Wornach das k. k. Gubernium sich in solchen, obwohl seltenen, Fällen zu benehmen haben wird.

628.

Nro. $^{2}\frac{4050}{1812}$. vom 8. Juny 1819. Daß den Zeitungs-Verlegern, welche mit einem von der Landesstelle bestätigten Verzeichnisse sich ausweisen, wie viel Frey-Exemplarien sie abgegeben haben, die Stämpelgebühr-Vergütung geleistet werden könne, wenn sie solche nach Anordnung des Hofkammer-Dekrets Z. $^{2}\frac{038}{318}$ vom 27. Jänner 1803 halbjährig ansprechen.

629.

Nro. $^{2}\frac{4378}{1849}$. vom 9. Juny 1819. Die Gefälls-Direktion habe sich, wenn ein Magistrat sich die Eigenmächtigkeit erlauben sollte, zur Berichtigung eines Stämpel-Straf-Betrags Fristen zu bewilligen, gleich unmittelbar an die Landesstelle im Namen der hohen Hofkammer zu wenden, damit solch ein unerlaubter Fürgang gesteuert, und der Magistrat in die Schranken des ihm eingeräumten Wirkungskreises gewiesen werde.

630.

Nro. $^{2}\frac{4574}{1861}$. vom 15. Juny 1819. Daß das periodische Bauern-Zeitungsblatt, welches zu Frauendorf in Baiern erscheinet, in so lange solches keine Neuigkeiten des Tages statistischen Inhalts

aufnimmt, in Gemäßheit des 70. §. des Stämpelpatents und des Hofdekrets Z. $\frac{3891}{269}$ vom 18. Hornung 1813 (Samml. Nro. 392.) vom Gebrauche des Stämpels frey zu bleiben habe.

631.

Nro. $\frac{23509}{1784}$. vom 21. Juny 1819 an das dalmatinische Gubernium.

In Erledigung der auf Veranlassung des Metropolitankapitels zu Spalatro gemachten Anfrage, ob Zeugnisse über das Alter, Moralität, zurückgelegte Studien, Prüfungen, dann der Tischtitel-Verleihung dem klassenmäßigen Stämpel unterliegen, oder vielmehr in Anbetracht der kirchlichen Disciplin für die Inländer, besonders bey armen Familien vom Stämpel befreyt seyen? wird dem Gubernium unter Rückstellung der Beylagen zu seiner Nachachtung bedeutet, daß Zeugnisse über das Alter, oder Geburts- oder Taufscheine nach dem Patente vom 5. Oktober 1802 allerdings stämpelpflichtig, und in Folge des §. 20. Lit. g. dem Stämpel nach der Eigenschaft des Vaters, zugewiesen sind.

Eben so fordern Moralitäts-Zeugnisse nach demselben §. 20. Lit. i., wie auch jene über zurückgelegte Studien, dann Prüfungszeugnisse oder Certifikate den Stämpel nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft sie ausgefertigt werden, nachdem sie nicht unter jene gehören, welche der 9te §. Lit. u. u., von dem Stämpel befreyet.

Zu den Urkunden bey Tischtiteln für angehende Priester von Privaten ist, wenn sie keine bestimmte Kapitalssumme, nach der sie dem Stämpel zugewiesen werden müßten, enthalten, nach §. 20. Lit. f. der Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers zu verwenden; zu Tischtiteln aber,

welche von dem Religions-Fonde, oder andern öffentlichen Instituten, das ist, eigentlich von der Staats-Verwaltung ausgestellt werden, ist in Folge Hofdekrets vom 8. July 1813 Z. $\frac{12808}{921}$ (Samml. Nro. 310.) kein Stämpel erforderlich, und somit eine solche Urkunde stämpelfrey zu lassen.

632.

Nro. $\frac{25906}{1958}$. vom 21. Juny 1819. An den k. k. Hofkriegsrath.

Die bestehenden Stämpelvorschriften verpflichten die k. k. Militär-Medikamenten-Regie keineswegs, über die Lieferungen, welche im Lizitations-Wege beygeschafft werden, sie mögen nun in Perioden oder sogleich vollständig geleistet werden, Urkunden auszufertigen; nur alsdann, wenn solche zur Sicherheit der Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit wirklich ausgefertiget werden, unterliegen sie, dem Patente gemäß, der Stämplung, und die Nothwendigkeit der Evidenzhaltung des Gefälles läßt nicht leicht eine Ausnahme zu. Es unterliegt daher gar keinem Anstande, daß die Militär-Medikamenten-Regie, in den Fällen der sogleichen Leistung der erstandenen Lieferungen, in welchen sie bis jetzt die Ausfertigung von Auszügen aus den Versteigerungs-Protokollen unterließ, solche auch künftig unterlassen könne; nur müssen alsdann, wenn die gegenseitige Sicherheit die Ausfertigung solcher die Stelle der Kontrakte vertretenden Auszüge erfordert, selbe auch der klassenmäßigen Stämplung unterzogen werden.

633.

Nro. $\frac{26135}{1985}$. vom 23. Juny 1819. Die Meinung eines Fiskal-Amtes, daß diejenigen Urkunden, welchen statt des aufzudrückenden klassenmäßigen Stämpels bloß ein klassenmäßi-

ger Stämpelbogen beygeheftet ist, der vorschriftmäßigen Notionirung nicht unterzogen werden können, sey ganz irrig, und um so mehr befremdend von einer Behörde, welche die Rechte des Aerariums und die Gefälle zu vertreten berufen ist, und von der man voraussetzen sollte, daß sie mit den Patentsvorschriften und deren Geiste vollkommen bekannt, und daher die Gefälls-Administrationen in allen Gelegenheiten, wo es sich um rechtliche Ansichten und um die Behauptung der Rechte der Gefälle handelt, kräftig zu unterstützen im Stande sey. Der §. 1. des Stämpelpatents vom Jahre 1802 setzt ausdrücklich fest, daß jede Urkunde **entweder** gleich Anfangs auf Stämpelpapier geschrieben, oder **binnen vier Wochen** nach dem Tage der Ausstellung zur klassenmäßigen Stämplung gebracht werden müsse.

Der §. 3. dieses Patents lautet ferner dahin, daß den Gerichtsstellen die Indorsirung der von den Parteyen eingelegten ungestämpelten oder nicht klassenmäßig gestämpelten Schriften oder Beylagen, gegen dem gestattet sey, daß von der Partey nicht nur der Betrag des beygelegten Stämpelbogens, sondern auch der Betrag der durch die Nichtbeobachtung des Gesetzes verwirkten Geldstrafe eingebracht werden soll.

Nach dem klaren Sinne dieser beyden Paragraphe sey daher die Behauptung offenbar unrecht, daß gegen die Indorsirung der Urkunden von Seiten der Parteyen mit dem klassenmäßigen Stämpelbogen nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen die Notionirung nicht eintreten könne.

Wenn das Gesetz den Gerichtsbehörden die Indorsirung, um die Verhandlung im Rechtswege nicht aufzuhalten, eigentlich nur als Ausnahme von der allgemeinen Regel, und auch dann nur gegen Einbringung der patentmäßigen Geldstrafe gestattet, so

kann hieraus keineswegs die Schlußfolge gezogen werden, daß den Parteyen die Indorsirung der Urkunden gestattet sey. Wollte das Gesetz dahin ausgelegt werden, so ergäbe sich hieraus die Folge, daß die Parteyen ohne alle Gefahr einer patentmäßigen Strafe die Urkunden ungestämpelt ausfertigen könnten, weil sie selbst in dem Falle, wenn der Mangel des Stämpels bey der Gefällsbehörde angezeigt würde, die Vorzeigung der Urkunden nach dem §. 28. des Patents in so lange verweigern können, bis sie hiezu durch gerichtlichen Beystand gezwungen werden, bis wohin sie aber hinlängliche Zeit gewonnen, die ungestämpelte Urkunde mit dem klassenmäßigen Stämpelbogen zu belegen.

634.

Nro. $\frac{26609}{2019}$. vom 23. Juny 1819 an sämmtliche Länderstellen.

Das k. k. Gubernium (Regierung) hat mit Beziehung auf den §. 1. des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 folgende Vorschrift im gewöhnlichen Wege öffentlich kund zu machen.

»Jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift muß auf der ersten Seite des Bogens zunächst unter dem Stämpel geschrieben werden, widrigens solche als ungestämpelt betrachtet, und nach dem Patente behandelt werden wird.

635.

Nro. $\frac{28071}{2135}$. vom 7. July 1819. Die von der Direktion geäußerte Meinung [1]) wegen der Stämpelpflicht der Urkunden nach dem Geiste des §. 1. des Stämpelpatents ist vollkommen gegründet, und kann

---

[1]) Die geäußerte Meinung ging dahin, daß nach dem 1. Pat. §. jede Urkunde, welche bestimmt ist, eine eingegangene oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, stämpelpflichtig sey.

der allenfällige Mangel der vorgeschriebenen Formalitäten [1]), deren Prüfung den Gefällsbehörden ohnehin in keinem Falle zusteht, die Stämpelpflicht der Urkunden nicht aufheben.

636.

Nro. $\frac{30365}{2324}$. vom 17. July 1819. In Erledigung der gemachten Anfrage, ob Schematismen und Almanache ohne beygefügten Kalender der Stämplung zu unterziehen seyen, wird der Direktion bedeutet, daß Se. k. k. Majestät hierüber mit allerhöchster Entschließung von Perugia den 27. Juny l. J. zu bestimmen geruht haben, daß es in dieser Sache bey der bisherigen Beobachtung zu verbleiben habe.

---

[1]) Bey mehreren Gelegenheiten wurde es, wie laut Samml. Nro. 164, entschieden, daß jede Urkunde überhaupt in Ansehung des Stämpels nur nach ihrem Inhalte und nach ihrer wahren Beschaffenheit zu beurtheilen, somit auf den Namen und die Form einer Urkunde nicht zu sehen sey. Mit hohem Hofd. Z. $\frac{19680}{1621}$ vom 16. July 1811 erhielt die Gefälls-Direktion eine in Form eines Briefes ohne Stämpel ausgefertigte Vollmacht, um solche der Administration zur Amtshandlung zu übergeben, und die Adm. wurde in Folge weiterer hohen Weisung Z. $\frac{34925}{1995}$ v. 19. Dez. 1811 beauftraget, mit der Strafnotion vorzugehen, weil dieser Brief seinem Inhalte nach eine Vollmacht, und zu diesem Ende und in dieser Eigenschaft gebraucht, und den Akten beygelegt worden sey.

Die Strafe wurde eingebracht, und unter Direktions-Zahl 1707 v. 25. Sept. 1816 sämmtlichen Administrationen aufgetragen, all solche in Briefform ausgestellten Urkunden, und überhaupt solche Briefe, welche die Stelle der Quittungen, Vollmachten, Vergleiche und anderer Urkunden vertreten, die nach dem Patente einer Stämpelklasse zugewiesen sind, in patentmäßigen Strafanspruch zu nehmen. Die k. k. Hof- und n. österr. Kammerprokuratur brachte wegen solch einer briefartigen Vergleichs-Urkunde die erste Strafe im Rechtswege Nro. 1876 vom 22. Okt. 1816 dem Gefälle ein.

637.

Nro. $\frac{30905}{2372}$. vom 17. July 1819. An den k. k. Hofkriegsrath.

Auf den mittelst schätzbarer Zuschrift vom 18. v. M. Zahl 2638 geäußerten Wunsch, daß den Kameralkassen in der illyrischen Militärgränze die Weisung ertheilt werden möchte, daß keine Art von Quittungen über die in der dortigen Militärgränze von den sich aufhaltenden Pensionisten zu erhebenden Gelder dem Stämpel unterliege, hat man die Ehre, Einem löbl. ꝛc. zu erwiedern, daß für den Fall, als die Pensionen der Militär-Witwen und Waisen, die ihnen seit dem 1. November 1816 bey den Salz- und Dreyßigstkassen zu Zengg und Carlopago angewiesen sind, auch in der illyrischen Militärgränze, wo kein Stämpelgefäll eingeführt ist, verrechnet werden, die dießfälligen Quittungen allerdings keines Stämpels bedürfen; wenn sie jedoch einer Kasse einer Provinz zugerechnet würden, in welcher das Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802 Wirksamkeit hat, so müßte der Stämpelbetrag den bestehenden Vorschriften zufolge, aus dem Grunde von der Partey vergütet werden, weil die Kasse, welcher die Quittung ämtlich zugerechnet wird, solche nachträglich stämpeln lassen muß.

638.

Nro. $\frac{28822}{2212}$. vom 20. July 1819. An sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der zu Mailand und Venedig.

Zur Vermeidung weitläufiger Schreibereyen hat es von der bisher gewöhnlichen quartalsweisen Einsendung der Verzeichnisse über die uneinbringlichen Stämpelgebühren, und jener über die uneinbringlichen Tax- und Postportobeträge bey sämmtlichen Landestaxämtern vom ersten November 1819 angefangen, abzukommen.

Dagegen wird Folgendes verordnet:

Die sämmtlichen Landestaxämter sind verbunden, über alle, aus was immer für einer Ursache zur Abschreibung geeignete Stämpelgebühren, dann Tax- und Postportobeträge jährlich Einmal eigene Verzeichnisse zu verfassen.

In diesen Verzeichnissen muß aufgeführt seyn:

a) der Posten-Nummer nach chronologiger Ordnung,

b) der Tax-Hauptbuchs-Nummer, unter welchen die Jahrszahl bruchweise anzusetzen ist,

c) der Nahme der Partey,

d) ein kurzer Auszug des Gegenstandes,

e) der Betrag der aushaftenden Gebühr, und wenn eine Verschiedenheit der Valuta bestehet, in zwey abgetheilten Geldrubriken, und endlich

f) die Ursache der Uneinbringlichkeit.

Diese Verzeichnisse sind längstens binnen sechs Wochen nach Ende eines jeden Militärjahres von den Taxämtern den Länderstellen, und von diesen der Hofkammer ohne Verzögerung vorzulegen.

Nach erfolgter Prüfung werden dann die Posten, deren Abschreibung bewilliget wird, den Länderstellen, und in so ferne dieses sich auf uneinbringliche Stämpelgebühren bezieht, durch die k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direktion den Stämpelgefällen-Administrationen zu dem Ende bekannt gemacht werden, damit die letzteren diese Beträge von der Schuld der Taxämter abschreiben.

Die an die Länderstellen eingelangten Erledigungen sind sogleich den Taxämtern mitzutheilen, welche sodann die zur Abschreibung bewilligten Beträge ohne Verzögerung abzuschreiben, und die darüber er-

haltene Verordnung als Beleg der ordentlichen Rechnung beyzuschließen haben.

Das Gubernium (Regierung) hat hiernach das Nothwendige zu verfügen, und für die sorgfältige Beobachtung dieser Anordnung zu wachen.

639.

Nro. $\frac{80022}{2303}$. vom 21. July 1819. An das küstenländische Gubernium.

Bey dem Umstande, daß von dem Magistrate keine Vormerkung über die bisher ausgefertigten Viktualien-Konsumo-Certifikate geführt wurde, erübriget nach dem Antrage des Guberniums nichts anders, als über die unterbliebene Stämplung dieser Certifikate fürs Vergangene bis zur Bekanntmachung der erneuerten Vorschrift vom 27. August v. J. Z. $\frac{37597}{2855}$ hinauszugehen. Um jedoch ähnlichen Unfügen vorzubeugen, und das patentwidrige Beylegen der Stämpelbögen zu diesen Certifikaten für die Zukunft zu verhüthen, hat das Gubernium den Magistrat zu verhalten, die muthmaßlich erforderliche Anzahl von derley Viktualien-Konsumo-Certifikaten im Voraus bey dem Laibacher Stämpelamte stämpeln zu lassen, und die dießfällige Stämpelgebühr einstweilen aus der städtischen Kassa vorzuschießen.

Diese Verfügung kann um so weniger einem Anstande unterliegen, als der vorzuschießende Betrag sehr unbedeutend, und die von dem Magistrate geäußerte Besorgniß, durch einen überflüssigen Vorrath solch gestämpelter Certifikate in Schaden zu kommen, ganz ungegründet ist, nachdem die Laibacher Gefälls-Administration die Weisung erhält, für die unverwendet dem Stämpelamte eingelieferten Certifikate die Rückzahlung des ausgelegten Stämpelbetrags zu leisten. Damit aber auch das Landestaxamt zu Triest stets mit der seinem Bedarfe angemessenen Anzahl an gestämpelten Reisepässen-Blanketten versehen

sey, und nicht mehr in den Falle komme, sich ferners noch aus Mangel derselben das Beylegen der Stämpelbögen zu den Reisepässen zu erlauben, so hat man für nöthig befunden, für die Zukunft die Einleitung zu treffen, daß auf jedesmaliges durch das Gubernium anher vorzulegendes Ansuchen des Taxamtes die erforderliche Anzahl an Reisepässe-Blanketten von der k. k. Staatsdruckerey durch das Laibacher Gubernium an das dortige Stämpelamt gesendet, und von diesem, nach vorhergegangener Stämplung und Vorschreibung derselben in dem dazu bestimmten Fassungsbüchel unmittelbar an das Triester Taxamt mit dem übrigen benöthigten Stämpelpapiere übermittelt werde.

Indem man nun zu diesem Ende der Laibacher Siegelgefällen-Administration durch die ihr vorgesetzte Tabak- und Stämpelgefälls-Direktion unter einem bedeuten läßt, die dem Taxamte zugeschickten gestämpelten Reisepässe-Blanketten, gleich dem übrigen kreditirten Stämpelpapiere, in dem Fassungsbüchel vorzuschreiben, und bey Abführung des Geldbetrages für diese Blanketten selbe nicht nur wieder abzuschreiben, sondern überdieß noch dem Taxamte eine eigene Bescheinigung über den abgeführten Betrag auszustellen, erhält das Gubernium den Auftrag, das demselben unterstehende Taxamt hievon mit dem Beysatze zu verständigen, daß diese Bescheinigungen den Taxrechnungen beyzulegen sind.

Uebrigens wird in der Absicht, um das Gubernium bey einer vorkommenden Revision des Taxamtes in der genauen Kenntniß zu erhalten, wie viele Reisepässe-Blanketten, und mit welchen Stämpeln versehen, dem Taxamte zugesendet worden sind, die Landesstelle in Laibach gleichzeitig angewiesen, dem Gubernium zu Triest von Fall zu Fall die nöthige Eröffnung zu machen. Siehe Nro. 667.

640.

Nro. $\frac{30026}{2006}$. vom 21. July 1819. Daß, wenn auch einem Gesandten nach abgelegter Gesandtschaftswürde von Sr. Majestät der Genuß der Immunitäten zugestanden ist, die Stämpelbefreyung doch nicht auf jene Urkunden ausgedehnet werden könne, welche wegen einer demselben im Inlande gehörigen Realität ausgefertiget werden (S. Anmerk. nach Samml. Nro. 224). Um so weniger dürfe sich ein Gärtner eines solchen Gesandten die Ausfertigung eines Lehrbriefes ohne Stämpel erlauben [1]).

641.

Nro. $\frac{30614}{2344}$. vom 21. July 1819. An das Gubernium in Dalmatien.

Auf die Anfrage, welchem Stämpel jene Urkunden unterliegen, die von den ersten politischen Instanzen zu Gunsten einer Partey ausgestellt werden, und den Beweis über den Besitz eines liegenden Gutes zum Inhalte haben, wird dem Gubernium bedeutet, daß, nachdem in sämmtlichen Verhandlungs-Akten keine Urkunde bestimmt und namentlich angegeben ist, auch keine Stämpelklasse festgesetzt werden könne, in die selbe nach dem Patente vom 5. Oktober 1802 zu weisen wäre. Handelt es sich aber, wie das Gubernium sich ausdrückt, um bloße Zeugnisse, so ist eine Erläuterung ohnedieß ganz überflüssig, weil diese schon im Patente §. 20. Lit. i. unter jenen Urkunden ausdrücklich genannt sind, für welche die Bestimmung des Stämpels aus der Eigenschaft desjenigen fließet, in dessen Geschäfte sie ausgefertiget

---

[1]) Unter Z. $\frac{1784}{116}$ den 7. Februar 1818 erfolgte die Weisung, daß, wenn ein Stämpelpflichtiger an einen Gesandten eine dem Stämpel zugewiesene Urkunde ohne Stämpel ausfertiget, dieser Aussteller nach dem Patente zu belangen sey.

werden; die Urkunden aber, für welche die Klasse des Stämpels nach dem Werthe des Gegenstandes, worüber sie ausgestellt werden, bestimmt werden muß, in dem 21. §. aufgezeichnet sind.

Das Gubernium wird demnach bloß auf das Patent und die nachgesetzten Erläuterungen mit dem Bedeuten verwiesen, bey einzelnen Fällen, wo Zweifel wegen Anwendung des Stämpels eintreten, unter deutlicher Darstellung des Gegenstandes die hierortige Entscheidung einzuholen.

642.

Nro. $\frac{30615}{2345}$. vom 21. July 1819 an das Gubernium in Dalmatien.

Es kann auch künftig keinem Anstande unterliegen, das Taxamt mit gestämpelten Paß-Blanketten auf Verrechnung, wie bisher, zu versehen, da das Stämpelamt, wenn derley Blanketten verschrieben, oder sonst, ohne ausgefertigt zu seyn, unnöthig oder unbrauchbar würden, solche nach der Instruktion zur Auswechslung der Stämpel übernehmen, oder mit Vorwissen der Finanz-Intendenz die Abschreibung der Stämpelgebühren veranlassen, bey eintretenden Bedenklichkeiten aber die weitere Belehrung einholen muß.

643.

Nro. $\frac{30616}{2346}$ vom 21. July 1819.

Die Personal-Verminderung bey dem Stämpelamte zu Linz und Grätz werde zur Nachricht genommen, und sey bis Ende dieses Militärjahres auszuweisen, welche Personal-Verminderung bey sämmtlichen Gefällsbehörden mit Rücksicht auf die Aufhebung des Controll-Stämpels bey der Vorrathsstämplung, und auf die Erzeugung der höheren Stämpelklassen von sieben bis hundert Gulden in Wien sich bewirken lasse. Siehe Nro. 654.

644.

Nro. $\frac{33552}{2583}$. vom 6. August 1819. An das Tyroler Gubernium.

Daß sich wegen Bemessung des Stämpels für Lehenbriefe überhaupt nach dem Dekrete Z. $\frac{806}{74}$ vom 7. Jänner d. J. (Samml. Nro. 600.) zu benehmen sey.

645.

Nro. $\frac{31193}{2588}$. vom 11. August 1819. An das Tyroler Gubernium.

Die Abnahme des Stämpelpapier-Verschleißes von den Rentämtern, und die Uebertragung desselben an die Mauth- und Zollämter läßt sich weder mit dem Vortheile des Gefälles, noch mit der Bequemlichkeit des Publikums vereinigen.

Es hat daher der Stämpelpapier-Verschleiß in Tyrol, so wie das Gubernium denselben mit dem Dekrete vom 8. April 1818 Z. $\frac{9342}{1333}$ selbst festgesetzt hat, fortan bey den Rentämtern zu verbleiben, und nur für den Fall, daß ein, oder das andere Rentamt zu sehr mit Geschäften überhäuft wäre, bleibt es dem Gubernium überlassen, im Einverständnisse mit der provisorischen Finanz-Direktion einem solchen Rentamte den Verschleiß abzunehmen, und damit ein allenfalls in der Nähe gelegenes Mauthamt zu beauftragen, jedoch so, daß dadurch die Anzahl der gegenwärtig bestehenden Verschleißörter nicht vermindert wird.

Von dieser Entscheidung ist die provisorische Finanz-Direktion und die Domänen-Inspektion zu verständigen.

646.

Nro. $\frac{33964}{2618}$. vom 11. August 1819.

In die achte Klasse des Stämpels zu vier Gulden gehören in Hinsicht der persönlichen Eigenschaft diejenigen, welche ein ständisches Gut eigenthüm-

lich besitzen, und sonach kann jener, dessen Gut kein ständisches ist, zwar streng nach dem Buchstaben des Patents genommen, zum Gebrauche des Stämpels zu vier Gulden nicht verhalten werden, allein, da der 25. §. Kl. 7. Nro. 34 des Stämpelpatents die Güterpächter dem Stämpel von zwey Gulden zuweiset, so ergibt sich schon aus der Analogie des Gesetzes der folgerechte Schluß, daß ein Güterbesitzer für den Fall, wenn sein Gut gerade kein ständisches ist, wenigstens mit dem Güterpächter gleich behandelt, und nach seiner persönlichen Eigenschaft gleichfalls der siebenten Stämpelklasse von zwey Gulden zugewiesen werden müsse.

647.

Nro. $\frac{34222}{700}$. vom 16. August 1819.

Dem k. k. Gubernium in Dalmatien wird auf dessen Anfrage erwiedert, daß die von den Ortspfarrern in Dalmatien ausgestellten Certifikate, welche zum Beweise dienen, daß das in dem Hauptorte des Bezirkes zu Markt gebrachte Schlachtvieh im Orte, auf den das Certifikat lautet, wirklich erzeugt wurde, stämpelfrey sind.

648.

Nro. $\frac{83548}{2579}$. vom 18. August 1819. Die Gefälls-Direktion habe die Einleitung zu treffen, daß das mit den Wasserzeichen versehene Stämpelpapier von sieben bis hundert Gulden bey allen Stämpelämtern, von einem bestimmten Termine [1]) angefangen, in Verschleiß gesetzet, und zu gleicher Zeit die Aufdrückung der genannt höheren Stämpel auf das von den Parteyen beygebrachte Nettopapier eingestellet werde.

---

[1]) Dieser Termin wurde von der Gefälls-Direktion unter Z. 2556 den 2. September 1819 auf den 1. Jänner 1820 festgesetzet, und von allen Stämpelämtern bekannt gemacht.

Uebrigens sey es nicht nothwendig, daß die bisherigen Stämpel-Papiergattungen von sieben bis hundert Gulden, die sich noch als Vorrath in den Händen des Publikums befinden, außer Gebrauch gesetzet, und zu deren Auswechslung ein bestimmter Termin festgesetzet werde.

Im höchsten Falle dürfte die Verfügung getroffen werden, daß bloß jenes Stämpelpapier der erwähnten Klassen, welches sich in den Händen der Verschleißer befindet, gegen das mit dem Wasserzeichen versehene feine Papier ausgewechselt werde. Siehe Nro. 615.

649.

Nro. $\frac{34359}{2658}$. vom 18. August 1819. An das Dalmatiner k. k. Gubernium.

Bey jenen Kontrakten, welche von den Parteyen in Folge ihrer Uebereinkunft vor Gericht abgeschlossen werden, bedarf nur das von den Parteyen gefertigte, und bey Gericht in Aufbewahrung verbleibende Instrument des klassenmäßigen Stämpels; dagegen müssen bloße Abschriften solcher Kontrakte und Expeditionen an Parteyen, die solche Kontrakte enthalten, nur mit dem Stämpel von funfzehn Kreuzer versehen seyn.

Da auf diese Art die von dem Gubernium unterm 14. July v. J. Z. $\frac{10817}{4963}$ erlassene Verordnung mit dieser Entscheidung im Einklange steht; so hat das Gubernium hiernach die nöthige Weisung an das dortige Taxamt zu erlassen.

650.

Nro. $\frac{34900}{2695}$. vom 18. August 1819.

Die Quittungen der Gefällsbeamten über reluirte Holz- und Kerzen-Deputate sind nach dem einstimmigen Antrage der Direktion und Gefällen-Hofbuchhaltung im Geiste des Hofdekrets vom 16. Au-

gust 1804 Z. 26291/2383 (Samml. Nro. 161.) *stämpelfrey* zu behandeln. Siehe Nro. 441.

651.

Nro. 34990/2711. vom 18. August 1819.

Auf die von der k. k. vereinigten Hofkanzley geschehene Anfrage, ob die *Rechnungsbeylagen*, so wie die *Rechnung* selbst, die dem *Staate* von *Bezirks-Herrschaften* gelegt werden, stämpelpflichtig seyen? wurde erwiedert, daß die zu dieser Anfrage Anlaß gebenden Rechnungen und Rechnungsbeylagen des Hof-Rekurses einer Bezirksherrschaft gegen die Bemänglung der Bezirksrechnung vom Jahre 1817 aus dem Grunde *nicht stämpelpflichtig* seyen, weil *Rekurse* über Rechnungs-Bemänglungen der höheren Behörden eigentlich *bloße Erläuterungen*, und nach dem 10. §. Lit. e. des Stämpelpatents *Erläuterungen*, welche zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, gewechselt werden, von dem Gebrauche des Stämpels befreyet sind.

652.

Nro. 35455/2734. vom 30. August 1819. Daß, so wie ein *Kalender* einem *Taschenbuche beygebunden*, *beygeheftet*, oder *überhaupt angeschlossen* ist, das *Taschenbuch selbst* dem klassenmäßigen Stämpel unterzogen werden müsse.

653.

Nro. 36569/2831. vom 1. September 1819. In Rücksicht auf die dargestellten Gründe will man nach dem einstimmigen Einrathen sämmtlicher hierüber vernommenen Behörden gestatten, daß dem *Zeitungsverleger* in *Roveredo* die von ihm aus dem *Auslande* zur Bearbeitung seines eigenen Blattes *bezogenen öffentlichen Blätter*, welche,

nach der von dem Landespräsidium der k. k. Polizey- und Zensur-Hofstelle dießfalls gegebenen Aufklärung, bloß in den zwey erlaubten Zeitungen *Journal de Francfort* und allgemeine Zeitung bestehen, künftig von Seite des Oberpostamtes ungestämpelt ausgefolgt, und erst dann der Stämplung unterzogen werden, wenn sie bereits gebraucht worden sind, welches der Direktion mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß man unter Einem das k. k. Gubernium von Tyrol und Vorarlberg anweise, zur Sicherstellung des k. k. Stämpelgefälles die Einleitung zu treffen, daß die Anzahl der an den Zeitungsverleger einlangenden Ausländerblätter, so wie die davon entfallende Stämpelgebühr jederzeit durch die Oberpostverwaltung und durch die provisorische Finanz-Direktion in Innsbruck verläßlich vorgemerkt werde.

654.

Nro. $\frac{38349}{2969}$. vom 6. September 1819. Se. k. k. Majestät haben die von der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direktion angetragene Einziehung von einer Stelle bey jeden der beyden Stämpelämter zu Linz und zu Grätz mit a. h. Entschließung vom 28. August d. J. zu genehmigen, und dabey zugleich zu befehlen geruhet, daß über die Resultate der mit Hofdekret vom 21. July d. J. Z. $\frac{30616}{2346}$ (Samml. Nro. 643.) einbegleiteten Verfügungen wegen ferneren Personals-Restriktionen bey den Stämpelämtern Allerhöchstdenselben die Anzeige erstattet, und daß übrigens, sobald eine Personals-Verminderung möglich befunden wird, diese auch durch Unterbringung der dadurch überflüssig werdenden Beamten in erledigte systemisirte Dienststellen sobald möglich bewirkt werden soll.

655.

Nro. $\frac{38966}{3029}$. vom 15. September 1819. Die

Schiffmannschaftskosten, welche das Hafenamt ausstellt, sind nach dem Antrage der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direktion im Küstenlande stämpelfrey zu behandeln.

656.

Nro. $\frac{41982}{3274}$. vom 7. Oktober 1819. Da für die Expeditsämter öffentlicher Behörden, welche das zum ämtlichen Gebrauche erforderliche Stämpelpapier vorhinein bar bezahlen, oder sich mit dem Stämpelpapier-Verschleiß an Parteyen gegen sogleich bare Bezahlung befassen, die nämlichen Gründe sprechen, aus denen den Taxämtern mit dem hierortigen Dekrete vom 14. Juny v. J. Z. $\frac{21610}{1538}$ (Samml. Nro. 554.) eine Provision von zwey Prozent dafür bewilliget wurde, so erhält der von der Direktion gemachte Antrag, die Expeditsämter hinsichtlich dieser Provision den Taxämtern gleich zu stellen, die hierortige Genehmigung.

657.

Nro. $\frac{43068}{3362}$. vom 11. Oktober 1819. Da die hierortige Verordnung vom 25. Nov. 1813 Z. $\frac{22276}{2180}$ (Samml. Nro. 312.) nur jene Quittungen für stämpelfrey erklärt, welche für gebothene oder Zwangslieferungen zum Behufe des Militärs ausgestellt werden, so kann dieselbe keineswegs bey freywilligen Verträgen zur Vorspannsleistung in Anwendung gebracht werden, welche mit der erzwungenen Leistung der Natural-Vorspann nichts gemein haben, und bey welchen daher, so wie bey allen Kontrakten, die von Parteyen mit dem Aerar abgeschlossen werden, die Vorschriften des Stämpelpatents ihre Anwendung finden.

658.

Nro. $\frac{41155}{3197}$. vom 13. Oktober 1819. Der k. k.

Tabak- und Stämpelgefällen-Direktion wird über die bey einem Magistrate in Oesterreich ob der Enns entdeckten Uebertretungen des Stämpelpatents bedeutet, daß die bey dem gedachten Magistrate aufgefundenen Urkunden, wenn sie nach der Vorschrift des Patents streng beurtheilet werden wollten, zwar allerdings als stämpelpflichtig anzusehen wären, daß jedoch die von der Linzer Kammerprokuratur auseinander gesetzten Betrachtungen, so wie die Bemerkungen der k. k. Hof- und n. österr. Kammerprokuratur gegen die Schöpfung einer Notion immer beachtet zu werden verdienen.

In dieser und der weiteren Rücksicht, daß die Anwendung der Stämpelpatents-Vorschriften für den vorliegenden Fall ohne außerordentliche Umtriebe, und, rücksichtlich der Unterthanen selbst ohne Verletzung der Billigkeitsgründsätze nicht wohl Statt finden könnte, wird über diese Uebertretung des Patents in der Hauptsache für dießmal zwar hinausgegangen, der k. k. Direktion aber die Weisung ertheilt, die zweckmäßige Einleitung zu treffen, daß jene Stämpelbeträge, von welchen erwiesen werden kann, daß sie von den Unterthanen dem Magistrate entrichtet worden seyen, von diesem für das Stämpelgefäll eingebracht werden.

Um aber ähnlichen Stämpelpatents-Uebertretungen für die Folge wirksam zu begegnen, wird mit Rücksicht auf die dießfalls zum Theil schon bestehenden, den Gegenstand aber nicht ganz umfassenden Verordnungen, unter Beystimmung der k. k. obersten Justizstelle und der Gesetzgebungs-Hof-Commission die in Abschrift mitfolgende Cirkular-Verordnung durch die Länderstellen zur allgemeinen Beobachtung öffentlich kund gemacht, und die k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direktion angewiesen, solche sämmtlichen Gefälls-Administrationen mitzutheilen.

Uebrigens wird die k. k. vereinigte Hofkanzley wegen der bey dem erwähnten Magistrate in Oesterreich

ob der Enns, und bey jenen in Steyermark entdeckten Stämpelgebrechen, und der hierüber im politischen Wege erforderlichen Amtshandlungen die entsprechenden Verfügungen erlassen.

Cirkular-Verordnung ad N^ro^ 3197.

Wenn obrigkeitliche Protokolle bloß in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt aufgenommen werden, so sind diese Protokolle an und für sich zwar nicht stämpelpflichtig. In so fern aber derley Protokolle die Stelle verbindlicher Urkunden zwischen Parteyen, oder zwischen Obrigkeiten und Parteyen vertreten, die zum Beweise eines Anspruchs dienen, oder zur grundbücherlichen Amtshandlung bestimmt sind, müssen entweder die Protokolle selbst, oder in Abschrift oder im Auszuge mit jenem Stämpel versehen seyn, welchen das Gesetz für jene Urkunde vorschreibt, deren Stelle das obrigkeitliche Protokoll vertritt. Uebrigens hat es rücksichtlich der gerichtlich geschlossenen Vergleiche bey der Vorschrift des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 §. 22. Lit. q. unabänderlich zu verbleiben.

659.

Nro. $\frac{41893}{8263}$. vom 13. Oktober 1819. Daß Hof- und Staats-Schematismen zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Dekrets vom 26. Jänner 1816, Z. 1195, in so fern kein Kalender beygedrückt oder beygeheftet ist, stämpelfrey seyen.

Eben so seyen die inländischen Almanache und Taschenbücher mit dem vorgeschriebenen Stämpel nur dann zu versehen, wenn selben ein Kalender beygedrückt, beygeheftet oder beygefügt ist.

Diese Verordnung, welche in der Vorschrift des §. 61. des Stämpelpatents gegründet sey, und daher einer öffentlichen Kundmachung nicht bedarf, habe die k. k. Direktion sämmtlichen Gefälls-Administrationen zu ihrer Wissenschaft bekannt zu machen.

660.

Nro. $4\frac{3916}{3451}$. vom 15. Oktober 1819 an das k. k. Gubernium in Tyrol und Vorarlberg.

Der §. 2. des wegen Einführung des Stämpels in Tyrol und Vorarlberg kundgemachten Cirkulars vom 1. Dezember 1817 ordnet ausdrücklich an, daß der klassenmäßige Stämpel bey Geld-urkunden ohne Unterschied der Währung, auf welche sie ausgestellt werden, nach der darin bezifferten Summe zu bemessen sey; das Taxamt ist mithin ganz im Geiste dieser Anordnung vorgegangen, als dasselbe zu der auf den bestimmten Betrag von 35500 fl. lautenden Vermögens-Einantwortungs-Urkunde den klassenmäßigen Stämpel von achtzig Gulden verwendete, nachdem es sich für keinen Fall erlauben dürfte, von dem klaren Wortlaute der gedachten Verordnung abzuweichen, und derselben eigenmächtig einen andern Sinn zu unterlegen.

661.

Nro. $4\frac{4863}{3512}$. vom 21. Oktober 1819 an das k. k. Gubernium in Dalmatien.

Die k. k. Finanz-Intendenz in Dalmatien hat hieher durch die k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direktion die Anzeige gemacht, daß sich das Taxamt erlaubt habe, statt des Originals bloß eine vidimirte Abschrift einer ausgestellten Vollmacht mit dem klassenmäßigen Stämpel zu versehen.

Da dieses Verfahren den bestehenden Stämpelvorschriften zuwider ist, so hat das Gubernium dem Taxamte die Weisung zu ertheilen, daß es künftighin

nur Original=Vollmachten mit dem klassenmäßigen Stämpel, und von den vidimirten Abschriften nur jene mit dem für diese letzteren ausdrücklich bestimmten Stämpel zu versehen habe, aus denen ersichtlich ist, daß sie Abschriften wirklich klassenmäßig gestämpelter Originalien sind.

662.

Nro. $\frac{44864}{3513}$. vom 27. Oktober 1819 an das steyrisch=kärnthnische Gubernium.

Die Pupillar=Rekognitionen oder Bestätigungen der Erbschafts=Einantwortungen können im Geiste des 9. und 10. §. des Stämpelpatents nicht unter jene Scheine und Urkunden gerechnet werden, welche den Kassen oder Aemtern nur wegen der Ordnung ihrer eigenen Manipulation gegeben werden müssen, und in dieser Rücksicht stämpelfrey sind.

Da sie für eine wirkliche Hinausgabe des Vermögens mittelst Schuldbriefes, folglich für eine wirkliche Zahlung des Erbtheiles, oder für dessen Einantwortung ausgestellt werden, so sind sie allerdings stämpelpflichtig, und müssen — nicht wie das Gubernium mit Beziehung auf das Hofdekret vom 21. August 1806 Z. $\frac{24984}{1978}$ (Samml. Nro. 216.) glaubt, bloß nach der Eigenschaft des Ausstellers — sondern nach Vorschrift der Cirkular=Verordnung vom 22. Februar 1816 Z. $\frac{1854}{157}$ (Samml. Nro. 413.) und im Sinne des §. 21. Lit. gg. des Stämpelpatents gleich den Erbschafts= oder Vermögens=Einantwortungen nach dem Werthe des Gegenstandes mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen werden.

663.

Nro. $\frac{43915}{3430}$. vom 3. November 1819 an das mährisch=schlesische Gubernium.

Dem Gubernium wird bedeutet, daß der Antrag

zur stämpelfreyen Ausfertigung der bereits adjustirten sechs und dreyßig Stiftbriefe der Pfarre Oderberg nicht genehmiget werden könne; da Stiftbriefe nach der ausdrücklichen Vorschrift des 21. §. Lit. dd. des a. h. Stämpelpatents, dem Stämpel unterliegen, und es nicht gegründet ist, daß die Stämpelgebühren den mehrjährigen Ertrag der Stiftungskapitalien aufzehren würden, übrigens eine solche Abweichung von den Grundsätzen des Gefälls ähnliche Ansuchen zum bedeutenden Nachtheile des Aerariums nach sich ziehen könnte.

664.

Nro. $\frac{46275}{361}$. vom 3. November 1819. Der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direktion wird zur weiteren Veranlassung bedeutet, daß für den Fall, wenn Bauernkalender auf Druckpapier Rißweise der Stämplung unterlegt werden, im Sinne des Stämpelpatents nach ihrer ganz gegründeten Ansicht fünf hundert Stück, gegen Entrichtung der Stämpelgebühr von acht Gulden Conv. Münze gestämpelt werden müssen.

665.

Nro. $\frac{46404}{3637}$. vom 10. November 1819.

Wurde der Gefälls-Direktion eine Abschrift der Anzeige des küstenländischen Guberniums über die bewerkstelligte Einführung des Stämpelpatents im Karlstädter Kreise nebst der Kundmachung [1]) der Stämpelvorschriften mit dem

---

[1]) Mit hohem Hofd. Z. $\frac{50602}{3967}$ vom 20. Dez. 1819 wurde der Gefälls-Direktion auch ein Exemplar von dem im Karlstädter Kreise durch Kurrende vom 22. Oktober 1819 Nro. 21963 kund gemachten, und vom 1 November 1819 in Wirksamkeit gesetzten Patente über die Entrichtung der Stämpeltaxe vom Haarpuder, Stärke und der rothen Schminke (wie dieses in der Samml. Nro. 398 vorkommt) mitgetheilet.

Beysatze mitgetheilet, daß dem gedachten Gubernium aufgetragen worden sey, die wegen des Verschleißes des Stämpelpapiers im Kreise provisorisch getroffenen Einleitungen mittelst eines besondern Berichts vorzulegen.

Nro. $\frac{18428}{3146}$.

Kurrende

des k. k. Guberniums im Küstenlande.

Die Einführung des österreichischen Stämpelgefälls im Karlstädter Kreise betreffend.

Um gemäß der allerhöchsten Entschließung vom 10. September 1818 den Karlstädter Kreis dem übrigen Küstenlande gleich zu stellen, wird in Folge des Hofdekrets einer Hochlöbl. k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. Hornung l. J. Zahl $\frac{5975}{299}$ hiemit verordnet:

1stens. Das österreichische Stämpelpatent v. 5. Oktober 1802, nebst den nachträglich erflossenen Erläuterungen und Vorschriften, hat mit dem ersten November 1819 im Karlstädter Kreise in die nämliche gesetzliche Wirksamkeit einzutreten, wie es solche im übrigen Illyrien, Kraft der Organisirungs-Verordnung vom 5. Juny 1814, erlangte.

Zu dem Ende werden:

das allerhöchste Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802 (Samml. Nro. 4.),

die dazu gehörigen nachträglichen Erläuterungen und Vorschriften (Samml. Nro. 555.),

die Kurrende des k. k. Landes-Guberniums im Herzogthume Steyermark vom 1. März 1811, wie es im übrigen Küstenlande geschah, zur allgemei-

nen Darnachachtung verlautbaret (Samml. Nro. 326.) Lit. A.

2tens. Da im Karlstädter Kreise nur das Conventions-Geld kursiret, so versteht es sich von selbst, daß auch die Stämpelgebühr nur in diesem Gelde zu entrichten seyn.

3tens. Jede im Karlstädter Kreise errichtete, oder daselbst zur Verhandlung kommende Urkunde muß so gewiß mit dem österreichisch-illyrischen Stämpel versehen seyn, widrigens die Urkunde für patentwidrig angesehen, und die betreffenden Parteyen nach der Vorschrift des Stämpelpatentes behandelt werden würden.

4tens. In Ansehung der Stämpelgattungen, welche sich nach der Eigenschaft des Ausstellers einer Urkunde, oder nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft sie ausgestellt werden; dann derjenigen, welche sich nach dem Geldwerthe des Gegenstandes richten; ferner in Ansehung der Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher, der Spielkarten, Kalender und Zeitungen, tritt das österreichische Stämpelpatent mit den Nachtrags-Anordnungen, von dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte; nämlich mit 1. November l. J. an, in die volle Anwendung. Eben so

5tens. weil die österreichische Gerichtspflege im Karlstädter Kreise bereits eingeführt ist, tritt das Stämpelpatent auch in Ansehung der Urkunden und Schriften, wobey der Stämpelgebrauch nach der eigenen Beschaffenheit der Urkunde sich richtet, vom nämlichen Zeitpunkte an, in seine volle Anwendung und Wirksamkeit.

6tens. Die Besorgung des Stämpelgefälles wird mit 1. November l. J. nach der österreichischen Verfassung die k. k. illyrische Siegel- und Tabakgefällen-Administration, welche sich in Ansehung des Verschleißes nach der Analogie des §. 33. des öster-

reichischen Stämpelpatentes benehmen wird, auch im Karlstädter Kreise antreten.

7tens. Der Verschleiß des Stämpelpapieres geschieht nicht nur bey dem k. k. Kreis- und Taxamte, sondern auch bey den Verlegern zu Karlstadt, und vor der Hand bey den Bezirks-Obrigkeiten, wie auch zu *Szamobor* und in *Sziszek.*

8tens. Da mit dem 1. November l. J. das österreichische Stämpelpatent in volle Gesetzkraft tritt, so versteht es sich von selbst, daß auch jenes, was darin wegen Beobachtung des richtigen Gebrauches des Stämpels im 24. und 25. §§. wegen Belohnung der Anzeiger, Bestrafung der Uebertreter, und des unbefugten Verschleißes, Notionirung u. d. gl. vorgeschrieben ist, in genaueste Ausführung zu kommen habe.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft, und sämmtlichen Behörden, Richtern, Schiedsrichtern, Jurisdizenten, Aemtern, Gerichtsdienern, Prokuratoren, Kanzlern, Notaren, Sekretären, allen Verwaltungen, so wie den mit der Einhebung dieser Gefälle beauftragten Beamten zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Triest, am 3. August 1819.

In Ermanglung eines Herrn Gouverneurs

Anton Freyherr von Spiegelfeld,
Ritter des k. österr. Leopold-Ordens,
Seiner k. k. Apost. Majestät
wirklicher Hofrath und Präsidiums-Verweser des Guberniums im Küstenlande.

F. C. Radichewich,
Gubernialrath.

Nro. $\frac{21163}{4853}$.

Kurrende

des k. k. Guberniums im Küstenlande.

Mit welcher nachträgliche Stämpel-Verordnungen im Karlstädter Kreise bekannt gemacht werden.

Indem seit der Wiedereinführung der österreichischen Verfassung im Königreiche Illyrien einige spätere Verordnungen, welche mit dem Stämpelpatente vom 5. Oktober 1802 in Verbindung stehen, ergangen sind, so werden auch diese zur Gleichstellung des Karlstädter Kreises mit dem übrigen Küstenlande, nachträglich zu der Kurrende vom 3. August l. J. Zahl $\frac{13423}{3146}$, um daselbst gleichzeitig mit 1. November d. J. in die gesetzliche Wirksamkeit einzutreten, im Anschlusse zur allgemeinen Darnachachtung verlautbaret [1]).

Triest, am 12. Oktober 1819.

In Ermanglung eines Herrn Gouverneurs

Anton Freyherr von Spiegelfeld,
Ritter des k. österr. Leopold-Ordens, Seiner k. k. Apost. Majestät wirklicher Hofrath und Präsidiums-Verweser des Guberniums im Küstenlande.

F. C. Radichevich,
Gubernialrath.

---

1) Die Anlage enthielt die Vorschriften, welche in dieser Sammlung unter Nro. 281, 406, 413, 429, 482, 506, 526, 538, 560, 594, erscheinen.

666.

Nro. $\frac{44861}{3510}$. vom 11. Nov. 1819 an das küstenländische Gubernium.

Dem Gubernium wird bedeutet, daß die Substituirungs-Vollmachten gleich anderen Vollmachten nach der Vorschrift des 20. §. des a. h. Stämpelpatents dem Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers zu unterziehen seyen, da eine Substituirung nichts anderes, als eine Bevollmächtigung ist, und eine Substitutions-Vollmacht nur dann ausgestellt werden kann, wenn der Substituent rücksichtlich seines Prinzipals Vollmachtshaber, und rücksichtlich seines Substituirten Vollmachtsgeber ist.

Hiernach hat das Gubernium die Anfrage des dortigen Taxamtes zu erledigen.

667.

Nro. $\frac{47001}{5678}$. vom 17. November 1819 an das küstenländische Gubernium.

Da der Magistrat N. ungeachtet der an das Gubernium erlassenen Verordnungen v. 9. September 1819 Z. $\frac{44224}{5179}$ und vom 27. August 1818 Z. $\frac{37597}{2655}$ die Certifikate zur zollfreyen Ausfuhr der Viktualien zum Konsumo des Freyhafenbezirks nicht auf den vorgeschriebenen Stämpel von funfzehn Kreuzer, sondern durchgehends nur unter Zulegung eines drey Kreuzer-Stämpels ausfertigt, mithin nicht nur ganz vorschriftswidrig vorgeht, sondern auch das Stämpelgefäll bey jedem einzelnen Certifikate um zwölf Kreuzer verkürzt, so wird dem Gubernium aufgetragen, sogleich zu erheben, ob dieser Magistrat auch wirklich von diesen erwähnten Verordnungen zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt worden sey, in welchem Falle der Magistrat die nachträgliche Stämpelgebühr zu den seit den erhaltenen dießfälligen Aufträgen unrichtig ausgefertigten Certifikaten zu ersetzen hätte.

Sollte der Magistrat von der erwähnten Verord-

nung nicht in die Kenntniß gesetzt worden seyn, so hat dieses sogleich zu geschehen, und ist dafür zu sorgen, daß künftig solche Certifikate nur auf einem funfzehn Kreuzer-Stämpel ausgefertigt werden.

Uebrigens ist dem Magistrate für jeden Fall das vorschriftswidrige Beylegen der Stämpelbögen nachdrücklich auszustellen. Siehe Nro. 639.

668.

Nro. $\frac{42037}{3826}$. vom 24. November 1819 an das k. k. n. österr. Regierungspräsidium.

Da die priv. österr. Nationalbank, wenn sie auch keine eigentliche Aerarial-Anstalt ist, doch als ein National-Institut angesehen werden muß, welches unter dem allerhöchsten Schutze höhere, das allgemeine Beste umfassende Zwecke verfolgt, so hat man es in dieser Rücksicht billig gefunden, auf Ansuchen des Bank-Gouverneurs zu gestatten, daß die Ausfertigung der Reisepässe für die in Dienstgeschäften der Bank reisenden Beamten von Amtswegen geschehe.

Das k. k. Präsidium wird demnach aufgefordert, über jedesmaliges Ansuchen des Bank-Gouverneurs, und gegen dessen ausdrückliche Bestätigung über die Reise der Beamten in Dienstgeschäften der Bank immer die Einleitung zu treffen, daß die hiezu erforderlichen Reisepässe von Amtswegen, folglich ohne Entrichtung der sonst vorgeschriebenen Tax- und Stämpelgebühren ausgefertiget und erfolgt werden.

669.

Nro. $\frac{51029}{4008}$. vom 8. Dezember 1819. Dem k. k. Gubernium in Dalmazien wird aufgetragen, folgende Vorschrift mit Beziehung auf den 23. §. des Stämpelpatents vom 5. Okt. 1802 zur Nachachtung öffentlich kund zu machen:

„Bey Ausstellung der Urkunden in

jenen Angelegenheiten, die zu Folge des 20. §. des Stämpelpatents den Stämpel nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers erfordern, wird

a) für Kapitular-Vikäre die achte Stämpelklasse von vier Gulden,

b) für Domherrn, Kapitularen und Provinz-Vorsteher geistlicher Orden (Provinziale) die fünfte Stämpelklasse von fünf und vierzig Kreuzer, und

c) für Ortsvorsteher der Klöster oder geistlichen Kommunitäten (Guardiane, Prioren) die vierte Stämpelklasse mit dreyßig Kreuzer vorgeschrieben.

670.

Nro. $\frac{50895}{3996}$. vom 9. Dezember 1819. An den k. k. Hofkriegsrath.

Indem eine Landesstelle einen Subarrendator von einem Stämpelersatze losgezählet hat, die Entscheidungen aber über die Anwendung des Stämpels den Gefällsbehörden, und in letzter Instanz dieser Hofstelle vorbehalten ist, so wird die Ueberschreitung des Wirkungskreises der Landesstelle gerügt.

Wenn sich übrigens öfter Fälle ereignen sollten, wo Subarrendirungs-Kontrakte von Pächtern für eine festgesetzte Anzahl von Natural-Portionen auf klassenmäßigen Stämpel errichtet, diese Kontrakte aber durch inzwischen eingeleitete Dislokationen ihrem Umfange nach verändert werden, und folglich die Pächter die Stämpelgebühr für einen höheren Betrag, als den sie wirklich empfangen, bezahlt haben, so muß man den löbl. — ersuchen, wenn sich solche Parteyen bey den Verpflegsämtern oder General-Kommanden melden, ihre Ansprüche nach früher einvernommener Hofkriegs-Buchhaltung entweder einzeln, oder, wenn sie sich häufig ergeben sollten, von Quartal zu

Quartal hieher gefälligst leiten zu wollen, damit der verhältnißmäßige Ersatz aus dem Stämpelgefälle an dieselben durch eine Kasse, bey der es am zweckmäßigsten geschehen kann, verfüget werden könne.

671.

Nro. $\frac{51315}{4027}$. vom 15. Dezember 1819. Kinder müssen zu Folge Hofd. v. 14. July 1803 Z. $\frac{19071}{2992}$ (Samml. Nro. 75.) in Hinsicht des Stämpels nach dem angebornen Stand behandelt werden, daher lasse sich für den Taufschein eines unehelich Gebornen die Stämpelklasse nicht gemäß §. 20. Lit. g. des Stämpelpatents nach der Eigenschaft des Vaters bestimmen; denn, wenn auch der Vater eines unehelichen Kindes ganz nach Vorschrift des 164. §. des A. B. G. angegeben wäre, so könnte dessen ungeachtet das uneheliche Kind nicht nach dessen Stand behandelt werden, weil der Adelsstand des Vaters eben so wenig, als jener der Mutter auf uneheliche Kinder übergeht, folglich dieser Stand hier nicht als der angeborne Stand des unehelichen Kindes betrachtet werden darf, wenn solcher auch, wiewohl ganz unrecht, in dem Taufbuche aufgeführt erschiene. Ein solcher Taufschein unterliege daher nach Vorschrift des 23. §. II. Kl. 18 bloß dem Stämpel zu sechs Kreuzer.

672.

Nro. $\frac{51935}{4078}$. vom 15. Dezember 1819. Der in Triest entdeckte ungestämpelte ausländische Kalender sey ein bloßer Zeitkalender, der aus einem einzigen Duodez-Blättchen bestände, und daher einen um so geringeren Werth haben müsse, als ihm gar keine anderen Nachrichten, Notizen und Bemerkungen beygefüget, sondern lediglich einige unbeschriebene Blätter weißen Papiers, und diese vielleicht in Triest selbst erst beygebunden worden sind. Derselbe könne daher wohl nicht mit jenen ausländischen Kalendern,

Taschenbüchern und Almanachen in eine Klasse gesetzt werden, für welche vermög §. 61. des Stämpelpatents die fünfte Stämpelklasse mit vier und zwanzig Kreuzer festgesetzet ist, und müsse daher nach der Analogie der Hofverordnung vom 9. July 1803 u. s. w. (Samml. Nro. 367.) als ein bloßer Zeitkalender, oder sogenannter Briefkalender nur dem Stämpel von drey Kreuzern zugewiesen werden.

673.

Nro. $\frac{58821}{4217}$. vom 22. Dezember 1819. Erbsteuer-Versicherungs-Reverse müssen allerdings stämpelfrey behandelt, dagegen aber Gesuche mittelst welcher die Erbsteuer-Ausweise überreichet werden, nach Vorschrift des 9. §. Lit. i. mit dem Stämpel von sechs Kreuzern versehen werden.

Anhang.

Da in Tyrol [1]) die österr. k. k. Stämpelpatente vom 5. und 15. Oktober 1802, und die nachgefolgten Erläuterungen erst mit 1. May 1818 in Wirksamkeit traten, früher daselbst die Vorschriften in Stämpelsachen sehr verschieden waren, und in dem ehe italienischen Antheile von Tyrol das Stämpelgefäll nach der unterm 21. May 1811 (im Anhange C.) erflossenen Vorschrift vermög der unter A folgenden Bekanntmachung vom 31. Dezember 1813 mit einigen Abänderungen verwaltet; in dem ehe illyrischen Antheile Tyrols aber dieses Gefäll ebenfalls nach der erwähnten Weisung A bis 1. April 1814, sonach jedoch nach der unter B folgenden besondern Anordnung de dato Lienz den 10. März 1814, welche von der k. k. Organisirungs-Hofkommission unterm 2. April 1814 in Ausübung gesetzet ward, eingehoben; in dem ehe k. baierischen Antheile von Tyrol hingegen sammt Vorarlberg das k. baierische Stämpelpatent ddo. München den 18. Dez. 1812 (Samml. Nro. 498.) fortgeführet wurde, und auch für Illy-

---

[1]) In dem ehe italienischen Antheile bestand das Stämpelamt in Trient, in dem illyrischen war keines, sondern die prov. Finanz-Administration in Lienz besorgte dieses Gefäll; in dem ehe k. baierischen Antheil bestand das Stämpelamt in Innsbruck, wo es noch dermalen neu organisirt, und allein für ganz Tyrol und Vorarlberg festgesetzet wurde.

rien unter der vorigen Regierung eine besondere Verordnung über die Stämpel-Kontribution ddo. 24. July 1811 (Anhang D) bestand, so folgen auch diese hier abgedruckt.

A.

zur Sammlung Nro. 537 Seite 24, 2ten Theils.

Bekanntmachung.

Die provisorische Organisirung des Finanzwesens im italienischen und illyrischen Antheile Tyrols betreffend.

Stämpelgefäll.

§. 1.

Das Stämpelgefäll wird nach den bisherigen Normen und nach den Vorschriften des königl. italienischen Finanz-Gesetzes vom 21. May 1811 (Anhang C) fortgeführt, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a. anfänglich, und bis man ein eigen fabricirtes Papier hat, wird der Stämpel auf gewöhnliches Schreibpapier aufgedrückt.

b. Sämmtliche Stämpel erscheinen in schwarzer Farbe mit den für die verschiedenen Abstufungen festgesetzten Bezeichnungen.

c. Der große Registersbogen wird mit kr. 30 —
die Charta grande . . . . . . » 20 —
das mittlere Papier . . . . . . » 15 —
das kleine Papier . . . . » 10 —
der halbe Bogen desselben mit . . » 5 —
gestämpelt.

In Ansehung der Wechsel und übrigen Merkantil-Effekten gilt folgender Tarif:

bis 249 fl. Reichs-Währ.	. fl.	—	kr.	5	Reichs-Währung.
von 250 bis 499 fl. R. W.	. »	—	»	10	
» 500 — 999 » detto	. »	—	»	20	
» 1000 — 1999 » detto	. »	—	»	35	
» 2000 — 2999 » detto	. »	—	»	50	
» 3000 — 3999 » detto	. »	1	»	5	
» 4000 — 4999 » detto	. »	1	»	20	
» 5000 — 5999 » detto	. »	1	»	35	
» 6000 — 6999 » detto	. »	1	»	50	
» 7000 — 7999 » detto	. »	2	»	5	
» 8000 — 8999 » detto	. »	2	»	20	
» 9000 — 9999 » detto	. »	2	»	35	

d. die Wechsel von 10,000 fl. und mehr müssen von Intendanten mit dem Stämpel-Visum (Visto pel Bollo) zu funfzehn Kreuzer für jedes tausend Gulden und mit dem Kontroll-Stämpel versehen werden.

e. Jedes ausländische Zeitungsblatt mit Ausschluß der Beylagen und Ediktal-Anzeigen erhält den Stämpel zu einem Kreuzer; die inländischen, mit Ausschluß des Boten von Süd-Tyrol, den halben Kreuzer-Stämpel.

Der Betrag des ersteren wird von den Haupt-Poståmtern, jene des letzteren von den Verlegern zur Hauptkasse abgeführt.

f. Die öffentlichen Affixen in Parteysachen und Privat-Bekanntmachungen unterliegen dem Stämpel von einem Kreuzer.

g. Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung an, ist der Gebrauch des durch das organische Edikt vom 15. d. M. über die interimistische Verwaltung der Justiz statt des alten Stämpelpapiers eingeführten Visto pel Bollo ganz verbothen. Die Notare, Gerichts-

schreiber und Huissiers müssen statt des 75 Centimpapiers jenes zu funfzehn Kreuzer gebrauchen.

h. Den Oberbehörden sowohl, als den untergeordneten Aemtern der politischen-, der Justiz-, der Finanz- und jeder andern Verwaltung wird strengstens eingebunden, keine, wie immer Namen habende Akten, welche nach Vorschrift des eben citirten Gesetzes gestämpelt seyn müssen, bey Vermeidung der festgesetzten unausbleiblichen Strafen anzunehmen, und im Uebertretungsfalle sogleich ihr Amt zu handeln.

i. Inländische Spielkarten zum Privatspiel erhalten den fünf, zum öffentlichen Spiel den zehn Kreuzer-Stämpel; ausländische zum Privatspiel den zehn, zum öffentlichen Spiel den funfzehn Kreuzer-Stämpel.

k. Alle jene Akten, welche bereits den italienischen Stämpel tragen, ein gewisses Datum haben, und bey Behörden vorgelegt werden müssen, unterliegen neuerdings nach der gesetzlichen Bestimmung dem Stämpel-Visum (Visto pel Bollo), wenn sie vor dem 15. Oktober d. J. ausgestellt worden sind.

§. 2.

Das Central-Stämpelamt ist in Trient, führt täglich seine sämmtlichen Gefälle zur Finanz-Kasse ab, und stellt jede funfzehn Tage Rechnung.

§. 3.

In den Friedensgerichts- und größern Gemeinds-Bezirken sind Stämpelpapiers-Verkäufer aufgestellt. Von jeder Abnahme, deren Betrag zwanzig Gulden übersteigt, erhalten sie auf der Stelle 3% Rabatt.

§. 4.

Denjenigen, die eine gute Bürgschaft beybringen,

und von Triest etwas weiter entfernt sind, wird eine angemessene Dotirung bewilliget.

Calliano, den 31. Dezember 1813.

Sr. k. k. Apost. Majestät Allerhöchst verordneter prov. Landes-Chef des italienischen und illyrischen Antheils von Tyrol, wirklicher Regierungsrath und Ritter des Leopold-Ordens

von Roschmann.

B.

zu Sammlung Nro. 537 Seite 24, 2ten Theils.

Interims-Vorschrift.

Ueber das Stämpel- und Siegelgefäll in dem illyrischen Kreise von Tyrol.

Provisorische Stämpelordnung.

§. 1.

Da die Regulirung der Stämpel- und Siegelgefälle nach österreichischem Fuße noch längere Vorbereitung bedarf, die Verhältnisse des Landes aber, und die sich immer mehr häufenden Staatsauslagen es nicht zulassen, einen so ergiebigen und so wenig drückenden Finanz-Zweig noch länger zu entbehren, so wurde von dem provisorischen Landes-Chef schon mittelst der allgemeinen Finanz-Verordnung vom 31. Dezember des vorigen Jahres die interimistische Einführung der sehr gemäßigten italienischen Stämpelvorschrift v. 21. May 1811 unter einigen angemessenen Modifikationen auch für diesen Kreis angekündiget.

Verbindende Kraft dieser Interims = Vorschrift.

§. 2.

Gegenwärtige Interims = Vorschrift, welche die Gesetze enthält, nach denen die italienische Stämpelordnung für dermalen in Anwendung gebracht werden muß, hat bis auf weiter höhere Anordnungen und allfällige Abänderungen allgemeine wirksame Kraft.

Derselben müssen sich nicht nur sämmtliche Unterthanen und Einwohner dieses Antheils von Tyrol, welche hier Landes Geschäfte führen, willig fügen, sondern alle Aemter und Behörden sind strengstens verpflichtet, über die genaue Befolgung derselben zu wachen, widrigens gegen selbe die verhängten gesetzlichen Strafen unnachsichtlich eintreten werden.

Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Stämpelvorschrift.

§. 3.

Die Wirksamkeit gegenwärtiger Interims = Vorschrift tritt zugleich mit dem Tage der Regeneration und neuen Aktivität der politischen und Justiz = Behörden dieses Kreises, nämlich mit erstem April dieses Jahrs ein, und zwar dergestalt, daß über alle inzwischen gepflogene und wenn auch schon beendigte Verhandlungen die nach dieser Interims = Vorschrift anzuwenden gewesenen Stämpel nachgetragen werden müssen.

Gattung des Stämpels.

§. 4.

Der Stämpel ist unterschiedlich nach den verschiedenen Gegenständen, welche demselben unterzogen werden müssen.

Diese sind:

A. Papiere zu verschiedenen ämtlichen Verhandlungen.

B. Handels-Effekten, Wechselbriefe, Schuldscheine und Quittungen.

C. Zeitungen, Intelligenzblätter, öffentliche Ankündungen und

D. Kalender, endlich Spielkarten.

Hierauf ist auch der Stämpel vierfach, nämlich:

A. Der Stämpel auf Papier.

B. Der Gradations-Stämpel.

C. Der Zeitungs- und Kalenderstämpel, und

D. Der Kartenstämpel.

A. Vom Papierstämpel.

a. Abstufungen desselben.

§. 5.

Der Papierstämpel richtet sich nach der Größe des Papiers, und ist, oder wird unter folgenden Abstufungen abgedruckt:

1. Auf einen großen Papierbogen mit	20 kr.	Reichs-Währ.
2. Auf einen mittlern mit . . .	15 »	
3. Auf einen kleinen - . . .	10 »	
4. Auf einen halben Bogen des kleinen Papiers mit	5 »	

B. Anwendung des Papierstämpels.

§. 6.

Dem Papierstämpel nach den eben aufgeführten Aufstufungen unterliegen:

1) Jede Schrift, Bitte oder Beschwerde, welche bey was immer für einer Obrigkeit oder landesfürstlichen Behörde in Angelegenheiten einer Partey überreicht wird. Obwohl in solchen Angelegenheiten die Auswahl des Stämpels der einschreitenden Partey überlassen bleibt; so muß doch der Anstand in so weit berücksichtiget werden, daß eine Eingabe, deren Inhalt halbbrüchig ge-

schrieben, mehr als eine Seite einnimmt, nicht auf einen halben fünf Kreuzer Bogen geschrieben werden darf.

2) Alle Beylagen einer solchen Schrift, Bitte, oder Beschwerde einer Partey, wobey besonders hinsichtlich beybringender Abschriften von Urkunden zu beobachten ist, daß bloße Abschriften auf selbst beliebigen, vidimirte Abschriften jedoch wenigstens auf zehn Kreuzer Stämpelpapier ausgefertiget seyn müssen.

3) Alle über mündliche Verhandlungen in Parteysachen ämtlich aufgenommenen Protokolle, welche ebenfalls halbbrüchig geschrieben werden müssen, und daher höheres Stämpelpapier erfordern.

4) Alle Auszüge und Abschriften, welche den Parteyen von ämtlichen Verhandlungen hinausgegeben werden, wozu sich ebenfalls wenigstens des zehn Kreuzer-Stämpels zu bedienen ist.

5) Alle Berichte in Parteysachen an höhere Behörden, welche durchgehends halbbrüchig geschrieben, und wenigstens auf zehn Kreuzer-Stämpel ausgefertigt seyn müssen.

6) Alle ämtliche Dekrete und Erlasse in Parteysachen, wobey sich vorzüglich in solchen Fällen, wo der Partey ein Nutzen zugewendet wird, wie z. B. bey Anstellungsdekreten, bey Gehaltsanweisungen, bey Gnadensachen u. d. gl. des höchsten Stämpels zu bedienen ist.

7) Urkunden, welche über persönliche Eigenschaften ausgefertiget, und zur ämtlichen Vorlegung geeignet sind, als Aufführungs-Zeugnisse u. d. gl. wobey hauptsächlich der Stand und die Vermöglichkeit desjenigen, über welchen das Zeugniß auszustellen kömmt, bey der Wahl des Stämpelpapiers in Erwägung gezogen werden muß.

8) Reisepässe, welche von den Landgerichten oder dem Kreisamte ausgefertiget werden, wozu wenigstens ein zehn Kreuzer-Stämpel anzuwenden ist.

9) Alle Privatverträge, Uebereinkünfte, Kon-

trakte, welche mit oder ohne Intervenirung von öffentlichen Behörden zu Stande gebracht, und über Gegenstände, deren Werth nicht bestimmt ist, abgeschlossen worden sind. Hiezu wird wenigstens der Gebrauch des funfzehn Kreuzer-Stämpels vorgeschrieben.

10) Alle Bücher der Banquiers, Handelsleute, Fabrikanten, Faktoren, Waaren- und Wechselsensalen, und sonstiger Gewerbsleute und Professionisten, welche sie über ihren Aktiv- und Passiv-Stand führen, ferners die Einschreibbücher der Gastgeber und Wirthe über die beherbergten Fremden, wie auch der Postmeister über die passirten Reisenden, so wie überhaupt alle Bücher, Register-Concepte der Briefe, welche vermög ihrer Natur gerichtlich vorgelegt werden können, und eben so alle zu einem gleichen Zwecke bestimmten Auszüge, Abschriften und Expeditionen aus solchen Büchern. Bey diesen richtet sich der Stämpel ohnehin nach dem meistens großen Papierformat, und besonders bey den Büchern kann schon nie weniger als ein zehn Kreuzer-Stämpel angewendet werden.

11) Endlich alle Frachtbriefe, Verladungsscheine und Assecurranz-Zettel, wobey den Parteyen der Gebrauch des ihnen am meisten zusagenden Stämpelpapiers gestattet ist.

Uebrigens sind bey der Anwendung des Stämpelpapiers nachfolgende allgemeine Grundsätze genauestens zu beobachten:

1) In der Regel muß sich besonders von Advokaten, Agenten und Bevollmächtigten, auch von sämmtlichen Behörden des bereits vorhandenen Aerarial-Stämpelpapiers bedienet werden; nur auf ausdrückliches Verlangen der Parteyen kann auch bey der Finanz-Administration auf anderes Papier oder auf Pergament die Stämplung vorgenommen werden. Auf Pergament ist die geringste Stämplung funfzehn Kreuzer Reichs-Währung.

2) Jede der Stämplung unterworfene Eingabe

muß schon bey ihrer Ueberreichung an eine Obrigkeit oder landesfürstliche Behörde sammt den Beylagen gehörig gestämpelt seyn.

3) Wird, statt die Schrift oder Urkunde selbst zu stämpeln, bloß das anpassende Stämpelpapier beygelegt, so muß dasselbe zu jedem weitern Gebrauch dadurch unwandelbar gemacht werden, daß der Inhalt der Eingabe oder Urkunde neben dem Stämpel darauf geschrieben, und der übrige Raum mit Querstrichen durchkreuzt werde.

4) Besteht eine Urkunde aus mehreren Bögen, so muß ein jeder Bogen den vorschriftmäßigen Stämpel haben.

5) Ueber einen und denselben Stämpel kann nur eine Urkunde über ein Geschäft ausgefertiget werden; es dürfen daher nicht zwey Akten einer nach den andern auf demselben Stämpelbogen ausgefertiget oder expedirt werden, und werden auf einem und demselben Bogen Urkunden ganz verschiedener Art errichtet; so muß für jede der besondere vorschriftmäßige Stämpel beygedrückt seyn.

C. Papierstämpel-Befreyung.

§. 7.

Von dem Gebrauche des Papierstämpels sind jedoch befreyt:

1) Alle Anzeigen, welche das allgemeine Beste oder den höchsten Dienst hauptsächlich betreffen, und nicht unmittelbar auf den eigenen Nutzen des Anzeigers abzielen, sie mögen bey was immer für einer Behörde eingereicht werden, auch alle Expeditionen, welche darüber ergehen, oder Berichte, welche darüber erstattet werden.

2) Alle bloße Koncepte der verschiedenen Behörden, Verordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse in allgemeinen Administrations-Angelegenheiten, oder über

öffentliche Anstalten, ferners auf ämtliche Correspondenzen u. d. gl. artiger Behörden oder bloße Abforderungen noch mangelnder Auskünfte selbst in Parteysachen, wenn sie aus Schuld der Behörden selbst nicht sogleich vollständig vorgelegt worden sind.

3) Alle Abschriften von Patenten oder andern allgemeinen Verordnungen, welche den Eingaben beygelegt werden.

4) Alle Bescheide, die sogleich auf das ohnehin gestämpelte, oder nach diesen Gesetzen von dem Stämpel befreyte Anbringen geschrieben werden.

5) Alle Berichte, Gutachten und Relationen, die in Polizey-, Religions- und milden Stiftungs-Angelegenheiten und Geschäften der Seelsorge oder Kirchenzucht errichtet werden, mit Ausschluß derjenigen, welche für bestimmte Personen hinausgegeben werden, wie z. B. Geburts- oder Tauf-, Traunngs- und Beerdigungsscheine u. d. gl.

6) Alle Verhandlungen und Berichte, so wie auch die Beschwerden, Ueberbindungen in der Contribution.

7) Alle Criminal-Akten.

8) Militärzettel um Anweisungen auf Vorspann, Einquartierung, Verpflegung u. d. gl. so wie auch die Bescheinigung darüber.

9) Militär-Abschiede, Anmerkungen, Listen, sonstige Certifikate und Marschrouten.

10) Bloße Paß-Vidirung.

11) Alle ämtlich abgeforderten Ausweise und statistische Auskünfte über Fabriken, Gewerbsfleiß u. d. gl.

12) Notionen der Gefälls-Administration über verwirkte Kontrabande, sammt den über die richtige Bestellung ausgefertigten Scheinen.

13) Armuths-Certifikate, bloße Studien-Zeugnisse, Zeugnisse über Diensteseuntauglichkeit von Beamten, so fern sie von der vorgesetzten Behörde gefordert werden.

Alle letztwillige Anordnungen, so lange der Aus-

steller noch lebt, und diese Urkunden nicht in gerichtliche Verhandlungen genommen werden.

15) Die Eingaben von notorisch Armen, auch von Klöstern, die vom Betteln bloß leben, wenn sie ihr Ansuchen auf Almosen stellen, wo sie jedoch im Falle der Gewährung den Stämpel nachtragen müssen.

16) Die Frachtbriefe über Produkte eigener Ernte, welche von Güterbesitzern durch ihre Fuhrleute oder Dienerschaft, oder Pächter verführt werden.

D. Papierstämpel-Strafe.

§. 8.

Die Uebertretung des Stämpelgesetzes ziehet folgende Strafen nach sich:

1) Wird bey obrigkeitlichen oder landesfürstlichen Behörden eine Eingabe ohne Beybringen des vorschriftmäßigen Stämpels überreicht, so muß die dießfällige Eingabe

a. bey Gerichtsstellen mit einem angemessenen Stämpelbogen, wofür die Gebühr und der Strafbetrag nachträglich, zugleich mit der Taxe einzuheben ist, versehen;

b. bey politischen Finanz- und Militär-Behörden aber entweder gar nicht angenommen, oder wenn selbe unter Couvert überreicht wurde, unerledigt liegen gelassen werden.

Bey ungestämpelten oder nicht vorschriftmäßig gestämpelten Beylagen ist von sämmtlichen Behörden das angemessene Stämpelpapier beyzulegen, und die Gebühr sammt Strafbetrag mit der Taxe sogleich einzuheben.

2) Die Aussteller einer Schrift oder Urkunde im Falle der gänzlichen Unterlassung der Stämplung werden um den zwanzigfachen, und im Falle der unrichtigen Stämplung, um den zehnfachen Betrag des vorschriftmäßigen Stämpels bestraft.

Außer dem muß noch in beyden Fällen der angemessene Stämpel nachgetragen werden.

3) Nicht nur die Aussteller solcher Urkunden, sondern auch jene Parteyen, welche bey der Urkunde eingeschritten sind, unterliegen der Stämpelstrafe und zwar:

a. Die Uebernehmer einer solchen Urkunde.

b. Diejenigen, in deren Namen und unter deren Unterschrift sie eingereicht wurden, und

c. die dabey einschreitenden Sachwalter und Rechtsfreunde mit dem zehnfachen Betrage der obigen Strafgebühr.

d. Dann auch die Buchhalter, Inspektoren, Direktoren und Calculanten, wenn sie bey Censurirung, Revidirung von Rechnungen die Stämpelübertretung nicht rügen, und zwar bey gänzlich unterlassenem Gebrauch des Stämpels mit dem vierfachen, und bey falsch angewandtem Stämpel mit dem zweyfachen Betrage der Stämpelgebühr.

4) Eine Obrigkeit oder landesfürstliche Behörde, welche sich eine Stämpelübertretung zu Schulden kommen läßt, setzt sich folgenden Strafen aus:

a. Wenn sie Eingaben von Parteyen übernimmt, und ohne Rücksicht auf den Stämpel verhandelt, unterliegen sie den Strafen des zehnfachen, wenn gar kein Stämpel angewendet wurde, und des fünffachen Stämpelbetrages, wenn ein unrechter Stämpel gebraucht wurde; fertigt sie selbst Urkunden oder Expeditionen an Parteyen aus, und bedienet sich hiezu gar keines Stämpels, so wird ein Strafbetrag von fünf und zwanzig Gulden, im Falle der Anwendung des unrechten Stämpels aber von zehn Gulden ihr auferlegt.

5) Sollte sich ein Beamter durch Geschenke oder besondere Gunst verleiten lassen, Stämpelübertretungen der Parteyen absichtlich zu bemänteln, oder ihnen gar einen Verschub zu geben, so ist seine Dienstes-Entlas-

sung die unmittelbare Folge der Entdeckung; jene Partey jedoch, welche sich eine Bestechung erlaubte, muß über die anderweite Strafe noch zum Erlag des zehnfachen Werthes oder Betrages jenes Geschenks verhalten werden.

B. Vom Gradations-Stämpel.

a. Abstufungen desselben.

§. 9.

Der Gradations-Stämpel richtet sich nach der Größe des Betrages, über welchen eine Urkunde ausgestellet ist, oder welchen eine geldwerthe Urkunde gibt.

Nach der Größe dieses Betrages enthält er bis 249 fl. R. W. . . . . — fl. 5 kr.

Von	250	bis	499	fl. . . .	—	»	10 kr.
»	500	»	999	» . . .	—	»	20 »
»	1000	»	1999	» . . .	—	»	35 »
»	2000	»	2999	» . . .	—	»	50 »
»	3000	»	3999	» . . .	1	»	5 »
»	4000	»	4999	» . . .	1	»	20 »
»	5000	»	5999	» . . .	1	»	55 »
»	6000	»	6999	» . . .	1	»	50 »
»	7000	»	7999	» . . .	2	»	5 »
»	8000	»	8999	» . . .	2	»	20 »
»	9000	»	9999	» . . .	2	»	35 »

von 10,000 fl. an muß für jedes 1000 fl. ein Stämpel-Visum von 15 kr. beygesetzt, und der Kontroll-Stämpel beygedrückt werden.

b. Anwendung des Gradations-Stämpels.

§. 10.

Dem Gradations-Stämpel nach den eben angeführten Abstufungen unterliegen:

1) Die auf Ordre oder an Vorweiser zahlbaren Briefe oder Wechsel.

2) Die Schuldscheine, sie mögen zum Commerz bestimmt seyn oder nicht, auch die gewöhnlich unter dem Namen eines Depositen-Scheins bemeldeten Schuldobligationen, unter was immer für Personen.

3) Alle Handelseffekten, die vom Auslande kommen und hier Landes verhandelt, angenommen und bezahlt werden sollen.

4) Alle Kontrakte und andere Urkunden, welche auf bestimmte Geldbeträge lauten.

5) Alle Zahlungs-Mandate und alle Quittungen über empfangene Gelder.

c. Gradations-Stämpelstrafe.

§. 11.

Auf die Uebertretungen des Gradations-Stämpels sind die nämlichen Strafgesetze, welche hinsichtlich des Papiersstämpels in dem §. 8. in den ersten zwey Punkten verhängt sind, auch ist noch insbesondere zu merken, daß solche Urkunden ohne vorläufige Beybringung des gesetzmäßigen Stämpels gar nicht in gerichtliche Verhandlung genommen werden können.

d. Gradations-Stämpel-Befreyung.

§. 12.

Von dem Gebrauche des Gradations-Stämpels sind jedoch befreyet:

1) Alle öffentliche Staats-Obligationen.

2) Alle ämtlichen Quittungen und Empfangs-Bestätigungen über direkte Auflagen und sonstige eingenommene Staatsgefälle im weitesten Sinne, worunter auch alle Gegenscheine und Bolleten zu rechnen sind.

3) Alle öffentliche Verrechnungen der Beamten, Lasten, Ausweise und die Liquidations-Operate und Abfertigungs-Urkunden darüber.

4) Kontrakte, welche landesfürstliche Aemter von

Amtswegen abschließen, doch nur hinsichtlich desjenigen Exemplars, welches sie ausstellen, indem das andere, welches von den Privat-Kontrakten abgegeben werden muß, dem vorschriftsmäßigen Stämpel unterliegt.

5) Quittungen über die auf Reisen in Staatsgeschäften bestrittenen und zurückerhaltenen Auslagen.

6) Taxzettel, welche die Gerichte den Parteyen ausstellen.

7) Quittungen der Parteyen über erhaltene Entschädigungen bey Ueberschwemmung, Feuersbrünsten und andern Unglücksfällen.

8) Alle Quittungen für Naturalien und sonstige Leistungen, welche dem Militär unmittelbar oder in die Magazine der Verpflegsämter geliefert worden sind.

9) Endlich alle Quittungen und Conten auch unter Privaten wegen Schuldforderungen, welche den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen und vorausgesetzt, daß die Bezahlung nicht auf Abschlag oder zur Tilgung einer höhern Summe geschehen.

C. Von dem Zeitungs- und Kalenderstämpel.

§. 13.

Alle Zeitungsblätter, sie mögen im Auslande oder in den k. k. Erbstaaten aufgelegt werden, unterliegen den Stämpeltaxen, welche bey erstern von den Hauptpostämtern, bey letztern von dem Verleger zu der Finanz-Kassa abgeführt werden müssen.

Die Stämpelgebühr für diese Zeitungen theilet sich in zwey Klassen, nämlich:

a. zu einem Kreuzer für alle auswärtig gedruckten Intelligenz-Blätter und Zeitungen, dann

b. zu einem halben Kreuzer für alle inländische derley Blätter.

Ausgenommen von dieser Stämpelgebühr sind:

1) Der Bothe von Südtyrol.

2) Die Beylagen aller Gattungen, welche gewöhnlich mit den Zeitungsblättern ausgegeben werden, und nicht solchen Inhaltes sind, daß sie selbst als statistische politische Zeitungsblätter gelten können.

Für jede ungestämpelte Zeitung wird der dreyßigfache Stämpelbetrag zur Strafe bestimmt, welche sowohl der Uebergeber der Zeitung, als auch der Empfänger zu entrichten hat; auf die Anzeige des letztern wird er nicht nur von der Strafe befreyt, sondern erhält noch die Hälfte des Strafbetrages, welchen der Ausgeber desselben doppelt, das ist mit der sechzigfachen Gebühr bezahlen muß.

Oeffentliche Ankündigungen.

§. 14.

Gedruckte Ankündigungen, Affixen in Parteysachen und alle Privat-Bekanntmachungen, wenn sie auf den Straßen oder auf öffentlichen Orten ausgegeben, oder auf was immer für eine andere Art in Umlauf gebracht werden, unterliegen der Stämpelgebühr von einem Kreuzer.

Ausgenommen von diesen Stämpelgebühren sind:

1) Alle öffentlichen Anzeigen und Kundmachungen von was immer für einer Beschaffenheit, die von öffentlichen Auctoritäten ergehen.

2) Die bloß gedruckten Addressen, wodurch der Aufenthaltsort einer Person oder die Veränderung desselben angezeigt sind, so wie überhaupt die gedruckten oder gestochenen Visit-Karten.

Wer Kundmachungen anschlägt oder anschlagen läßt, ohne das hiezu verwendete Papier der Stämplung zu unterlegen, verwirkt für jede Uebertretung das erste Mal eine Geldstrafe von funfzehn Gulden, das zweyte Mal von fünf und dreyßig Gulden, und in jedem weitern Rückfalle von funfzig Gulden.

Von Kalendern.

§. 15.

Alle sowohl im Lande gedruckten, als von außen eingeführten Kalender unterliegen der Stämpelgebühr. Die erstern müssen daher zu der Finanz=Administration gebracht, die letztern aber von den Gränzzollämtern nach entrichteter Zollgebühr unmittelbar dahin gewiesen werden.

Der Stämpel für die Kalender hat aus folgenden vier Klassen zu bestehen:

In die erste Klasse zu einem Kreuzer gehören die sogenannten Bauernkalender, imgleichen die kleinen Wand= und Fingerkalender, die einen bloßen Zeitkalender enthalten.

Zur zweyten Klasse mit fünf Kreuzer gehören alle erbländischen Kalender, ohne Unterschied des Formats und des Einbandes, worin Postberichte, Jahrmärkte, Münzlisten, Maß=, Gewicht= und Meilentafeln enthalten sind, und die mit verschiedenen andern Notizen mit Titeln und andern Kupfern, Moden, Landkarten u. a. d. illuminirten Kupferstichen, Wappen, Sinnbildern u. d. gl. versehen sind.

Zur dritten Klasse mit zehn Kreuzer gehören alle erbländische Hof= und Ehrenkalender, Schematismen, geistliche und weltliche Direktorien und Kalender, welche genealogische, statistische, diplomatische, historische, geographische Nachrichten, kleine Romane, Geschichten, Anekdoten, Räthseln, Gedichte, Lieder und Musikalien enthalten.

Zur vierten Klasse mit funfzehn Kreuzer gehören alle ausländischen Kalender, Taschenbücher, Almanache und alle Schriften, ohne Unterschied, welchen ein Kalender beygefügt ist.

Derjenige, bey welchem ein solcher Kalender ohne vorschriftmäßigen Stämpel getroffen wird, verfällt nebst

der Konfiskation des Kalenders in den zwanzigfachen Strafbetrag der Stämpelgebühr.

Der Käufer wie der Verkäufer und so auch der Verleger der inländischen Kalender wie der Kommissionär von ausländischen Kalendern unterliegen im Uebertretungsfalle der gleichmäßigen Stämpelstrafe.

D. Von dem Kartenstämpel.

§. 16.

Die Spielkarten erhalten eine verschiedene Stämplung, je nachdem sie inländisch oder ausländisch sind, und zum Privat- oder öffentlichen Spielen gebraucht werden.

So erhalten inländische Spielkarten

a. Zum Privatspiel den	5 kr.	Stämpel.
b. zum öffentlichen Spiel den . .	10 »	
Ausländische Spielkarten.		
a. Zum Privatspiel den	10 kr.	
b. zum öffentlichen Spiel den . . .	15 »	

Ohne diesen Stämpel dürfen Spielkarten weder verkauft, noch erkauft, noch damit gespielt werden, und alle dießfälligen Uebertreter werden nebst der Konfiskation der Karten mit dem zwanzigfachen Stämpelbetrage bestraft.

Dieser nämlichen Strafe unterliegen die Kartenmahler, Kaufleute und Krämer, auch in dem Falle, wenn in den öffentlichen Verkaufsläden der Letztern ungestämpelte oder nicht vorschriftmäßig gestämpelte Spielkarten angetroffen werden. Ein jedes Spiel Karten muß auf einem Blatt den Namen des Fabrikanten und seines Wohnortes, dann die Jahrzahl enthalten, und hierauf ist auch der Stämpel zu drücken.

Ausländische Karten müssen von den Zollämtern nach Abnahme der Zollgebühr gleich den auswärtigen

Kalendern an die Finanz-Administration zur Stämplung gewiesen werden.

Allgemeine Grundsätze des Verfahrens in Stämpel- und Siegelgefälls-Angelegenheiten.

a. Stämpel-Behörden.

§. 17.

Die Behörde, welcher der wichtigste Einfluß auf alle Stämpel- und Siegelgefälls-Angelegenheiten eingeräumt ist, welche die Ausführung der hierüber erlassenen Anordnungen zu leiten, und die Straf-Notionen bey Uebertretungen zu schöpfen hat, ist hier Kreises die provisorische Finanz-Administration, welcher als höhere Instanz unmittelbar die provisorische Finanz-Intendenz zu Trient vorstehet. Inzwischen sind auch alle übrigen politischen und Justiz-Behörden verpflichtet, der Administration in Vollziehung ihrer Notionen alle Assistenz zu leisten, und in Fällen, wo die Untersuchungs-Akten an sie geleitet werden, nach der vorliegenden Vorschrift das Urtheil zu fällen, und ihr Amt zu handeln.

b. Stämpel-Manipulation.

§. 18.

Die Finanz-Administration nimmt die unmittelbare Stämplung vor, ohne jedoch den Parteyen, welche sich darum melden, in Bestimmung der Stämpelgebühr vorzugreifen.

Sie gibt jedoch die vorräthigen Stämpelpapiere nicht unter einem Betrage von zwanzig Gulden an einzelne Parteyen, sondern in jedem Gerichtsbezirke sind eigene Verschleißer aufgestellt, welche den Kleinverkauf der Stämpel bogenweise besorgen.

Ein jeder von ohngefähr verdorbener Stämpelbogen wird auf Verlangen der Partey von der provisori-

schen Finanz-Administration unentgeldlich ausgewechselt werden, wenn die darauf geschriebene Urkunde nicht vollständig ausgefertiget und der Bogen noch ganz ist, auch wird von derselben der Inhalt einer solchen Urkunde auf Verlangen der Partey, unverschwiegen zu bleiben, mit einer dicken starken Farbe überpinselt und unleserlich gemacht.

c. Strafen für unbefugten Verschleiß und betrügerische Manipulation mit Stämpeln.

§. 19.

Außer den durch die Finanz-Administration eigens berechtigten Stämpelverschleißern soll sich niemand eines öffentlichen Verkaufes von Stämpelpapier bey Konfiskations-Strafe unterfangen. Eben so wenig darf das Stämpelpapier um einen höhern Preis als der Stämpel ausdrücket, bey Strafe von funfzig Gulden Reichsmünze, veräußert werden.

Einen ächten Stämpel von einem Bogen ausschneiden, und auf einen andern übertragen, ist unter Strafe des fünffachen Betrags des ausgeschnittenen Stämpels und zwar dermaßen verbothen, daß auch alle mitverflochtenen Theilnehmer, jeder für sich, mit dem ganzen Betrag dieser Strafe belegt werden muß.

Diejenigen, welche einen unächten Stämpel zu verfertigen oder hiebey mitzuwirken, so wie auch mit einem solchen falschen Stämpel eine Stämplung vorzunehmen, wissentlich unächtes Stämpelpapier zu gebrauchen oder an einen andern zu überlassen sich erfrechen sollten, werden den Münzverfälschern und ihren Mitgehülfen gleich gehalten, und müssen dem Criminal-Gericht zur ordnungsmäßigen Aburtheilung und Bestrafung übergeben werden.

d. Verfahren in Stämpel- und Siegelgefälls-Defraudationen.

§. 20.

Sämmtliche Obrigkeiten und landesfürstliche Behörden haben, wenn sie eine Stämpelübertretung wahrnehmen, der Partey sogleich den nach dieser Interims-Vorschrift entfallenden Strafbetrag abzufordern, der Finanz-Administration hierüber die ungesäumte Anzeige zu erstatten, und sobald die Strafe abgeführt wird, selbe unverzüglich an die Finanz-Kasse einzuschicken.

Wollte eine Partey jedoch diese Strafe nicht erlegen, so muß die Anzeige an die Administration gemacht werden, damit eine förmliche Straf-Notion ausgefertigt und der Partey zugestellet werden könne.

Dem Verurtheilten wird vom Tage dieser gegen Recepisse zugestellten Notion ein vierwöchentlicher Termin zugestanden, binnen welchem entweder im Wege der Gnade oder im Wege des Rechtes der Rekurs ergriffen, und bey der Finanz-Administration angemeldet werden muß.

Nach Verlauf jener vier Wochen darf keine Gegenvorstellung mehr gehört, und keine weitere Fristerstreckung zur Eintreibung der Strafe gestattet werden.

Sämmtliche Behörden, welchen die Mitwirkung zur Einbringung der ausständigen Taxgebühren obliegt, sind unter eigener Haftung verpflichtet, zur Eintreibung der Stämpelgebühren und Strafbeträge eben die Assistenz wie in Ansehung der Taxen zu leisten.

Von solchen Strafbeträgen, welche Obrigkeiten oder landesfürstliche Aemter, auch die Finanz-Administration mit einbegriffen, einliefern, oder welche auf ihre Anzeige eingebracht werden, sollen ihnen 10°/₀ als Belohnung zugewendet werden.

Sonstigen Denuntianten und auch den Apprehendenten von derley Uebertretungen wird ein Drittheil

der durch sie eingekommenen Strafgelder und die Verschwiegenheit ihres Namens zugesichert.

Ist die verwirkte Geldstrafe wegen Unvermögenheit der Partey nicht einbringlich, so ist jeder Gulden in einen Tag Arrest-Strafe mit öffentlicher Arbeit umzuwandeln, wobey jedoch das Straferkenntniß von Seite der Administration ohne höhere Bewilligung nicht über acht Tage hinauslaufen darf.

Nach dem Verlauf von fünf Jahren ist die Strafe einer Stämpel- oder Siegelgefällsübertretung verjährt, der Stämpelbetrag selbst aber läßt sich nicht verjähren, und muß immer noch nachgetragen werden.

Lienz, den 10. März 1814.

C.

zur Sammlung Nro. 537 Seite 24, 2ten Theils; dann Nro. 549 Seite 35, 2ten Theils.

TITOLO II.

Del bollo della Carta.

Sezione I.

Del bollo di dimensione e del bollo graduato in ragione di somme.

13. Sono soggette al bollo:

1) Tutte le carte destinate ad atti civili e giudiziarj ed alle scritture, ai libri e registri che vengono o possono essere presentati alle autorità, amministrazioni, stabilimenti ed uffici pubblici, corti, tribunali e giudici.

2) Le carte pei giornali, fogli periodici, affissi e stampe circolanti.

Il bollo per le suddette carte è regolato

in ragione della dimensione della carta di cui si fa uso;

3) Le cambiali, i biglietti a ordine, pagherò o vaglia, ed altri effetti negoziabili o parificati ai detti effetti.

Questo bollo è regolato in ragione delle somme da esprimersi negli effetti, senza riguardo alla dimensione della carta.

14. Non vi sono eccezioni all' obbligo del bollo, oltre quelle nominatamente espresse nel presente decreto.

15. La carta destinata al bollo che si venderà dall' Amministrazione, sarà fabbricata nelle misure determinate come siegue:

Dimensioni (in frazioni del metro) del foglio dispiegato (supponendolo tagliato).

	Altezza.	Larghezza.	Superficie.
Gran registro	0,4204	0,5946	0,2500
Carta grande.	0,3536	0,5000	0,1768
Carta mezzana (metà del gran registro)	0,2973	0,4204	0,1250
Carta piccola (metà della carta grande)	0,2500	0,3536	0,1884
Mezzo foglio (metà della carta piccola)	0,2500	0,1768	0,6442
Effetti di commercio (metà del mezzo foglio della carta piccola tagliata in lungo	0,2500	0,0884	0,0221

Le suddette carte porteranno una filigrana particolare impressa nell' interno delle carte all' atto della fabbricazione.

16. Vi saranno dei bolli particolari per le differenti specie di carte.

I bolli pel diritto stabilito sulla dimensione saranno incisi per essere apposti in nero.

Quelli pel diritto graduato in ragione delle somme saranno incisi per essere impressi a secco.

Ciascun bollo porterà distintamente il suo prezzo, ed avrà per leggenda — Regno d' Italia —.

17. A termini dell' Art. 20 della legge di finanza del 19. Maggio 1811, non sarà necessario di apporre alla carta un bollo particolare in ogni dipartimento.

18. L' impronto da apporsi sulle carte che fornirà l' amministrazione sarà applicato al di sopra del lato sinistro del foglio non ispiegato, del mezzo foglio e della carta per effetti di commercio.

19. Quelli che vorranno servirsi di carta diversa da quella dell' Amministrazione e di pergamena, avranno la facoltà di farla bollare prima di farne uso.

S' impiegheranno per questo servizio i bolli rispettivi, ma l' impronto sarà applicato al di sopra del lato destro del foglio.

Se la carta o la pergamena si trovano essere di dimensioni differenti da quelle della carta dell' Amministrazione, il bollo in quanto ai diritti stabiliti in ragione della dimensione si pagherà al prezzo del formato superiore.

20. Il prezzo delle carte bollate da fornirsi dall' Amministrazione ed i diritti del bollo sulle carte da bollarsi straordinariamente sono fissati come siegue, cioè:

Diritto del bollo in ragione della dimensione della carta.

Il foglio del gran registro, una lira e cinquanta centesimi . . . . lir. 1. 50
Il foglio della carta grande, una lira . 1. —
Il foglio della carta mezzana, settanta cinque centesimi . . . . — 75
Il foglio della carta piccola, cinquanta centesimi . . . . — 50
Mezzo foglio della stessa carta piccola, venti cinque centesimi . . . . . — 25

Non vi sarà diritto di bollo maggiore di una lira e cinquanta centesimi nè minore di venti cinque centesimi, qualunque siasi la dimensione della carta, sia al di sopra del gran registro, sia al di sotto del mezzo foglio di carta piccola.

Diritto del bollo graduato in ragione delle somme.

Questo diritto, in confirmità dell' articolo 21, della legge di finanza 19 maggio 1811, sarà la metà del diritto che pagasi in Francia, o sia di venti cinque centesimi per ogni lire mille inclusivamente e senza frazioni, qualunque sia la somma a cui possono ammontare gli effetti.

21. In conseguenza saranno applicati i seguenti bolli agli effetti di lire 1000, e al di sotto il bollo di . . . . . . lir. — 25

Da	1000	a	2000	. . —	— 50
»	2000	»	3000	. . —	— 75
»	3000	»	4000	. . —	1. —
»	4000	»	5000	. . —	1. 25
»	5000	»	6000	. . —	1. 50
»	6000	»	7000	. . —	1. 75
»	7000	»	8000	. . —	2. —
»	8000	»	9000	. . —	2. 25
»	9000	»	10000	. . —	2. 50

Da	10000	a	11000	lir.	2. 75
»	11000	»	12000	—	3. —
»	12000	»	13000	—	3. 25
»	13000	»	14000	—	3. 50
»	14000	»	15000	—	3. 75
»	15000	»	16000	—	4. —
»	16000	»	17000	—	4. 25
»	17000	»	18000	—	4. 50
»	18000	»	19000	—	4. 75
»	19000	»	20000	—	5. —

22. Quando si tratterà di adoperare per secondo bollo quello di 25, 50 e 75 centesimi, sarà esso apposto dal medesimo lato ov' è apposto il bollo superiore ed immediatamente al di sotto di questo.

Indipendentemente dai bolli sarà applicato all' estremità del lato della carta opposto ai bolli un impronto in nero che indicherà la somma per cui l' effetto può esser tratto.

23. Chi vorrà fare degli effetti al di sopra di 20000 lire, dovrà presentare la carta che avrà a tal scopo destinata, affinchè vi sia apposto *il visto pel bollo*, pagando il diritto in ragione di venti cinque centesimi per ogni lire 1000 senza frazioni come sopra.

Sezione II.

Dell' applicazione dei diritti.

24. Sono soggetti al diritto del bollo stabilito in ragione della dimensione tutte le carte da impiegarsi per gli atti e le scritture sì pubbliche che private, cioè:

1) Gli atti de' notaj e gli estratti, le copie e spedizioni che di essi ne vengono rilasciate.

Quelli degli uscieri e loro copie e spedizioni;

Gli atti e processi verbali delle guardie e d' ogni altro impiegato o agente a cui spetti il diritto di fare processi verbali, e le copie che se ne daranno;

Gli atti e sentenze della giustizia di pace e di conciliazione, della polizia ordinaria, dei tribunali e degli arbitri, degli uffici dei giudici di pace, e gli estratti, le copie e spedizioni che se ne faranno;

Gli atti particolari dei giudici di pace e dei loro cancellieri, quelli degli altri giudici e dei regj procuratori, e quelli ricevuti nelle cancellerie o dai cancellieri, egualmente che gli estratti, le copie e spedizioni che se ne faranno;

Gli atti de' patrocinatori o difensori officiosi presso i Tribunali, e le copie o spedizioni che ne vengono fatte o notificate;

Le consulte, memorie, ozservazioni e atti informativi formati dagli avvocati e difensori officiosi;

E le scritture delle parti che sono firmate dagli avvocati presso il consiglio di stato;

Gli atti delle autorità costituite amministrative, che sono soggetti ad essere registrati o che si rilasciano alle parti, e tutte le spedizioni ed estratti degli atti, ordini e deliberazioni delle dette autorità che ne venissero rilasciate;

Gli atti di costituzione ed i processi verbali di destinazione de' beni componenti maggioraschi di proprio moto, tanto quelli la cui dotazione sarà stata accordata in totalità dal rè, che quelli la cui dotazione non sarà stata fatta dal rè che in parte;

Ed i processi verbali di accettazione delle condizioni imposte per l' erezione dei maggioraschi sopra dimanda;

Le petizioni, memorie, anche in forma di lettera, presentate al governo, ai ministri, a tutte le autorità costituite, alla regia contabilità ed alle amministrazioni e stabilimenti pubblici;

Gli atti tra particolari sotto firma privata, il duplicato di conti di riscossione e particolare amministrazione;

E generalemente tutti gli atti e scritture, estratti, copie e spedizioni, si pubbliche che private, le quali debbono o possono formar titolo, od' essere prodotte per obbligazione, discarico, giustificazione, dimanda e difesa.

2) I registri dell' autorità giudiziaria, dove si scrivono atti soggetti al registro sulle minute ed i repertorj dei cancellieri;

Quelli delle prefetture, viceprefetture, dei comuni per oggetti particolari ai dipartimenti, distretti o comuni, e che non abbian alcun rapporto coll' Amministrazione generale, ed i repertorj de' loro segretarj;

Quelli de' notaj, uscieri ed altri uffiziali pubblici e ministeriali, ed i loro repertorj;

Quelli dei ricevitori dei diritti e delle rendite dei comuni e degli stabilimenti pubblici;

Quelli degli appaltatori delle poste e messaggerie;

Quelli delle compagnie e società d'azionarj;

Quelli degli stabilimenti particolari e delle case particolari di educazione;

Quelli degli agenti d' affari, ricevitori, reggenti, sindaci de' creditori ed intrapreuditori di lavori e formitori;

Quelli dei banchieri, negozianti, armatori, mercanti, fabbricatori, commissionarj, agenti di cambio, sensali, operaj ed artigiani;

Quelli degli albergatori, padroni di locande guarnite e locandieri, sui quali debbono scrivere i nomi delle persone che alloggiano.

E generalmente tutti i libri, registri e minute di lettere che di natura loro possono essere prodotti in giudizio, e sono al caso di farvi fede, egualmente che gli estratti, copie e spedizioni, che saranno rilasciate dai medesimi libri e registri.

25. Le lettere di porto, polizze di carico, contratti di noleggio e polizze d' assicurazione saranno soggette al bollo di dimensione. Le parti per estendere questi atti potranno servirsi di quella dimensione di carta bollata che stimeranno più a proposito.

26. Non sono soggetti a provvedersi di lettere di porto bollate i proprietarj che fanno condurre dai loro vetturini, proprj domestici ad affituarj i prodotti del proprio raccolto.

27. I comuni e gli stabilimenti pubblici non potranno far uso pubblico degli atti sovra enunciati, che si trovassero sforniti di bollo, se non dopo averli fatti investire di questa formalità ed aver pagato i competenti diritti.

28. Gli stabilimenti pubblici per gli atti relativi alla loro amministrazione potranno tenere due registri; uno per gli atti di polizia interna, e senza alcun rapporto con persone estranee allo stabilimento; e l' altro per gli atti di Amministrazione temporale ed esterna. Il primo registro sarà esente dal bollo, e non potrà su questo essere trascritto alcun atto soggetto al registro.

29. Qualunque atto o scrittura procedente

dall' estero sarà sottoposto al bollo prima di farsene uso nel regno, sia in un atto pubblico, sia in una dichiarazione qualunque, sia avanti un' autorità giudiziaria od amministrativa.

30. Saranno sottoposti al diritto del bollo in ragione di somme e valori *i biglietti e vaglia all' ordine o al presentatore*; i boni, pagherò, mandati, credenziali, ordini e qualunque altro *effetto* negoziabile o di commercio; anche le lettere di cambio tratte per seconda, terza e duplicata, e gli *effetti* negoziabili nati nel Regno e pagabili nell' estero.

31. I biglietti e le obbligazioni non negoziabili e i mandati a termine e le tratte di piazza in piazza non potranno essere fatti che in carta stata bollata con bollo proporzionale, com' è prescritto per gli effetti di commercio.

32. Ogni obbligazione ordinaria palliata col nome di ricognizione di deposito fra qualunque sorta di persone è soggetta al bollo in ragione di somma, il quale però non sarà applicabile alle vere ricognizioni di deposito.

33. Gli effetti negoziabili provegnenti dall' estero saranno, prima di poter essere negoziati, accettati o pagati nel regno, sottoposti al bollo o *al visto pel bollo*, ed il diritto sarà pagato a norma della quota fissata per gli effetti di commercio.

Sezione III.

Degli atti e registri non soggetti alla formalità del bollo.

34. Saranno eccettuati dal diritto e dalla formalità del bollo:

1) Gli atti del governo, le minute di tutti gli atti, ordini, decisioni e deliberazioni dell' Amministrazione pubblica in generale e di tutti

gli stabilimenti pubblici, in tutti i casi nei quali alcuno di tali atti non sia soggetto al registro nella minuta, e gli estratti, le copie e spedizioni che si fanno o rilasciano da un' Amministrazione o funzionario pubblico ad un' altra Amministrazione pubblica o ad un funzionario pubblico allor quando si è fatta menzione di questa destinazione;

Le copie delle lettere patenti per istituzione di maggioraschi che saranno spedite per essere registrate nelle corti e nei tribunali;

Le iscrizioni sul Monte Napoleone e gli effetti pubblici;

Gli atti privati tendenti unicamente alla liquidazione del debito pubblico, e fino a tanto ch'essi servono alle operazioni della liquidazione, e gli atti delle Amministrazioni e dei commissarj liquidatori;

Tutti i conti che rendono i pubblici contabili;

I duplicati, fuori di quelli di un contabile, di qualunque conto di esazione od Amministrazione particolare e privata;

Le quitanze degli stipendj ed emolumenti dei funzionarj ed impiegati pagati dal governo;

Le quitanze e ricevute fatte agli esattori e ricevitori dei danari pubblici; quelle che gli esattori di contribuzioni dirette possono rilasciare ai contribuenti; quelle delle contribuzioni indirette che si spediscono sugli atti, e quelle d' ogni altra contribuzione che si rilasciano in fogli particolari, e che non eccedono le dieci lire;

Le quitanze dei soccorsi pagati agl' indigenti, e delle indennizzazioni per incendio, inondazione, epizootia ed altri casi fortuiti;

Qualunque altra quitanza, e quelle anche fra particolari per crediti in somma non maggiore di dieci lire, quando non si tratti di un acconto o di un saldo finale per una somma più grande.

Gl' ingaggi, arrolamenti, congedi, certificati, cartoline, passaporti, quitanza di paga e forniture, biglietti di tappa, di sussistenza e di alloggio, ed altri documenti e scritture concernenti le genti di guerra, tanto pel servizio di terra che per quello di mare;

Le petizioni per congedo assoluto e limitato per soccorso;

I certificati d' indigenza;

I ruoli che son fatti per l'appello delle cause;

Gli atti di polizia generale e di pubblica punizione, e quelli de' procuratori regj non soggetti alla formalità del registro, e le copie dei documenti di procedura criminale che debbono essere rilasciate senza spesa.

2) I registri di ogni pubblica Amministrazione e dei regj procuratori, ove non si trascrive alcuna minuta di atto sottoposto alla formalita del registro;

Quelli dei ricevitori delle contribuzioni pubbliche e di altri agenti pubblici;

Quelli destinati a contenere le dichiarazioni degli uffiziali pubblici incaricati di procedere alla vendita degli oggetti mobili.

Sezione IV.

Delle obbligazioni rispettive dei notaj, uscieri, cancellieri, segretarj delle Amministrazioni, arbitri, periti delle diverse autorità pubbliche, degli agenti dell' Amministrazione e dei particolari, e delle pene stabilite contro i trasgressori.

35. I notai, uscieri, segretarj delle Amministrazioni, cancellieri ed altri uffiziali pubblici o funzionarj, gli arbitri e i difensori officiosi, e patrocinatori presso i tribunali non potranno adoperare per gli atti che estenderanno, e loro copie e spedizioni, altra carta fuori della bollata, in conformità delle presenti disposizioni.

36. La facoltà accordata ai particolari di far uso di carta propria, facendola bollare col bollo straordinario, è interdetta ai notaj, uscieri, segretarj, cancellieri, arbitri, patrocinatori o difensori officiosi, ed a qualunque altro uffiziale o funzionario pubblico.

Eglino saranno obbligati di servirsi della carta bollata che si vende dall' Amministrazione.

Ai soli Amministratori pubblici sarà conservata questa facoltà.

I notaj ed altri ufficiali pubblici potranno non dimeno far bollare straordinariamente della pergamena, quando saranno in caso di farne uso.

37. I notaj, cancellieri, arbitri e segretarj delle Amministrazioni per le copie che daranno degli atti ritenuti in minuta, e di quelli depositati o annessi, non potranno far uso di altra carta che di quella avente il bollo di settanta cinque centesimi per foglio.

Questo prezzo sarà quello del bollo della pergamena, di cui si vorrà far uso per le spedizioni, senza riguardo alla dimensione, sem-

prechè questa sia minore della dimensione della carta da 75 centesimi.

Gli uscieri ed altri uffiziali pubblici ministeriali non potranno neppure adoperare carta con bollo minore di settanta cinque centesimi per le spedizioni dei processi verbali di vendita dei mobili.

38. La carta adoperata per le spedizioni non potrà contenere, compensato un foglio coll' altro;

Più di venti cinque linee per pagina di carta mezzana;

Più di trenta linee per pagina di carta grande;

Più di trenta cinque linee per pagina di gran registro.

39. L' impronto del bollo non potrà essere coperto dallo scritto nè alterato.

40. La carta bollata che sarà stata adoperata per un atto qualunque, non potrà più servire per un altro atto, quantunque la carta non fosse stata riempita tutta.

41. Non potranno farsi nè spedirsi due atti uno dopo l' altro sul medesimo foglio di carta bollata, non ostante qualunque regolamento ed uso in contrario.

Sono eccettuate le ratifiche degli atti fatti in assenza delle parti, le quietanze di prezzo delle vendite e quelle di rimborso di contratti di costituzioni ed obbligazioni, gli inventarj, processi verbali et altri atti che non possono essere consumati in un medesimo giorno e nel medesimo tratto di tempo, i processi verbali di ricognizione e rimozione de' sigilli che si potranno fare in seguito del processo verbale di apposizione, le quietanze e discarichi di prezzo di vendite di mobili fatte dai notaj, cancellieri, commissarj, stimatori ed

uscieri, che potranno essere messe a piedi o in margine dei processi verbali di vendite, le intimazioni degli uscieri che possono egualmente essere scritte a piedi delle sentenze, ed altri documenti de' quali si dia copia; si potranno eziandio fare piu ricevute sopra un medesimo foglio di carta bollata per conto di uno stesso e solo credito, o di un solo affitto o locazione.

Qualsivoglia altra quitanza fatta sopra uno stesso foglio di carta bollata non avrà più d' effetto che se fosse sopra carta non bollata.

42. È vietato ai notaj, uscieri, cancellieri, arbitri e periti di agire, ai giudici di pronunziare sentenza alcuna, ed alle Amministrazioni pubbliche di deliberare sopra un atto, registro o effetto di commercio non iscritto in carta col bollo prescritto, o senza il *visto pel bollo*, nei casi in cui questo ha luogo.

43. Nessun giudice od uffiziale pubblico potrà firmare e contrassegnare un registro soggetto al bollo, se i fogli non sono bollati.

44. È proibito egualmente a qualunque ricevitore del registro:

1) Di registrare alcun atto che non sia in carta bollato col bollo prescritto o col visto pel bollo;

2) Di ammettere alla formalità del registro dei protesti di effetti negoziabili senza farsi presentare questi effetti in buona forma;

3) Di rilasciar patente ad esercente arte o commercio, i cui registri debbano essere tenuti in carta bollata, se questi non vengono loro presentati pure in debita forma.

45. È stabilita una multa;

1) Di lire 15 per ogni contravvenzione fatta dai particolari alle disposizioni dell' articolo 39;

2) Di lira 25 per ogni contravvenzione commessa agli articoli 38 e 39 dagli uffiziali e funzionarj pubblici;

3) Di lire 30 per ogni atto o scrittura sotto firma privata fatto in carta non bollata o contro gli articoli 40 e 41;

4) Di lire 50 per ogni contravvenzione all' articola 37 commessa dagli uffiziali e funzionarj pubblici ivi nominati, ed all' Art. 44 dai preposti del registro;

5) Di lire 100 per ogni atto pubblico o spedizione scritta in carta non bollata, e per contravvenzione agli articoli 35, 36, 40, 41 e 42 per gli uffiziali e funzionari pubblici;

6) E del ventesimo della somma espressa in un effetto negoziabile s' egli è scritto in carta non bollata o in una carta bollata di un bollo inferiore a quello che avrebbe dovuto essere impiegato a termine del presente, e per contravvenzione agli articoli 40 e 41.

La multa sarà di lire 30 negli stessi casi per gli effetti al di sotto di lire 600.

I contravventori in tutti i sopradetti casi pagheranno in oltre i diritti del bollo.

46. Nessuno potrà vendere o distribuire carta bollata che in virtù di una permissione dell' Amministrazione, sotto pena di una multa di lire 100 per la prima volta, e di lire 300 in caso di recidiva.

La carta che sarà sequestrata presso quelli che si faranno lecito di questo, sarà confiscata a vantaggio dell' Amministrazione.

47. La pena contro quelli che abusassero dei bolli per bollare e vendere fraudolentemente della carta bollata sarà la stessa di quella pro-

nunziata dal codice penale contro i falsificatori dei bolli.

48. Il bollo delle quitanze fornite al governo o rilasciate in suo nome resta a carico de' particolari che le danno o che le ricevono. Sarà lo stesso per tutti gli altri atti fra il governo ed i particolari.

49. Le scritture private che saranno state fatte su di carta non bollata senza cantravvenzione alle leggi del bollo, quantunque non comprese nominatamente nelle eccezioni, non potranno essere prodotte in giudizio senza essere state sottoposte al bollo straordinario o al visto pel bollo, sotto pena di una multa di lire trenta, oltre il diritto del bollo.

50. I preposti dell' Amministrazione sono autorizzati a ritenere gli atti, registri od effetti in contravvenzione alla legge del bollo che gli saranno presentati, per unirli ai processi verbali che ne faranno, a meno che i contravventori non consentano a firmare i detti processi verbali e pagare al momento la multa incorsa ed il diritto del bollo.

51. In caso di renuenza per parte dei trasgressori a soddisfare alle disposizioni dell' articolo precedente, i preposti dell' Amministrazione faranno loro intimare nel termine di tre giorni i processi verbali che avranno fatti con citazione avanti il tribunale o la corte di prima istanza del circondario.

L' istruzione si farà in seguito su semplici memorie rispettivamente intimate.

Le sentenze definitive che veranno pronunciate saranno inappellabili.

52. Quando i trasgressori avranno il domicilio fuori del circondario dell' ufficio di registro, ove i processi verbali saranno stati fatti, il termine

sarà di otto giorni fino ai cinque miriametri (cinquanta miglia nuove) di distanza, e di un giorno di più per ogni cinque miriametri al di là di questa distanza.

Sezione V.

Dei giornali, fogli periodici, affissi e stampe circolanti.

53. I giornali, le gazzette, i fogli periodici, fogli di notizie e gli affissi, fuori di quelli emanati dalla pubblica autorità, qualunque sia la loro natura ed oggetto, saranno soggetti al bollo fisso o di dimensione avanti l' impressione.

54. Il diritto del bollo fisso o di dimensione pei giornali ed affissi, sarà di cinque centesimi per ogni foglio di venti cinque palmi quadrati di superficie, e di tre centesimi per ogni mezzo foglio della medesima sorta.

Chi vorra adoperare, per dette stampe, una carta più grande di venti cinque palmi quadrati per foglio intero, pagherà un centesimo di più del diritto fissato per ogni cinque palmi quadrati di eccedente.

La carta in tutti i casi sarà fornita da quelli ai quali occorrerà di farne uso.

55. I fogli di supplimento aggiunti ai giornali e fogli di notizie pagheranno il diritto del bollo come gli stessi giornali.

56. Sono eccettuate le opere periodiche relative alle scienze ed arti che non escono alla luce se non che una volta al mese, e contenenti almeno due fogli di stampa.

57. Gli avvisi stampati, qualunque ne sia l' oggetto, che si pubblicano e si distribuiscono per le strade e luoghi pubblici, o che si fanno circolare in qualunque altra maniera, saranno soggetti al diritto del bollo, eccettuati i soli in-

dirizzi contenenti la semplice indicazione del domicilio o il semplice avviso di cambiamento di esso.

58. Il diritto stabilito dall' articolo precedente sarà di cinque centesimi per ogni foglio ordinario di stampa al di sotto di trenta palmi quadrati;

Di tre centesimi pel mezzo foglio e al di sotto;

Di otto centesimi pel foglio di trenta palmi quadrati e al di sopra;

E di quattro centesimi pel mezzo foglio;

In nessun caso il diritto potrà essere minore di tre centesimi per ciascun annunzio od avviso.

59. Vi saranno bolli particolari pei giornali ed affissi.

60. I giornalisti e stampatori che si troveranno nel caso di far bollare della carta per giornali, gazzette, avvisi ed affissi, terranno un registro portatile che presenteranno al ricevitore tutte le volte che faranno richiesta del bollo per detta carta.

Il ricevitore del bollo scriverà in questo registro la quantità di ciascuna delle specie delle carte bollate, e la somma dei diritti che avrà percetta e portatasi a debito per bollo della carta.

61. Quelli che avranno promulgati dei giornali e foglj di notizie, ed altri oggetti compresi negli articoli 53 e 55 del presente, ed apposti o fatti apporre degli affissi senza averne fatta bollare la carta, saranno condannati ad una multa di cento lire per ogni trasgressione.

Gli oggetti sottratti al diritto saranno lacerati.

62. Gli autori che affigeranno, distribuiranno e stamperanno i detti giornali ed affissi,

saranno solidalmente tenuti alla multa, salvo il ricorso dell' uno contro l'altro.

63. Le trasgressioni alle disposizioni degli articoli 57 e 58 saranno punite, indipendentemente dalla restituzione dei diritti fraudati, con una multa di lire 25 per la prima volta, di lire 50 per la seconda e di lire 100 per ciascun' altra recidiva.

Sezione VI.

Disposizioni speziali.

64. Incominciando dal primo luglio 1811, nessuno potrà far uso di carta coi bolli dei prezzi antichi; ed i notaj, cancellieri, uscieri ed altri ufficiali pubblici non potranno servirsi per le spedizioni e copie che di carta col bollo da 75 centesimi, in conformità dell' art. 19 della legge di finanza e del presente decreto.

65. I registri bollati coi bolli attuali non saranno sottoposti ai nuovi bolli pei fogli non scritti.

I registri che vengono assoggettati al bollo, e che non vi erano sottoposti prima, saranno bollati coi nuovi bolli soltanto pei fogli tuttora in bianco.

66. L' Amministrazione generale del demanio è autorizzata a far incidere i punzoni e le matrici necessarie per bollare;

1) Le carte di dimensione destinate al bollo straordinario:
2) Le carte di dimensione vendibili dall' Amministrazione;
3) Le carte per gli effetti di commercio;
4) I giornali ed affissi.

67. L' Amministrazione farà depositare alle cancellerie dei tribunali di prima istanza, d'appello e di commercio gl' impronti dei bolli.

Questi impronti saranno applicati sopra carta col proprio filigrano.

Si formerà dal cancelliere un processo verbale di ogni deposito senza spesa.

68. Con decreto a parte sarà stabilito il giorno in cui verrà prescritto l' uso della carta colle nuove dimensioni.

69. Tosto che le dispense si troveranno provvedute di carta coi nuovi bolli, tutti quelli che si troveranno ad avere della carta coi bolli antichi sono autorizzati a portarla agli uffici di distribuzione del rispettivo domicilio per essere concambiata con altrettanta carta avente il nuovo bollo, e ciò sino all' ultimo del mese di Settembre 1811; passato il qual termine le carte con bolli antichi non saranno più ammesse al concambio.

Le carte bollate col bollo straordinario non saranno ammesse al concambio.

Per Copia conforme

Vienna, li 3 Giugno 1818.

Giovanni Michaele Kunz,

Aggiunto al Direttore della Spedizione.

D.

zur Seite 152, II. Theils.

Verordnung
über die Stämpel-Kontribution vom 24. July 1811.

I. Titel.
Stämpel-Kontribution.

1. Art. Vom ersten Tage des nächstkünftigen Oktobers angefangen tritt an die Stelle der Stämpelsteuer, welche in einigen Provinzen entrichtet wurde, ein neues Stämpelpapier unter eben diesem Namen ein, und gilt für ganz Illyrien.

2. Art. Die Stämpelgebühr ist für alle Papiere festgesetzt, welche zu bürgerlichen und gerichtlichen Urkunden, und für solche Schriften bestimmt sind, die man vor Gericht vorweisen kann, um damit einen Beweis zu führen.

Dabey gibt es keine Ausnahmen außer den in dieser Verordnung weiter unten namentlich angeführten. (1. Art. des Gesetzes vom 13. Brumaire, Jahr 7.)

3. Art. Die Stämpelsteuer ist zweyfach: die erste bestehet in einer Stämpelgebühr, welche nach Maßgabe der Größe des gebrauchten Papiers auferlegt und bemessen ist.

Die zweyte ist eine Gebühr von Stämpeln, welche für die Wechselbriefe und andere Handelspapiere bestimmt, und nach der Größe der erhaltenen Summen gesteigert sind, ohne Rücksicht auf die Größe des Papiers. (2. Art. ebend.)

4. Art. Das zum Stämpeln bestimmte Papier, welches die Regie verkaufen wird, hat eine verschiedene Größe, welche in der folgenden Tabelle angegeben ist.

Größe des Bogens (in Theilen eines Meters) mit Voraussetzung, daß er ausgebreitet und beschnitten ist.

Benennung.	Höhe.	Breite.	Oberfläche.
Großes Registerpapier . . .	0,4204	0,5946	0,2500
Großes Papier	0,3536	0,5000	0,1768
Mittelpapier (Mittelgroß-Register)	0,2973	0,4204	0,1250
Kleines Papier (Mittelgroßpapier)	0,2500	0,3536	0,1884
Halbbogen (die Hälfte des kleinen Papiers)	0,2500	0,1768	0,0442
Handels- und Wechselbriefpapier (die Hälfte des Halbbogens vom kleinen Papier der Länge nach geschnitten).	0,2500	0,0884	0,0221

Diese Papiergattungen haben ihr eigenes schon in der Papiermacherey eingearbeitetes Zeichen, welches den kaiserlichen Adler vorstellt (3. Art. ebend. 2. Art. des kais. Beschlusses v. 17. Apr. 1806.)

5. Art. Jede Papiergattung hat ihren besondern und von andern verschiedenen Stämpel.

Die für die Größe des Papiers verordneten Stämpel werden so gestochen, daß man damit schwarze Abdrücke macht.

Für die gesteigerte Stämpelgebühr gibt es einen einzigen trockenen Stämpel, und die verschiedenen Gebühren werden durch den Aufdruck der schwarzen Stämpel bezeichnet.

Der Stich aller genannten Stämpel stellt den kais. Adler dar. (4. Art des Gesetzes v. 13. Brumaire, J. 7. und 1. Art d. kaiserl. Beschlusses v. 17. April 1806.)

6. Art. Der Aufdruck des Stämpels geschieht oben zur linken Hand des nicht ausgebreiteten Bogens sowohl bey dem von der Regie zu verkaufenden Papiere, als auch bey den Handlungspapieren. (6. Art. d. Ges. v. 13. Brumaire, J. 7.)

7. Art. Jene Parteyen, welche ein eigenes Papier oder Pergament zu gebrauchen wünschen, dürfen es früher zu stämpeln bringen, ehe sie davon Gebrauch machen.

Dabey werden die betreffenden Stämpel zwar aufgedrückt werden, jedoch werden sie an der rechten Seite angebracht.

Wenn die Größe des Papiers oder Pergaments verschieden von jener der Regie-Papiere befunden wird, so wird die höhere Stämpelgebühr zu entrichten seyn, nach Maßgabe des größern Formats. (7. Art ebend. Gesetzes.)

8. Art. Der betreffende Einnehmer schreibt auf ein jedes besonders zu stämpeln gebrachte Stück Papier ein Zeichen, daß es besonders zu stämpeln sey, und nach Empfang der Stämpelgebühr fügt er einen Schein an, welcher die Anzahl, das Maß und die schuldige Gebühr von den Papieren enthält. Beyde legt der Ueberbringer dem Magazins-Vorsteher vor, und dieser drückt den gehörigen Stämpel auf. (10. Art. der Verordnung vom 7. Fructidor, J. 10.)

9. Art. Die Art diesen besonders aufgedruckten Stämpel zu ertheilen, soll eben dieselbe in den illyrischen Provinzen seyn, wie sie in den Departements im Innern des Reiches bestehet. (7. Art. d. kaiserl. Beschlusses vom 17. April 1806.)

10. Art. Der Preis des von der Regie zu verkaufenden Stämpelpapiers, und die Gebühr von dem zum besonders stämpeln gebrachten ist bestimmt, wie folgt:

Erstens. Stämpelgebühr in Ansehung der Größe des Papiers.

	Fr.	Cent.
Ein Bogen Großregister kostet einen Frank und funfzig Cent. .	1	50
Großes Papier einen Frank . . .	1	—
Mittelpapier fünf und siebenzig Cent.	—	75
Kleines Papier funfzig Cent. . .	—	50
Ein Halbbogen von diesem kleinen Papier fünf und zwanzig Centimen .	—	25

Es soll über einen Frank und funfzig Centimen kein höherer Stämpel seyn, und kein niedrigerer unter fünf und zwanzig Centimen, es möge das zum Stämpeln gebrachte Papier größer als das Großregister, oder kleiner als der Halbbogen des kleinen Papiers seyn.

Zweytens. Stämpelgebühr, welche nach der Größe der Summen gesteigert ist.

Diese Gebühr bestehet in funfzig Centimen von jedem Tausend bis zu dessen Völle ohne einen Bruch darüber, wie hoch sich immer die Summen heben mögen. (8. Art. Gesetz vom 13. Brumaire, J. 7.)

11. Art. Es werden fünferley Stämpel für die nach der Größe des Papiers bemessene Stämpelgebühr seyn.

Zwanzig Stämpel sind hingegen bestimmt für die Handelsbriefpapiere und für die in den folgenden Artikeln enthaltenen Gegenstände, nämlich:

					Fr.	Cent.
Von	1 Frank	bis	1000	Franken .	—	50
—	1000	—	2000	— . .	1	—
—	2000	—	3000	— . .	1	50
—	3000	—	4000	— . .	2	—
—	4000	—	5000	— . .	2	50
—	5000	—	6000	— . .	3	—
—	6000	—	7000	— . .	3	50
—	7000	—	8000	— . .	4	—
—	8000	—	9000	— . .	4	50
—	9000	—	10000	— . .	5	—

Franken		Franken		Fr.	Cent.
Von 10000	bis	11000	. . . . .	5	50
— 11000	—	12000	. . . . .	6	—
— 12000	—	13000	. . . . .	6	50
— 13000	—	14000	. . . . .	7	—
— 14000	—	15000	. . . . .	7	50
— 15000	—	16000	. . . . .	8	—
— 16000	—	17000	. . . . .	8	50
— 17000	—	18000	. . . . .	9	—
— 18000	—	19000	. . . . .	9	50
— 19000	—	20000	. . . . .	10	—

Jedoch wird der Betrag der betreffenden Gebühr nicht durch diesen Stämpel selbst, sondern durch den Aufdruck des schwarzen Stämpels ausgedruckt, wie oben im 5. Art. verordnet wurde.

12. Art. Frachtbriefe, Bolleten, Schifffahrtsverträge, Assecuranz = Zettel sollen auf Dimensions= oder Größen = Stämpelpapier geschrieben werden.

II. Titel.

Vom Gebrauche des Stämpelpapiers.

13. Art. Der Größen=Stämpelgebühr unterliegen alle Papiere, welche zu öffentlichen Urkunden und Akten, wie auch zu andern sowohl öffentlichen als auch Privat = Verbriefungen gebraucht werden, das ist:

Erstens. Die Akten der Notarien und die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, welche davon gegeben werden.

Jene der Huissiere und die Abschriften und Expeditionen derselben.

Die Akten und Protokolls = Aufnahmen der Garden, und aller andern Beamten und Agenten, welche befugt sind, Protokolle aufzunehmen, nebst den Abschriften davon.

Die Akten und Urtheile der Friedensgerichte, der Friedens = und Vermittelungs = Kanzleyen, der niedern

Polizey, der Tribunale und der Schiedsrichter, wie auch die Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen derselben.

Die besondern Akten der Friedensrichter, Gerichtschreiber (Greffiers), jene der übrigen Richter, der kaiserlichen Prokuraturen, auch welche in den Kanzelleyen oder von der Greff errichtet oder daraus verabfolget werden, so wie alle Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen derselben.

Die Akten der Avoués und ämtlichen Vertheidiger bey den Gerichten, auch ihre Abschriften und veranlaßte Ausfertigungen.

Alle Rathschläge, Einlagen, Bittschriften, Bemerkungen und Berichte, die von Advokaten oder von ämtlichen Vertheidigern unterzeichnet werden.

Die Verhandlungen aller verwaltenden Obrigkeiten, welche der Einregistrirung unterliegen, oder welche den Staatsbürgern zugestellt werden, und alle Ausfertigungen, Auszüge der Verhandlungen, Verfügungen dieser Gewalten, welche den Bewohnern ausgestellt werden.

Bittgesuche und Einlagen, obgleich in Gestalt eines Briefes, welche man bey dem Gouvernement, an die Minister, an die bey der kaiserlichen Tresorerie und bey der Rechnungskammer angestellten Gewalten, an die General-Liquidation, an öffentliche Verwaltungen und Aemter einreicht.

Akte unter Privaten mit Privat-Unterschrift, und die Duplikate der Empfangsrechnungen und Privat-Geschäftsverwaltungen.

Und überhaupt alle Akten, Schriften, Auszüge, Abschriften, Ausfertigungen öffentliche sowohl als private, welche einen Rechtstitel geben oder geben können, oder welche man vorweisen kann, um damit eine Schuldigkeit, Verbindlichkeit, Loszählung, Rechtfertigung, Forderung oder Vertheidigung zu bewirken.

Zweytens. Die Register der richterlichen Gewalt, in welche man die dem Einregistriren der Urschriften unterliegenden Akten schreibt, und die Repertorien der Gerichtschreiber (Greffiers).

Jene der Präfekte, Unterpräfekte und Maires, welche sie für die ihnen besonders angehörigen Gegenstände halten und keinen Bezug auf die allgemeine Verwaltung haben, wie auch die Repertorien ihrer Sekretäre.

Jene der Notarien, Huissiere und anderer öffentlichen und ministeriellen Beamten, wie auch ihre Repertorien.

Jene der Einnehmer der Gefälle und Einkünfte der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten.

Jene der Post- und Bothenpächter.

Jene der aus Aktien bestehenden Compagnien und Gesellschaften.

Jene der Privat-Erziehungs-Anstalten und Häuser.

Jene der Geschäfts-Agenten, Direktoren, Regisseurs, Syndiker der Gläubiger, und der Unternehmer von Arbeiten und der Lieferungen.

Jene der Wechsler, Handelsleute, Seefreybeuter, Kaufleute, Fabrikanten, Kommissionäre, Wechsel-Agenten, Mäkler, Arbeiter und Handwerksleute.

Jene der Wirthsleute, Inhaber der Gasthöfe und Herbergen, worauf sie die Namen der Beherbergten zu schreiben haben; und überhaupt alle Bücher, Register und Aufsätze von Schriften, welche ihrer Natur nach vor Gericht aufgewiesen und im Erforderungsfalle einen Beweis machen können, wie auch die Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen der gedachten Bücher und Verzeichnisse. (12. Art. Gesetz v. 13. Brumaire, J. 7.)

14. Art. Jeder Akt, welcher im Auslande oder in den französischen Inseln und Niederlassungen, wo noch kein Stämpelgefäll eingeführt ist, aufgenommen worden ist, soll eher gestämpelt werden, als man in

Illyrien davon Gebrauch machen darf, sey es in einem öffentlichen Akte oder in was immer für einer Erklärung, bey Gericht oder einem Verwaltungsamte. (13. Art. Eben daselbst.)

15. Art. Der Stämpelgebühr in Ansehung der Summen und Beträge sind unterworfen die Briefe auf Ordre oder auf die Ueberbringer lautend, die Anweisungen zur Behebung, die Vollmachten und Anweisungen zu Geldempfängen, und alle verhandelbare Papiere und Briefe und Wechsel, auch die secunda und tertia Wechsel und duplicata, endlich die in Frankreich ausgestellten und im Auslande zahlbaren. (14. Art. Ebend.)

16. Art. Die nicht verhandelbaren Zettel und Obligationen, die Anweisungen auf Frist oder von einem Platze auf den andern dürfen nicht anders als auf verhältnißmäßiges Stämpelpapier gemacht werden, so wie es mit den Briefen auf Ordre, den Wechselbriefen und anderen Handelspapieren geschieht, und unter eben derselben Strafe. (6. Art. Gesetz v. 6. Prairial, J. 7.)

Jede gewöhnliche Verbindlichkeit, welche mit dem Namen eines Bekenntnisses von einem Nehmen in Verwahrung beschöniget wird, ist unter Parteyen von jeder Art den obigen Verordnungen unterworfen, welche doch eine wahre Anerkennung des Nehmens in Verwahrung nicht treffen. (Gutachten des Staatsraths, bestätigt 1. April 1806.)

17. Art. Die Handelspapiere, welche vom Auslande oder aus den französischen Inseln und Niederlassungen kommen, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, werden entweder gestämpelt, oder mit der Visa an Stämpelstatt versehen, ehe sie in Illyrien verhandelt, acceptirt oder bezahlt werden dürfen; die Gebühr wird nach dem oben stehenden 10. Art. bemessen. (15. Artikel, Gesetz vom 13. Brumaire, Jahr 7.)

III. Titel.

Die Stämpelgebühr von Journalen, Anschlagzetteln, Musikalien-Papier und von Spielkarten.

18. Art. Frachtbriefe, Faturen, Schiffsfrachtbriefe, Assekuranzbriefe, die Spielkarten, Journale, Zeitungen, periodische Schriften, das Musikalien-Papier, alle Anschlagzettel, von welcher immer Art und Inhalt, außer denen, welche von einem öffentlichen Amte kommen, sind dem nach der Größe des Papiers beanschlagten Stämpel unterworfen. (56. Art. Gesetz vom 9. Vendemiaire, Jahr 6.)

19. Art. Die Größenstämpelgebühr für Journale und Anschlagzettel sind fünf Centimen von jedem Bogen, welcher fünf und zwanzig Quadrat-Decimeter Fläche enthält, d. i. 341 Quadrat-Zoll; drey Centimen aber bey jedem derley halben Bogen.

Wollte Jemand ein größeres Papier dazu brauchen, so zahlt er eine Centime mehr für jede fünf Centimeter oder vier und sechzig Quadrat-Zoll, um wie viele derselben das Papier das obige Maß übersteigt.

Dazu geben allezeit das Papier die Parteyen selbst. (Gesetz vom 13. Vendemiaire, Jahr 6.)

20. Art. Die Beyblätter zu den Journalen und Zeitungen zahlen ebenfalls die Stämpelgebühr so wie die Hauptblätter selbst. (3. Art. Gesetz v. 6. Prairial, Jahr 7.)

21. Art. Davon sind ausgenommen die Zeitschriften über Wissenschaften und Künste, welche monatlich nur ein Mal erscheinen und wenigstens zwey gedruckte Bogen enthalten. (57. Art. Gesetz v. 9. Vendemiaire, Jahr 6.)

22. Art. Gedruckte Ankündigungen, welchen immer Inhalts, die man auf den Gassen oder sonst öffentlich ausruft und austheilt, oder wie immer sonst in Umlauf bringt, sind dem Stämpel unterworfen;

mit Ausnahme der bloßen Anzeigen seiner Wohnung oder der Veränderung derselben. (1. Art. Gesetz v. 6. Prairial, Jahr 7.)

23. Art. Die Gebühr davon ist von fünf Centimen für einen gemeinen gedruckten Bogen, der unter dreyßig Quadrat-Centimeter Oberfläche enthält.

Von drey Centimen für einen halben derley Bogen und darunter.

Von acht Centimen für den Bogen von dreyßig Centimetern und darüber; und von vier Centimen von einem halben derley Bogen. Jedoch kann die Gebühr von Ankündigungszetteln nie geringer als von drey Centimen seyn. (2. Art. eben daselbst.)

24. Art. Die Domänen- und Einregistrirungs-Administration ist beauftragt, die Stämpel und Matrizen für Journale, Ankündigungen und Musikalien-Papier schneiden zu lassen; sie sollen den kaiserlichen Adler vorstellen. (1. Art. kais. Schluß v. 22. Brumaire, Jahr 14.)

25. Art. Die Stämpelgebühr von den ins Ausland abgesetzten Spielkarten und gestochenen Musikalien wird zurück gezahlt. (1. Art. kais. Schluß v. 30. Thermidor, Jahr 12.)

26. Art. Daher werden die Fabrikanten oder Handelsleute von Spielkarten und von gestochenen Musikalien, welche diese Waaren in das Ausland versenden wollen, an den Einregistrirungs- und Domänen-Direktor eine schriftliche Erklärung über die Zahl und Beschaffenheit der zu versendenden Stücke einreichen, wobey sie zugleich anzumerken haben, über welche Mautstationen sie die Versendung zu machen gesinnt sind. (2. Art. des obigen Schlusses. Kais. Beschluß v. 10. Brumaire, Jahr 14.)

27. Art. Nebst obiger Erklärung sollen die Kartenmacher und Kaufleute auch die Kisten oder Ballen mit den angezeigten Spielkarten oder gestochenen Musikalien bey der Regie ablegen; nach der Bestätigung

werden diese Kisten oder Ballen in Beyseyn des Direktors der Einregistrirungs-Gebühren zugemacht oder plombirt, und der Direktor ertheilt die Erlaubniß zur Versendung, in welcher eine ausdrückliche Meldung von der obgenannten Erklärung zu geschehen hat. (3. Art. des Schlusses vom 30. Thermidor, Jahr 12.)

28. Art. Wenn der Erlaubnißschein mit der rückwärts aufgezeichneten Bestätigung von Seite der angezeigten Mauthvorsteher über die wirklich geschehene Versendung ins Ausland an den Regie-Direktor des Fabrikations-Ortes zurück gebracht wird, so wird dieser die Zurückzahlung der dafür geleisteten Stämpelgebühr von den Spielkarten oder von gestochenen Musikalien anordnen. (4. Art obigen Schlusses.)

29. Art. Sollten die erwähnten Fabrikanten oder Handelsleute den besagten mit der gehörigen Bestätigung der Versendung ins Ausland versehenen Erlaubnißschein in der Frist von zwey Monaten nicht zurück bringen, so können sie keine Vergütung der geleisteten Gebühr mehr ansprechen. (5. Art. des nämlichen Schlusses.)

IV. Titel.

Stämpelfreye Akten und Register.

30. Art. Stämpelfrey sind:

Erstens. Alle Gouvernements-Akten.

Ueberhaupt alle Original-Aufsätze aller Amtshandlungen, Verordnungen, Entschiede und Rathschläge der öffentlichen Verwaltung und aller öffentlichen Anstalten, in allen jenen Fällen, in welchen ein derley Akt dem Einregistriren des Originals und der Auszüge, der Abschriften und Ausfertigungen, welche ein öffentliches Amt oder ein öffentlicher Beamte den Parteyen mit ausdrücklicher Bemerkung dieser ihrer Bestimmung ausstellt, nicht unterliegt.

Die Einschreibungen in das große Buch der National-Schuld und die öffentlichen Creditspapiere.

Alle von öffentlichen Rechnungslegern abgeführten Rechnungen.

Die Duplikate (außer denen des Rechnungslegers) von jeder Empfangsrechnung oder Privat-Verwaltung.

Die Besoldungs- und Emolumenten-Quittungen der vom Gouvernement besoldeten Beamten und Angestellten.

Die Quittungen und Recepissen, die den Kollektanten und Einnehmern öffentlicher Gelder gegeben werden; jene, welche die Sammler der direkten Kontributionen den Kontribuenten allenfalls ausstellen; jene über indirekte Kontributionen, welche man auf den Entrichtungsschein schreibt; und überhaupt alle Quittungen über alle andere Abgaben, welche auf Privat-Zettel geschrieben werden, und zehn Franken nicht übersteigen.

Die Quittungen über die den Dürftigen geleistete Unterstützung, Entschädigung der Abgebrannten, der von Ueberschwemmungen, durch Viehfall, und andere unvorgesehene Zufälle Beschädigten.

Alle Quittungen, auch unter Privaten, über Summen, die zehn Franken nicht übersteigen; außer es handelt sich von Zahlungen auf Rechnung über eine höhere Summe oder von deren Final-Quittung.

Die Engagirungen, Anwerbungen, Abschiede, Zeugnisse, Päße, Quittungen über den Sold und die Lieferungen, Etapenzettel, Unterhalts- und Quartierscheine, und andere Schriften in Betreff der Kriegsleute sowohl im Land- als auch im Seedienste.

Die Gesuche, deren Gegenstand die Bitte um unbeschränkten oder beschränkten Abschied, oder um Unterstützung ist, und die Gesuche der auf die Kolonien Verwiesenen oder dahin Geflüchteten um die Erhaltung von Aufenthaltszeugnissen, Päßen, und freyer Durchreise, um in ihre Heimath zurück zu kehren.

Alle Armuthsscheine.

Alle Appellations-Rollen in Rechtssachen.

Die Akten der allgemeinen Polizey und der öffentlichen Rache; die der kaiserlichen Prokuraturen, wenn sie dem Einregistriren nicht unterliegen; auch die Abschriften der peinlichen Procedur, welche ohne Entgeld hinaus gegeben werden.

Zweytens. Die Register aller öffentlichen Verwaltungen und der kaiserlichen Prokuratoren, in welchen man keine der Formalität des Einregistrirens unterliegende Verhandlungsurschriften abschreibt.

Die Register der öffentlichen Abgaben-Einnehmer und anderer öffentlichen Vorsteher. (16. Art. Gesetz vom 13. Brumaire, J. 7.)

Drittens. Die Erlaubnißzettel weiter zu gehen, welche man in den Mauthämtern für die Fortführung und Cirkulation der Lebensmittel und Kaufmannswaaren innerhalb der zwey Gränz-Myriameter; die Zettel für die Cirkulation des Getreides, und die Zeugnisse der Maires und ihrer Amtsgehülfen in Betreff der Fortschaffung des Getreides. (1. Art. Schluß v. 30. Frimaire, J. 12.)

V. Titel.

Von den Pflichten der Notarien, Huissiere, Gerichtschreiber, Sekretäre bey den Verwaltungen, der Schiedsrichter und Sachverständigen bey den öffentlichen Obrigkeiten; der Regie-Vorsteher und der Bürger; und von Strafen der Uebertreter.

§. I.

Von ihren Pflichten.

31. Art. Die Notarien, Huissiere, Sekretäre der Präfekturen und Mairien, wie auch andere öffentliche Beamten und Bedienstete, die Schiedsrichter, Prokuratoren (Avoués) und ämtliche Vertheidiger bey

den Gerichten dürfen für ihre Akten, Abschriften und Ausfertigungen kein anderes Papier gebrauchen als nur das nach der Weisung der gegenwärtigen Anordnung gestämpelte. (17. Art. Gesetz v. 13. Brumaire, J. 7.)

32. Art. Das oben den Bürgern zugestandene Befugniß, ihr eigenes Papier vor dem Gebrauche stämpeln zu lassen, ist den Notaren, Huissieren, Gerichtschreibern (Greffiers), Schiedsrichtern, Prokuratoren (Avoués) oder ämtlichen Vertheidigern, und allen andern öffentlichen Beamten und Angestellten untersagt, sie sind verbunden, nur das von der Regie verkaufte Stämpelpapier zu gebrauchen.

Die öffentlichen Administrationen allein behalten dieses Befugniß.

Jedoch können die Notarien und andere öffentliche Beamte das Pergament im Erforderungsfalle besonders stämpeln lassen. (18. Art. Ebendort.)

33. Art. Die Notarien, Gerichtschreiber (Greffiers), Schiedsrichter und Sekretäre der Administrationen dürfen für die Expeditionen ihrer einbehaltenen Urschriften, und für die aufbewahrten oder in Beylagen hinausgegebenen Schriften kein Stämpelpapier von geringerem Formate als das Mittelpapier gebrauchen, dessen Gebühr auf 75 Centimen vom ganzen Bogen festgesetzt ist. Diese Gebühr ist auch vom Pergament zu entrichten, welches man für Expeditionen gebraucht, ohne Rücksicht seiner Größe, wenn sie auch unter der Größe des Mittelpapiers wäre.

So dürfen auch die Huissiere und andere öffentliche oder ministerielle Beamte kein minderes Stämpelpapier, als das Mittelpapier ist, für die Ausfertigungen der Protokolle über verkaufte Mobilien gebrauchen. (19. Art. Eben dort.)

§. II.

Die Art das Stämpelpapier zu gebrauchen.

34. Art. Die zur Expedition gebrauchten Stäm-

pelpapiere dürfen, ein Blatt gegen das andere gerechnet, nicht mehr Zeilen enthalten, als höchstens

Fünf und zwanzig Zeilen auf einer Seite von Mittelpapier.

Dreyßig Zeilen auf einer Seite Großpapier.

Fünf und dreyßig Zeilen auf einer Seite Großregister. (20. Art. Eben daselbst.)

35. Art. Man darf über den Stämpelabdruck weder schreiben, noch denselben verfälschen. (21. Art. Daselbst.)

36. Art. Ein für was immer für einen Akt ein Mal gebrauchtes Stämpelpapier kann nicht mehr zu einem andern Akte dienen, wenn auch der erste nicht vollends geschrieben worden wäre. (22. Art. Ebend.)

37. Art. Man darf nicht zwey Akten hinter einander auf einen und eben denselben Bogen Stämpelpapier auffeßen, auch nicht ausfertigen, ohne Rücksicht auf jede dem zuwider laufende Gewohnheit oder Vorschrift.

Davon sind ausgenommen die Bestätigungen der in Abwesenheit der Parteyen gemachten Verhandlungen, die Quittungen über Kaufschillinge, über Renten-Stiftungs- und Pensions-Errichtungsverträge oder Obligationen, die Inventarien, Protokolls-Aufnahmen und andere Akte, die nicht in einem Tage oder bey derselben Amtsverrichtung vollendet werden können, die Protokolle über Anerkennung und Abnahme der Sigille, welche man unter dem Protokolle über die Anlegung der Siegel machen kann, und die Zustellungen der Huissiere, welche gleichfalls unter dem Urtheile oder andern Stücken, wovon man die Abschrift gibt, geschrieben werden dürfen.

Auch kann man mehrere Quittungen auf einem Stämpelbogen bey Zahlungen auf Rechuung für eine und eben dieselbe Schuld, oder eine einzelne Rate vom Pachtschillinge oder Miethzinsen schreiben.

Alle anderen Quittungen, wenn ihrer mehrere auf einem Stämpelbogen ausgestellt werden, haben

keine größere Gültigkeit, als jene, die man auf ungestämpeltem Papier ausstellt. (23. Art. Eben dort.)

§. III.

Von den Strafen in Uebertretungsfällen.

38. Art. Es ist den Notarien, Huissieren, Gerichtsschreibern (Greffiers), Schiedsrichtern, Kunstverständigen verbothen, ihr Amt auszuüben, den Richtern, Urtheil zu sprechen, den öffentlichen Verwaltungen, einen Schluß zu fassen über einen Akt, ein Register, oder über Handelspapiere, die nicht mit dem gehörigen Stämpel versehen sind, oder die keine Visa an Stämpelstatt erhalten haben.

Auch darf kein Richter oder öffentlicher Beamter ein Register mit der Seitenzahl und seinem Handzuge bezeichnen, wenn die Bögen desselben nicht gestämpelt sind. (14. Art. Ebend.)

39. Art. Jedem Einnehmer des Einregistriramtes ist untersagt:

Erstens. Eine Schrift einzuregistriren, welche nicht gehörig gestämpelt, oder an Stämpelstatt visirt ist.

Zweytens. Proteste und andere Handelspapiere zur Formalität des Einregistrirens zuzulassen, ohne Vorweisung derselben in guter Form.

Drittens. Patente den Staats-Bürgern zu ertheilen, deren Register auf Stämpelpapier gehalten werden müssen, ohne vorläufige Vorweisung derselben in guter Form. Gegenwärtig soll diese Aufsicht der Direktor der direkten Steuer ausüben; daher sind die Bürger verbunden, sich hierüber auszuweisen. (25. Art. Ebend.)

40. Art. Im Uebertretungsfalle bestimmt das gegenwärtige Gesetz die Strafe:

Erstens. Von 15 Franken für die Uebertretung des 20. Art. von Seite der Privaten.

Zweytens. Von 25 Franken für die des 19. und

20. Art. von Seite der Beamten und öffentlichen Bediensteten.

Drittens. Von 30 Franken für jede Verhandlung und jeden Aufsatz mit Privat-Unterschrift, die auf nicht gestämpeltes Papier gemacht sind oder dem Art. 21 und 22 zuwider laufend.

Viertens. Von 50 Franken für die Uebertretung des 18. Art. von Seite der dort benannten öffentlichen Beamten und Verwaltenden, und des 24. Art. von Seite der Vorsteher des Einregistrirens.

Fünftens. Von 100 Franken für jede auf ungestämpeltes Papier geschriebene öffentliche Verhandlung oder Ausfertigung von Seite der öffentlichen Beamten und Amtsverwalter, den Art. 16, 17, 21, 22, 23, zuwider laufend.

Sechstens. Von einem Zwanzigstel der Summe, welche in einem Handelspapiere ausgedrückt wird, wenn es auf ungestämpeltes Papier geschrieben ist, oder auf ein geringeres, als das gegenwärtige Gesetz vorschreibt, und dem 21. und 22. Art. entgegen handelnd.

Ist das Handelspapier oder der Wechsel unter 600 Franken, so ist die Strafe auf 30. Fr. festgesetzt.

In allen obigen Fällen zahlen die Uebertreter nicht nur die betreffende Strafe, sondern auch die Stämpelgebühr. (26. Art. Eben dort.)

41. Art. Keiner darf das Stämpelpapier weder verkaufen noch vertheilen, außer mit Befugniß von Seite der Regie, unter der Strafe von 100 Franken fürs erste Mal, und von 300 Franken, wenn er wieder betreten werden sollte.

Das bey solchen Verkäufern gefundene Stämpelpapier wird zum Vortheile des Gouvernements konfiscirt. (27. Art. Eben dort.)

42. Art. Die Strafe für jene Uebertreter, welche die Stämpel nachmachen, um zu stämpeln und um das selbstverfertigte Stämpelpapier zu verkaufen, ist jene,

welche das Strafgesetzbuch wider die Nachmacher der Stämpel ausspricht. (28. Art. Eben daselbst.)

43. Art. Der Stämpel von Quittungen, die Jemand der Regierung ausstellt, oder die im Namen derselben ausgestellt werden, fällt auf die Parteyen, welche sie ausstellen oder erhalten; ein gleiches gilt bey allen Verhandlungen zwischen der Regierung und den Staats-Bürgern. (29. Art. alldort.)

44. Art. Die von den Privaten ohne Uebertretung der Stämpelgesetze verfaßten Schriften, wenn sie unter den Ausnahmen nicht ausdrücklich angeführt sind, können keineswegs vor Gericht vorgelegt werden, ohne außerordentlich gestämpelt, oder dafür visirt zu seyn, und dieses unter der Strafe von 30 Franken, nebst der Entrichtung der betreffenden Stämpelgebühr (30. Art. Ebendas.)

45. Art. Die Regie-Beamten sind berechtiget, die wider die Stämpelgesetze verfertigten Verhandlungen, Register oder Handlungspapiere, die ihnen vorgelegt werden, einzubehalten, um sie dem Protokolle beyzulegen, welches sie darüber aufnehmen; außer, wenn die Parteyen das Protokoll unterzeichnen, oder wenn sie die verfallene Strafe sammt der Stämpelgebühr sogleich bar erlegen. (31. Art. Ebend.)

46. Art. Wenn die Partey sich weigert, die Vorschrift des vorhergehenden Artikels zu erfüllen, so sollen die Regie-Beamten ihr die aufgenommenen Protokolle binnen drey Tagen zustellen, und sie vor das Gericht erster Instanz vorladen lassen.

Die Instruktion des Prozesses geschieht alsdann bloß durch einfache Noten, die gegenseitig zugestellt werden.

Von den Endurtheilen kann nicht appellirt werden. (32. Art. Ebend.)

47. Art. Wenn die Uebertreter außer dem Bezirke des Amtes, wo das Protokoll aufgenommen wurde, wohnhaft sind, so erstreckt sich die Frist auf acht Tage

innerhalb fünf Myriameter, das ist, zehn Stunden oder Meilen Entfernung, und auf einen Tag länger für jeden Myriameter darüber. (2. Art. des Gesetzes vom 25. Germ. J. 11.)

48. Art. Jene, welche Journale oder Zeitungen, oder andere im 56. Art. des Gesetzes v. 9. Vendemiaire Jahr 6 enthaltene Gegenstände verbreiten, oder welche Ankündigungen anschlagen oder anschlagen ließen, ohne ihr Papier stämpeln zu lassen, werden für jeden Uebertretungsfall zur Strafe von hundert Franken verurtheilt, und ihre der Stämpelgebühr entzogene Stücke zerrissen werden. (60. Art. des Gesetzes v. 9. Vendemiaire, J. 6.)

49. Art. Die Urheber, die Anhefter, die Verbreiter und die Buchdrucker der obgenannten Schriften oder Anschlagzettel haften, einer für alle, und alle für einen für die ganze Strafe, jedoch mit Vorbehalt des Regresses, der einem wider den andern zusteht. (61. Art. Eben dort.)

50. Art. Die Uebertreter des Gesetzes v. 6. Prairial Jahr 7 werden nebst der Entrichtung der nicht entrichteten Stämpelgebühr noch mit einer Strafe von 25 Franken für das erste Mal belegt, im Rückfalle mit 50 Franken, und mit 100 Franken für jeden noch weitern Rückfall. (4. Art. des Gesetzes v. 6. Prairial, J. 7.)

VI. Titel.

Besondere Anordnungen.

51. Art. Jene Register, welche aus dem bisherigen Stämpelpapiere bestehen, unterliegen für die noch nicht beschriebenen Bogen dem neuen Stämpel nicht.

Jene Bücher aber, welche bisher dem Stämpel nicht unterlagen und welche vermög der gegenwärtigen Verfügung gestämpeltes Papier enthalten müssen, werden nur soweit dem Stämpel unterliegen, daß nur die

noch weiß gebliebenen Bogen gestämpelt werden müssen. (73. Art. des Gesetzes vom 13. Brumaire, Jahr 7.)

52. Art. Die Einregistrirungs-Regie wird in die Kanzelleyen des Appellations-Hofes, der Tribunale der Bezirke und der Handelsgerichte die Abdrücke der neu gestochenen Stämpel hinterlegen lassen, welche Abdrücke auf dem eigentlichen schon in der Papiermühle mit dem gehörigen innern Zeichen versehenen Papiere zu machen sind. (38. Art. Ebend.)

Ueber jede derley Hinterlegung wird ein Protokoll ohne alle Kosten und Taxen aufgenommen. (8. Art. der Verfügung v. 7. Fruktidor, Jahr 10.)

VII. Titel.

Einstweilige Maßregeln.

53. Art. Die Artikel der bisher angeführten Gesetze und Verordnungen werden nach ihrer Form und Inhalt vom obbesagten ersten Tage des Oktobers 1811 in Ausübung gebracht.

54. Art. Daher darf nach dem 30. Tage des nächsten Septembers kein bisher in Illyrien gebräuchiges Stämpelpapier weder aufgedruckt, weder verkauft, noch gebraucht werden.

55. Art. Am künftigen 30. September Abends wird über Stämpelpapiere, Pressen, Stämpel und Geräthe, welche sich sowohl in dem Stämpelamte zu Laibach, als auch in den Magazinen der Domänen-Direktion zu Triest, und bey den Vertheilungsämtern der Provinzen von Krain, Villach, Triest und Görz, wo das bisherige Stämpelpapier gebräuchig war, ein doppeltes gleichlautendes Protokoll aufgenommen; wovon das eine für die betreffenden Direktionen, das andere für jeden Verlagsvorsteher bestimmt ist.

Die Protokollsaufnahme geschieht in der Direktion und zwar in dem Stämpelamtszimmer durch den

Direktor, den Magazins-Vorsteher und den Einnehmer; bey den Vertheilungsämtern aber durch den Magistrat des Orts und den Einnehmer.

56. Art. Die Magistrate versiegeln das ihnen vom Einnehmer vorgewiesene Stämpelpapier; welches durch die Protokollsaufnahme als vorfindig beurkundet wurde; sie lassen es in Verwahrung bey dem Einnehmer, welcher es sogleich in das Magazin der Direktion nebst dem Duplikate des Protokolls abzuliefern hat.

57. Art. Die Magistrate sollen zugleich die Register der Einnahme und des Verschleißes vom Stämpelpapier den Einnehmern abschließen, und in dem Protokolle von diesem Abschlusse Erwähnung machen.

58. Art. Während der ersten funfzehn Tage des Oktobers können unter der Strafe des Verfalls alle jene, welchen ein altes von der Administration bisher verkauftes Stämpelpapier übrig geblieben ist, dasselbe in das Vertheilungsamt ihres Orts zurückbringen und die Rückbezahlung begehren.

Die Einnehmer befördern es den folgenden Tag, das ist den 16. Oktober, an die betreffenden Direktoren sammt der Beyfügung eines Rechnungsverzeichnisses, das vom Magistrate unterzeichnet wird; der Betrag davon wird ihnen von Seite der Inspektion in Rechnung genommen.

59. Art. Den 10. Oktober l. J. werden die Stämpel, Pressen und Formen des alten Gouvernements durch den Direktor zu Laibach gesammelt und in Gegenwart eines vom Intendanten zu Laibach ernannten Kommissärs, des Direktors, des Magazin-Vorstehers und des Stämpelgefällen-Einnehmers zerschlagen. Hierüber wird ein dreyfaches gleichlautendes Protokoll aufgenommen, wovon eines bey der Intendenz, das andere bey der Direktion hinterlegt, und das dritte an den Herrn General-Intendanten abgeschickt wird.

60. Art. Am 25. Oktober wird man in den Ma-

gazinen der beyden Direktoren zu Laibach und zu Triest in Gegenwart eines vom betreffenden Intendanten ernannten Kommissärs zu einer allgemeinen Aufzählung und Berechnung des alten Stämpelpapiers in den obgenannten Magazinen im Beyseyn des Direktors und des Magazin-Vorstehers schreiten.

Die Anzahl und die vorfindigen Gattungen werden durch ein dreyfaches gleichlautendes Protokoll beurkundet.

Das Stämpelpapier, welches die verschiedenen Einnehmer bis zu diesem Tage an ihre Direktion nicht abgeliefert haben, bleibt ihnen auf ihre Rechnung zurück.

61. Art. Jeder Direktor läßt sogleich darauf die Stämpelabdrücke eines jeden Blattes abschneiden, und die gedruckten Papiere zerreißen, worüber im Protokolle Meldung zu machen ist. Weiters soll gesorgt werden, daß man gehörige Mittel treffe, um aus dem genannten Papiere, den Bruchstücken des gedruckten Papiers und der Filigrane einen Nutzen zum Vortheile des öffentlichen Schatzes zu ziehen.

62. Art. Am nächsten ersten Oktober wird ein Stämpler zu Triest, und einer zu Zara aufgestellt, um das zum besondern Stämpeln gebrachte Papier zu stämpeln.

VIII. Titel.

Von dem neuen Stämpelpapiere.

63. Art. Vom ersten künftigen Oktober an zu rechnen wird das nach der Größe und nach den enthaltenen Summen gesteigerte Stämpelpapier in allen illyrischen Provinzen bloß und allein im Gebrauche seyn dürfen.

Man wird kein anderes gebrauchen können, und zwar unter den vom Gesetze bemessenen Strafen, bloß mit Ausnahme des besonders von den Parteyen zum

Stämpeln gebrachten Pergaments oder Papiers, so wie schon oben verfügt worden ist.

64. Art. Die Einregistrirungs- und Domänen-Administration wird alle Aemter mit dem neuen Dimensions- und mit dem nach den enthaltenen Summen gesteigerten Stämpelpapiere noch vor dem nächstkünftigen 15. September versehen lassen.

65. Art. Vermög der vorhergegangenen Anordnungen werden die mit dem bisherigen Stämpel versehenen Register dem neuen Stämpel für die nicht beschriebenen Bögen, nicht unterworfen seyn.

Jedoch werden die Register, welche zu den Formalitäten der Hypotheken dienen, für die nicht beschriebenen Bogen besonders und außerordentlich in dem Hauptorte der Intendanz gestämpelt, und in den übrigen Verlagsörtern und Aemtern an Stämpelstatt visirt.

In Betreff der Register des Civil-Standes wird man besondere Maßregeln durch eigene Verfügungen veranstalten.

66. Art. Im Fall eines Zweifels über den Sinn der gegenwärtigen Gesetze und Beschlüsse, welche in dieser Verordnung angeführt werden, wird der französische Text allein zur Erklärung dienen.

Die gegenwärtige Verordnung und die obgenannten Gesetze werden verlautbart, und in den in Illyrien gangbaren Sprachen nach der herkömmlichen Gewohnheit angeschlagen.

67. Art. Der General-Intendant der Finanzen ist beauftragt, diese Verordnung in Ausübung zu bringen.

Aus dem Gubernial-Pallaste zu Laibach den 24. July 1811.

Nachtrag zum Stämpelpatent.

In Anbetracht Unsers Beschlusses vom 24. des jüngstverwichenen Monats July, über die Einführung der Stämpelsteuer mit dem ersten des kommenden Monats Oktober;

In Anbetracht, daß bey der Verfassung dieses Beschlusses einige Weglassungen und Fehler begangen worden sind, welche ihrer Wichtigkeit wegen berichtiget werden müssen;

Auf den Vorschlag des General-Intendanten der Finanzen,

Haben beschlossen und beschließen Folgendes:

Art. 1. Der zweyte Artikel des Beschlusses sagt, es gebe bey der Stämpelsteuer gar keine Ausnahmen als jene, die in dem ersten Artikel des Gesetzes vom 13. Brumaire, Jahr 7 namentlich ausgedrückt sind; es ist der 16te und nicht der 1ste Artikel dieses Gesetzes, der die Akten und Register benennet, welche dieser Formalität nicht unterworfen sind.

Art. 2. Dem 11. Artikel, welcher die Reihe der verschiedenen Stämpel für die Wechselbriefe bis auf 20,000 Franken gibt, sollte der 11. Artikel des Gesetzes vom 13. Brumaire also nachfolgen:

»Die Personen, welche Wechsel über 20,000 Franken ausstellen wollen, sind verhalten, die dazu bestimmten Papiere dem Einregistrirungs-Receveur vorzustellen, und sie für den Stämpel visiren zu lassen, indem sie die gewöhnliche Gebühr von 50 Centimen von 1000 Franken, ohne Bruch, so wie hier oben festgesetzt ist, bezahlen.«

Art. 3. Der 12. Artikel enthält, daß die Frachtbriefe, Bolleten, Cartaparteyen, Versicherungskontrakte, auf Dimensions-Stämpelpapier geschrieben werden sollen; dieser Artikel, der aus dem Gesetze vom 6 Prairial, Jahr 7 gezogen ist, wurde durch das kaiserl. Dekret vom 3. Jänner 1809, dessen Inhalt hier folgt, modificirt:

Art. 1. »Die Frachtbriefe, Bolleten, Cartaparteyen und Versicherungskontrakte werden fortwährend dem Dimensions-Stämpelpapiere unterworfen bleiben. Die Parteyen werden, um diese Akten zu redigiren, sich einer solchen Dimension Stämpelpapier bedienen können, welche sie für schicklich erachten werden, ohne verhalten zu seyn, zu diesem Gebrauche Stämpelpapier von 1 Franken, ausschließungsweise anzuwenden.«

Art. 2. »Diejenigen Eigenthümer, welche ihre Feldprodukte durch ihre Fuhrleute und ihre eigenen Domestiken oder Pächter verführen lassen, haben nicht nöthig, sich mit gestämpelten Frachtbriefen zu versehen.«

Art. 4. Da vermög der vorhergehenden Verfügungen das Gesetz vom 6. Prairial, Jahr 7, auf die Frachtbriefe, Bolleten, Cartaparteyen und Versicherungskontrakte nicht mehr anwendbar ist, so können die in diesem Gesetze enthaltenen Geldstrafen, wovon in dem 50. Artikel des Beschlusses vom 24. des verwichenen Monats July gesprochen wird, die auf diese Gegenstände sich beziehenden Uebertretungen nicht mehr angehen, und die Uebertreter werden nur die Geldstrafe von 30 Franken, welche in dem Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Brumaire, Jahr 7, in dessen Gebiet die dießfälligen Akten zurücktreten, festgesetzt ist, bezahlen müssen.

Art. 5. Die Art. 18 und 21 des Beschlusses vom 24. July, die mit den Artikeln 56 und 57 des Gesetzes vom 9ten Vendemiaire, Jahr 6, übereinstimmen, unterwerfen dem Stämpel das Musikalien-

papier, so wie auch die Journale, und nehmen von dieser Formalität die Zeitschriften über Wissenschaften und Künste, welche monatlich nur ein Mal erscheinen, und wenigstens zwey Druckbögen enthalten, aus; die Verfügungen dieser Artikel sind durch das Gesetz vom 2. Floreal, Jahr 6, also modificirt.

»Der Artikel 56 des Gesetzes vom 9. Vendemiaire Jahr 6, in Betreff der Stämpelgebühr, ist bloß auf die Zeitschriften, mögen sie seyn von welchem Umfange sie wollen, und auf jedes Musikwerk, das nicht über zwey Druckbögen ausmachen wird, anwendbar.«

Art. 6. Die hier obigen Verbesserungen werden so angesehen, als wenn sie einen Theil von den Verfügungen Unsers Beschlusses vom 24. des letztverflossenen Monats July ausmachten, sie werden darin die Veränderungen und Modifikationen, welche sie vorschreiben, hervorbringen, und endlich, wie der Beschluß selbst, worauf sie sich beziehen, ihre volle und gänzliche Vollziehung erhalten müssen.

Art. 7. Der General-Intendant der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben im Regierungs-Pallaste zu Laibach, am 18. Sept. 1811.

Alphabetisches Register

des

ersten und zweyten Bandes.

Alphabetisches Register.

A.

Abdrückung, Ausschneidung, und überhaupt jede Uebertragung eines, wenn gleich ächten Stämpels, wird verbothen. Nro. 4. §. 39, 59, 66, 75. Nro. 398. §. 16. Nro. 171. — 285.

Abforderung (In wiefern die) der bey Behörden in wirklicher Amtshandlung befindlichen Original-Urkunden Statt finde? Nro. 98 u. 109.

Abhandlungen der Verlassenschaft v. Geistlichen. Nro. 561. — 594.

— von Militärpersonen. Nro. 120, sechste Abtheilung.

— (Verlassenschafts-) überhaupt.

Erbserklärungen. Nro. 4. §. 20. b. 2. Nro. 292. Diese können auch von mehreren Erben auf einem klassenmäßigen Stämpel unterschrieben werden. Nro. 156. F.

Erbseinantwortungen. Nro 4. §. 21. gg. Nro. 413. u. 472.

Erbstheilung (Theillibel). No. 4. §. 21. K. Nro. 461. u. 472.

Wenn stämpelfreye und stämpelpflichtige Parteyen eintreten. Nro. 561. u. 594.

Gesuche (Der diesfälligen) Verbescheidung, oder Abhandlungs-, dann Erbseinantwortungs-Bescheide. Nro. 216. — 303. — 306. — 413. — 472.

Inventarien, Inventuren. Nro. 4. §. 21. q. Nro. 48. — 114. — 317. — 413. — 472. Siehe auch Inventarien.

Pupillar-Recognitionen, oder Bestätigung der Erbschaftseinantwortung. Nro. 662. S. auch Relationen.

Schätzungen, Schätznoteln und Protokollen. Nro. 114. — 306. — 413.

Testaments-Ausweise. Nro. 4. §. 22. 1 Kl. cc.

Wie der Abhandlungs-Instanz vorzulegen. Nro. 124. S. auch Vermögens-Ausweise.

Verträge. (Verlassenschafts-Abhandlungs-) Nro. 4. §. 21. gg.

Abhandlungen (Verlassenschafts-) überhaupt.
Wenn das Verlassenschafts-, Pupillar- und Kuratel-Vermögen unter 100 fl. ist. Nro. 100. u. 175.
Wie sich bey Verlassenschaften in Illyrien in Hinsicht des Stämpels für Geldbeträge in E. Sch. zu benehmen. Nro. 522.
Abhandlungs-Instanzen (Bey) kann nur ein Mal der Stämpel nach dem Betrage des Vermögens genommen werden. Nro. 216. u. 303.
Auslegung dieser Vorschrift. Nro. 306.
Abklatschungen. Nro. 198. D.
Ablassungen von der erworbenen landtäflichen Vormerkung, oder Simultan-Hypothek. Nro. 122. — 431. — 481.
S. auch Aufsandungen. — Erklärungen.
Ablösgebühren-Bescheinigung der Zollämter für Kontraband-Tabak Nro. 215.
Ablösungs-Verträge. S. Kontrakte.
Abschaffung (Bey der) von Amtswegen Pässe. S. Pässe.
Abschiede. S. Dienstabschiede.
Abschluß (Tages-) bey den Stämpelämtern. Nro. 3. — 239. — 580.
Abschreibung einiger Bergtheile. Nro. 87.
— (Zu der) von Stämpelgebühren muß die Bewilligung bey der k. k. Hofkammer angesuchet werden, und diese kann keine Landesstelle und keine Administration ertheilen und veranlassen. Nro. 186. — 191. — 585. — 590.
Wie die Abschreibung der zwey Jahre unerhoben gebliebenen Expeditionen, Bescheide u. s. w., dann Erwerbsteuerscheine einzuleiten. Nro. 554. §. 17. Nro. 618. S. a. Ausweise und Instruktion.
— (Zur) der von den Tax- und Expeditions-Aemtern nach Vorschrift des Patents Nro. 4. §. 3. und 4. bemessenen uneinbringlichen Strafen muß die Bewilligung angesuchet werden. Nro. 199. S. auch Instruktion.
Abschriften (Alle vidimirten). Nro. 4. §. 22. 3. Klasse a. — Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 11.
Was bey Vidimirungen zu beachten. Nro. 80. — 311.
— (nicht vidimirte). Nro. 4. §. 22. 1. Kl. b. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 22.
— (einfache) als Beylagen eines Landtafel-Gesuches. Nro. 100.
— von Beschreibungen gepfändeter Güter. Nro. 4. §. 22. 3. Klasse. i.
— von Inventarien. Nro. 4. §. 21. q.
— » Kontrakten, welche von Parteyen in Folge ihrer Uebereinkunft vor Gericht abgeschlossen werden. Nro. 649.
— von letztwilligen Anordnungen Nro. 4. §. 10. g. Nro. 4. §. 20. a 2.
— von Protokollen. S. unter Auszügen.
— » Vollmachten. Nro. 661.
— » Zustellungsscheinen. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. d.

Absentirungs- oder Beurlaubungs-Gesuche und Lizenzen für das Militär. Nro. 97. u. 120.
Absolutorien. Nro. 4. §. 9. b. Nro. 4. §. 10. e. Nro. 4. §. 21. a. Nro. 131.
— für nicht adelige Schüler höherer Fakultäten Nro. 75.
Abstehungen. S. Ablassungen.
Abtheilungen (Erbs-) S. unter Abhandlungen.
Abtretungen der Güter. (Bey) Vermögens-Verzeichnisse. S. Vermög. Verz.
— S. Cession.
Aburtheilung (Wenn die) zur Leibesstrafe mit Arrest und öffentlicher Arbeit einzutreten habe? Nro 4. §. 25 u. 32. Nro. 280. — 309. — 353. — 398. §. 7, 14 und 16. Nro. 492. u. 498. VI. Abschnitt §. 28. Nro. 509. u. 536.
Acten. S. Akten.
Adelige. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 1.
— (Für nicht) Schüler, Absolutorien. S. Absolutorien.
— in Galizien. Nro. 36.
Adeliger Frauen-Verein in Wien. Nro. 436. u. 477.
— do. do. » Prag. Nro. 468
Adelsbriefe. S. Diplome.
Adels-Inkolats-, oder Indigenats-Verleihungen. S. Inkolats-Verleihungen.
Adelsstand (Für den) Lehenbriefe und Lehenindulte. S. Lehenbriefe und Lehenindulte.
Adjunkten. Nro. 4. §. 23. 4 Kl. 5. Nro. 4. §. 23. 5 Kl. 12.
Administratoren. Nro. 4. §. 23. 6 Kl. 1.
Administration (Die) des Tabak- und Stämpelgefälls in den alt-österr. Provinzen hat in S. S. die Notionen zu schöpfen. S. Notionen, dann Dalmatien u. Tyrol.
Zu den dießfälligen Berathungen soll der k. k. Fiskus oder ein Fiskaladjunkt beygezogen werden. Nro. 81.
Weisung in wie fern eine Administration die Geldstrafen mäßigen, oder nachsehen dürfe, und wie bey Straffällen jener Parteyen vorzugehen sey, die in dem Bezirke einer andern Administ. ansäßig sind. Nro. 54. u. 508.
Die Administration darf keine Verordnung in Gefällssachen zur Publikation der Landesstelle vorlegen Nro. 105; soll aber im Einverständnisse mit der Landesstelle u. s. w. die Verschleißer der höheren Stämpelpapier-Gattungen, und die Inventurs-Kommissäre bestimmen Nro. 3. — 6. — 127. — 177. — 194.; auf allmonatliche Rechnungs-Richtigkeitspflege bey sämmtlichen Verlegern wachen Nro. 255; zur Handhabung der genauesten Kontrolle bey den Stämpelämtern und zur Beobachtung der bestehenden Vorschriften (siehe unter Instruktion) verhalten werden Nro. 513. u. 523., damit eine unrecht gestämpelte Urkunde weder ungestämpelt, noch nachgestämpelt werde, sobald die patentmäßige Frist vorüber ist; auch dürfen die bereits verrechneten Stämpelgebühren nicht wieder durch Austauschungen der

Stämpelbögen zur Ausgabe, oder Abschreibung von der Administration angewiesen werden Nro. 186. u. 191. S. auch Austauschung.
Was bey einer von der hohen Hofstelle bewilligten Uebertragung eines Stämpels von einer Urkunde auf die andere zu beobachten. Nro. 580. §. 7.
Administrationen erhalten den regulirten Status der Stämpelämter und die Besoldungs- und Zulags-Regulirungen für sich und die Rechnungskanzleyen. Nro. 2. u. 7.
Status des Stämpelamtes in Innsbruck. Nro. 509. — 536. — 570.
Status des Stämpelamtes in Laibach. Nro. 606. Anmerkung.
Status des Stämpelamtes in Zara. Nro. 520. u. 598.
Advokaten. Nro. 25.
— (Der) Expens-Verzeichnisse. S. Expens-Verzeichn.
Aebte (Infulirte). Nro. 4. §. 23. 9. Kl. 1.
Aemter und Behörden (Wenn) nicht gehörig gestämpelte Original-Urkunden in Verhandlung haben, wie für zu gehen? S. Original-Urkunden, dann Referenten.
Aemter und Obrigkeiten (Wie sich) bey nicht gehörig gestämpelten Eingaben und Beylagen zu benehmen haben? Nro. 4. §. 3 u. 4.
— werden zur Assistenzleistung wegen Eintreibung der Stämpel- und Strafbeträge angewiesen. Nro. 4. §. 5 und 25. Erhalten dafür Belohnung. Nro. 4. §. 26.
— (Aerarial-) wenn ihnen der Verschleiß des Stämpel-Papiers höherer Klassen übertragen wird, genießen Provisionen. — Inventurs-Kommissäre für selbe. Nro. 4. §. 23. — Nro. 3. — 6. — 127. — 177. — 194. Siehe auch Tax- oder Expeditions-Aemter, dann Instruktion.
Aerzte (Der) Parere und Gutachten. Nro. 4. §. 9. x.x. Nro. 14.
Agenten. S. Hofagenten.
Akten (Alte Kriminal-) Nro. 4. §. 9. x.
— bey einem Konkurse. Nro. 4. §. 22. o. 1.
— (Einbegleitung der). Nro. 4. §. 9. q.
— Nachsuchung bey Gerichtsstellen. Nro. 98. u. 109.
Aktenregenten in Galizien haben auf den Stämpel der Urkunden aufmerksam zu seyn. Nro. 156. C.
Albanien. Siehe bey Dalmatien.
Almanache. Nro. 4. §. 61. 4. u. 5. Kl.
— inländische, unterliegen auch ohne Kalender dem Stämpel. Nro. 362. u. 636.
— ohne Kalender werden stämpelfrey erklärt. Nro. 659.
— (Militär-). Nro. 365.
Amortisations-Edikte. Siehe Expeditionen.
Amtsberichte. S. Berichte.
Amtsbothen. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 2.
Amtserinnerungen. Nro. 506.
Amtssachen, militärische, betreffende Berichte. Siehe Berichte.

Amtsschreiben über Exekutions-Gesuche. Nro. 111.
Amtsstunden für die Stämpelämter. Siehe Anmerkung bey Nro. 572.
Für jenes in Zara. Ebendaselbst.
» » » Innsbruck. Nro. 596.
Frühere daselbst. Nro. 498. §. 17.
Amtswegen (Von) stämpelfreye Berichte, Expeditionen u. s. w. Nro. 4. §. 9. g.
Wenn diese dennoch gestämpelt werden müssen. Siehe Anmerkung. Nro. 4. §. 12. nach d. S. auch Berichte, Expeditionen.
Anbringen, (Alle) jede Bitte, und alle Bittschriften und Gesuche, so wie jede Anzeige oder Vorstellung in dem Geschäfte einer Partey, die nicht ausdrücklich stämpelfrey erkläret sind, unterliegen dem Stämpel.
Wie vorzugehen, wenn solche, oder deren Beylagen ohne den gehörigen Stämpel vorkommen. Nro. 4. §. 2, 3 und 6. Nro. 43.
— (Als bloße) können Ablassungen, dann Testaments-Ausweise nicht behandelt werden. Nro. 122. u. 124.
— aus dem Auslande. S. unter Schriften.
— der Armen. Siehe Armen.
— (Stämpelfreye). Nro. 4. §. 9. i. o, und §. 12. e. Nro. 503.
— überhaupt, können nie nach dem Range des Bittstellers gestämpelt werden. Nro. 161. II. Abtheilung.
— und Bittschriften überhaupt, die nicht zur richterlichen Entscheidung gehören. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 21. Nro. 300 u. 322.
— und Satzschriften zur ordentlichen rechtlichen Prozedur. Nro. 4. §. 22, 1. Kl. a. g. x. y. z. Siehe auch Appellations- dann Revisions-Anmeldungen.
— wegen Natural-Lieferungen. Nro. 57.
— (Wenn) und Anbringen unter einen Stämpel von mehreren Bittstellern unterfertiget werden können. Nro. 314.
Hiebey kömmt die Eigenschaft der Bittsteller in keinen Betracht. Nro. 161. II. Abtheilung.
— Siehe auch Gesuche.
Anfragen in Militärs-Verpflegssachen. Nro. 83.
Angelegenheiten des Bergbaues. Nro. 87. u. 112.
— (Kontributions-). Nro. 4. §. 12. f.
Angelobungen (Sponsionen) der Vormünder. Nro. 156. D.
Ankündigungen (Oeffentliche Privat-) im Venezianischen Nro. 549. Anmerkung.
Anmeldungen (Appellations-). Nro. 4. §. 22. x. 1.
— (Revisions-). Nro. 4. §. 22. x. 1.
Annahms-Zettel. S. Aufkündigungs-Scheine.
Annahms-Zeugnisse (Obrigkeitliche) bey Uebersiedlungen der Unterthanen. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. — Nro. 33. u. 138. Siehe auch Compaß-Schreiben.
Annehmer einer gar nicht, oder nicht gehörig gestämpelten Urkunde, wie zu bestrafen. Nro. 4. §. 24 und 25. Nro. 207.

Anordnung (Letztwillige). Nro. 4. §. 10. g. §. 20. a. 1. Siehe auch Testament, und Nro. 292.
Anordnung zur Führung eines Beweises durch Kunstverständige. Nro. 4. §. 22. r. 2.
Anordnungen (Richterliche). Nro. 4. §. 22. o. 1. §. 22. lit. s. 2. S. auch Beweggründe u. Expeditionen.
Ansichten habe bey wechselseitiger Einvernehmung der Behörden unter sich jene, von der die Einvernehmung ausgehet, der andern zuerst zu eröffnen. Nro. 600. Anmerkung. 2.
Anstände in Militär-Verpflegssachen. Nro. 83.
Anstellung (Bey) der Militär-Invaliden bey Stämpelämtern, worauf Rücksicht zu nehmen. Nro. 601.
Anstellungsdekret eines Sequesters, und
Anstellungsdekrete überhaupt. S. unter Expeditionen.
Antheile (Fiskal-). Siehe Quota Fisci.
Anträge wegen Militär-Verpflegung und diesfalls ergehende Expeditionen und Antworten. Nro. 83.
Antwortschreiben und Schreiben der Richter, Obrigkeiten u. s. w. an andere, in Parteysachen. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. c. §. 23. 3. Kl. 12.
Anweisungen an die Stiftungskassen für die Konvikts-Direktoren in Kremsmünster. Nro. 435.
— der Bankal-Administration in Wien, für Verpflegsämter. Nro. 52.
— der Besoldungen, Zulagen, Remunerationen, der Prozenten-Zuschüsse, Theuerungs-Beyhilfen, der Reise-Pertikularien und Substitutions-Kosten, Diurnen u. s. w. Siehe Expeditionen.
— des Salzfuhrlohns an die Salztransports-Kompagnie in Böhmen Nro. 139.
— (Signaturs-, Juxten-) Siehe Juxten.
— von Ersatzbeträgen für im Jahre 1809 auf Befehl unter der Satzung verkauftes Brot, Mehl, u. d. gl. Nro. 425.
— von Medikamenten-Conten. Nro. 87. S. a. Auszügel.
— (Wechsler-) Nro. 4. §. 41.
— wegen Interessen-Erhebungen, oder Geschäftel Nro. 39.
— wegen landesfürstlichen, oder Dominikal-Abgaben. Nro. 4. §. 9. b. Nro. 312. u. 330. Hieher gehöret auch der Tax. Nro. 144.
— (Zahlungs-) für gelieferte Waaren und Materialien, für Kontrahenten und Entepreneurs u. s. w. Nro. 120. 7. Abtheilung Nro. 321.
Anzeige eines Tax- oder Expedits-Amtes, wenn solche für einen vollständigen Beweis zu gelten hat. Nro. 4. §. 4.
— jede, in dem Geschäfte einer Partey ist stämpelpflichtig. Nro. 4. §. 2, 3 und 6. Nro. 43. Siehe auch Anbringen.
— wegen eines geschehenen Anboths eines Geschenkes muß der Beamte gleich, bey sonstiger Strafe, machen. Belohnung für solch eine Anzeige und Strafe für den Versucher. Nro. 4. §. 30, 59, 66. u. 75. Nro. 398. §. 16.

Anzeigen der k. k. privilegirten Landwirthschafts-Gesellschaft in Nied. Oesterr. Nro. 256.
— in Militär-Amtssachen. Nro. 4. §. 13. c. Nro. 120.
— (Von schriftlichen) ohne ordentliche Namensfertigung ist kein Gebrauch zu machen. Nro. 4. §. 27. Wohin ordentliche Anzeigen wegen Stämpel-Patents-Uebertretungen und der geschehenen Anbiethung eines Geschenkes zu erstatten, und was bey derselben Untersuchung zu beobachten? Nro. 4. §. 28, 30, 46, 59, 66 und 75. Nro. 98. — 109. — 398. §. 8 und 9. Nro. 360. S. auch Untersuchungen, Stämpelstrafeausmaß. Wie solche Anzeigen zu belohnen, und welcher Antheil der Belohnung den Apprehendenten gebühre? Nro. 4. §. 26, 27, 30, 46, 57, 66 u. 74. Nro. 398. §. 8. u. 14. Nro. 280. — 309. — 353. — 400. — 492. — 614.
Diesfällige Vorschrift für Illyrien. Nro. 326.
do. do. v. Tirol und Vorarlberg. Nro. 491. u. 498. 6. Abschnitt §. 27. Nro. 509. u. 536.
Dießfällige Vorschrift für Salzburg, den Inn- und Hausruckviertels-Antheil. Nro. 491. — 498. — 537. — 551.
Dießf. Vorschrift für Dalmatien Nro. 491. — 539. — 548.
Weisung wegen der Fiskalquota Nro. 132 u. den Gebühren der Verhörsbeysitzer. Nro. 223
Wenn ein Straffälliger die Patent-Uebertretung selbst anzeigt, welche Belohnung ihm zukömmt. Nro. 103.
Diese Verordnung wurde abgeändert. Nro. 275. u. 406.
Für Anzeigen einer Patent-Uebertretung können die Signaturs-Beamten keine Belohnung ansprechen. Nro. 212.
— welche das allgemeine Beste, oder den höchsten Dienst betreffen §. 9. a.
Anzeigers-Belohnung. S. unter Anzeigen.
Apotheker, welcher das Bürgerrecht nicht hat. Nro. 65.
Apothekers-Diplom. Nro. 61.
Appellations-Anmeldungen, Beschwerden, Einreden, §. 4 u. 22. 1. Kl. e. f. g.
Appellations-Gerichts-Urtheile, und die von der untern Behörde ergehenden Intimationen derselben an die Parteyen. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. p.
Appellations-Räthe (k. k.). Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 7.
Apprehendenten (Belohnung der). S. unter Anzeigen.
Apunktationen (Kontrakts-). Nro. 505.
Wenn sie aus mehreren Bogen bestehen, die nicht zusammengeheftet sind. Nro. 505.
Arbeit (öffentliche). S. Aburtheilung zur Leibesstrafe.
Arbeits-Aufkündigungsscheine. Nro. 164.
Arbeitshäusern (Den) wird einige Stämpelbefreyung zugestanden. S. Befreyung.
Arendirungs-Kontrakte. S. Kontrakte.
Armen (In wie fern den) die Stämpelbefreyung zukömmt? S. Befreyung u. Interesse-Quittungen.
Armen-, Zucht- und Krankenhäusern, dann Spitälern, wie auch

Armen-Instituten zugestandene St. Befreyung. S. Befreyung, dann auch Interesse-Quittungen.
Armuths-Zeugnisse. Nro. 4. §. 9. zz. — §. 14.
Arrest. S. Aburtheilung zur Leibesstrafe.
Arrestanten (Staats-). Nro. 4. §. 13.
Artikel (Weiß- oder Zeugen-). Nro. 4. §. 22. gg.
Assegni der k. k. Bankal-Administration oder Verlagsquittungen für Verpflegsämter. Nro. 52.
— der k. k. Tabakgefällen-Direktion und der Administrationen. Nro. 17. — 31. — 60.
— für Parteyen Nro. 42. — 60. — 120. 8. Abth. in Tyrol für Ungarn ausgefertigt, wie zu behandeln; und sollen überhaupt nicht hinausgegeben werden, um die Post- und Stämpelgefälle nicht zu verkürzen Nro. 420. 4. Abth. S. auch Kassescheine.
— inländische Wechsel und andere dergleichen dem Wechselrechte unterstehende Geldverschreibungen der Handelsleute und anderer zu derselben Ausstellung Berechtigten
nach dem Pat. Nro. 4. §. 41. u. 42.
» » Cirkular Nro. 279. §. 3., Nro. 281.
» » detto Nro. 482. §. 1 u. 4.
» » k. baier. Pat. Nro. 498. II. Abschnitt §. 3. b.
Secunda- u. Tertia-Wechsel Nro. 9. c.
Begünstigung des Handelsstandes in Triest und Fiume Nro. 412. S. auch Wechselproteste und Nachstämplung.
Assessoren Nro. 4. §. 23. 5. Kl. 8.
Assistenz (Wer die) zur Einbringung der Stämpelausstände, Schuldreste und Strafgelder, dann Vorweisung mangelhafter Urkunden zu leisten hat. Nro. 4. §. 5 u. 28. — Nro. 109 u. 255.
Atteslate. S. Zeugnisse.
Aufdrückung des Erfüllungsstämpels. S. Erfüllungsstämpel.
Aufforderung (Bey) zum vorhabenden Bau eingelegt werdende Baurisse und Pläne. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. n.
— der Kammerprokuratur. Nro. 4. §. 29.
— (Wie die) in Folge des 31. Pat. §. zur persönlichen Rechtfertigung bey der Examinatur, oder zur Abgabe der schriftlichen Aeußerung den Parteyen zuzustellen sey? Nro. 542.
Aufforderungen, und derselben Beantwortungen im rechtlichen Verfahren. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. a. h.
Aufgeboths- (Verkündigungs-) Scheine. Nro. 4. §. 20. e.
Aufhebung des Stämpelpatents in Klagenfurt Nro. 499.
— » dto. » Salzburg Nro. 537.
— » dto. » Trient Nro. 509 u. 537.
— mehrerer Stämpelämter in dem Venetianischen und derselben Concentrirung in Venedig. Nro. 333. — 344. — 422.
Aufkündigungen im außergerichtlichen Wege. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. — Nro. 13.

Aufkündigungen im gerichtlichen Wege Nro. 4. §. 22. 3. Kl. d.
Aufkündigungs- (Kapitals-) Gegenstände. Nro. 51.
— Scheine, und Aufnahmszettel des Dünntuch- und Seidenmacher-Handwerks. Nro. 180.
Aufladungsscheine. S. Scheine.
Auflösung der Ehe betreffende Verhandlungen. Nro. 268.
Auffandungen der Gülten und Lehen. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. e.
— und wenn sie im Kontexte der Verträge enthalten sind Nro. 136 und 340. S. auch Erklärungen, Ablassungen.
Aufsätze von Amtswegen. Nro. 4. §. 9. g.
— von Urkunden, Briefen u. Privat-Korrespondenzen. Nro. 4. §. 10. f.
— zu Stiftsbriefen. S. Stiftsbriefe.
Aufschlagsscheine (Poletten). Nro. 4. §. 9. z.
Aufseher. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. i.
— des Tabak- und Stämpelgefälls so wie die Zollbeamte und Aufseher erhalten Vorschrift wegen Untersuchungen in Stämpelsachen. S. Untersuchungen.
Aufsehern und Beamten soll wegen einer Amtsverrichtung kein Geschenk gegeben werden. Nro. 4. §. 30. — 46. — 59., — 66. — 75. — Nro. 398. §. 16.
Aufsichtspersonal und Personen der mindern Diensteskathegorie. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 1.
— (Wie sich das) bey Untersuchung wegen des Stämpels zu benehmen. S. Untersuchungen.
Augenarztes-Diplom. Nro. 61.
Ausbeut-Ausschreibungen und Quittungen. Nro. 87.
Ausfertigung (Die) einer Expedition oder Urkunde soll sogleich auf dem klassenmäßigen Stämpel geschehen, oder der Erfüllungsstämpel aufgedrücket werden. Nro. 4. §. 6 u. 8. Nro. 20.
Ausfertigungen der Zubußzettel. Nro. 87.
Ausfuhr (Bey der) der Stärke und des Haarpuders aus der Stadt was zu beobachten. Nro. 398. §. 6.
Ausfuhr (Für die richtige Ausfuhr der in fremde Länder u. s. w. bestimmten Karten bleibt der Fabrikant verantwortlich. Nro. 4. §. 52.
Ausfuhrs- (Münz-) Päffe. S. Päffe.
— (Waaren-) Päffe. Nro. 4. §. 23. 9. Kl. 13.
Ausgeber (Wer für den) der Zeitungen anzusehen ist. Nro. 4. §. 73.
Ausgewechseltes Stämpelpapier an die Tabakfabriken abzugeben. Nro. 102. kommt hievon ab Nro. 222. und muß zum Einstampfen der Aerarial-Papiermühle geliefert werden. Nro. 334. S. auch Austauschung.
Aushilfen (Ueber) der Armen Quittungen. S. Quittungen.
Aushilfs-Anweisungen. Nro. 4. §. 21. kk.
Aeußerungen (Bey ämtlichen) oder Berichten in Parteysachen ist der zweyte Stämpel-Bogen nach Patent Vorschrift Nro. 4. §. 15. anzuwenden. Nro. 78.

Auslagen einer Gefällskasse für die andere, wie zu verrechnen? Nro. 557.
— (Reise=) Quittungen. S. Quittungen.
Ausland (In dem) ausgefertigte Schriften. S. unter Schriften.
Ausländer (In wie fern die) die Verbindlichkeit des Stämpelgebrauchs trifft Nro. 4. §. 11. — Nro. 283. und wenn sie den Auszügen aus ihren Handlungsbüchern den Stämpel bloß beylegen dürfen. Nro. 91. S. auch Unterthanen Türkische.
— Kalender. S. Kalender.
— Karten. S. Karten.
— Papier mit dem Wasserzeichen des Stämpelpapiers ein= und durchzuführen ist verbothen. Nro. 4. §. 38.
Aussagen (gerichtliche) in Gefällssachen. Nro. 256.
— (Zeugen) den Parteyen in Abschrift erfolgt. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. t. — Nro. 156. E.
Ausschneiden eines Stämpels. S. unter Abdrückung.
Ausschreibungen (Ausbeut= u. Retardanz=) Nro. 87.
Aussprüche der Schiedsrichter. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. f.
Aussteller (Wenn der) einer Urkunde den Stämpel nach seiner persönlichen Eigenschaft, oder jener, für welchen sie ausgefertiget wird, zu verwenden habe. Nro. 4. §. 16. Wenn mehrere Aussteller, und bey diesen verschiedene Eigenschaften eingetreten Nro. 4. §. 18 u. 19. Klassifikation der dießfälligen Urkunden. Nro. 4. §. 20.
— (Der) muß für den richtigen Gebrauch des Stämpels haften. Nro. 4. §. 24.
Strafe für Uebertretung dieser Vorschrift. Nro. 4. §. 25. — Nro. 207.
Vorschrift für die Weiber. Nro. 4. §. 17.
detto » Kinder. Nro. 75.
detto » Juden. Nro. 123.
Austauschung oder Auswechslung verdorbener Stämpelbogen (In wie fern die) überhaupt, und den Gefälls=Administrationen, dann der Direktion erlaubt sey. Nro. 4. — §. 35. — Nro. 580. §. 5. nach dem Finanzpat. v. J. 1811 Nro. 280; wenn der Termin wegen Beydrückung des Kontrollstämpels erloschen Nro. 296; nach dem k. baier. Pat. Nro. 498. V. Abschn. §. 14. Ausnahme für die bey den Tax= und Expeditsämtern verdorbene Stämpel Nro. 50. — Nro. 134. h. — Nro. 518. u. 580. b. dann der unbehoben liegen gebliebenen Bescheide, Abschriften u. s. w. Nro. 554. §. 28. Nro. 618. für die von öffentlichen Kassen wegen Mängeln zurückgestoßenen Quittungen Nro. 210. Nro. 513 und 580. a.; für die auf einem 1/2 oder 1/4 Bogen gedruckten Wechsel, Proteste, Quittungen. Nro. 440. Nro. 580. c. In welchen Fällen noch um eine Ausnahme bey der hohen Hofkammer eingeschritten werden darf. Nro. 203. — 221. — 280. — 296. Wie vorzugehen, wenn statt einer Quittung eine Zession ausgefertiget, oder eine Charta bianca zur

Auswechslung des Stämpels gebracht wird Nro. 430 u. 532. Welche Stämpelbögen bey der Auswechslung zurückzuweisen. Nro. 221 u. 329. — Nro. 580. 2tens. Jede Auswechslung kann nur bey dem Stämpelamte jeder Provinz geschehen. Nro. 210. Kein Taxamt darf sich selbe erlauben. Nro. 513 u. 515. Zu jedem verdorbenen Stämpel muß ein reiner Bogen mitgebracht werden. Nro. 440. Die Auswechslung höherer Stämpel gegen mindere wurde erlaubt Nro. 195; es kam aber hievon ab. Nro. 214. Der Gefälls-Administration ist verbothen eine Umstämplung oder Rückzahlung einer schon verrechneten Stämpelgebühr zu erlauben. Nro. 186 u. 191. Weisung wegen Verrechnung der ausgewechselten Stämpelbogen Nro. 332 zu deren Superrevision die Gefälls-Direktion einen vertrauten Beamten auswählen, und hiebey mit aller Strenge verfahren muß. Nro. 440. — 513. — 523. Die dießfällige neue Instruktion überhaupt und was bey einer von der hohen Hofstelle bewilligten Uebertragung des Stämpels von einer verschriebenen auf eine richtig gestellte Urkunde zu beobachten, siehe Nro. 580 unter 7tens. Das ausgewechselte Stämpelpapier ward ehe an die Tabakfabriken abgegeben. Nro. 102. Es kam jedoch hievon ab Nro. 222, und dieses Papier erhält nun die Aerarial-Papier-Manufaktur unentgeldlich zum Einstampfen. Nro. 334. Siehe auch Einlösung.

Austauschung der Zeitungsstämpel. S. Zeitungsblätterstämpel.

Auswechslung. S. Austauschung und Einlösung.

Ausweis (Der) über den Gefällsertrag soll monatlich an das hohe Finanz-Ministerium abgegeben werden. Nro. 442 u. 457.

Ausweise der Fiskalämter über anhängige Stämpelgefälls-Prozesse. S. Prozesse.

— der Taxämter über uneinbringliche Stämpelgebühren sollen vierteljährig vorgelegt werden. Nro. 134. e., 162. — 181. — 229. Wird abgeändert, und müssen diese Verzeichnisse jährlich eingesandt werden. Nro. 638. Ausweise der Taxämter über die zwey Jahre unerhoben gebliebenen Expeditionen, Bescheide u. s. w. Nro. 554. §. 17. Nro. 618. S. auch Abschreibung und Instruktion.

— der Militär-Verpflegungs-Kontrahenten. Nro. 83. 4.

— (Final-) der Kuratoren gegen die Erben Nro. 96. S. auch Vermögens-Ausweise.

— (Tägliche) über ausgewechseltes Stämpelpapier. S. unter Austauschung.

— (Testaments-). S. Testaments-Ausweise.

— (Verbau-). S. Verbau-Ausweise.

— (Vermögens-). S. Vermögens-Ausweise.

— welche Jos. Rossi als Herausgeber des Denkbuches für Fürst und Vaterland der Stadthauptmannschaft vorzulegen hat. Nro. 336.

Ausweisungen der Erbschaftssteuer. Nro. 4. §. 9. r.

Ausweisungen, Konti, Gegenkonti, Bilanzen und sonstige Berechnungen der Banquiere, Handelsleute und Fabrikanten unter sich. Nro. 4. §. 10. d. Nro. 93. S. auch Auszügel.

Auszüge aus den Protokollen über im rechtlichen Verfahren mündlich aufgenommene Klagen. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. c.

— und Abschriften von Protokollen über verschiedene im politischen Wege aufgenommene Klagen oder sonst erhobene Gegenstände. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 23.

— aus dem Grundbuche oder der Landtafel, und einem öffentlichen Buche. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 19 u. 20

— aus den Versteigerungs-Protokollen u. s. w. Nro. 118. — 244. — 325. — 459. — 632.

Auszügel, Hausbüchel, Konti, Rechnungen der Handelsleute, Künstler und Professionisten über gelieferte Waaren oder Arbeiten. Nro. 4. §. 10. a. Nro. 4. §. 21. b. o. S. auch Zinnsbücher. Wenn sie die Stelle der Quittungen vertreten Nro. 149 u. 159 B. Medikamenten Konti und deren Anweisungen Nro. 87. g.

— (Alle) können in patentmäßigen Anspruch genommen werden, wenn sie in Handen des Empfängers mit einer Bestätigung der Zahlung, nicht gehörig gestämpelt, gefunden werden. Nro. 415 u. 458.

In wie ferne Konti, Gegenkonti, Bilanzen und sonstige Berechnungen oder Ausweisungen der Banquiere, Handelsleute oder Fabrikanten unter sich stämpelfrey sind. Siehe Nro. 4. §. 10. Lit. d. Nro. 93.

Anmerkung. Die Konten der Hof- und Staatsdruckerey über Aerarial-Arbeiten gehören unter die Dienstsachen Nro. 185.

— über Forderungen vor dem 1. Jänner 1803 Nro. 27.

Auszügen (Wenn den) aus den Handlungsbüchern der Ausländer die Stämpel bloß beygelegt werden dürfen. Nro. 91.

Aviso-Schreiben wegen der Assegni für Parteyen. Nro. 120. 8. Abth.

B.

Baadinhaber (Die) sollen die Quittungen über Beträge für abgereichte Bäder auf klassenmäßigen Stämpel ausfertigen. Nro. 271.

Baare Bezahlung. S. Bezahlung.

Baiern (des Königreichs) allgemeine Stämpel-Verordnung. Nro 498.

Bankal-Administration (Die Wiener) kann den Militär-Verpflegsämtern in N. Oesterr. mittelst ungestämpelter Anweisungen und Quittungen die nöthigen Verlagsgelder zufließen lassen Nro. 52.

— Galizische erhält wegen Anwendung des Stämpels eine Instruktion. S. Instruktion.

Bankalämtern und Inspektoraten wird für den Verschleiß der

höheren Stämpel-Papiergattungen die Provision, und zu der Inventur werden die Kommissäre bestimmt. Nro. 6. — 127. — 177. — 194. — 295. — 304. — 607. S. Instruktion.
Banko (Wiener-Stadt-) und Banko-Lotto, Interesse-Quittungen. S. unter Quittungen.
Banquiers (Wechsler). Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 5.
— (Der) Ausweisungen. S. Ausweisungen.
Barmherzigen (Den) könne die angesuchte mehrere Stämpelbefreyung nicht zugestanden werden. Nro. 565.
Baronen (Freyherrn) Nro. 4. §. 23. 10. Kl. 2.
Bauern-Kalender. Nro. 4. §. 61. 1. Kl. 500 Stück auf Druckpapier für einen Riß anzunehmen. Nro. 664. S. a. Kalender.
— Karten. S. Karten u. Nro. 4. §. 47. 1. Kl.
— Zeitungsblatt aus Frauendorf. S. Zeitungsblätter.
Baurisse und Pläne. Nro. 4. §. 22 1. Kl. n.
Beamte (Aufsichts-) des Gefälls erhalten Vorschrift wie sie sich bey Anzeigen wegen Stämpelpat. Uebertretung und deren Untersuchung zu benehmen haben; siehe Anzeigen und Untersuchungen. Dieselben zu bestechen und Geschenke anzunehmen, ist verbothen. S. Geschenke. Nro. 4. §. 30. — 59. — 66. — 75 dann Nro. 398. §. 16.
— (Dirigirende Ober-) Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 1.
— (Für) Verzichtsurkunden. S. Verzichte und Verzichtsurkunden.
— (Mindere). Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 1. §. 23. 4. Kl. 10.
Anmerk. Die höheren Beamten sind nach ihrem Amts-Charakter als Sekretäre, Registratoren u. s. w. aufgeführet.
— (Sämmtliche öffentliche und Staats-) sind für die richtige Einbringung der Stämpelbeträge verantwortlich. Strafen für deren Nachlässigkeit. Nro. 4. §. 3 u. 24. d. §. 25; Nro. 5. u. 43. Vorschrift der obersten Justizstelle in Hinsicht der Referenten. Nro. 220.
— (Signaturs-) der Stämpelämter. S. unter Stämpelämter.
Beantwortung des Aufgeforderten. §. 22. 1. Kl. h.
Bedingnißweise von dem Stämpel befreyte Urkunden. Nro. 4. §. 10.
Bediente (Livree-). Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 10.
Befehle, wodurch ein Vertreter ernannt wird. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. g.
— von Amtswegen. Nro. 4. §. 9. g.
Befinden (Gutachten) der Kunstverständigen in Abschrift für Parteyen. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. i.
Beförderungen des Militärs. Nro. 120.
Befreyte (Vom Stämpel) Parteyen. Nro. 4. §. 11 u. 12.
Befreyung (Einige) von dem Stämpel
für Arme. Nro. 4. §. 12. e. — §. 14. Nro. 8. — 76. — 133.

Befreyung (Einige) von dem Stämpel. Nro. 128.
für Fiskalämter Nro. 4. §. 12. b u. Nro. 29. — 128. — 500. — 561. — 594.
» Klöster und Gemeinden der Religiösen. Nro. 4. §. 12. c.
» den Reichshofrath. Nro. 4. §. 12. a.
» Spitäler und Armen-, Zucht-, Arbeits- und Krankenhäuser. Nro. 4. §. 12. d.
dann Armen-Institute, Versorgungs-Fonds und Versorgungshäuser. Nro. 33. — 108. — 128. — 257½. — 500 2 Abth. S. oben Befreyung der Fiskalämter.
für Unterthanen. Nro. 4. §. 12. f.
— der Konkursmasse-Vertreter. Nro. 11.
— des k. k. Leopoldsorden in Hinsicht der Ordensdiplome, Intimationen und anderer Ordensschriften. Nro. 260. Eben so des k. k. Ordens der eisernen Krone. Nro. 418.
— (Einige) vom Stämpel des Handelsstandes in Triest und Fiume. Nro. 412.
— des k. k. Militärstandes Nro. 4. §. 13. a—d und der Kontrahenten in Milit. Verpflegssachen Nro. 83. S. Kontrakte.
— der priv. österr. Nationalbank. Nro. 478. — 531. — 568.
— der Nationalbibliothek in Lemberg. Nro. 470.
— für die Gesellschaft der adeligen Frauen, zur Beförderung des Guten und Nützlichen in Wien Nro. 436 u. 477, dann in Prag Nro. 468.
— für die k. k. priv. Landwirthschafts-Gesellschaft in N. Oest. Nro. 253. und der Prager patriotischen Gesellschaft. Nro. 67 u. 364.
— für die Pächter der Lichterzündung und des Koscherfleisch-Aufschlags-Gefälls in Galizien. Nro. 187 u. 256.
— für den n. österr. Trankſteuer-Hauptpächter. Nro. 565.
— für die Interesse-Quittungen der Versatzämter Nro. 89., dann für das Versatzamt in Lemberg. Nro. 137.
— für die Interessen-Quittungen der Stiftungs-Hauptkasse von Stiftungs-Kapitalien, wenn die öffentlichen Fonds-Kapitalien auf eine vom Stämpel befreyte Stiftung lauten. Nro. 217. S. auch Nro. 33. 5tens — Nro. 108. — 434. — 603.
— für Jos. Rossi Nro. 336, den Obristen Czekowitsch Nro. 12. Valentin Günther und Anton Zimmethauser Nro. 197.
— von dem Stämpel, in wie ferne den Gesandten, Geschäftsträgern und Konsuln zukömmt. Nro. 224. — 464. — 486. — 640. S. auch Nro. 464. u. 640. Anmerk.
— kann dem Nonnenkloster in Salzburg, wie dasselbe ansuchte Nro. 625; dann dem Prager und dem Ollmützer Pensions-Institute in Hinsicht der Kassescheine u. s. w. nicht zugestanden werden. Nro. 479 u. 519. Auch eine mehrere nicht den Barmherzigen Nro. 565, dann den Elisabethinerinnen Nro. 521, als das Patent selben zusagt.
— (Welchen Urkunden und Gegenständen die) ganz oder nur

bedingweise zukomme? Nro. 4. §. 9 u. 10. S. auch k. baier. Pat. Nro. 498. IV. Abschn. a bis i.
Befreyung wer sie zugestehen kann. Nro. 157.
Befugniß der Gefälls-Administration zur Erkennung der Leibesstrafe. S. unter Aburtheilung.
Befugnisse (Fabriks- oder Handlungs-). Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 14.
— Kommerzial-Professions-). Nro. 20.
Begleitungs-Berichte (Einfache). S. Berichte.
Behandlung der Gläubiger (pactum praejudiciale). Nro. 4. §. 21. C.
Behörden werden zur Assistenzleistung angewiesen. S. Assistenz und k. baier. Pat. Nro. 498. IV. Abschn. §. 31. Haben für die richtige Einbringung der Stämpel- und Strafgebühren zu haften. S. Haftung. Erhalten die Weisung, wie sich bey Vidimirung der Urkunden zu benehmen, Nro. 80., dann was bey wechselseitigen Einvernehmungen unter sich zu beobachten? Nro 600. 2te Anmerkung.
— (Der untern) Expeditionen. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 24.
— (Wenn bey) nicht gehörig gestämpelte Original-Urkunden in der Amtshandlung sind, was einzuleiten. S. Original-Urkunden, dann Referenten.
Beilagen. Siehe Beylagen.
Bekenntnisse (Eidesbestätigte Vermögens-) sind mit den Nro. 4. §. 22. 1. Kl. d. d. vorkommenden Vermögens-Ausweisen nicht zu vermengen, sie fordern den Stämpel nach Nro. 4. §. 21. q. Nro. 28.
Belehrung der Parteyen steht den Stämpelämtern nicht zu. Nro. 4. §. 36.
Beleuchtungs-Direktion (Der k. k.) Quittungen. S. Quittungen.
Belohnung für Anzeigen von Stämpel-Patents-Uebertretungen, dann für eingelieferte, oder auf Anzeigen eingebrachte Strafbeträge u. s. w. S. unter Anzeigen.
Bemänglungen der Rechnungen. Nro. 4. §. 10. e. §. 22. 1. Kl. r.
Benennung eines Vertreters. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. g.
Berchtoldsgaden (Stämpelpatent für) v. J. 1808. Nro. 248.
Berechnungen der Handelsleute u. s. w. S. Ausweisungen.
— des Militärs. Nro. 4. §. 13. Nro. 83. §. 4.
Bergarbeiters-Entweichung betreff. Geschäfte. Nro. 169.
Bergarbeiters-Kundschaft. Nro. 87.
Bergbau-Angelegenheiten überhaupt. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 23. Nro. 87. — 112. — 158. — 169. — 205. — 206.
Berggerichtliche Schurf- und Lehenbriefe. Siehe Lehenbriefe.
Bergknappen Einwanderungs-Pässe. Nro. 228.
Bergtheile (Der) Zu- und Abschreibung. Nro. 87.
Bergwerkszeuge (Der) Verzeichnisse. Nro. 205.

Berichte aller Behörden und Einbegleitungs-Schreiben in Parteysachen. Nro. 4. §. 22. 3 Kl. b. Nro. 4. §. 23. 3 Kl. 14. Nro. 94. — 322. — 156. — 501. — 502. — 506. — 589. — 613.
Auch wenn sie auf die leere Spalte des gest. Gesuchs geschrieben werden. Nro. 22.
Was zu beobachten bey Besetzungs-Vorschlägen, wenn
a) eine Stelle zu besetzen ist, und mehrere Bittsteller da sind. Nro. 32. — 160.;
b) wenn mehrere Stellen zu besetzen sind. Nro. 62. — 170.;
c) wenn bloße Vorrückungen angetragen werden. Nro. 160.;
d) wenn der Bericht mehrere Bögen fordert. Nro. 78.
— der Gerichtsdiener wegen vorgenommener Pfändung. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. k.
— (Einfache Einbegleitungs-) überhaupt, dann jene der Rekurse in rechtlichen Angelegenheiten, so wie jene der vorhandenen Akten an höhere Richter. Nro 4. §. 9. q. Nro. 73. — 83. — 94. Siehe auch Amtserinnerungen, Kompetenten-Tabellen, Consignationen, Verzeichnisse, Berichte über Rekurse der Gefälls-Behörden. Nro. 156. I. Nro. 589.
— für Arme. Nro. 4. §. 12. c.
— in bloßen Amtsgeschäften, über Anzeigen, welche den höchsten Dienst betreffen; in Klassen- und anderen Steuer-Geschäften; über Kornlieferungs-Nachsichtsgesuche; wegen einer Stiftung oder eines Stipendiums und sonst stämpelfreye Einschreitungen. Nro. 4. §. 9. a, g, k, l, q, u, qq. Nro 56. — 67. — 84. — 182. — 241. — 328. — 456. — 466.
Hieher gehören die Amts-Berichte wegen Kapitals-Aufkündigungen. Nro. 51; die Buchhalterey-Berichte über Frohn-Befreyungsgesuche. Nro. 206.; die Berichte eines Fabriken-Inspektors. Nro. 30.; der privileg. Landwirthschafts-Gesellschaft in Nied. Oesterr. Nro. 256.; dann jene, mit welchen Stämpelstraf-Rekurse einbegleitet werden. Nro. 116. — 156. I.
— (Militärische). Nro. 4. §. 13. Nro. 83. — 120. 4tens.
— wegen Anweisung des systemisirten Gehalts für einen neu investirten Pfarrer, Lokal-Kaplan, oder Kooperator; dann wegen deren Gehalts-Zulagen, Pensionirung, Pensions-Erhöhung u. s. w. Nro. 218.
— (Wenn nicht gehörig gestämpelte) vorkommen. Nro. 4. §. 3. Nro. 43.
Berichtigung der Maße. Nro. 87.
Berichtserstattungs-Termine. S. Termine.
Bescheide ad rubra wie auszufertigen? Nro. 44. u. 111.
— auf Anbringen. Nro. 4. §. 6 u. 9. e.
— auf Anbringen und Gesuche um Abhandlung einer Verlassenschaft. S. unter Abhandlungen.
— auf Anbringen um Bürger- und Meisterrechts, dann Handlungs-Befugnisse in Friaul. Nro. 240.
— auf Gesuche wegen Aufbewahrung der Depositen. Nro. 46.

Bescheide (Dienst=). S. Dienstabschiede.
— für das Ausland. Siehe unter Schriften; dann siehe auch Expeditionen.
Bescheids= (Rekurs=) Duplikate. Nro. 576.
Bescheinigungen der Zollämter über Ablösgebühren für Kontraband=Tabak. Nro. 215.
Beschreibungen gepfändeter Güter. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. i.
— (Gränz=). Nro. 4. §. 9. 5. Nro. 4. §. 20. c.
Beschwerden. (Appellations=) Nro. 4. §. 22. 1. Kl. f.
— (Nullitäts=) Nro. 4. § 22. 1. Kl. s.
— (Revisions=) Nro. 4. § 22. 1. Kl. y.
— (Der Unterthanen) Nro. 4. §. 9. o. u.
Besetzungs=Vorschlag. Siehe Berichte.
Besitzer der Dominikal=Realitäten falls sie Unterthanen sind. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 3.
— eines städtischen Guts, welches ihnen eigenthümlich gehöret. Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 1.
— eines Guts, das geradezu kein ständisches ist. Nro. 646.
— (Zeitliche) königlicher Güter in Galizien betreffende Lebenszeugnisse. Nro. 95.
Besoldungs=Anweisungen. Siehe Expeditionen.
Besoldungsstand der Stämpelämter u. s. w. Siehe unter Administrationen.
Bestätigungen, Certifikate, Koroborirungen der Gerichte, Obrigkeiten, öffentlichen oder Privat=Personen auf einer gestämpelten Urkunde. Nro. 4. §. 9. e. Nro. 244. u. 277.
— der Bischöfe. Nro. 4. §. 23. 11. Kl. 6.
— » Erzbischöfe. Nro. 4. §. 23. 12. Kl. 3.
— einer Landtafel oder Grundobrigkeit. Siehe Intabulation, Vormerkung, Extabulation.
— kreisämtliche, der obrigkeitlichen Erlaubnisse (Lizenzen) zum Handel für Krämer in Dörfern. No. 99.
— über Erbschafts=Einantwortungen. S. unter Abhandlungen. Nro. 662.
Bestallungs= oder Bestands=Briefe. Nro. 4. §. 21. d. Nro. 33. 7. Abthl.
Beste (Das allgemeine) betreffende Anzeigen. S. Anzeigen.
Bestechung eines Beamten wie zu bestrafen. Nro. 4. §. 30. S. auch unter Anzeigen.
Bestimmung (Die), welche Klasse des Papierstämpels zu gebrauchen, aus was sie fließt. Nro. 4. §. 16.
Bestimmung eines Vertreters. Nro. 4. §. 22. 3 Kl. g. S. auch Befehle.
— (Zur) des Mortuariums, Vermögens=Ausweise. No. 4. §. 22. 1. Kl. dd.
Bestrafung. S. Strafe.
Bethhauses Bewilligung. S. Bewilligung.
Betrag (Der zehnfache) der Strafgebühr ist im Patent Nro. 4. §. 25. irrig, und soll heißen: der zehnfache Betrag der Stämpelgebühr. Nro. 135.

Betrag (Nach dem Geld-), welche Urkunden, und wie zu klassificiren? Nro. 4. §. 21 u. 23.
Nach dem Cirkulare vom 15. März v. J. 1811 in W. W. Nro. 279.
Nach dem Cirkulare vom 1. Dezember 1817 in C. M. Nro. 482.
Ausnahme hievon Nro. 100. u. 175. Nach dem königl. baier. Patent Nro. 498. II. Abschn. §. 1. Dann siehe Abhandlungs-Instanzen.
Bettelmönche. Siehe Klöster.
Beurlaubung der Militär-Verpflegs-Bäcker betreffende Berichte. Nro. 83.
Beurlaubungsgesuche und Lizenzen für das Militär. Nro. 97. — 120. — 300.
Beurtheilung (In die) der Eigenschaft einer Urkunde, und der derselben angemessenen Stämpelklasse soll sich kein Stämpelamt einlassen. Nro. 4. §. 36.
Beweggründe und besondere Meinungen des untern Richter an den höheren. Nro. 4. §. 9. n.
— eines Urtheils in Abschrift der Partey erfolgt. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. l.
Beweis (Einen vollständigen) wenn die Anzeige eines Tax- oder Expeditsamtes gebe? Nro. 4. §. 4.
Beweisschriften in rechtlicher Prozedur. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. m.
Bewilligung zur Abschreibung von Stämpelgebühren. Siehe Abschreibung.
Bewilligung zur Haltung eines Privat-Bethhauses, oder einer Privat-Kapelle ohne Unterschied der Religion. Nro. 4. §. 23. 11. Kl. 3.
— eines jüdischen Bethhauses (Synagoge). Nro. 4. §. 23. 10. Kl. 3.
— einer Minjamin. Nro. 190.
Bewilligungen (Bischöfliche) in einer Schloßkapelle Messe lesen zu dürfen. Nro. 569.
— Siehe auch Konsense u. Lizenz.
— (stämpelfreye). Nro. 4. §. 6. Nro. 4. §. 9. e. g.
Beyhilfsanweisungen. Siehe unter Expeditionen.
Beylage (Jede), die nicht vermög dem Patente befreyet ist, soll gestämpelt seyn. Nro. 4. §. 2 u. 3.
Beylagen (Als) eines Geschäfts, wenn bedingnißweise von dem Stämpel befreyte Urkunden vorkommen. Nro. 4. §. 10. Anmerk. nach e.
Beylagen (Als) können lediglich die Testaments-Ausweise durch besondere Anbringen der Abhandlungs-Instanz vorgelegt werden. Nro. 124.
— der Berichte in Amtssachen. Nro. 4. §. 9. k.
— der Rechnungen. Nro. 4. §. 10. e
— der Rechnungen die das ungarische Dreyßigst-Gefäll betreffen. Nro. 29.
— der Zeitungen. Nro. 4. §. 67.

Beylagen eines Gesuches in Erbsteuer-Sachen, oder anderen Postulaten. Nro. 4. §. 9. i.
Dann in Erwerb- u. d. gl. Steuersachen. Nro. 328. Siehe auch Erwerbsteuer.
— (Einfache) eines Landtafel-Gesuches. Nro. 100.
— (Wenn nicht gehörig gestämpelte) und Eingaben bey Behörden vorkommen, wie solche zu behandeln. Nro. 4. §. 3. Nro. 5. u. 43.
— Siehe auch Abschriften und zwar Nro. 4. §. 22. 1. Kl. b. — 3 Kl. a. Dann Nro. 4. §. 23. 2 Kl. 22. — 3. Kl. 11.
Beylegung (Die) eines Stämpels hat nicht Statt, und ist eine Urkunde, der bloß ein Stämpel zugelegt ist, in Strafanspruch zu nehmen. Nro. 20. — 532. — 573. — 612. 633. — 639.
In welchen Fällen sie erlaubt ist. S. Nro. 4. §. 3. und Nro. 13. — 43. — 91.
Beysitzer (Gerichts-) erhalten Gebühren für die Beywohnung bey Verhören in Gefällssachen. Nro. 223.
— (Magistrats-). Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 15.
Beystand. Siehe Assistenz.
Beyträge (Ueber) aus der Handelsstandkasse, Quittungen. S. Quittungen.
Bezahlung (Die bare) des Stämpelpapiers wird bey den Taxämtern eingeführt. Nro. 3. u. 6.
Wieder aufgehoben. Nro. 134. — 154. — 181. — 183. — 255. und für jenes Stämpel-Papier, das selbe zum Verschleiße an die Parteyen fassen, beschränket. Nro. 554.
Bezahlung (Wegen barer) des Stämpel-Papiers soll bey den Tabak-Gefälls-Distrikts-Verlegern kein Zwang eintreten. Nro. 6. — 274.
Bianca (Auswechslung des Stämpels einer Carta). Siehe Austauschung.
Bibliothek (National-) in Lemberg erhielt einige Stämpel-Befreyung. Siehe Befreyung.
Biertranksteuer-Pächter in Wien. Eben so. S. Befreyung.
Bilanzen der Bankiere, Handelsleute, oder Fabrikanten unter sich. Nro. 4. §. 10. d. S. auch Auszügel.
— (Mit den) der alt-österr. Provinzen soll jene von Illyrien. Nro. 507. dann die von Dalmatien und Tyrol vorgelegt werden. Nro. 548.
Bischöfe. Nro. 4. §. 23. 10. Kl. 1.
— (Der) Konfirmation in temporalibus. S. Konfirmationen.
— (Welche Urkunden die) ohne Stämpel ausfertigen können. S. Urkunden der Geistlichkeit
Bitte und Bittschriften. S. Anbringen.
Blanketten zu Reisepässen. Nro. 637. u. 642.
Böhmen (In) wirkt das Stämpel-Patent. Nro. 4. Siehe Patents-Eingang. Wenn die Lehens-Vasallen der böhmi-

schen Krone sich dem Gebrauche des Stämpels zu unterziehen haben? Nro. 4. §. 11.
Börse-Sensalen. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 12.
Derselben Schlußzettel. Nro. 227.
Bogen (Auf einem und denselben Stämpel-) kann nur eine Urkunde über ein Geschäft ausgefertiget werden. Nro. 4. §. 8.
Ausnahme hievon. Nro. 4. §. 6. — Nro. 4. §. 9. e.
Wenn die Urkunde mehrere Bogen hat, wie diese zu stämpeln? Nro. 4. §. 15.
Wegen deren Zusammenheftung. S. Anm. Nro. 505.
Bolleten. Nro. 4. §. 9. z. u. dd.
Borgung. S. Kreditirung.
Bräuer. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 3.
Brandsteuer-Sammlungs-Patente. Nro. 4. §. 9. p.
Brautleute (Für) Religions-Unterrichts-Zeugnisse. S. Zeugnisse.
Briefe und Privat-Korrespondenzen, dann Aufsätze von Urkunden Nro. 4. §. 10.
Wenn statt einer Quittung Briefe ausgefertiget werden. Nro. 107.
Ueberhaupt sey jede Urkunde in Ansehung des Stämpelgebrauches nur nach ihrem Inhalte und wahren Eigenschaft zu beurtheilen, nicht aber auf den Namen und die Form einer Urkunde zu sehen. Nro. 164.
— (Belehnungs-) S. Lehenbriefe.
— (Bürger-) S. Bürgerbriefe.
— (Bestallungs- oder Bestands-) S. Bestallungsbriefe.
— der privilegirten k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Nied. Oesterr. Nro. 256.
— (Fracht-). S. Frachtbriefe.
— (Geburts-) S. Taufscheine.
— (Gewähr-) S. Gewährbriefe.
— (Kaufs- und Verkaufs-) S. Kaufbriefe.
— (Lehen-). S. Lehenbriefe.
— (Lehr). S. Lehrbriefe.
— (Meisterrechts). S. Meisterrechts Briefe.
— (Muthungs-) Siehe Lehenbriefe.
— (Schuld-). S. Schuldbriefe.
— (Schurf- oder Belehnungs-) S. Lehenbriefe.
— (Schutz-) S. Schutzbriefe.
— (Steck-) S. Steckbriefe.
— (Stift-) S. Stiftbriefe.
— (Tausch) S. Tauschbriefe.
— (Wahl-) S. Wahlbriefe.
— (Wechsel-) S. Wechselbriefe.
Brody (In) wirkt das Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802. vom 1. Jänner 1803. Nro. 4.
Wie dort ungestämpelte Karten zu behandeln. Nro. 530.
Brucken-Mauth. Siehe Mauth.

Buchdrucker (Was die) wegen Kalender zu beobachten. Nro. 4. §. 60 u. 66. Dann die
Buchhändler wegen den ausländischen Zeitungen. Nro. 4. §. 69. u. 73.
— (Der) Pränumerationsscheine. Nro. 245.
Buchhalter. Nro. 4. §. 23. 5. Kl. 7.
— haben für den richtigen Gebrauch des Stämpels zu haften. Nro. 4. §. 24. d.
Buchhalterey-Berichte. S. Berichte.
— (Der Tabak- und Stämpel-Gefälls-) Besoldungszulagen-Regulirung. Nro. 2. u. 7.
— Instruktion wegen bey Zensurirung der Rechnungen vorkommenden, nicht gehörig gestämpelten Beylagen. Siehe Instruktion.
Buchhalterey-Vorsteher. Nro. 4. §. 23. 5. Kl. 7. — Nro. 4. §. 23. 6 Kl. 8.
Büchel (Einschreib-) für Becker, über das an das allgem. Krankenhaus gelieferte Brot. Nro. 299.
— über Waisenforderungen und Waisenschuld. S. unter Waisenforderungen.
— S. Auszügel, Hauszinns-, Stift- und Taz-Büchel.
Bücher (Für die) des Handelstandes, der Fabrikanten, Gewerbsleute und Professionisten wird der Stämpel bestimmt durch Pat. Nro. 4. §. 43. und 46.
Circ. v. Jahre 1811. Nro. 279. Circ. v. Jahre 1817. Nro. 483. Welche Eigenschaften diesen Büchern zur Beweisführung erforderlich sind. Nro. 146.
Wie gebundene Bücher zu stämpeln, und die Stämpel vorzumerken. Nro. 9.
Sollen visitiret werden. Nro. 47.
Unterschied unter den Fabrikanten. Nro. 143.
Die Bücher der Kaufleute in Triest und Fiume. Nro. 412.
Zur Uebertragung der Schuldposten in das Hauptbuch kann kein Termin gesetzt werden. Nro. 163.
In welchem Falle den Auszügen aus den Handlungs-Büchern der Stmp. blos beygelegt werden darf. Nro. 91.
Extrakte aus den Handlungsbüchern nach dem k. baier. Pat. Nro. 498. II. Abschn. b.
— (Grund-) S. Grundbücher.
— (Wegen verbothenen) Erlaubnißz. S. Erlaubnißzettel.
Bürger. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 2. 5 Kl. 14. 6. Kl. 10.
Wer selben in Hinsicht des Stämpels gleich zu halten. Nro. 65.
Bürgerbriefe. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 9. 5 Kl. 19. 7 Kl. 12.
Bürgermeister. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 5. 5 Kl. 15. 6. Kl. 9.
Bürgschafts-Urkunden und Kautions-Instrumente. Nro. 4. §. 20. f. §. 21. e. g.
Schriften, welche Dienstpachtungs- und andere Kautionen betreffen. S. Schriften. Nro. 161. 1.

Bürgschafts=Urkunden und Kautions=Instrumente.
— in Kontreband und Prävarikations=Fällen. Nro. 251. — 335. — 471.
Bukowina (In der) wirkt das Stämpelpatent Nro. 4. S. Eingang des Pat. wegen den an das Kreisamt dahin gelangenden Schriften. S. Schriften im Auslande. — Pässe für Bukowiner Unterthanen. Siehe unter Pässe.

C.

Capitularen. S. Kapitularen.
Capitularen=Ernennung. S. Ernennung.
Carta bianca Stämpel=Auswechslung. S. Austauschung.
Cautionen (Heiraths=) für Offiziere. Nro. 119.
Cautions=Instrumente. Siehe Bürgschafts=Urkunden.
Cedirung. S. Abtretung.
Censurirung (Was bey) der Rechnungen zu beobachten. S. Instruktion.
Certificate. Siehe Zertifikate.
Cessionen. Nro. 4. §. 20. g. Nro. 4. §. 21. f. S. auch Erklärungeu. Nro. 270.
— stämpelfreye. Nro. 4. §. 9. c. Nro. 250.
— ad protocollum der Obrigkeit. Nro. 459.
— (Wenn) auf gestämpelte Urkunden geschrieben werden, müssen sie doch besonders gestämpelt seyn. Nro. 4. §. 8.
— (Wenn) statt der Quittungen ausgefertiget werden, und die Stämpel ersterer ausgewechselt werden wollen. S. Austauschung.
Charge=Quittirungen des Militärs. Nro. 97. u. 120.
Circassisches Papier. Nro. 398. §. 11.
Circularien (Gedruckte) auf das Gefäll Bezug habende, sollen von der k. k. nied. österr. Landesregierung der Gefälls=Direktion mitgetheilet werden. Nro. 264.
Codicille. Nro. 4. §. 10. g. Nro. 4. §. 20. a. Nro. 292. S. auch Testamente.
Collationen geistlicher Pfründen. Nro. 4. §. 21. h.
Commercial=Professions=Befugnisse. S. Befugnisse.
Commis (Handlungs=). Nro. 4. §. 23. 4. Kl. 8.
Compaßschreiben. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. c. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 12. Nro. 33. — 94. — 111. — 138. — 501. — 502. — 506.
— aus dem Auslande. S. unter Schriften.
Competenten. S. Kompetenten.
Concepte, Aufsätze. S. unter Briefe.
Concursmasse=Vertreter (Des) Befreyung von dem Gebrauche des Stämpels. S. Befreyung.

Concurs betreffende Expeditionen. S. Expeditionen. Inventuren u. s. w.
Confirmationen. S. Konfirmationen.
Consense. S. Konsense.
Consignationen (Einfache). S. Verzeichnisse.
Consumo-Pässe. S. Pässe.
— Zertifikate. S. Zertifikate.
Conti. S. Auszügel.
— Anweisungen. S. Anweisungen.
Contobücher. S. unter Bücher.
Contracte. S. Kontrakte.
Contreband- (In) und Prävarikations-Fällen nöthige Cautionen. S. Bürgschaftsurkunden.
Contreband-Tabak (Für) Ablösgebühr-Bescheinigung der Zollämter. Nro. 215.
Controllstämpel. S. Kontrollstämpel.
Correspondenz. (Privat-). S. unter Briefe.
— (Siegelämtliche) durch Post-Journalien. Nro. 72.
— wegen Assegni für Parteyen. Nro. 120. 8. Abtheilung.
— wegen Tauf- und Trauscheinen gemeiner Soldaten. Nro. 110.
— welche die k. k. nied. österr. priv. Landwirthschafts-Gesellschaft führet. Nro. 253.
Coroborirungen. Nro. 4. §. 9. c.
Coupons (Steuer. ständ. Interessen.) Nro. 266.
Credit, der den k. k. Taxämtern gegeben wurde, wurde aufgehoben. Nro. 3. u. 6. c.
Wieder eingeführt. Nro. 134. — 154. — 162. — 181. — 183. — 255. und bestätiget Nro. 297.
Beschränkt durch die neue Instruktion. Nro. 554.
Ist den k. k. Tabak-Gefälls-Verlegern zugestanden. Nro. 6. u. 274.; auch dem Kreisamte in Salzburg u. Ried bewilliget. Nro. 6. Anmerk.
Ferners den Verschleißämtern im Salzburger und Inn-Kreise Nro. 551. Den Kreisämtern in Steyermark Nro. 546, und Nied. Oesterr. Nro. 547. Für Tyrol Nro. 509. u. 621. Dalmatien 529. Den Verwaltungsämtern der k. k. Staats- und Fondsgüter. Nro. 562. unter Anordnung verschiedener Vorsichten Nro. 595.
Ferner dem Districts-Gerichte in Suczawa gleich den Taxämtern Nro. 602., und der k. k. Straßenbau-Direktion in Prag ein Verlag von 200 fl. Stämpel-Papier Nro. 611, wird allen Kreisämtern rücksichtlich der mindern Klassen, jedoch ohne Provision bewilliget. Nro. 563.
Curatel. S. Kuratel.
Czeckowitsch (Des Obristen) Fleischlieferungsgeschäft. Nro. 12.

D.

Dalmatien (Wie die aus) kommenden Spielkarten des Stämpels wegen zu behandeln Nro. 447., und was mit jenen zu beobachten, die aus dem Venezianischen dahin gelangen Nro.

587. Wegen Einführung des Stämpel-Gefälls daselbst; dann in Ragusa und Albanien vorläufige Anordnung Nro. 480. Provisorische Bestellung des Stämpel-Amts in Zara auf sechs Monate, unter der Leitung der k. k. Tabak- und Salz-Direktion, und Anfang des Stämpel-Gefälls vom 1. April 1818. Zuweisung eines Buchhalterey-Individuums Nro. 485. — 491. — 520. Bestimmung der Verschleißer. Nro. 529. u. 617. Die Einrichtung des Stämpel-Gefälls wurde beendiget u. bestimmt, wohin die prov. Finanz-Direktion Berichte und Anfragen in Stämpel-Sachen zu erstatten habe Nro. 539., und die Rechnungen zu legen seyen. Nro. 548. Amtsstunden Nro. 572. Definitive Besetzung des Stämpelamtes in Zara Nro. 598. Schematismen für das Jahr 1818 seyen in Dalmatien keiner Nachstämplung zu unterziehen Nro. 549. Auch die bereits im Verschleiße befindlichen Spielkarten nicht. Nro. 564. Die Gefälls-Intendenz erhält über eine Anfrage wegen Gebrauch des Papier-Stämpels bey einer abweislichen Expedition die Belehrung Nro. 610. Eben so das k. k. Landesgubernium. Nro. 641.

Dechante. Nro. 4. §. 23. 5. Kl. 17.

Decretation, Vorschreibung, Bescheide auf ohnehin gestämpelte Anbringen. Nro. 4. §. 6. u. 9. e. S. auch Expeditionen.

Decretationen an Unterbehörden. Nro. 20.

Dekrete (Anstellungs-, Beförderungs-, Kuratels- u. s. w.) S. unter Expeditionen.

Denkbuch (des Jos. Rossi) für Fürst und Vaterland betreffende Ausweise. Nro. 336.

Denunziant. S. unter Anzeigen.

Depositen-Kasse (Für die) u. für derley Aemter Scheine. S. Scheine.

Depositen-Legscheine (Gerichtliche). S. Scheine.

Deutsche Karten. S. Karten.

Deutschen (In den) Erblanden wirkt das Stämpelpat. S. Pat. Eingang. Nro. 4.

Diäten-Anweisungen und Quittungen. S. Anweisungen unter Expeditionen, dann Quittungen.

Diejenigen, die ein ständisches Gut eigenthümlich besitzen. Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 1.

Dienerschaft (Mindere). Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 15.

Dienstabschiede, Zeugnisse u. d. gl. Nro. 4. §. 20. i. 2. — §. 23. 4. Kl. 15.

— für Handwerksgesellen, Professionsten und Künstler. Nro. 164.

Dienstconsense. S. Konsense.

Dienst (Den höchsten) betreffende Anzeigen. S. Anzeigen.

Dienstesentlassungen (Bey) der Beamten, wie sich die Gefälls-Direktionen zu benehem habe. Nro. 552 u. 575.

Dienstgesinde. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 4.

Dimensionsstämpel. Nro. 549.

Dinte. S. Tinte.

Diplome des Adelstandes. Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 10.
— » Ritterstandes. » » » » 9. Kl. 5.
— » Freyherrnst. » » » » 10. Kl. 4.
— » Grafenstandes » » » » 11. Kl. 4.
— » Fürstenstandes » » » » 12. Kl. 1.
— des k. k. Leopoldordens Nro. 260. und des von der eisernen Krone. Nro. 417.
— der Doktorswürde. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 10.
— der k. k. priv. Landwirthschafts-Gesellschaft in N. Oesterr. Nro. 256.
— für Wehmütter, Zahnärzte u. d. gl. S. unter Expeditionen.
Direktion (Der Stämpelgefälls-) wird strenge Handhabung der wegen Auswechslung verdorbener Stämpelbögen bestehenden Vorschriften, und die möglichste Hintanhaltung der Gefälls-Umgehungen u. s. w. empfohlen. Nro. 513. — 523. — 541. — 580.
Wie sich bey Entlassungen zu benehmen. S. Diensteseentlassungen.
Direktion (Für die Polizey-Ober-) Zeugnisse. Siehe Zeugnisse.
Direktoren. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 1.
— haben für den richtigen Gebrauch des Stämpels zu haften. Nro. 4. §. 24. d.
— des Expedits erhalten Weisung wegen der verdorben werdenden Stämpelbogen. S. Austauschung.
Direktorien (Geistliche und weltliche) Nro. 4. §. 61. 4. Kl. für Salzburg pro Ao. 1818. Nro. 545. Welche unentgeldlich zu stämpeln. Nro. 357.
Dirigirende (Oberbeamte). Nro. 4. §. 23. 6 Kl. 1. S. auch Beamte.
Dispensen (Ehe). S. Ehe-Dispensen.
Distrikts-Verlegers-Lizenzen. S. Lizenzen.
Dokumenten für Wieliczka. Nro. 272.
Doktoren. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 2.
Doktors-Diplome. S. Diplome.
Domänen-Administration. S. Staatsgüter-Administration.
Domherrn. Nro. 669.
Dominikal-Abgaben-Anweisungen. S. Anweisungen.
Doppelte Stämpelgebühr (Wenn die) zu entrichten Nro. 4. §. 1. dann Anm Nro. 505 u. 580. Beyl. A. Seite 82, und wenn hievon dem Fiskus die Quota gebühret. S. Fiskalämter.
Dreyßigstgefäll betreffende Rechnungen. S. Rechnungen und Urkunden.
Dünntuchmachers-Handwerks-Aufkündigungsscheine. S. Aufkündigungsscheine.
Duplikate von Notionen und Rekurs-Bescheiden. Nro. 576.
Duplikats-Nachsichtsgesuche an die Censur. Nro. 26.

Duplikten. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. a.
Durchfuhr (Bey der) des Papiers was die Zollbehörden zu beobachten. Nro. 4. §. 38.
Durchfuhrspässe. S. Pässe.

E.

Edelleute in Galizien. Nro. 36.
Edikte. S. unter Expeditionen.
Eger (Der Stadt) soll wegen des abgetretenen Rechtes, den Urkunden einen eigenen Wappenstämpel aufzudrücken, jährlich eine Vergütung geleistet werden. Nro. 133.
Eheauflösung betreffende Verhandlungen. Nro. 268.
Ehedispensen. Nro. 4. §. 20. f. 2.
Ehekonsense für Juden. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 13.
Eheverträge. S. Kontrakte.
Ehrenkalender. Nro. 4. §. 61. 4. Kl.
Eidesbestätigte Vermögensbekenntnisse. Nro. 4. §. 21. q. Nro. 28.
Eidesformeln. Nro. 148 u. 316.
Eigenschaft (Wenn die persönliche) zu berücksichtigen, und nach dieser die Stämpelklasse zu bemessen. Nro. 4. §. 16 u. 20. Nro. 93.
— ist bey Anbringen u. s. w. nicht in Anbetracht zu ziehen. Nro 161. II. Abtheil.
— (Nach der wahren) und nicht nach dem Namen und Form sey jede Urkunde zu beurtheilen. Nro. 164.
Einantwortung des Abhandlungs = Vermögens betreffende Gesuche, Verbescheidungen u. s. w. S. unter Abhandlungen.
— (Ueber die) eines Guts, Relationen. S. Relationen.
Einbegleitung der Stämpelrekurse, wie zu geschehen habe. Nro. 580. Beyl. A. §. 9. Seite 86.
Einbegleitungsberichte. S. Berichte.
Einbegleitungsschreiben in Parteysachen. S. Berichte.
Einberufungs-Edikte. S. unter Expeditionen.
Einfache Stämpelgebühr (Wenn gegen die) der Erfüllungsstämpel aufzudrucken. S. Erfüllungsstämpel.
Einfuhr (Bey der) der Stärke oder des Haarpuders in die Stadt, was zu beobachten. S. unter Haarpuder.
— und Fabrikantion der weißen Schminke verbothen. Nro. 398. §. 15.
Einführung der hierländigen Stämpelgefälls = Manipulation in Venedig. S. unter Venedig.
Einfuhrspässe. S. Pässe.
Eingaben (Bey nicht gehörig gestämpelten) wie vorzugehen. Nro. 4. §. 2 u. 3. Nro. 43. S. auch Nro. 161. 6tens und die dießfällige Abänderung. Nro. 283.

Einkauf (Wegen) des Schlachtsviehes in Galizien pro Aerario Quittungen. S. Quittungen.
Einlagsbogen (Welche) bey aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden zu gebrauchen. Nro. 4. §. 7 u. 15. Nro. 498. II. Abschn. §. 5.
Einlegung des Verzeichnisses einer ganzen Gewerkschaft. Nro. 87. S. auch Bergbauangelegenheiten.
Einlösung oder Auswechslung des Stämpelpapiers in den alt österr. Provinzen im J. 1802 Nro. 4. §. 37.
im J. 1818 Nro. 484.
» 1814 Nro. 326. in Illyrien
» 1818 Nro. 536. in Tyrol.
» 1818 Nro. 537. in Salzburg. S. auch Austauschung.
Einreden, Einsetzungsgesuche u. s. w. S. Anbringen und Satzschriften, dann unter Appellations- und Revisions Anmeldungen.
Einreichungs-Protokoll (Was das) bey nicht gehörig gestämpelten Eingaben und Beylagen zu beobachten. S. Eingaben.
Einschreibbüchel. S. Büchel.
Einschreiten (Obrigkeitliches). Siehe Interventionsschreiben.
Einschreitungen (Kreisämtliche) wegen Militär-Entlaß-Gesuchen Nro. 35., ferner wegen der den unterthänigen Gemeinden gehörigen Aerarial-Obligationen Nro. 56. u. 84. dann andere kreisämtliche Noten Nro. 613. Lit. c.
— (Kreisämtliche, stämpelfreye) Nro. 4. §. 9. g. u. u. §. 12. f.
— um Anweisung verdienter Diurnen. Nro. 182.
— S. auch Berichte.
Einsicht der Akten bey Gerichtsstellen, wie anzusuchen. Nro. 98 u. 109.
Eintheilung der Stämpelklassen. S. Klassen.
Eintreibung (Zu) der Stämpel- und Strafgebühren Assistenz. S. Assistenz.
Einverleibung einer ganzen Gewerkschaft. Nro. 87. S. Bergbau-Angelegenheiten.
Einvernehmung (Bey wechselseitiger) der Behörden was sie zu beobachten. S. Behörden. Nro. 600.
Einwanderungspässe für Bergknappen. Nro. 228.
Elisabethiner-Institute (Dem) kann die angesuchte mehrere Befreyung von dem Stämpel nicht zugestanden werden. Nro. 521.
Empfänge (Ueber) der Bergwerks-Ausbeute, Quittungen. S. Quittungen.
Empfangsscheine des Exekutionsführer an den Gerichtsdiener über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners. Nro. 4. §. 21. i.
— für die Depositenkassen. S. unter Quittungen.
— für Kontreband Tabaks-Ablösgebühren der Zollämter. S. Quittungen.

Empfangsscheine in Militär-Dienstsachen. Nro. 4. §. 13. b.
— über Beträge von Zwangslieferungen. S. Quittungen.
Empfehlungsschreiben aus dem Auslande. S. unter Schriften.
Entlaßscheine (Obrigkeitliche). Nro. 33 u. 138.
— S. Dienstabschiede.
Entlassungen. S. Dienstesentlassungen.
Entlassungsgesuche (Militär-) Nro. 35.
Entlassungsscheine für herrschaftliche Beamte und Hausoffiziere. Nro. 4. §. 23. 4. Kl. 15. und §. 20. i 2.
Entschädigung (Wenn eine) für verbranntes Stämpelpapier statt findet. Nro. 71.
Entscheidung in Stämpelsachen stehet nur den Gefällsbehörden und der Hofkammer zu. Nro. 670. S. auch Nro. 175.
Entschließungen aller Behörden in Gnadensachen mit einem bestimmten Betrag. Nro. 4. §. 21. kk. Nro. 463 u. 610.
— der Hofstellen, wenn der Werth oder Betrag nicht bestimmt werden kann. Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 13.
— Länderstellen, Kreisämter u. s. w. Nro. 4. §. 23. 4. Kl. 17 u. 18. S. auch Expeditionen.
Entwürfe (Kommissariatische Militär-). Nro. 4. §. 13. c. Nro. 120. 4. Abth.
— von Urkunden. S. Aufsätze.
— von Stiftsbriefen. S. Stiftsbriefe.
Erben (Wenn die) eines zu einer Stämpelstrafe Verurtheilten um die Geldstrafe belanget werden können. Nro. 428.
Erbländer, in welchen das Stämpelpatent v. 5. Okt. 1802 das Cirkular Nro. 482 u. s. w. Wirkung hat. S. Eingang des Pat. Nro. 4. dann Nro. 326 wegen Illyrien, Nro. 485. wegen Dalmatien, Nro. 491. wegen Tyrol, Salzburg u. s. w.
Erbländische Kalender. S. unter Kalender.
Erblichkeits- (Post-) Privilegien. Nro. 4. §. 23. 10. Kl. 9.
Erbpachts-Urkunden, wenn der grundbücherliche Werth des Guts nicht erhoben werden kann. Nro. 24.
Erbsabtheilungen. S. unter Abhandlungen.
Erbsantheils-Quittungen. S. Quittungen.
Erbseinantwortung. S. unter Abhandlungen.
Erbsbestätigung. » » do.
Erbserklärungen. » » do.
Erbschaftssteuer-Ausweisungen. Nro. 4. §. 9. i.
Erbsteuersachen. Nro. 4. §. 9. i. S. auch Berichte, Beylagen, Gesuche, Versicherungs-Reverse.
Erbstheilung. S unter Abhandlungen.
Erfüllungsstämpel (Des) Gestalt nach dem Pat. vom 5. Okt. 1802. Nro. 4. §. 38. sey bloß durch den Kontrollstämpel zu unterscheiden. Nro. 283. — 411. — 424. — 437. Dieses wird eingeleitet Nro. 484. Wie derselbe auf gebundene Bücher aufzudrücken Nro. 9. Wenn diesen Stämpel die Hausbüchel erfordern Nro. 4. §. 21. o. Für welche Ge-

bühr derselbe aufzudrücken Nro. 4. §. 1. Nro. 505 u. 580. Beyl. A. S. 82. Beyl. B. S. 87. Besondere Weisung dießfalls für die Stämpelämter Nro. 4. §. 36. Nro. 68. — 74. — 280. Jener der Klassen von 7 bis 100 fl. wird nicht mehr auf Netto-Papier, welches die Parteyen beybringen, aufgedrückt, und ist daher der 34. §. des Stämpelpatents Nro. 4. abgeändert. Nro. 648.
Erfüllungsstämpel (Des) Kreditirung an die Taxämter. S. Kredit und die neue Instruktion.
Erinnerungen. S. unter Expeditionen.
Erklärungen (Erbs-). S. unter Abhandlungen.
— der Parteyen im rechtlichen Verfahren. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. 2. Nro. 270. — 325. S. auch Ablassungen Nro. 122. — 431. — 481. und Aufsandungen Nro. 136 u. 340.
— (Mündliche). Nro. 325.
— ad protocollum. Nro. 459.
— (Schriftliche) statt der Kontrakts-Erneuerung oder bey dem Rücktritt von einem Vertrage. Nro. 473 u. 583.
— statt der Cessionen, Pfand oder Schuldverschreibungen und Reverse. Nro. 270.
Erlaubniß. S. Bestätigung, Bewilligung, Lizenzen.
Erlaubnißzettel verbothener Bücher. Nro. 26.
Erläuterung der Rechnungen. S. u. Rechnungen.
— des Stämpelpat. v. 5. u. 15. Okt. 1802 bey Erscheinung des neuen Finanz-Systems im J. 1811 Nro. 279, dann bey Festsetzung der Stämpelgebühr in C. M. v. 1. Jänner 1818 Nro. 482.
— alle, welche seit dem J. 1803 bis 1818 in den alt-österr. Provinzen publicirt wurden, werden der Gefälls-Direktion mitgetheilet Nro. 535 und in den neuen ebenfalls bekannt gemacht, und zwar in Salzburg Nro. 488 u. 491., in Tyrol Nro. 509 u. 536., in Dalmatien Nro. 485. — 491. — 539. dann in dem Karlsstädter Kreis Nro. 606 u. 665.
Erledigung der Rechnungen gerichtlich ertheilet. Nro. 4. §. 21. l.
Ernennung der Kapitularen, Erzpriester und der Geistlichkeit, welche die Vorzüge der Landstände genießen. Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 11.
Errichtung oder Veränderung eines Majorats oder Fidei-Kommiß. Nro. 4. §. 20. m. 1. und §. 21. y.
Ersuchschreiben. S. Compaßschreiben.
— aus dem Auslande. S. unter Schriften.
Erwerbsteuer, Klassen-, Personal-, Vermögens- u. d. gl. Steuern betreffende Verhandlungen und Scheine. Nro. 241. — 328. — 456 — 566. — 585.
Erzbischöfe. Nro. 4. §. 23. 12. Kl. 3.
— (Der) Konfirmation. S. Konfirmationen.
Erzpriester. Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 2.
— (Der) Ernennung. S. Ernennung.

Exekution wegen Stämpelstrafen. Nro. 4. §. 25 u. Anmerk. Nro. 543.
Exekutions-Führers-Empfangsscheine. S. Empfangsscheine.
Exekutions-Gesuche und die darüber ergehenden Verordnungen. Nro. 111.
Expedit (Was das) bey Vorkunft nicht gehörig gestämpelter Urkunden zu beobachten. Nro. 4. §. 2 u. 3.
Expeditionen (Alle dem Stämpel zugewiesenen) sollen auf Stämpel ausgefertiget, nie aber dieser bloß zugelegt werden. Nro. 20. S. auch Beylegung.
— alle der Hof- und Länderstellen, oder anderer öffentlicher Behörden, wodurch eine Besoldung, Zulage, Beyhilfe, Pension, Provision, Remuneration, ein Tag- oder Uebersiedlungsgeld u. s. w. angewiesen wird. Nro. 4. §. 21. kk. Nro. 170 u. 305. abgeändert durch Nro. 307. — 313. — 463. — 610. Wegen Diurnen Nro. 182., wegen Prozentenzuschüssen Nro. 159 a., wegen Reise-Partikular-Anweisung und Substitutionskosten. Nro. 159. c.
— (Alle) ferner auch Dekrete der Kreisämter, Administrationen u. s. w. auf dem politischen Wege in Parteysachen, in so weit sie einer andern Stämpelklasse nicht zugewiesen sind. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 24. Hieher gehören auch jene wegen Uebersetzung eines Konzepts-Praktikantens von einem Kreisamte zu der Landesstelle. Nro. 593.
— (Alle) in Ausübung der Majestätsrechte, die unter eigener landesfürstlichen Fertigung, oder unter den landesfürstlichen großen Insiegeln ergehen. Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 12. §. 23. 9. Kl. 6 §. 23. 10. Kl. 5. S. auch Entschließungen.
— (Alle) von Hofstellen über landesfürstliche Gnaden an untere oder andere Hofbehörden. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 10.
— (Alle) von Hofstellen, dann Dekrete, wodurch den Parteyen eine landesfürstliche Gnade unmittelbar bekannt gemacht wird. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 11.
— (Alle) von Länderstellen in Gnadensachen unmittelbar und aus eigener Macht. Nro. 4. §. 23. 4. Kl. 17.
— (Alle) von Länderstellen über die von den Hofstellen ertheilten Gnaden oder Bewilligungen an Parteyen, dann jene im politischen Wege an Unterbehörden und Aemter in Parteysachen. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 17. Nro. 610.
— (Alle) über Entschließungen der Kreisämter und Gefälls-Administrationen in Gnadensachen. Nro. 4. §. 23. 4. Kl. 18.
— (Alle) welche für mehrere Parteyen zugleich ergehen, müssen für jede Partey den klassenmäßigen Stämpel aufgedrückt haben. Nro. 4. §. 8.
— Vormundschafts- oder Kuratels-Dekrete, wie auch Urkunden, welche die Vormünder im Namen ihrer Mündel oder wegen sichrer Großjährigkeit ausstellen; Nro. 4. §. 20. d. 2. Zu den Vormundschafts-Dekreten ist durchgängig nur der 6 kr. Stämpel anzuwenden Nro. 249. Anstellungsdekrete für einen Sequester. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. b.

Expeditionen (Wahlfähigkeits- wegen ergehende) oder Dekrete. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 17. §. 23. 5. Kl. 21.
— womit von einer Gerichtsstelle das auf eine rechtliche Angelegenheit Bezug habende Gesuch einer Partey abgeschlagen wird. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. p. Nro. 44.
— wie auch Schriften bey einer Konkurs-Verhandlung Nro. 4. §. 22. 1. Kl. o. Edikte zur Feilbiethung eines Guts, Vorrufung der Gläubiger u. s. w. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. k., dann Expeditionen über Exekutionsgesuche Nro. 111. Intimationen der Appellations- und der Revisions-Urtheile. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. p. t. Befreyung der Konk. Massevertreter. S. Befreyung. Nro. 11.
— Aufsätze, Berichte und Erinnerungen in Amtsgeschäften und stämpelfreye. Nro. 4. §. 9. a. g. u. Nro. 170. Hieher gehören die Expeditionen über Anträge in Mil. Verpflegssachen Nro. 83. siehe Militärstandes-Befreyung, dann die Noten der Kreisämter u. s. w. über Militär-Entlassungsgesuche Nro. 35. wegen Aus- und Zustellung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine für gemeine Soldaten Nro. 110. Dekrete und Zeugnisse für Wehmütter, welche auf Kosten des Aerariums unterrichtet wurden. Nro. 4. §. 9. ww. So wie jene über die strenge Prüfung eines Augen-, Wund-Zahnarztes oder Geburtshelfers. Nro. 61.
— für welche in Tyrol unter der k. baier. Regierung die Stämpelgebühr erhoben, die aber noch ungestämpelt bey den Landgerichten erliegen, siehe Tyrol.
— welche über Gesuche der Armen ergehen. Nro. 4. §. 12. c.
— welchen der Erfüllungsstämpel gegen einfache Gebühr aufzudrücken. Nro. 68.
Siehe auch Anordnungen, Anstellungs-Dekrete Anweisungen, Befehle, Bescheide, Bewilligungen, Consense u. s. w.
— (Wenn bey ämtlichen) Stämpelbögen verdorben werden, was bey deren Auswechslung zu beobachten. S. Austauschung.
Expeditoren bey Hofstellen. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 3.
— bey Länderstellen u. s. w. Nro. 4. §. 23. 5. Kl. 2.
Expeditsämtern (Den) der Magistrate und öffentlichen Behörden, welche Provision für den St. P. Verschleiß gebühre. Nro. 6. — 165. — 656. Inventur dießfällige. S. Instruktion.
— (Wie sich die) bey Vorkunft mangelhafter Urkunden zu benehmen. Nro. 4. §. 2 u. 3.
— (Was die) und Expedits-Direktoren bey Vidimirungen Nro. 80. dann bey Auswechslung verdorbener Stämpelbogen, zu beobachten. S. Austauschung, auch Taxämter.
Expens-Verzeichnisse der Advokaten und Sachwalter. Nro. 4. §. 21. m. Nro. 193.
Exponirter Verleger-Lizenzen. S. Lizenzen.
Extabulation. Nro. 4. §. 9. Lit. e. Nro. 244 u. 277.

Extrakte (Grundbuchs-) Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 19.
— (Landtafels-). Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 20.
— (Summarische) der Rechnungen. S. Rechnungen.
Exzessen (Wegen) Klagen gegen Militär-Individuen. Nro. 120. 5. Abth.

F.

Fabrikanten-Ausweisungen. S. Ausweisungen.
— Bücher. S. Bücher.
— Conti. S. unter Ausweisungen und Auszügel.
— (Der) Bücher sollen visitirt werden. Nro. 47.
— (Die) inländischer Papiere dürfen die Zeichen des Stämpelpapiers nicht gebrauchen. Nro. 4. §. 38.
— (Was die) inländischer Karten zu beobachten. Nro. 4. §. 51. — 52. — 55.
— (Was jene) der rothen Schminke. Nro. 398. §. 11. u. 14.
— (Wechsel der). S. Wechsel.
— (Zwischen), die ein Landesfabriks-Privilegium und jenen, die ein fabrikmäßiges Befugniß haben, muß bey der Stämplung der Bücher der Unterschied beobachtet werden. Nro. 143.
Fabrikation und Einfuhr der weißen Schminke ist verbothen. Nro. 398. §. 15.
Fabriks-Befugnisse. Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 14.
Fabriksinhaber. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 3.
Fakultäten (Der höheren) Absolutorien. S. Absolutorien, dann auch Zeugnisse.
Falsche Stämpel (Wenn) entdeckt werden, was einzuleiten. S. Stämpel (unächter.)
Fama (Deutsche Justiz- u. s. w.). S. unter Zeitungen.
Feilbietungen und dießfällige Edikte. S. unter Expeditionen.
Feindesanwesenheit (Die zur Zeit der) ungestämpelt gebliebenen Urkunden u. s. w. werden zur Nachstämplung einberufen. S. Nachstämplung.
Feldkapläne. Nro. 172.
Feldkaplänen (Von) ausgefertigte Tauf- u. s. w. Scheine. Siehe unter Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen.
Feldsuperior. Nro. 172.
Feuerschaden-Entschädigungs-Quittungen. S. Quittungen.
Fideikommiß-Errichtung u. s. w. S. Errichtung.
Finanz-Direktion (Die k. k.) in Innsbruck soll die Leitung des Stämpel-Gefälls in Tyrol und Vorarlberg führen, und sich bey allfälligen Zweifeln an die Tabak- und Stämpelgefälls-Direktion in Wien um die nöthige Belehrung verwenden. Nro. 509.
Finanzstellen (Bey) sollen ungestämpelte Gesuche nicht angenommen, wegen nicht gehörig gestämpelten Beylagen aber die Strafe gleich bemessen werden. Nro. 4. §. 3. Nro. 43.

Fingerkalender. Nro. 4. §. 61. 2. Kl. S. Kalender.
Fisci. (*Quota*) Nro. 4. §. 27. Nro. 247.
Wie zu berechnen? Nro. 132.
Fiscus, oder ein Fiskal-Adjunkt. S. Kammerprokuratur.
Fiskalämter sollen über die im Rechtswege anhängigen Prozesse Ausweise abgeben. S. Ausweise, dann Prozesse.
— (Wenn die) von dem Gebrauche des Stämpels befreyet sind. S. Befreyung.
Fiskalantheil. Siehe *fisci quota.*
Fiume. S. unter Triest und Illyrien.
Flächenmaß eines Stämpelbogens. S. Stämpelpapier.
Fleischlieferungsgeschäft des Obersten Czekowitsch. S. Czekowitsch.
Fonds (Oeffentlicher) Obligationen und Schuldverschreibungen. Nro. 4. §. 9. c.
Deren Verwaltung von geistlichen Stiftungs- oder Studiengütern, welche Urkunden ohne Stämpel ausstellen dürfen? Nro. 4. §. 9. ll. Nro. 15. u. 108.
Form (Auf die) einer Urkunde sey nicht zu sehen, und der allenfällige Mangel der vorgeschriebenen Formalitäten hebe die Stämpelpflicht der Urkunden nicht auf. Nro. 164. S. Briefe. u. Nro. 635. Anmerk.
— des Stämpelpapiers und Papierstämpels. S. unter Papier und Stämpelsignette.
Formalität. S. Form.
Frachtbriefe als Legitimationen des Amtes. Nro. 107.
— der Handelsleute in Triest und Fiume. Nro. 412.
Frachtlohns-Supplemente für die Salzverführung in Böhmen. Nro. 70. u. 139.
Franziskaner-Klöster. S. Klöster.
Frauendorfer Bauernzeitung. S. Zeitungsblätter.
Fremde oder Ausländer. S. Ausländer.
Fremden (Zwischen) und dem Grundholden geschlossene Kontrakte. S. Kontrakte.
Freyherrn. Nro. 4. §. 23. 10. Kl. 2.
Freyherrnstandes-Diplome. S. Diplome.
— (Für) Incolats- oder Indigenats-Verleihungen, Lehenbriefe und Lehen-Indulte. S. Incolats-Verleihungen und Lehenbriefe.
Friaul (Wie in) die Bittschriften um Bürger- und Meisterrechte, dann Handlungs-Befugnisse zu verbescheiden, und die übrigen Urkunden zu stämpeln. Nro. 240.
Fristbewilligung. Nro. 87.
— zur Bezahlung einer Stämpelstrafe darf kein Magistrat zugestehen. Nro. 629.
Auch keine Landesstelle. S. Landesstelle.
Fristgesuche. Siehe Gesuche.
Fristgelder-Protokolle. Nro. 74.

Frist. (Recurs=) S. Recurse.
Fristverlängerungsgesuche. S. Gesuche.
Frohnbefreyungsgesuchen beygelegt werdende Verbauausweise. S. Verbauausweise.
Fuhrwesensstand des Militär. S. Militär. Nro. 4. §. 13. b.
Fürsten. Nro. 4. §. 23. 11. Kl. 2. S. auch Diplome, Incolats=Verleihungen und Lehenbriefe.

G.

Gage=Quittungen. S. Quittungen.
Galizien (In Ost= und West=) hatte das Stämpelamt vom 5., und jenes vom 15. Oktober Wirksamkeit. S. Eingang der Patente. Nro. 4. u. 398. Die Wirksamkeit des letztern wegen der Stärk= und Haarpuder=Taxe erlosch für Westgalizien mit 1. November 1803. S. Krakau. Nro. 401. u. 402. Beyde Patente blieben für die im Jahre 1810 durch den Frieden an Oesterreich zurückgekommenen Theile Galiziens in Wirkung, aber für Wieliczka erfloß eine besondere Stämpel=Zinosur, die bis zum 21. May 1816 bestand, wo die Republizirung der obigen Patente in Podgorze und Wieliczka erfolgte. Nro. 272. Wie in Galizien die Edelleute in Hinsicht des Stämpels zu klassifiziren Nro. 36.; und wie die Tischtitel auszufertigen. Nro. 92. Die Lebenszeugnisse zeitlicher Besitzer königlicher Güter sind stämpelfrey. Nro. 95. Auch der National=Bibliothek in Lemberg ist einige Stämpelbefreyung in Hinsicht des Stämpels, ferners der Pachtung der Lichterzündung und des Koscherfleisch=Aufschlags zugestanden. S. unter Befreyung. Schanklizenzen der Juden auf ihre Lebenszeit. Nro. 173.; dann jene, welche alle halbe Jahr erneuert werden. Nro. 201. Schlachtvieheinkauf betreffende Quittungen. Nro. 141. S. auch unter Quittungen. Nro. 269. u. 287. Die Aktenregenten in Galizien werden zur Aufmerksamkeit auf den Stämpel verpflichtet. Nro. 156. C. Die Bankal=Administration erhält eine besondere Belehrung. S. Instruktion. Bestimmung der Klasse für geschworne Landmesser daselbst. Nro. 182.
Gattungen des Stämpelpapiers. Siehe bey Stämpelpapier.
Gebrauch (Der) der innern Stämpelpapierzeichen wird den inländischen Papierfabrikanten u. s. w. verboten. Nro. 4. §. 38.
— (Des neuen Stämpelpapiers nach Vorschrift des Patents v. 5. Oktober 1802) — wenn dieser begonnen? Nro. 4. §. 37. und wer sich demselben zu unterziehen habe? Nro. 4. §. 11. wer, und welche Urkunden hievon befreyet seyen? S. Befreyung.
— (Für den richtigen) des Stämpels wer zu haften? Nro. 4. §. 24, 49, 63, 72 und 73. Nro. 5. — 43. — 156. c. Nro. 398. §. 7. u. 14.

Gebrauch (Wie der) eines unächten Stämpelpapiers bestrafet werde. Nro. 4. §. 40.
Gebühr (Stämpel-) S. Stämpelgebühr.
— (Wenn eine) erlassen wird, welchen Stämpel die Expedition fordere. S. Expeditionen. §. 21. kk.
Gebühren für Gerichtsbeysitzer bey Verhören in Stämpelsachen. Nro. 223.
Geburt (Nach ihrer) sind die Kinder in Hinsicht des Stämpels zu klassifiziren. Nro. 75.
Geburtshelfers-Diplome. Nro. 61.
Geburtsscheine. S. Taufscheine.
Gedruckte Urkunden, wie zu stämpeln. Nro. 267.
Gefälls (Der) Administrationen und Stämpelämter neuer Status. S. Administrationen.
— Ertrag monatlich auszuweisen Nro. 442. u. 457.
— Kommissäre und Revisoren. S. Kommissäre, Revisoren.
— Magazin. S. Tabakgefälls-Magazin.
— Pächter. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 4.
Gefangenwärter. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 5.
Gegenkonti. S. unter Auszügel.
Gegenscheine und Scheine von Amtswegen. Nro. 4. §. 9. dd. hh. Nro. 42. u. 120. 8. Abtheilung.
Gegenschlußschriften. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. a.
Gegenstände der Kapitals-Aufkündigung. Nro. 51.
— in Wuchersachen. Nro. 261.
— welche dem Stämpel unterliegen. Siehe Patents-Eingang. Nro. 4. dann 398. Rücksichtlich Salzburg u. s. w., und des ehemaligen königl. baier. Antheils von Tyrol Nro. 498. u. 537. Anhang des zweyten Theils a. b. c. Seite 152, 155 u. 173; dann das Gesetz des erloschenen Königreichs Italien. Anh des 2. Thls. D. S. 193. Nro. 549. Derselben Nachstämpl. S. Nachstämplung.
Geheime Räthe. Nro. 4. §. 23. 9. Kl. 3.
Geistliche Direktorien. S. Direktorien.
— Kooperatoren und Kapläne. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 4.
— Stiftsoberin (Bey der Wahl einer) vorkommende Inventuren. S. Inventarien.
Geistlicher Ordens-Vorsteher. Nro. 669.
— Pfründen-Kollazionen. Nro. 4. §. 21. h.
Geistlichkeit welche die Vorzüge der Landstände genießt. Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 3.
Deren Ernennung. S. Ernennung.
— (Welche Urkunden die) ohne Stämpel ausfertigen könne. S. unter Urkunden.
Geklagten (Eines) Einberufung. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. K.
Geldabfuhrsausweis. S. Ausweis.
Geldassegni S. Assegni.
Geldgaben für Kleinrechte in Zehent-Kontrakten. Nro. 88.
Geldleistungs-Reverse. S. Reverse.
Geldstrafen für die Stämpelpatent-Uebertretungen. Nro. 4.

§. 25, 30 und 34. Nro. 398. §. 7 u. 14. Nro. 498. VI. Abschnitt. § 18. Nro. 280. u. 492.

Siehe auch Aburtheilung. In wiefern solche die Administrationen mäßigen könne. Nro. 54.

Wenn sie die Erben zu bezahlen haben? Nro. 428.

Wegen derselben Nachsicht ergehende Expeditionen. Siehe Expeditionen.

Geldurkunden (Wie die) nach dem Betrag in Hinsicht des Stämpels zu klassifiziren. Nro. 4. § 23.

Circ. v. J. 1811 Nro. 279.

do. » » 1817 ohne Unterschied der Währung. Nro. 482. — 522. — 660.

k. baier. Patent. Nro. 498. II. Abschnitt. §. 1. u. s. w.

Siehe auch Pupillar- und Kuratels-Vermögen unter 100 fl. Nro. 100. u. 175.

— in dem Betrag bis 1 fl. stämpelfrey. Nro. 4. §. 9. oo. — Nro. 498. II. Abschnitt. § 1.

» 12 kr. E. S. Nro. 280.

» 2 fl. C. M. Nro. 482.

Siehe auch Quittungen.

Geldverschreibungen der dem Wechselrechte unterstehenden Handelsleute. S. unter Assegni.

Gemeinde der Stadt Eger. S. Eger.

Gemeinden der Religiösen (In wiefern die) stämpelfrey. Nro. 4. §. 12. c.

— Reverse. S. Reverse.

Gemeine Soldaten. Nro. 4. §. 13.

— und Unteroffiziere. Nro. 4. §. 23. 2. Kl 13.

Gemeinste Kalender. Nro. 4. §. 61 2. Kl. S. Kalender.

Genealogie des regierenden durchlauchtigsten Hauses Oesterreich enthaltende Kalender, wie zu stämpeln? Nro. 358. S. auch Kalender.

Generale (k. k.). Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 4.

General-Konsuln. Nro. 486.

Gerichte. S. Gerichtsstellen.

Gerichtlich ausgefertigte Raitbriefe. Nro. 4. §. 21. x.

Gerichtliche Bestätigungen. Nro. 4. §. 9. e.

— Verhandlungen. S. Verhandlungen

Gerichtlichen Verfahren (Zu dem) erforderliche Schriften. S. Schriften.

Gerichtlichen Weg (Wenn durch den) die Vorweisung einer Urkunde zu verlangen. Nro. 4. §. 28.

Gerichtsbehörden. S. Gerichtsstellen.

Gerichtsbeysitzer bey Verhören erhalten hiefür Gebühren. Nro. 223.

Gerichtsdiener. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 5.

Gerichtsdieners Berichte. S. Berichte.

— Empfangsscheine. S. Empfangsscheine.

— Zeugnisse. S. Zeugnisse.

— Stämpel wird vorgeschrieben. Nro. 4. §. 22.

Gerichtsstellen (Was die) bey vorkommenden Vollmachten zu beobachten haben. Nro. 213 u. 311.
— (Wenn bey) des Stämpels wegen Akten einzusehen sind, an wen sich zu wenden. Nro. 109.
— (Wie die) bey Vorkunft gar nicht, oder nicht klassenmäßig=gestämpelter Schriften vorgehen sollen. Nro. 4. §. 2, 3. §. 12. d. Nro. 43. und 91. S. auch Referenten.
— wird verbothen, ein ungestämpeltes Buch zur Beweisführung anzunehmen. Nro. 4. §. 46. S. auch Auszüge. Nro. 91.
Gesandten zugestandene Stämpelbefreyung. S. Befreyung.
Gesandtschafts=Individuen (Wenn bey) eine Stämpelpatents=Uebertretung entdeckt wird, was einzuleiten. Nro. 464.; und wie vorzugehen wenn ein Stämpelpflichtiger an einen Gesandten eine dem Stämpel zugewiesene Urkunde ohne Stämpel ausfertiget. Nro. 640. Anmerk.
Geschäfte der Klassen=, Personal=, Vermögens= und Erwerbsteuer. S. unter Erwerbsteuer.
— (In dem) eines andern auszufertigende Urkunden, bey welchen der Stämpel aus der persönlichen Eigenschaft fließt. Nro. 4. §. 16. bis 20.
Geschäftel, oder Interessen=Erhebungsanweisungen. Nro. 39.
Geschäftsträger (Ein an dem k. k. Hofe akkreditirter) und zugleich k. k. Hofagent hat sich als Unterthan in Privatgeschäften nach den Stämpelpatents=Vorschriften zu benehmen. Nro. 464.
Geschenke wegen Amtsverrichtungen zu geben und anzunehmen wird verbothen. Nro. 4. §. 30, 59, 66 u. 75. Nro. 398. §. 16.
Geschworne Landmesser in Galizien. Nro. 182.
— ordentliche Börse= und Waaren=Sensalen. Nro. 4. §. 23. 6 Kl. 12.
Gesellen bey Handwerkern, Künstlern, Fabrikanten und Manufakturen. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 6.
Gesellschaft adeliger Frauen. S. Adeliger Frauen=Verein.
— (patriotisch=ökonomische) in Prag erhält Stämpel=Cinosur. Nro. 67. — 354. — 364. S. auch Befreyung.
— (Privilegirte k. k. Landwirthschafts) in Nied. Oesterreich. Nro. 253.
Gespunst= und anderer Urbarial=Schuldigkeiten, wegen errichtete Kontrakte. S. Kontrakte.
Gesuche, (Bau= und Güterverstückungen betreffende). Nro. 613.
— (Exekutions=) und die hierüber ergehenden Verordnungen. Nro. 111.
— (Exzessen und Schulden des Militärs betreffend). Nro. 120. 5. Abtheilung.
In Fällen des Urlaubs und dessen Prolongirung. Nro. 97. dann Entlassung. Nro. 503.
— (Landtafel). Nro. 100.

Gesuche, mittelst deren in Erbsteuersachen, oder anderen Postulaten, eine Zahlungsfrist, oder die Annehmung einer Obligation an Zahlungsstatt angesuchet wird. Nro. 4. §. 9. i.
— wegen Erwerbsteuer u. s. w. Nro. 328. S. auch Erwerbsteuer.
— um die Nachsicht des Duplikats. Nro. 26.
— S. auch Anbringen.
Gesuchen (Bey) wegen Verlassenschafts-Abhandlung, wie die erste Verbescheidung, dann der Abhandlungsbescheid zu stämpeln. S. unter Abhandlungen.
Gesuchsbeylagen in Erbsteuersachen u. andern Postulaten. Dann in Erwerbsteuersachen u. d. gl. S. auch Beylagen, Gesuche und Erwerbsteuer.
Gewährbriefe, auch Gewährsauszüge. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 18. Nro. 55. — 118. — 410.
Von Gewährsauszügen sind jedoch Satzbriefe wohl zu unterscheiden. Nro. 244.
Gewährscheine, Zugewährungen, Zu- und Abschreibungen einiger Bergtheile. Nro. 87.
Gewalt und Vollmachten. Nro. 4. §. 20. b. Nro. 444.
Dann Substitutions-Vollmachten. Nro. 666.
Was die Gerichtsstellen in Hinsicht dieser zu beobachten haben. Nro. 213. — 311.
Derselben Original, und nicht die Abschrift muß die für die Vollmachten bestimmten Stämpel aufgedrückt enthalten. Nro. 661.
— und Vollmachten in bloßen Bergbauangelegenheiten. Nro. 87.
Gewerbs-Consense. Nro. 20.
— Leute (Der) Bücher. S. Bücher.
— Hausbüchel, Conti u. s. w. S. Auszügel.
Gewerbsmann, wenn er nicht Bürger ist. Nro. 65.
Gewerke. S. unter Bergbau-Angelegenheiten.
Gläubiger-Behandlung. Nro. 4. §. 21. c.
— betreffende Concursschriften. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. o.
— Vorrufungs-Edikte. Nro. 4. §. 22. 2 Kl. k.
Gnadensachen (In) Entschließungen der Behörden. S. Entschließungen, Expeditionen.
Gnadenrekurse. S. Rekurse.
Görz (In) und Gradiska wirket das Stämpel-Patent. S. Patent-Eingang. Nro. 4. — 326.
Gradations-Stämpel nach dem königl. baier. Patente. Nro. 498. II. Abschnitt. §. 1.
Gradiska. S. unter Görz.
Gottscheer Unterthanen (Für) Hausirpässe. S. Pässe.
Gränzbeschreibungen. Nro. 4. §. 9. s. — §. 20. c.
Gränzkämmerer (Der) Intromissions-Protokolle. Siehe Protokolle.
Gränzzoll-Stationen erhalten Muster der neuen Stämpel-Papiergattungen. Nro. 4. §. 38.

Gränzzollstationen (Was die) in Hinsicht der Karten, Kalender und Zeitungen Nro. 4. §. 47, 56, 60, 64 u. 67, dann der Stärke, des Haarpuders und der Schminke zu beobachten. S. auch Versendung. Nro. 398. §. 3, 4 u. 15.
Grafen. Nro. 4. §. 23. 10. Kl. 2.
Grafenstandes-Diplome, Inkolats-, Indigenats-Verleihungen, Lehenbriefe und Lehen-Indulte. S. Diplome, Inkolats-Verleihungen, Lehenbriefe.
Grätzer Stämpelamt (Mit dem) wird jenes von Klagenfurt vereinigt. Nro. 499.
Größe des Stämpelpapiers wird bestimmt. S. Stämpelpapier.
Großhändler. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 5.
— (Der) Assegni, Bücher und Wechsel. Siehe Assegni, Bücher, Wechsel.
— (Der) Vermögensstand betreffende Urkunden. Nro. 4. §. 10. d. u. Nro. 93.
Großhändlern (Von) an Hausirer ausgestellte Legitimationen. Nro. 63.
Großhandlungs-Privilegien. Nro. 4. §. 23. 11. Kl. 8.
Großjährig. Siehe Minderjährigkeits-Nachsichten.
Grundbuchs-Extrakte. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 19. — Nro. 118.
» Vorschreibungen. Nro. 4. §. 9. e. Nro. 244. u. 277.
Grundbücher. Nro. 4. §. 9. w.
Grundherren (Zwischen) und Grundholden Kontrakte. S. Kontrakte.
Grundobrigkeitliche Intabulation, Vormerkung u. s. w. S. Intabulation. u. s. w.
Grundverschreibungen. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 18. Nro. 55. u. 118.
Gubernialräthe (k. k.) Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 7.
Gubernien sollen keine Stämpel-Strafe nachsehen, sondern die Parteyen auf den 29. Pat. §. verweisen. Nro. 199.
— stehe keine Entscheidung in Stämpelsachen zu? Nro 670.
Gültenauffandungen. S. Auffandungen.
Günther (Dem Valentin) wird einige Stämpelbefreyung zugestanden. S. Befreyung.
Güterabtretungen (Bey) Vermögensverzeichnisse Nro. 4. §. 22. 1. Kl. ff.
Güterpächter. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 4.
Gutsbesitzer. S. Besitzer.
Gutachten der Kunstverständigen. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. i. — Nro. 14.
— der Aerzte. Nro. 4. §. 9. xx. — Nro. 14.
— der Universität in Rechtssachen. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 15.
— in Amtssachen. Nro. 4. §. 9. k.

H.

Haarpuder- und Stärkestämpeltaxe für die deutschen, böhmischen und galizischen Erblande in B. Z oder C. M. nach dem Patente vom 15. Okt. 1802. Nro. 398. §. 1 — 10., in C. S. oder C. M. nach dem Circul. v. J. 1811. Nro. 279., in C. M. oder B. N. nach dem Circ. v. J. 1817. Nro. 482.
Besondere Vorschrift für Salzburg und Berchtoldsgaden vom 7. März 1808. Nro. 248. Salzburg, die Inn- und Hausruckviertels-Antheile werden vom 1. May 1818 gleich den alt-österr. Provinzen behandelt. Nro. 483. u. 488. Eben so Tyrol. Nro. 491. u. 509. — Auch Dalmatien vom 1. April 1818. Nro. 485. u. 491. Dann der Karlstädter Kreis vom 1. November 1819. Nro. 665. Anmerkung. Da diese Vorschriften in Illyrien schon vom 1. July 1814 in Wirksamkeit traten. Nro. 324. u. 326.
Diese Stämpeltaxe auf Haarpuder und Stärke wurde in Krakau mit 1. Novemb. 1803 aufgehoben. Nro. 401. Krakau aber, ungeachtet sich keine Landesstelle mehr daselbst befand, fortwährend für eine Hauptstadt erkläret. Nro. 402.
Auch für Klagenfurt wurde diese Taxe erlassen. Nro. 499.
Haarpuder und Stärke an der Gränze, dann inner Landes ohne Stämpel apprehendirt, wie zu behandeln. Nro. 399.
Wenn Anzeiger und Apprehendent verschiedene Personen sind, wie zu belohnen? Nro. 400.
— u. — in Hauptstädten erzeugt, können ohne Stämpel und Bolette frey auf das Land essito verführet werden. Nro. 403.
Haarpuder (Mit) vermischt unterliegt das Pulver wider das Ungeziefer der Stämpeltaxe. Nro. 405.
Haarpuder- und Stärkefabrikanten können bey der Aus- und Durchfuhr ihrer eigenen Erzeugnisse von der siegelämtlichen Behandlung enthoben werden. Nro. 497. Die Vorsteher dieser Fabrikanten sollen das Verzeichniß derselben der Gefälls-Administration einreichen. Nro. 404.
Hafenamts-Schiffmannslisten. Nro. 655.
Haftung für den richtigen Gebrauch des Stämpels. S. Gebrauch.
— für die Einbringung der Stämpel- und Strafgebühren wird den Behörden befohlen. Nro. 4. §. 5 u. 25. S. auch Behörden.
Handelsgeschäfte und Verträge der Kaufleute in Triest und Fiume, wie in Hinsicht des Stämpels zu behandeln. Nro. 412.
Handelsleute (Der) Bücher, Auszüge aus selben, Wechsel. S. Bücher und Wechsel.
— Conti, Berechnungen. S. unter Auszügel.
Handelsmann, wenn er nicht Bürger ist. Nro. 65.

Handelsstand in Triest und Fiume. S. Handelsgeschäfte.
Handelsstandkasse (Wie Beyträge aus der) zu quittiren. S. unter Quittungen.
Handlungs-Befugnisse. Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 14.
Mit diesen können Lizenzen für Krämer in Dörfern nicht gleich gehalten werden Nro. 82.
Handlungsbücher. S. Bücher.
Handlungshäuser (Was die) in Hinsicht der Zeitungen zu beobachten. Nro. 4. §. 69 u. 73. Was in Hinsicht des Haarpuders u. s. w. Nro. 398.
Handlungskommis. Nro. 4. §. 23. 4. Kl. 8.
Handlungslegitimationen. Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 15. §. 23. 9. Kl. 7. §. 23. 10. Kl. 6. Nro. 106. S. auch Zertifikate.
Handlungslizenzen. S. Lizenzen.
Handwerksgesellen. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 6.
— — — Kundschaften. S. Kundschaften.
— — — Lehrbriefe. S. Lehrbriefe.
— — — Wanderpässe. S. Pässe.
Handwerksleute (Der) Bücher und Hausbüchel. S. Bücher und unter Auszügel.
Hartlebens deutsche Justiz- und Polizey-Fama. S. unter Zeitungen.
Hauptkassiere bey Hofstellen. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 7. S. auch Kassiere.
Haupttaxamt. S. unter Taxämter.
Hauptverlegers-Lizenzen. S. Lizenzen.
Hauptzollamt (An das) soll die ausländische Stärke und derley Haarpuder gewiesen werden, Nro. 398. §. 3. Siehe auch Vorschrift rücksichtlich der weißen und rothen Schminke. Nro. 398. §. 12. u. 15.
Hausbüchel. S. unter Auszügel und Hauszinnsbüchel.
Hauskalender. Nro. 4. §. 61. S. auch Kalender.
— (Hundertjähriger). Nro. 359.
Hauskapelle-Bewilligung. S. Bewilligung oder Konsense.
Hausknechte. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 7.
Hausoffiziere (Herrschaftliche) und Wirthschaftsbeamte. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 1. — 4. Kl. 9. — 5. Kl. 18. — 6. Kl. 1.
— (Für) Entlaßscheine. S. Entlassungsscheine.
Haussätze. Nro. 118.
Hausierpässe. S. Pässe.
Hausvisitationen (Was bey) zu beobachten. Nro. 98.
Hauszinnsbüchel. Nro. 129 u. 192.
Hauszinns-Quittungen. S. Quittungen.
Hebammen-Diplome. S. Diplome.
Hebammen-Quittungen. S. Quittungen.
Hebräer (Der) Kontrakte. S. Kontrakte.
— S. auch Juden.

Heimfälligkeits-Ablösungsverträge. S. Kontrakte.
Heirathsbriefe. Nro. 4. §. 21. p.
— (Kandlose). Nro. 278.
— der Juden. Nro. 459.
— S. auch Kontrakte.
Heiraths-Cautionen. S. Cautionen.
Heiraths-Consense für Juden. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 13.
Heirathsfällen (Bey) des Militärs, was wegen des Stämpels zu beobachten. Nro. 97. Nro. 120.
Heitzer. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 7.
Herrschaften und Obrigkeiten (Welche Urkunden) ohne St. ausstellen können. Nro. 4. §. 9. b. w. oo. tt. zz. §. 12. f. S. auch Kontrakte.
Herrschaftliche Hausoffiziere u. s. w. S. Hausoffiziere.
Hilfsbücher. S. Bücher. Nro. 4. §. 43.
Hofagenten Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 6. haben für den richtigen Gebrauch des Stämpels zu haften Nro. 4. §. 24. auch wenn sie am k. k. Hofe akkreditirte Geschäftsträger anderer Höfe sind, und Privatgeschäfte verhandeln. Nro. 464.
Hofkammer (Nur die k. k.) kann außer den im Patente ausgedrückten weitere Stämpelbefreyungen zugestehen Nro. 157. und in S. S. entscheiden. Nvo. 670.
Hofkammer-Prokuratur. S. Kammerprokuraturen.
Hof- und Ehrenkalender. S. Kalender. Nro. 4. §. 61. 4. Kl.
Hof- und Länderbuchhalterey, dann die Hofkriegsbuchhaltung (Wie sich die) bey Zensurirung der Rechnungen u. s. w. des Stämpels wegen zu benehmen haben. S. Instruktion.
Hofräthe (K. k. wirkliche). Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 5.
— (Titular). Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 8.
Hofstellen (Nur die) haben das Recht, Verordnungen publiziren zu lassen. Nro. 105.
Hof-Schematismen. S. Schematismen und Kalender Nro. 4. §. 61. 4. Kl.
Holzausfuhrspässe. S. Pässe. Nro. 238.
Holzdeputaten-Reluitions-Quittungen. Siehe Quittungen.
Hütten- und Bergarbeiter (Der) Entweichung betreffende Geschäfte. Nro. 169.
— (Für) Kundschaften. Nro. 87.
Hundertjähriger Kalender. Nro. 359.

J.

Jäger (Gemeine). Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 8.
Idealstämpel kann nicht geduldet werden. Nro. 6. f.
Jede Urkunde. S. Urkunde.
Jene Parteyen, die einer höheren Stämpelklasse nicht zugewiesen sind. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 18.

Jene Urkunden, die einer Stämpelklasse nicht zugewiesen, aber auch nicht stämpelfrey sind. S. Urkunden. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 15.
Illyrien (In) wird das französ. illyr. Stämpelpatent aufgehoben, und das k. k. österr. (Nro. 4. mit dem Eirk. Nro. 279) in Wirksamkeit gesetzet, der Stämpel roth aufgedrückt und die Gebühr in M. M. bezahlet. Nro. 324 u. 326. Vom 1. Jänner 1818 wird Illyrien gleich den altösterr. Provinzen behandelt. Nro. 482. Dem Handelsstande in Triest und Fiume ist einige Stämpelbefreyung zugestanden. Nro. 412. S. Befreyung. Wie sich in Illyrien rücksichtlich der Stämpelgebühr für Verlassenschafts-Abh. Beträge zu benehmen. Nro. 522. S. Abhandlungen. Was in Hinsicht der Quittungen für Pensionen, die in der illyrischen Militärgränze bezahlet werden, dann überhaupt rücksichtlich des Karlstädter Kreises zu beobachten. Nro. 516. — 606. — 637. — 665. Und wie die Miethverträge in Zivil-Kroatien zu behandeln Nro. 421., dann die Interesse-Quittungen der Krainerisch- dann Görz- und Gradiskaner ständischen Aerar-Obligationen. Nro. 433.
— (In) eingeführt werdende Karten Nro. 447. Zeitungen Nro. 397. — 450. — 452. Wegmauthregister Nro. 327. S. auch Laibacher Gefälls-Administration.
Impfungs- (Kuhpoken-) Zeugnisse. Nro. 252.
Incolats- und Indigenats-Verleihungen

im Adelsstande	Nro. 4.	§. 23.	8.	Kl.	16.
» Ritterstande	do.	» »	9.	»	8.
» Freyherrnst.	do.	» »	10.	»	7.
» Grafenst.	do.	» »	11.	»	5.
» Fürstenst.	do.	» »	12.	»	2.

Individuen der Gesandtschaft. S. Gesandtschafts-Individuen.
Indorsirung. S. Beylegung.
Indulte (Lehen-). S. Lehenbriefe.
Infulirte Aebte. S. Aebte.
Inhaber einer Fabrik. S. Fabriks-Inhaber.
Inhalt (Nach ihrem wahren) und der wahren Eigenschaft soll jede Urkunde des Stämpels wegen beurtheilet, und auf den Namen und Form derselben nicht geachtet werden. Nro. 164. u. 635. Anmerk.
Inländer sind auch bey Urkunden für das Ausland, wenn sie dem Stämpel zugewiesen sind, zu dessen Gebrauch verbunden. Nro. 4. §. 11.
Inländische Karten. S. Karten. Nro. 4. §. 47. 55.
— Zeitungen. S. Zeitungen. Nro. 4. §. 67. u. 75.
— Papierfabrikanten. S. Fabrikanten.
Innsbruck. S. Tyrol.
Inspektoren. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 1.
— haben für den richtigen Gebrauch des Stämpels zu haften. Nro. 4. §. 24. d. S. Gebrauch.
Instruktion in Hinsicht der im J. 1802 eingeführten neuen Stämpelmanipulation, Verrechnung, Tagesabschluß u. s. w.

wird den Gefälls = Administrationen zugesandt Nro. 3. und den Rechnungskanzleyen besonders aufgetragen, den Tagesabschluß mit aller Genauigkeit vorzunehmen. Nro. 239. Weisung wie die Juxten der Signaturs = Anweisungen und das Journal über die ausgewechselten Stämpelbögen zu führen Nro. 236. — 332. — 580. §. 8.; dann wie der Erfüllungsstämpel auf gebundenen Handlungs = u. s. w. Bücher aufzudrücken, und der Ertrag vorzumerken. Nro. 9.

Instruktion, wegen Ausmittlung der Verleger u. Verschleißer des Stämpelpap. Inventur bey denselben und Provisions-Ausmaß Nro. 6. — 127. — 155. — 177. — 194. — 255. — 295. — 304. — 529. — 595. — 607. Aufhebung des Kredits für die Tax = und Expeditsämter. Nro. 6. g. Wiedereinführung desselben. Nro. 134. — 154. — 181. — 183. — 297. Beschränkung durch die neue Instruktion Nro. 554. — 585. — 590. — 618., und daß der Klassensteuer = Expeditor die Stämplung der Erwerbsteuerscheine zu besorgen, aber keine Provision zu beziehen habe. Dießfällige Verrechnungsart. Nro. 566. Bestimmung der Provision für die Expeditsämter der Magistrate und öffentlichen Behörden. Nro. 165. u. 656. Den Kreisämtern, auch den Verwaltungsämtern der Staats = und Fondsgüter wird einiger Kredit, jedoch von dem Verschleiße der Stämpel von 3 kr. bis 4 fl. keine Provision zugestanden. Nro. 562. — 563. — 595 Eben so der Straßenbau = Direktion in Prag. Nro. 611. Das Distrikts = Gericht in Suczawa in Galizien soll den Taxämtern gleich behandelt werden. Nro. 602. Dießfällige Vorschriften für Dalmatien und Tyrol. S. unter Dalmatien und Tyrol.

— wie die Abschreibung uneinbringlicher Stämpelgebühren anzusuchen, und den Taxämtern zu vergüten Nro. 134. e. 162. — 181. — 229. — 511. — 638. Diese Abschreibung kann nur die k. k. Hofkammer bewilligen. Nro. 585. u. 590. Beträge von Unbedeutenheit sollen mit Ende jeden Jahres verzeichnet und nur deren Abschreibung eingeschritten werden. Nro. 474.

— wie sich die Administrationen bey Patentsübertretungen fremder in dem Bezirke einer andern Administration ansäßigen Partheyen, und bey Verrechnung der dießfälligen Geldstrafen zu benehmen haben, und in wie fern sie Strafen erlassen dürfen Nro. 54., dann wie sie vorgehen sollen, wenn Parteyen gar nicht oder nicht klassenmäßig gestämpelte Urkunden nach vier Wochen zur Stämplung bringen. Nro. 275 u 406.

— wie sich die in Wien besonders eingeführte Stämpel = Materials-Verwaltung in der Verrechnung, dann die Vorraths =, Erfüllungs = und Handstämplung zu benehmen haben, und wie die Kasse = und Manualskontrirungen vorzunehmen seyen, wird der n. österr. Administration zugestellet, und den übrigen Administrationen mitgetheilet Nro. 302., diesen allen auch wiederholt die Vorschrift zugefertiget, was bey Auswechs-

lung verdorbener Stämpelbogen und Aufdrückung des Erfüllungsstämpels zu beobachten, wenn dieser gegen einfache Gebühr aufzudrücken, und was einzuleiten sey, wenn die Stämpelübertragung erlaubt wird. Nro. 580. S. auch Austauschung und Journal.

Instruktion wie sich die Taxämter wegen Einbringung der Stämpelgebühren für Tauf-, Todten- und Trauscheine der gemeinen Soldaten zu benehmen, Nro. 110., und was sie bey Ausfertigung der Taxnoten nach dem Pat. Nro. 4. §. 3 u. 4. zu beobachten haben. Nro. 113. u. 199.

— wie sämmtliche Hof- und Länder-, dann Hofkriegsbuchhaltereyen bey Zensurirung der Rechnungsdokumente den Mangel der Stämpel den Gefällsbehörden zu eröffnen, und was sie bey unklassenmäßig gestämpelten Dokumenten zu veranlassen haben. Nro. 13. — 104. — 510. Neue Vorschrift des k. k. Rechnungs-Direktoriums an alle Provinzial-Staatsbuchhaltungen. Nro. 540. Durch den k. k. Hofkriegsrath der Buchhaltereyen mitgetheilt. Nro. 578.

— wodurch der galizischen Bankal-Administration in Hinsicht der Quittungen ungarischer Handwerker, Zollbeamten u. s. w., der in Ungarn eingegangenen Miethkontrakte, der Bittschriften, die aus Ungarn vorkommen, und der Berichte darüber, die angesuchte Weisung gegeben wird. Nro. 322. S. auch Nro. 4. §. 10. b. u. Nro. 49. (Nro. 161. 6. Abth. widerrufen Nro. 283.) Nro. 294.

— womit wegen Gebrauch des Stämpels das Nähere bestimmt wird für die ökonom. patriotische Gesellschaft in Prag Nro. 67., die k. k. privilegirte Landwirthschafts-Gesellschaft in N. Oesterr. Nro. 253., die Pächter des Koscherfleischaufschlags und des Lichterzündungs-Gefäll. Nro. 187. u. 256.

Intabulation. Nro. 4. §. 9. w., Nro. 244. u. 277.

Intelligenz-Blätter. Nro. 4. §. 67 u. 68. 1. Kl.

Interessen-Coupons. Nro. 266.

— Erhebungs-Anweisungen oder Geschäftel. Nro. 39.

Interesse-Quittungen. S. Quittungen.

Interims-Kontrakte. Nro. 505.

— Quittungen fordern den Stämpel nach Nro. 4. §. 21. w. und Nro. 176. u. 505. Hievon sind bloß ausgenommen jene der Korndonisten. Nro. 64. S. auch Quittungen.

— Urkunden gibt es nach dem Geiste des Stämpelpatents keine. Nro. 209.

Interventionsschreiben (Obrigkeitliche) und

Interzessionen. S. Compaßschreiben.

Intimation des Appellations-Urtheils. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. p.

— des Revisionsurtheils. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. t.

— des k. k. Leopold-Ordens. Nro. 260.

— des Ordens der eisernen Krone. Nro. 418.

Intromission bey dem Verkaufe eines Guts. Nro. 189.

Intromissions-Protokolle. Nro. 156. H.

Invaliden. S. unter Militärstand. Nro. 4. §. 13.

— Anstellung. S. Anstellung.

Invaliden-Institut betreffende Interesse-Quittungen. S. Quittungen.

Inventarien. Nro. 4. §. 21. q. Nro. 48. — 114. — 156. A. 231. 1. Abthl. Nro. 270. — 292. — 303. — 317. — 413. — 472. — 517.

— bey der Wahl einer Stiftsvorsteherinn. Nro. 323.

Inventuren bey einem Konkurse. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. o.

— bey den zum Stämpelpapier-Verschleiße berechtigten Aemtern. S. Instruktion.

Journal (Wie das) über ausgewechseltes Stämpelpapier zu führen. Nro. 332.

Journalien (Post-) sollen über stämpelämtliche Korrespondenz geführet werden. Nro. 72.

Italien (Wie) in Hinsicht des Stämpels zu behandeln. Nro. 49. S. auch Schriften in dem Auslande, dann Lomb. Venez. Königreich.

Juden. Nro. 123. Welcher Sprache sie sich bey Urkunden und Schriften zu bedienen haben; und wie diese des Stämpels wegen zu behandeln. Nro. 459. In welche Stämpelklasse sie bey Urkunden, die den Stämpel nach der persönlichen Eigenschaft fordern, zu setzen. Nro. 123. Verehlichungs-Konsense für selbe. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 13. Derselben Kontrakte zur Osterzeit. Nro. 211. Bewilligung eines jüd. Bethhauses (Synagoge) Nro. 4. §. 23. 10. Kl. 3. einer Minjamin Nro. 190. Schank-Lizenzen für sie in Galizien. S. Lizenzen.

Justiz-Fama. S. Zeitungen.

Justizstellen (Bey) k. k. wirkliche Räthe. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 7. S. auch Hofräthe.

Juxten (Wie die) der Signaturs-Anweisungen zu führen. Nro. 236.

K.

Kämmerer (Der Gränz-) Intromissions-Protokolle. Nro. 156. H.

Kärnthen (In) wirket das Stämpelpatent. S. Eingang des Pat. Nro. 4. dann Nro. 398. §. 1. S. a. Klagenfurt.

Kaiserliche Generäle, Hofräthe u. s. w. S. Generäle, Hofräthe u. s. w.

Kalender (Alle) sowohl in den Erblanden, wo das Stämpelgefäll eingeführt ist, gedruckte, als aus andern Ländern eingeführte, unterliegen dem Stämpel Nro. 4. §. 60 und zwar nach fünf Klassen. Nro. 4. §. 61. Nro. 279. — 482. — 498. III. Abschn. nach §. 10. a. c. Nähere Bestimmung, in welche Klasse jeder Kalender gehöret. Nro. 4. §. 62. u. Nro. 672. Nro. 498. III. Abschn. nach §. 10. a. c. Bey selben ist bloß auf den Inhalt zu sehen. Nro. 349. Kirchenkalender (Wie viele) oder Direktorien und sonstige Kalender, dann welchen Klöstern gratis zu stämpeln. Nro. 358. Hundertjährige Hauskalender. Nro. 359. Kalender in Form einer Visit-

karte, dann Briefkalender. Nro. 367. Inländische Kalender mit der Genealogie des reg. durchlauchtigsten Hauses Oesterreich. Nro. 358. Ausländische bloße Zeitkalender. Nro. 671. S auch Almanache und Schematismen.
Kalender (Wie) zur Stämplung zu bringen Nro. 356. abgeändert. Nro. 368.
Ohne den klassenmäßigen Stämpel darf kein Kalender verkauft oder erkauft, auch nicht in Privat-Händen oder einem Verschleißorte angetroffen werden. Nro. 4. §. 62.
— des J. 1803 im J. 1802 bereits gestämpelte durften nicht neuerdings gestämpelt werden. Nro. 350. Dieses war auch der Fall im J. 1818. Nro. 528. S. Nachstämplung.
— für Salzburg und Berchtoldsgaden, wie sie nach dem Patente vom J. 1808 behandelt wurden. Nro. 248.
— für Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel und Tyrol und Vorarlberg, nach dem k. baier. Pat. Nro. 498. III. Abschn. nach §. 10 a c. Werden in Salzburg vom 1. Jänner 1818, in Tyrol vom 1. May 1818, in Dalmatien vom 1. April 1818, im Karlsstädter Kreise vom 1. Nov. 1819 nach dem kais. österr. Pat. Nro. 4. behandelt. Nro. 448. — 483. — 485. — 488. — 491. — 494. — 665. S. auch Illyrien.
— für Triest zu stämpeln kann dem Taxamte nicht überlassen werden. Nro. 495.
— in dem Venetianischen sind stämpelfrey. S. Anmerkung. Nro. 549.
— in Prag von der ökonom. patriotischen Gesellschaft. Nro. 354. u. 364.
— (Ungestämpelte oder nicht gehörig gestämpelte), wenn sie betreten werden, welche Strafe zu verhängen. Nro. 4. §. 63 u. 64. Außer dieser kömmt keine Stämpelgebühr für konfiscirte Kalender zu entrichten. Nro. 352. Belohnung der Apprehendenten Nro. 4. §. 57 u. 66. in Fällen, wo die Strafbeträge nicht erlegt, sondern körperlich abgedienet werden, und wenn die Kalender wegen vorgerückter Jahrszeit nicht zu verkaufen sind. Nro. 353.
— Versendung (Was bey der) inländischer, bey der Durchfuhr und Einfuhr der ausländischen zu beobachten. Nro. 4. §. 64. Und wem die Amtshandlung wegen ungestämpelt betretenen ausl. Kalendern zustehet. Nro. 361.
— (Wenn ein) einem Taschenbuche beygebunden, beygeheftet oder überhaupt angeschlossen ist, muß das Taschenbuch selbst dem klassenmäßigen Stämpel unterzogen werden. Nro. 652.
— (Wenn kein) einem Schematismus oder einem inländischen Almanache oder Taschenbuche beygebunden oder beygeheftet ist, sind diese stämpelfrey. Nro. 659.
— (Wenn) vom Lande zur Stämplung eingesandt werden müssen, erhalten die Verleger Provision, und wird es bestimmt, wenn für unveräußert gebliebene Kalender eine Vergütung der Stämpel eintritt. Nro. 65. u. 495. Dann daß die Pat. §. §. 27, 28, 29, 30, 31, 32, 39, 40, 57 u. 58

auch rücksichtlich der ähnlichen Fälle wegen Kalendern Wirkung haben. Nro. 4. §. 66. Nro. 498. V. Abschn. §. 15. S. auch Bauernkalender u. s. w.

Kalkulanten haben für den richtigen Gebrauch des Stämpels zu haften. Nro. 4. §. 24. d.

Kammerprokuraturen wird einige Befreyung von dem Gebrauche des Stämpels zugestanden. S. Befreyung. Wenn durch selbe die Stämpelstrafen einzubringen. Nro. 4. §. 29. Nro. 398. §. 10 u. 14. Der Fiskus oder ein Fiskaladjunkt sollen den Administrations-Berathungen wegen zu schöpfenden Notionen beygezogen werden. Nro 81. Eben so bey Malversationen und falschen Stämpeln Nro. 285. dann bey wichtigern auf einen Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten Nro. 417.; ferners bey Dienstes-Entlassungen der Gefällsbeamten. Nro. 575.

— (Der) Prozeßausweise in Stämpelsachen. S. Ausweise und Prozesse.

— (Der) Quota. S. Fisci quota.

Kanzellisten. Nro. 4. §. 23. 4. Kl. 7.

Kanzleypapier sey auch zu den niedrigsten zwey Stämpelklassen zu verwenden. S. Zeichen. Nro. 308. Zu den höheren Stämpelklassen aber Papier von besonders guter Qualität. Nro. 615.

Kapelle-Bewilligung. S. Bewilligung.

Kapitals-Aufkündigung. S. Aufkündigung.

Kapitularen. Nro. 669.

— Ernennung. S. Ernennung.

Kapitular-Vikäre. Nro. 669.

Kapläne. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 4.

Kapuzinerklöster. S. Klöster.

Karakter des Vaters kommt bey Bemessung des Stämpels für Kinder nicht in Anbetracht. S. Kinder. Nro. 75.

Karaktere höherer Verleihung bey dem Militär. Nro. 120.

Karlsstädter Kreis (In dem) Organisirung des Stämpelgefälls. Nro. 516. u. 606. Vom 1. November 1819 trat das Stämpelpatent v. 5. u. 15. Oktober 1802 (S. Nro. 4.) sammt den nachträglichen Verordnungen daselbst in Wirksamkeit. Nro. 665. u. Anmerkung.

Kartenstämpel und dessen Klassen für die deutsch-böhm. und galizischen Erblande nach dem Pat. Nro. 4. §. 47 bis 59., nach dem Cirk. v. 1. März 1811 Nro. 279., nach dem Cirk. v. 1. Dec. 1818 Nro. 482.

— für Salzburg und Berchtoldsgaden nach dem kais. Pat. v. J. 1808 Nro. 248, für Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel, dann Tyrol und Vorarlberg nach dem k. baier. Pat. Nro. 498. III. Abschn. nach §. 10. a. u. b. Diese Provinzen werden vom 1. May 1818, Dalmatien aber vom 1. April 1818 nach dem österr. kais. Pat. Nro. 4. behandelt. Nro. 448. — 482. — 483. — 485. — 488. — 491. — 494. — 537. Siehe auch Illyrien, Karlsstädter Kreis.

Kartenstämpel der alten Vorräthe wird gültig erkläret Nro. 4. §. 50. und durften solche Karten im J. 1803 nicht neuerlich gestämpelt werden Nro. 350., was auch im J. 1818 der Fall war. Nro. 528. In den altösterr. Provinzen mußten jedoch im J. 1807 alle mit dem alten Stämpel versehenen Karten zur unentgeldlichen Stämplung gebracht, und öftere Untersuchungen der Kartenvorräthe eingeleitet werden. Nro. 366. In Dalmatien wurden die im J. 1818 bereits in Handen der Parteyen befindlichen Karten mit dem lomb. venet. Stämpel von der Nachstämplung freygelassen. Nro. 564.

— (Mit dem inländischen) sollten die Karten aus Ungarn, Triest, Tyrol und Vorderösterr. im J. 1803 bezeichnet werden. Nro. 4. §. 48. Nro. 351. S. auch wegen ungarischen Karten Anmerk. Nro. 361.

— (Welchem) die aus den altösterr. Landen, dann die aus Dalmatien und illyr. Kroatien in das lomb. venet. Königreich, in das Triester Küstenland, nach Tyrol und Illyrien eingeführte Karten zu unterliegen haben, und wie die Karten zu behandeln, welche im Venetianischen, der Lombardey, Triest, Tyrol und Illyrien bereits gestämpelt wurden. Nro. 447.

— für das lomb. venet. Königreich. Nro. 538. u. 587. S. auch Anmerk. Nro. 549.

— für A. B. C. oder Kinderkarten. Nro. 355.

— für Bauernkarten. Nro. 4. §. 47. in Tyrol Nro. 582.

— für Frag- und Antwortkarten. Nro. 363.

Kartenstämpels (Was wegen des) die inländ. Kartenfabrikanten zu beobachten. Nro. 4. §. 51. u. 52. Vorschriften wegen Ausländerkarten. Nro. 4. §. 56. Welcher Behörde die Amtshandlung zukommt, wenn ausländische Spielkarten im Handel betreten werden. Nro. 361. Strafen wegen Pat. Uebertretung. Nro. 4. §. 49 u. 54. Außer der Strafe soll für konfiszirte Karten keine Stämpelgebühr abgenommen werden. Nro. 352. Und hiernach sind die in Brody und Podgorcze ungestämpelt betretenen Karten ebenfalls zu behandeln. Nro. 530. Belohnung der Apprehendenten. Nro. 4. §. 57. Nro. 353. u. 360. Die übrigen Pat. Vorschriften. S. Nro. 4. §. 58 u. 59.

Kartenstämplung kann dem Triester Taxamte nicht überlassen Nro. 495. und hiezu für den Kartenfabrikanten in Roveredo keine Behörde delegiret werden. Nro. 586.

Kassen (Den Kontributions- und Kreis-) dann jenen der regulirten Magistrate wird für den Verschleiß der höheren Stämpel-Papiergattungen Provision, und wegen der Inventur bey selben das Nähere bestimmet. S. Instruktion. Nro. 6. u. s. w.

— (Welche Quittungen die landesfürstlichen und Regiments-) ohne Stämpel ausfertigen können. S. Quittungen. Dann welche Quittungen den Kassen gegen einfache Gebühr zu stämpeln sind. Nro. 68.

Kassen (Wie die) die Mängel der zurückgegebenen gestämpelten Quittungen darauf zu bemerken haben. Nro. 210. u. 513.
Kasse-Offiziere. Nro 4. §. 23. 4. Kl. 4.
— Scheine des Prager Witwen- und Waisen-Versorgungs-Instituts. Nro. 479.
— des Ollmützer Witwen- und Waisen-Versorgungs-Instituts. Nro. 519.
— S. auch Assegni.
Kassiere. Nro. 4. §. 23. 5. Kl. 6.
— (Haupt-). Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 7.
Kauf- und Verkaufsbriefe. Nro. 4. §. 21. r. Nro. 55. u. 118. Nro. 4. §. 12. f.
Wenn keine errichtet wurden, wie die Satzbriefe zu stämpeln. Nro. 244. u. 410.
Wenn Käufe und Verkäufe bloß ad protocollum gegeben werden. Nro. 259. 2te Abth. Siehe auch Kontrakte.
Kaufleute (Bücher der). S. Bücher.
Kaufschillingsgelder-Quittungen. S. Quittungen. Nro. 136.
Kerzen-Deputats-Reluitions-Quittungen. S. Quittungen.
Kinder Nro. 75. uneheliche. Nro. 671.
Kinderkarten. S. Karten. Nro. 355.
Kirchendiener. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 12. — 3. Kl. 7. — 4. Kl. 13.
Kirchenkalender. S. Direktorien.
Kirchenzucht (In dem Geschäfte der) auszufertigende Urkunden. Nro. 4. §. 9. f.
Klagen aus dem Auslande. S. unter Schriften.
— aus was immer für einem Klagrechte. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. q.
— (Ueber aufgenommene mündliche) Protokolle. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. t.
— wegen Excessen des Militärs und Forderungen an dasselbe. Nro. 120. 5. Abth.
— wie auch Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Unterthan. Nro. 4. §. 12. f. Nro. 161. 8te Abth.
Klagenfurter Stämpelamt wird mit jenem in Grätz vereinigt. Nro. 499.
Klassen des Stämpels. S. Stämpelklassen.
— des Stämpelpapiers (Welche) bey der Uebernahme und Versendung abzuzählen. Nro. 1.
Klassenmäßigkeit (Wer für die) des Stämpels zu haften. Nro. 4. §. 24. u. 36.
Klassensteuergeschäfte. S. unter Erwerbsteuer.
Kleinhändler (Der) Bücher. Nro 4. § 43. — 44. S Bücher.
Kleinrechte (Wenn für) eine Geldgabe in Zehendkontrakten bedungen wird. Nro. 88.
Kleinverschleißers-Lizenzen. S. Lizenzen.
Klöster und Gemeinden der Religiosen in wiefern stämpelfrey Nro. 4. §. 12. c.

Die Befreyung der sieben Kapuziner-Klöster in der nied. österr. Provinz findet nicht Statt. Nro. 196.
Welchen Kapuziener- und Franziskaner-Klöstern und wie viel Kalender und Direktorien unentgeldlich zu stämpeln. Nro. 357.
Klöster- und geistlichen Kommunitäten-Vorsteher. Nro. 669.
Kodizille. Nro. 4. §. 10. g. Nro. 4. §. 20. a.
Körperliche Strafe. S. Leibesstrafe.
Kollationen geistlicher Pründe. Nro. 4. §. 21. h.
Kommis. (Handlungs-) Nro. 4. §. 23. 4. Kl. 8.
Kommerzial. S. Commercial.
Kommissäre. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 1.
— des Gefälls (Wie sich die) bey Denuntiationen und Untersuchungen zu benehmen haben. S. Anzeigen und Untersuchungen.
— (Wer die Inventurs-) für die Stämpelpapier-Verschleißer zu bestimmen hat. Nro. 127.
Kommissariatische Entwürfe in Militär-Sachen. S. Militärstandes-Befreyung. Nro. 4. §. 13. c. — Nro. 120. 4. Abtheilung.
Kompaßschreiben. S. Compaßschreiben.
Kompetenten-Tabellen. Nro. 62. u. 73.
Kommunitäten geistlicher Vorsteher. Nro. 669.
Konferenzräthe (k. k.) Nro. 4. §. 23. 9. Kl. 4.
Konfirmationen der Bischöfe in temporalibus. Nro. 4. §. 23. 11. Kl. 6.
— der Erzbischöfe. Nro. 4. §. 23. 12. Kl. 3.
Konkurs. S. Concurs und Expeditionen. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. 0. Nro. 11.
Konsense der Stellen aus eigener Macht. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 15. Nro. 613.
Sind von Pässen zu unterscheiden. Nro. 341.
— für Unterthanen. Nro. 4. §. 9. aa.
— (Gewerbs-) Nro. 20.
— zur Haltung eines Privat-Bethhauses. Nro. 4. §. 23. 11. Kl. 3, und bischöfliche Konsense in einer Schloß-Kapelle Messe lesen zu dürfen. Nro. 569.
— zur — eines jüdischen Bethhauses (Synagoge). Nro. 4. §. 23. 10. Kl. 3., und einer Minjamin. Nro. 190.
— zur Verehlichung der Juden. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 13.
— Siehe auch Bewilligungen, Lizenz.
Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten. Nro. 486.
Konsignationen. S. Verzeichnisse.
Konsumo-Pässe. S. Pässe.
Konstituten. (Gerichtliche) Nro. 256.
— in Gefällssachen (Für den Beysitz der) erhalten Gerichtspersonen Gebühren. Nro. 223.
Konti. S. Auszügel.
Kontraband. S. Contreband.
Kontrahenten (Der) in Militär-Verpflegssachen Befreyung. S. Befreyung.

Kontrakte aller Art ohne eine bestimmte Geldsumme. Nro. 4. §. 20. d. mit Rücksicht auf §. 9. t. u. §. 12. d. u. f., dann Nro. 115.
— (Bestand-) und Pacht-Kontrakte. Nro. 33. 7. Abtheilung.
— aller Art über einen bestimmten Betrag. Nro. 4. §. 21. s., mit Rücksicht auf §. 9. t. u. §. 12. d. u. f. Nro. 118. 1. Abtheilung. Nro. 410.
Wenn sie im Kontexte Quittirungen und Auffandungen enthalten. Nro. 340.
Auch Interims-Kontrakte und Punktationen. Nro. 505.
— der Hebräer zur Osterzeit Nro. 211.
In welcher Sprache die Kontrakte der Juden abgefaßt seyn sollen. Nro. 459.
— der Wiener Fleisch-Entreprise. Nro. 12.
— in Bergwerkssachen. Nro. 87.
— in Militär-Verpflegssachen können nach der Ratifikation gegen einfache Gebühr der Stämplung unterzogen werden. Nro. 37. u. 83. 5. Abtheilung.
— (Lieferungs-) über einen unbestimmten Werth. Nro. 627.
— (Randlose Ehe- und Heiraths). Nro. 278.
Wenn Eheverträge überhaupt stämpelpflichtig sind. Nro. 427.
— (Subarendirungs-) aus dem Villacher-Kreise können nachträglich gestämpelt werden. Nro. 622.
Was in Hinsicht jener Subarendirungs-Kontrakte einzuleiten, wenn Pächter die Stämpelgebühr für einen höheren Betrag als sie wirklich empfangen, bezahlet haben. Nro. 670. S. auch Nro. 612.
— über Straßen-Material-Lieferungen. Nro. 331.
— über Zehende. Nro. 88. u. 121.
— wegen Koscherfleisch-Aufschlag und Lichterzündung in Galizien. Nro. 187. u. 256.
— wegen Trankſteuer in Nied. Oesterr. Nro. 555.
— wegen Ablösung der Heimfälligkeitsrechte zwischen Herrschaft und Unterthan. Nro. 550.
Wegen Roboth. Nro. 226.
» Roboth-Reluition, über Blumensuch-, Gespunst- und andern Urbarial-Schuldigkeiten, zwischen dem Grundherrn und Grundholden, dann auch zwischen diesen und Fremden. Nro. 121.
— welche stämpelfrey sind. Nro. 4. §. 9. t. §. 12. d. f.
Hievon kann überall Gebrauch gemacht werden. Nro. 273. u. 429.
— welche von Parteyen in Folge ihrer Uebereinkunft vor Gericht geschlossen werden, dann deren Abschriften. Nro 649.
— wenn sie nicht gehörig gestämpelt sind, wie die Notion zu schöpfen, und wie sich in Hinsicht des bedungenen Reugeldes zu benehmen. Nro. 178.; und wenn sie im Kontexte Quittungen und Auffandungen enthalten. Nro. 340.

Kontrakte, wenn sie über fortwährende, auf keine bestimmte Zeit ausgemessenen Geldleistungen lauten. Nro. 560.
Kontrakten, (Bey) welche für zwey oder mehrere Theile verbindlich sind, kann von Seite des Stämpelgefälls nicht hineingegangen werden, ob jeder Theilnehmer ein Exemplar mit dem klassenmäßigen Stämpel nehme Nro. 348.
Was bey jenen zu beobachten, die nur von einem Theile unterschrieben sind. Nro. 445.
— Stämpel beyzulegen ist nicht erlaubt. S. Beylegung.
— (Wenn die Stelle der) Protokolle vertreten. — Dießfällige Protokolls- oder Kontraktsauszüge. Nro. 410. u. 459. 2. Abtheilung. Nro. 609.
— (Wenn Statt der Erneuerungen der) schriftliche Erklärungen ausgefertiget werden. Nro. 473. u. 567.
Wenn diese Erklärungen den Rücktritt von einem Kontrakte betreffen. Nro. 583.
Kontrakts-Abschließungen (Zu) des Gefälls ist die Kammer-Prokuratur beyzuziehen. Nro 417.
Kontribuenten, welche einer höheren Stämpel-Klasse nicht zugewiesen sind. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 18.
Kontributions-Angelegenheiten. Nro. 4. §. 12. f.
— Einnehmers-Quittungen. Nro. 4. §. 9. b. S. auch Quittungen.
— Kassen. S. unter Kassen.
Kontrollore bey den Hofstellen und Hofämtern. Nro. 4. §. 23. 5. Kl. 11.
Kontrollstämpel (Der österr.) wird den 1. April 1810 eingeführet. Nro. 263. — 280. — 296. v. 1. Jänner 1818 aber nur zur Unterscheidung des Erfüllungs-Stämpels beybehalten. Nro. 288. — 411. — 424. — 484.
— für Illyrien. Nro. 326. } 484.
» Salzburg. » 423. }
» Dalmatien. } Nro. 482. — 484. — 485.
» Tyrol. }
Konzepte oder Aufsätze von Urkunden. Nro. 4. §. 10. f.
Konzeptpapier (Statt des) zu den niedrigsten Stämpelklassen ist Kanzleypapier zu verwenden. Nro. 308. Siehe Zeichen.
Konzipisten der Hofstellen. Nro. 4. §. 23. 5. Kl. 9.
— alle übrigen. » » 4. » 1.
Kooperatoren. (Geistliche) Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 4.
Kopulationsscheine. Nro. 4. §. 20. h.
Kordonisten-Löhnungs-Quittungen. Nro. 64. Siehe Quittungen.
Koroborirungen auf bereits gestämpelte Urkunden v. Gerichten. u. s. w. Nro. 4. §. 9. e.
Korrespondenz. S. Correspondenz.
Koscherfleisch-Kontrakte. S. Kontrakte und Instruktion.
Krämer, welche keine Bürger sind. Nro. 145.
— (Bücher und Lizenzen der) S. Bücher und Lizenzen.

Kraftmehl. S. Stärkestämpel.
Krain (In) wirkte das Stämpel-Patent Nro. 4. u. 398. vom 1. Jänner 1803. S. Patents-Eingang. Nro. 4. und 398; dann vom 1. July 1814. Nro. 326.
Krakau (In) wurde die Stämpel-Taxe auf Stärke und Haarpuder mit 1. November 1803 aufgehoben. Nro. 401. Die Stadt aber, ungeachtet daselbst keine Landesregierung mehr bestand, für eine Hauptstadt erkläret. Nro. 402. S. Galizien.
Krankenhäuser (Der) Stämpel-Befreyung. Siehe Befreyung.
Kreditirung. S. Credit.
Kreditive (Gedruckte) des Aufsichtspersonals. Nro. 64. u. 256.
Kreisämter welchen das Sämpelpapier zu creditiren. S. Credit, Verschleiß, und Instruktion.
— werden mit Mustern des Stämpelpapiers versehen. Nro. 4. §. 38.
Kreisämtliche Bestätigungen, Einschreiten und Noten. Siehe Bestätigungen und Einschreitungen.
— Entschließungen. Siehe unter Entschließungen. Nro. 4. §. 23. 4. Kl, 17 und 18.
— stämpelfreye Verhandlungen. S. unter Einschreitungen.
Kreiskommissäre. Nro. 4. §. 23 5. Kl. 13.
Kreiskassen. S. unter Kassen.
Kreisschreiben bey Steckbriefen. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 21.
Kreuzbleches Einfuhrspässe. S. Pässe.
Kriegsgefangene betreffende Berechnungen. Nro. 4. §. 13. c. S. Militärstand.
Kriminalakten. Nro. 4, §. 9. x.
Kroatien. (In Illyrisch- Civil.) S. Illyrien.
Krone (Wenn der böhmischen) Lehens-Vasallen sich dem Gebrauche des Stämpels unterziehen müssen. Nro. 4. §. 11.
Kuhpocken-Impfungs-Zeugnisse. Nro. 252.
Künstlers-Gesellen. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 6.
— Auszügel. S. Auszügel.
Kundmachung der Stämpel-Patente v. 5. u. 15. Oktober 1802 in
Salzburg. Nro. 483.
Tyrol » 509.
Dalmatien. » 491.
Kundmachung (Zur) sollen die Gefälls-Administrationen den Länderstellen keine Verordnung in Stämpelsachen vorlegen. Nro. 105.
Kundmachungen von Privat-Verpachtungen, Versteigerungen u. s. w. Nro. 188.
Kundschaften für Handwerksgesellen. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 19., sollen mit dem neuen Stämpel versehen seyn. Nro. 19. u. 120. 9. Abtheil.
— für Berg- und Hüttenarbeiter. Nro. 87.

Kunstverständige (Wenn durch) die Beweisführung angeordnet wird. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. r.
Kunstverständigen (Der) Befinden. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. i. Gutachten. Nro. 14.
Kupfers (Des rohen) Einfuhrspässe. S. Pässe.
Kuratels-Angelegenheiten der Unterthanen. Nro. 4. §. 12. f.
— und Vormundschafts-Dekrete. Nro. 4. §. 20. d. 2. Nro. 249.
— Rechnungen. Nro. 4. §. 10. e. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. r. aa. Nor. 4. §. 21. l. x.
— Vermögen unter 100 fl. Nro. 100. u. 175.
Kuratoren (Der) Schadloshaltungs-Reverse. S. Reverse.
Kurrenden. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 21.

L.

Länderbuchhaltereyen-Unterricht wegen Zensurirung der Rechnungs-Dokumente. S. Instruktion.
Länder (k. k.) in welchen die k. k. Stämpelpatente Wirksamkeit haben. S. im Eingang der Patente Nro. 4. u. 398. ; dann Nro. 324. — 326. — 483. — 488. — 491. — 509. 665.
Länderstellen (Den) dürfen die Administrationen des Gefälls keine Verordnung zur Kundmachung vorlegen. Nro. 105. S. auch Landesstelle.
Laibacher Gefälls-Administration soll alle Berichte in Stämpel-Sachen an die Gefälls-Direktion erstatten. Nro. 421.
Erhält Weisung wegen Abfuhr der Losungsgelder von Fiume nach Triest. Nro. 426.
Verwaltet das Stämpelgefäll v. 1. July 1814 nach hierländischen Vorschriften. Nro. 324. u. 326. S. Illyrien.
Landesfabrikanten (Der) Ausweisungen. S. Ausweisungen.
— Bücher. S. Bücher.
— Wechsel. S. Wechsel.
Landesfürstliche Aemter sollen die Stämpelgebühren und Strafbeträge nach Patents-Vorschrift einbringen. Nro. 4. §. 25.
Belohnung hiefür. Nro. 4. §. 26.
Landesfürstlicher Abgaben, Anweisungen. S. Anweisungen.
— Aemter, Kontrakte. S. Kontrakte.
— Gefälle, Verschleiß-Lizenzen. S. Lizenzen.
— Gnaden-Verleihungen. S. Expeditionen.
Landesstelle (Mit der) einverständlich sollen die Verschleißämter höherer Stämpelpapier-Klassen von der Administration ausgemittelt werden. Instruktion Nro. 3. — 6. — 127. — 177. — 194.
— soll die Rekurse wegen Stämpelstrafen an die Administra-

tion verweisen, und keine Strafe für sich nachsehen. Nro. 199. Zur Einbringung der Schuldreste und Rückstände Assistenz leisten. Nro. 255. u. bey uneinbringlichen Stämpelgebühren die Abschreibungsbewilligung ansuchen. Nro. 554. §. 17. Nro. 585. u. 590.

Keiner Landesstelle stehe die Entscheidung über die Anwendung des Stämpels zu. Nro. 670. Siehe auch Länderstellen.

Landgerichten in Tyrol wird der Stämpelpapier-Verschleiß auf Credit überlassen. Nro. 509. u. 621.

Landmesser (Geschworne) in Galizien. Nro. 182.

Landräthe (k. k.) Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 7.

Landrecht (Wenn das k. k.) in Stämpelsachen das Erkenntniß zu schöpfen habe. Nro. 4. §. 32. Nro. 398. §. 16.

Landstände (Vorzüge der) genießende Geistlichkeit. Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 3. S. auch Ernennung.

Landtafelamts-Intabulation, Vormerkung, Extabulation. Siehe Extabulation-, Intabulation-, Vormerkung, Vorschreibungen.

Landtafels-Extrakte. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 20. Nro. 118.

— Gesuche und deren Beylagen. Nro. 100.

Landwirthschafts-Gesellschaft (Der) in Nied. Oesterr. wird einige Stämpel-Befreyung zugestanden. Siehe Befreyung.

Layenbrüder. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 11.

Lebenszeugnisse der zeitlichen Besitzer königlicher Güter in Galizien. S. Zeugnisse.

Legalisirung. Nro. 4. §. 9 e.

Legitimationen der Unterhändler und Hausirer. Nro. 63.

— (Handlungs-). Siehe Handlungs-Legitimationen.

— über Feilschaften, oder Richterzetteln. Nro. 45. Siehe auch Zertifikate.

Legitimations-Scheine u. Zeugnisse des Fabriks-Inspektors. Nro. 30.

Legscheine über die zu Gerichts-Handen abgegebener Depositen. S. Scheine.

Lehenauffandungen. S. Auffandungen.

Lehenbriefe und Lehenindulte für den

Adelsstand. Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 17.

Ritterstand. » » » » 9. » 9.

Freyherrn-, Grafen- und Fürstenstand. Nro. 4. §. 23. 11. Kl. 7. Nro. 600. u. 644.

— welche bey dem Antritte des Besitzes eines unterthänigen oder dienstbaren Grundes den Unterthanen, oder Grundholden ertheilet werden. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 18. Nro. 118. — 600. — 644.

Lehen- und Schurf-, dann Belehnungs- oder Muthungsbriefe (Berggerichtliche). Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 23. Nro. 87. 1. Abtheilung.

Lehenindulte. S. Lehenbriefe.

Lehens-Pflichtscheine. Nro. 20.
Lehens-Vasallen der böhmischen Krone. S. unter Böhmen.
Lehrbriefe. Nro. 33.
Lehrer (Schul-) S. Schullehrer.
Lehrjungen. Nro. 4. §. 23. 2 Kl. 9.
Leib- und Wundärzte (Der) Zeugnisse. S. Zeugnisse.
Leibeigenschafts-Aufhebung wegen erforderlichen Meldzettel. S. Meldzettel.
Leibesstrafe. S. Aburtheilung.
Leitung des Stämpelgefälls in den alt-österr. Provinzen ist der Gefälls-Direktion in Wien überlassen. Nro. 4. §. 29. Eben so von Illyrien. Nro. 421.
In Tyrol und Vorarlberg der k. k. provisorischen Finanz-Direktion in Innsbruck, welche im Falle eines Anstandes sich an die Gefälls-Direktion in Wien zu wenden habe. Nro. 509.
In Salzburg u. s. w. der Wiener Gefälls-Direktion. Nro. 537.
Lemberger National-Bibliothek (Rechnungen der). S. Rechnungen.
— Versatzamt erhält einige Stämpel-Befreyung. S. Befreyung.
Leopoldsorden (Der k. k.) eben so. S. Befreyung.
Letztwillige Anordnung. S. Anordnung.
Lichterzündungs-Kontrakte. S. Kontrakte.
Liefergelder-Konsignationen. S. Verzeichnisse.
Lieferscheinen (Wie auf den) der Salztransports-Compagnie die Zahlung zu bestätigen. Nro. 230.
Lieferungs-Kontrakte. S. Kontrakte.
— Recepisse. S. Recepisse.
— Verhandlungen. S. Verhandlungen.
Liquidation der den Stämpel-Verschleiß besorgenden Aerarialämter. S. Instruktion.
Liquidaturen (Was die) bey Mängeln in Quittungen der Stämpel-Auswechslung wegen zu beobachten haben. Nro. 210. — 342. — 513.
Livree-Bediente. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 10.
Listen. (Schiffmanns-) S. Schiffmanns-Listen.
Lizenz (Für die erneuerte Kapellen-) wird dem k. k. Taubstummen-Institute die Stämpelnachsicht bewilliget. Nro. 534. S. auch Bewilligung.
Lizenzen (Heiraths- oder Urlaubs-) für das Militär, Nro. 120.
— (Schank-) für die Juden in Galizien auf ihre Lebenszeit. Nro. 173.
Dann solche, welche ohne Unterschied der Religion alle halbe Jahre erneuert werden. Nro. 201.
Ferners für Lit. C. Waaren, Caccao-, Kaffeh- und Zucker-Händler und Krämer. Nro. 82. — 90. — 106. — 443. S. auch Bestätigungen.

Lizenzen. (Kreisämtliche) Nro. 99.
— (Schurf=) Nro. 87.
— (Verschleiß=), für Trafikanten landesfürstlicher Gefälle, Kleinverschleißer oder Minutirer. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 17.
Sub= (Unter=) oder exponirte Verleger. Nro. 4. §. 23. 9. Kl. 10. Dann Haupt=, oder Distrikts=Verleger. Nro. 4. §. 23. 10. Kl. 10.
Was bey den Lizenzen für ex officio-, oder Zwangs=Tabak=Trafikanten zu beobachten. Nro. 259. u. 282.
Für Lotto=Kollektanten. Nro. 38.
— (Ohne) geschehener Stämpelpapier=Verschleiß wie zu bestrafen. Nro. 4. §. 34. S. auch königl. baier. Patent. Nro. 498. V. Abschnitt. §. 11.
Lombardisch=Venezianischen (In dem) Königreich sollen alle Urkunden, die in einer Provinz der k. k. österr. Monarchie dem gesetzmäßigen Stämpel bereits unterzogen wurden, keineswegs wieder gestämpelt werden. Nro. 446.
Doch muß den dort ausgefertigten Urkunden der dortländige Stämpel aufgedrückt werden. Nro. 337.
Das Gubernium in Mailand erhält die Weisung, wie sich in Hinsicht der dort vorkommenden ungest. in Tyrol ausgestellten Wechsel, und anderer in den übrigen Provinzen des österr. Kaiserstaates ausgefertigten Urkunden zu benehmen. Nro. 508.
Bestimmung des Stämpels für Schriften zum rechtlichen Verfahren im Venezianischen. Nro. 339., in Mailand Nro. 414.
Für Spielkarten. Nro. 447.
» Zeitungen. Nro. 549.
Daselbst besteht noch immer das Stämpelgesetz des erloschenen Königreichs Italien v. 21. May 1811. Nro. 549.
S. II. Thl. Seite 173. C. auch Mailand und Venedig.
Lotto (Wiener Stadt= Banko= und Banko=) dann nied. österr. ständ. Interessen=Quittungen. S. Quittungen.

M.

Maaßenberichtigung. Nro. 87.
Mähren (In) wirken die Stämpelvorschriften v. 5. Okt. 1802, v. 1. Jänner 1803, dann jene v. 15. Okt. 1802, v. 1. Dec. 1802. S. Pat. Eing. Nro. 4. u. 398.
Mängel (Die) in Quittungen wie anzumerken. S. Liquidaturen.
— Erläuterungen. S. unter Rechnungen.
Magazin des Tabakgefälls. S. Tabakgefälls=Magazin.
Magistrat der Stadt Eger. S. Eger.
— (Kein) darf zu Bezahlung der Stämpelstrafen Fristen bewilligen. Nro. 629.
Magistrats=Präsidenten oder Vorsteher und Rathsmitglieder. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 5. — 5. Kl. 15. — 6. Kl. 9.

Magistrats, (Mindere) Beamte, welche keiner höheren Stämpelklasse zugewiesen sind. Nro. 4. §. 23. 4. Kl. 10.

— Kassen und Expeditsämtern (Welchen) der Stämpelpapierverschleiß überlassen werden kann, und welche Provision selben hiefür zu erfolgen. Nro. 6. — 127. — 165.

Der Magistrat in Prag erhält solchen auf Verrechnung. Nro. 533. S. Instruktion.

Majorats-Errichtung. S. unter Errichtung, und Veränderung.

Mailand (Da in) ein besonderer Stämpel eingeführet ist, soll dieser den dort ausgefertigten stämpelpflichtigen Urkunden aufgedrückt werden. Nro. 337.

Zu gerichtlichen Geschäften in dieser Provinz wird der Stämpel bestimmt. Nro. 414.

Für Spielkarten. Nro. 447. S. auch lombard. venet. Königreich.

Malversationen (Bey vorkommenden) in Stämpelsachen, was zu beobachten. S. Stämpel unächter.

Mangel der Formalität einer Urkunde. S. Form.

Mangelhaft gestämpelte Anbringen und Beylagen wie zu behandeln. Nro. 4. §. 2 u. 3.

Manipulations-Unterricht v. J. 1802 wird sämmtlichen Administrationen zugefertiget. Nro. 3. S. Instruktion.

Manufakturs-Gesellen. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 6.

Materialien (Ueber gelieferte) Büchel. S. Auszügel.

Mauth (Der Privat Brücken-) und den Ueberfahrtsgebühren unterliegen die Fuhren mit Tabak- und Stämpelpapier, wenn selben kein Privatgut beygepacket ist, nicht. Nro. 126.

— Zertifikaten, Bolleten, Scheine. Nro. 4. §. 9. z. gg.

— (Weg-) Register in Illyrien. Nro. 327.

Medikamenten-Conten und deren Anweisungen. S. unter Auszügel.

Meinungen (Besondere). Nro. 4. §. 9. n.

Meisterrechtsbriefe. Nro. 4. §. 23. 4. Kl. 10. — 6. Kl. 13. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 16.

Meldzettel, die wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, Polizeyeinrichtung u. s. w. ausgefertiget werden. Nro. 4. §. 9. aa. Nro. 120. 9te Abth.

— (Obrigkeitliche) bey Vermählung der Unterthanen. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 18. Nro. 33.

Messelesungs-Bewilligung. Nro. 569.

Meßner. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 12. — 3. Kl. 7. — 4. Kl. 13.

Miethungs-Kontrakte. S. Kontrakte.

Militär-Entlassungsgesuche und dießfällige Expeditionen der Kreisämter. Nro. 35. u. 503.

— Invaliden (Bey Anstellung der) zu den Stämpelämtern was zu beobachten. Nro. 601.

— Partey (Jede notionirte) hat sich den gesetzmäßig geschöpften Notionen zu fügen. Nro. 167.

Militärstandes (Des) Befreyung von dem Gebrauche des Stämpels, und wie weit sich diese erstrecke. Nro. 4. §. 13. a — d.

Weitere Vorschriften wegen Anwendung des Stämpels in Fällen der Urlaubs- und Prolongationsgesuche, bey Quittirungen, Heirathen u. s. w. Nro. 97.

Wegen der Urkunden zu Heiraths-Kautionen für Offiziere; Weiberverzichten und Bürgschafts-Instrumenten. Nro. 119.

In Hinsicht auf die Militär-Beurlaubungen, Absentirungs-Lizenzen und deren Verlängerung, Charge-Quittirungen, Beförderung, Verleihung höherer Charaktere, Pensions-Ertheilungen, Heiraths-Lizenzen und allen der hofkriegsräthlichen Entschließung vorbehaltenen Gegenständen; Quittirungsreverse, Gesuche, Excessenklagen, Schuldforderungen, Verlassenschafts-Abhandlungen, Zahlungsanweisungen, Assegni oder Verlagsquittungen, dann Reisepässe in das Ausland für Militärpersonen. Nro. 120.

Begleitungsberichte wegen Beurlaubung der Verpflegsbäcker, Offerte in Mil. Verpflegssachen, aus eignem Antriebe, hierauf erfolgte Genehmigungen, dießfällige Anfragen, Entscheidungen und Antworten, Geldempfangs-Quittungen der Kontrahenten, Lieferungs-Recepissen, Ausweise und Berechnungen, Kontraktsparien, Einbegleitungen der Kontrakte und Anstände aus denselben. Nro. 83. u. 294.

Die Kontrakte der Militär-Verpflegsämter können erst nach erfolgter Genehmigung der Stämplung gegen einfache Gebühr unterzogen werden. Nro. 37. u. 83. 5te Abth.

Militär-Feldspitäler betreffende Zwangslieferungen. Nro. 330.

Militär-Vorspann und Quartiergelder-Quittungen. Nro. 4. §. 9. b. Gage-Quittungen der Offiziere Nro. 568 und Quittungen über Zulagen. Nro. 599. S. auch Quittungen.

Militärstellen (Was die) bey vorkommenden, nicht gehörig gestämpelten Gesuchen, und deren Beylagen zu beobachten. Nro. 4. §. 2 u. 3.

Mindere Dienerschaft. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 15. Nro. 161. 4. Abthl.

Minderjährige (Was bey Notionen gegen) zu beobachten. Nro. 543.

Minderjährigkeits-Nachsichten. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 16.

Minderung einer Stämpelstrafe. S. Stämpelstrafen.

Minjamins-Haltung Erlaubniß. S. Bewilligung und Konsense.

Minutirer (Für) Verschleiß-Lizenzen. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 17.

Mitvormünder. S. Vormünder.

Mitwirkung zu Verfertigung falscher Stämpel, wie zu bestrafen. Nro. 4. §. 40. — 59. — 66. — 75. Nro. 398. §. 16.
Mortuarium (Zu Bestimmung des) Vermögensausweise. S. Vermögensausweise.
Müllerknechte. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 3.
Mündelswegen auszufertigende Dekrete. S. Expeditionen.
Mündliche letztwillige Anordnung. S. Anordnung.
Mündlicher Klagen wegen aufgenommene Protokolle. S. Protokolle.
Mündliches Verfahren. S. Verfahren.
Münzausfuhrs-pässe. S. Pässe.
Muster des neuen Stämpelpapiers. Nro. 4. §. 38. Nro. 484.
Muthungsbriefe. Nro. 87.

N.

Nachmachung oder Verfälschung der Stämpel, wie bestrafet werde. S. Strafe.
Nachsicht der Strafe wegen Stämpelpat. Uebertretung wo, und in welcher Frist anzusuchen. S. Rekurse. In wie fern sie eine Gefälls-Administration zugestehen könne. S. Stämpelstrafen.
— der Strafen betreffende Expeditionen. S. Expeditionen.
— der Minderjährigkeit. S. Minderjährigkeits-Nachsichten.
Nachsichtsgesuche wegen des Duplikats für das Bücher-Revisionsamt. Nro. 26.
Nachstämplung (Weder die) einer unrecht gestämpelten Urkunde, noch eine Umstämpluag derselben darf eine Administration erlauben. Nro. 186. u. 191.
— (Zur) der während der Anwesenheit der feindlichen Armee ungestämpelt gebliebenen Urkunden und anderer dem Stämpel zugewiesenen Gegenstände wurden besondere Termine bestimmet, im J. 1806 Nro. 204. 1809 Nro. 262. 1814 ob der Enns Nro. 315.
— der vor dem mit 1. Jänner 1803 in Wirkung getretenen neuen Stämpelpat. v. 5. Okt. 1802 bereits gestämpelten Kalender und Karten wurde erlassen. Nro. 350. Letztere mußten im J. 1807 zur unentgeldlichen Stämplung gebracht werden.
Die vor dem 1. Jänner 1818 bereits gehörig gestämpelten Urkunden u. s. w. durften auch nicht nachgestämpelt werden. Nro. 528.
Nachträglich gesammelte Stämpelpatent-Erläuterungen. S. Erläuterungen.
Namen (Auf den) und die Form einer Urkunde ist in Ansehung des Stämpels nicht zu sehen. Nro. 164.

Namen (Der) eines Anzeigers ist geheim zu halten. Nro. 4. §. 27, 59, 66, 75. Nro. 398. §. 16.
National-Bank (Die priv. österr.) und die
National-Bibliothek in Lemberg genießen einige Stämpelbefreyung. S. Befreyung.
Naturallieferung. S. Lieferungen.
Naturalisations-Urkunden. Nro. 526.
Nettopapier für die Stämpelämter. S. Papier.
Neue Stämpel-Papiergattungen. S. Stämpelpapier neues.
Niederlags-Verwandte. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 5.
— Bücher. S. Bücher.
— Wechsel. S. Wechsel.
Nieder österr. ständische Lotto-Interesse-Quittungen. S. Quittungen.
Normalschul-Zeugnisse. Nro. 4. §. 9. yy. S. Zeugnisse. Nro. 23. 3. Kl. 24.
Nonnenkloster (Dem) in Salzburg könne die angesuchte Stämpelbefreyung nicht zugestanden werden. Nro. 625. S. auch Elisabethiner.
Notare (Oeffentliche). Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 6.
Notariats-Urkunden. Nro. 4. §. 21. t.
Notionen (Die) wegen Stämpelpatents-Uebertretungen in alt österr. Provinzen haben die Tabak- und Stämpelgefälls-Administrationen zu schöpfen. Nro. 4. §. 4. — 25. — 29. — 32. — Nro. 398. §. 10. Nro. 324. In Dalmatien die Tabak- und Salz-Direktion in Zara. In Tyrol und Vorarlberg, die Finanz-Direktion in Innsbruck. Nro. 509. Was hiebey überhaupt zu beobachten. Nro. 54. u. 508. Nro. 207. u. 580. Beylage A. §. 9. Seite 86. Wie Notionen wegen nicht gehörig gestämpelten Kontrakten besonders rücksichtlich des Reugeldes zu schöpfen. Nro. 178. S. a. Kontrakte. Den dießfälligen Berathungen sey der Fiskus oder ein Fiskal-Adjunkt beyzuziehen. Nro. 81. Wie gegen Staats- und öffentliche Beamte bey einer Nachlässigkeit in Einbringung der Stämpelbeträge u. s. w. fürzugehen. Nro. 5. — 43. — 220.
— (Den) hat sich auch jede Militär-Partey zu fügen. Nro. 167.
— (Wenn die) von den k. Landrechten zu schöpfen. Nro. 4. §. 32. Was bey jenen gegen Minderjährige, dann bey Rekursen zu beobachten. Nro. 543. S. auch Rekurse.
— (Wenn) aus Mangel des ergriffenen Rechtswegs in Rechtskraft erwachsen, wie die Exekution einzuleiten. Nro. 543.
— (Wie) zu stämpeln. Nro. 4. §. 9. bb. Nro. 4. §. 22. o. 2. Nro. 184. wie derselben Abschriften Nro. 184., Duplikaten Nro. 576., Zustellungs-Recepissen Nro. 4. §. 9. bb. Nro. 161. 7te Abth. Nro. 184.
Nullitäts-Beschwerden. Nro. 4. §. 22. s. 1.

O.

Oberbeamte. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 1.
Oberin (Bey der Wahl einer Stifts-) erforderliche Inventuren. S. Inventarien.
Oberösterreich. S Oesterreich.
Ober-Polizey-Direktion (Für die) Zeugnisse. Siehe Zeugnisse.
Obligationen (Schuldbriefe). Nro. 4. §. 21. cc.
— (Heiraths-) für Offiziere. Nro. 119.
— öffentlichen Fonds. Nro. 4. §. 9. c.
— (Partial-) des Val. Günther und Ant. Zimmethauser. Nro. 197.
— (Wegen Veräußerung der) welche unterth. Gemeinden gehören, kreisämtl. Einschreiten. S. Einschreitungen.
Obligations-Annahmsgesuche in Erbsteuersachen u. s. w. S. Gesuche und Gesuchsbeylagen.
Obrigkeit (Die Orts-) ist um Beystand anzurufen, wenn die Vorzeigung einer Urkunde verweigert wird. Nro. 4. §. 28.
Obrigkeiten sollen kein ungestämpeltes Gesuch annehmen. Was in Hinsicht der Beylagen zu beobachten. Nro. 4. §. 2. u. 3. Welche Urkunden dieselben ohne Stämpel ausfertigen können. Nro. 4. §. 9. b. Können Stämpelstrafen einheben. Nro. 4. §. 25. Erhalten dafür Belohnung. Nro. 4. §. 26.
Obrigkeitliche Annahms-Zeugnisse. S. Annahms-Zeugnisse.
— Bestätigungen. Nro. 4. §. 9. e.
— Entlaßscheine. S. Entlaßscheine.
— Erlaubnisse für Krämer. S. Lizenzen.
— Interzessionen. S. Compaßschreiben.
— Meldzettel. S. Meldzettel.
— Protokolle. S. Protokolle.
— Streitigkeiten mit Unterthanen. Nro. 4. §. 12. f.
Oeffentliche Arbeit und Arrest. S. Leibesstrafe.
— Notare und Hofagenten. S. Notare, dann Hofagenten.
Oeffentlicher Beamten Bestätigungen. Nro. 4. §. 9. e.
— Fonds Obligationen. Nro. 4. §. 9. e.
Oekonomisch-patriotische Gesellschaft. S. Gesellschaft.
Oesterreich (In) ob und unter der Enns wirkt das Stämpelpat. v. 5. Okt. 1802, vom 1. Jänner 1803 angefangen. S. Patents-Eingang. Nro. 4. Jenes v. 15. Okt. 1802 trat v. 1. Dez. 1802 in Wirkung. Nro. 398.
Oesterreichischer Kontrollstämpel. S. Kontrollstämpel.
Offerte wegen Militär-Verpflegung. S. unter Militärstand.
Offiziere (K. k.). Nro. 4. §. 23. 5. Kl. 16.

Offiziere (Stabs=). Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 9.
Ollmützer Pensions = Instituts = Kassescheine. S. Kassescheine.
Ordens (Des k. k. Leopolds=) dann des k. k. Ordens der eisernen Krone, Diplome. S. Diplome.
— (Des k. k. Maria Theresien=) Pensions = Quittungen. S. Quittungen.
Ordentliche Sensalen. S. Sensalen.
Original = Urkunden (Wenn unrichtig oder gar nicht gestämpelte) in der Amtshandlung bey Behörden sind, was einzuleiten. Nro. 98. — 109. S. auch Referenten.
Ortsobrigkeit. S. Obrigkeit.
Osterzeits = Kontrakte der Hebräer. S. Kontrakte.
Ostgalizien. S. Galizien.

P.

Pacht = Kontrakte. S. Kontrakte.
Pactum praejudiciale. S. Behandlung der Gläubiger.
Pächter der Gefälle und Güter. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 4.
— des Koscherfleisch = Aufschlags und der Lichterzündung in Galizien, dann der Tranksteuer in N. Oe. wird einige Befreyung von dem Stämpel zugestanden. S. Befreyung.
Pächter (Wenn) die Vergütung der Stämpelgebühren erhalten. Nro. 669.
Pässe aus dem Auslande. S. unter Schriften aus dem Auslande.
— (Consumo=), Magistratische zur Einfuhr der Lebensmittel nach Triest. Nro. 493. u. 573. S. auch Zertifikate.
— (Durchfuhrs = Transito=). Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 16.
— (Einwanderungs=) für Bergknappen. Nro. 228.
— für Bukowiner Unterthanen zum Nahrungserwerb im türkischen Gebiethe. Nro. 120. 9te Abth.
— für gemeine Soldaten. Nro. 4. §. 13. c.
— für Hadersammler und die inländischen Viktualien = und Naturalien = Händler. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 20. Nro. 18. u. 33.
— für Handwerksgesellen. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 20. Nro. 120. 9te Abth.
— für Hausirer, Gotscheer u. s. w. Nro. 10. — 14. — 63. — 168. — 524.
— für Schiffskapitäne. Nro. 526.
— » türkische Unterthanen. Nro. 69.
— » Unterthanen in Tyrol. Nro. 553.
— » von Amtswegen Abgeschaffte. Nro. 18.
— (Reise=) der priv. österr. National = Bank für ihre Beamte. Nro. 668. S. auch Befreyung.
— (Reise=) in das Ausland. Nro. 4. §. 23. 4. Kl. 16. Nro. 18. — 69. — 120. 9. Abtheil.
— in dem Inlande. Nro. 18. — 33. — 69.
— (Waaren = Ausfuhrs=). Nro. 4. §. 23. 9. Kl. 13.

Pässe (Waaren=Einfuhrs=). Nro. 4. §. 23. 10. Kl. 11. Nro. 341. dann zur Einfuhr des rohen Kupfers Nro. 86., des Zitterdraths, Kreuz= und Stahlbleches. Nro. 174.
Ausnahme rücksichtlich des Tabaks. Nro. 265.
Was bey gemeinschaftlichen Einfuhrspässen für mehrere Personen zu beobachten. Nro. 77. Hievon kömmt es ab Nro. 202.
— (Wander=). S. oben Pässe für Handwerksgesellen.
— zur Holzausfuhr in Krain. Nro. 238.
— zur Münzausfuhr. Nro. 41.
Papier aller Stämpelklassen enthält Wasserzeichen. S. Zeichen.
Eine eigene gleiche Gattung für alle Provinzen wurde eingeführet. Nro. 4. §. 37.
Kam hievon ab Nro. 262. S. aber Nro. 648.
Bestimmung, welches Papier zu den Stämpeln vom Gefälle zu verwenden. Nro. 198. — 262. — 308. Hiezu wird gutes weißes Kanzleypapier angeordnet Nro. 584. zu den Klassen von 10 bis 100 fl. aber Kanzleypapier der besten Gattung. Nro. 605.
Für die Klassen von 7 bis 100 fl. wird ein eigenes Papier eingeschafft. Nro. 615. u. 648.
Normalgröße aller Stämpel=Papiergattungen. Nro. 286.
— (Circassisches). S. Circassisches Papier.
— ein schöneres und von größerem Formate kann von Parteyen selbst zur Stämplung vorgelegt werden. Nro. 4. §. 34. Wird beschränket Nro. 648.
— Fabriks=Inhabern ist der Gebrauch der Stämpel=Papierzeichen verbothen. S. Zeichen.
Papierstämpels (Des) Form und Klassen. S. Stämpelsignette und Stämpelklassen, dann Erfüllungs=. Vorraths=, Dimensions= und Gradations=Stämpel.
Parere der Kunstverständigen. Nro. 14. S. auch Gutachten.
Partey (Die) hat allein für die Klassenmäßigkeit des Stämpels zu haften. Nro. 4. §. 36. Wenn sich eine durch die Strafbehandlung des Tax= oder Expeditsamtes gekränket findet, hat die Gefälls=Administration eine ordentliche Nota zu schöpfen. Nro. 4. §. 4 u. 25.
— (Jede) muß den Stämpel bezahlen, wenn für mehrere eine dem Stämpel unterliegende Expedition ergehet. Nro. 4. §. 8.
Parteyen, und andere, welche von dem Gebrauche des Stämpels befreyet sind. Nro. 4. §. 12. a — f. Nro. 11. —. 67. — 137. — 217. — 224. — 253. — 256. — 260. — 336. — 418. — 436. — 464. — 468. — 477. — 478. — 486.
— wenn sie einer andern Klasse nicht zugewiesen sind. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 18.
Parteysachen (In) Berichte und Expeditionen. S. Berichte und Expeditionen.

Paß=Blanketten. S. Blanketten.
Passierzettel. Nro. 4. §. 9. z.
Patent vom 5. Okt. 1802 für gesammte böhm. galizische und deutsche Erbländer, den Stämpel des Papiers, der Handlungsbücher u. s. w. Wechsel, Karten, Kalender und Zeitungen betreffend. Nro. 4.
Enthält im Eingange die Provinzen, in welchen dasselbe Wirksamkeit hat vom 1. Jänner 1803. Dießfalls durfte nach Triest nichts verfüget werden. Nro. 3.
Kam im J. 1811 in Hinsicht Wiliczka außer Wirkung Nro. 272.
Wurde vom 1. July 1814 in Illyrien in Wirksamkeit gesetzet, und das illyrische Pat. vom 24. July 1811 Anhang D. Seite 193 II. Thls. aufgehoben. Nro. 324. u. 326.
Auch in dem Karlsstädter Kreis erhielt es Wirksamkeit vom 1. Nov. 1819. Nro. 516. — 602. — 665.
Ferners in Dalmatien vom 10. April 1818 Nro. 485. u. 491., in Salzburg, dem Inn= und Hausruckviertel v. 1. May 1818. Nro. 488. u. 491.
In Tyrol v. 1. May 1818. Nro. 491. Dagegen treten die Nro. 420. angeführten Vorschriften und das k. baier. Stämpelpat. Nro. 498. daselbst, in Salzburg aber das letztere außer Wirkung. Nro. 488. u. 491.
— vom 15. Okt. 1802 wegen der Stämpeltaxe auf Stärke, Haarpuder und Schminke Nro. 398. dessen Wirksamkeits=Anfang. S. Haarpuder Stämpeltaxe.
Erläuterung der vorstehenden Patente v. 15. März 1811 Nro. 279., dann v. 1. Dez. 1817 Nro. 482. Gesammelt v. 21. März 1818. Nro. 535. u 665.
— v. 1. April 1808, das für Salzburg und Berchtoldsgaden bis zum 1. May 1809 in Wirkung war. Nro. 248.
— v. 21. May 1811 des erloschenen Königreichs Italiens bestehet noch im lomb. venet. Königreiche. Nro. 549. Für den Gerichtsstämpel aber in Venedig die Vorschrift Nro. 339. und in Mailand Nro. 414.
Patente zur Brandsteuersammlung. Nro. 4. §. 9. p.
Patents. (Stämpel.) Uebertretungen betreffende Anzeigen. S. Anzeigen und Selbstanzeiger; Untersuchungen und Stämpelstrafen Ausmaß.
Patriotisch ökon. Prager Gesellschaft. S. Gesellschaft.
Pensions=Anweisung. S. unter Expeditionen.
— Ertheilung bey dem Militär. Nro. 120.
— und Provisions=Verzeichnisse. Nro. 87.
Pergament kann der Stämplung unterlegt werden. Nro. 4. §. 34.
Personale der Reichskanzley und des Reichs=Hofraths. Nro. 4. §. 12. a.
— des Stämpelamts in Zara und Innsbruck. S. Dalmatien und Tyrol.

Personalsteuer betreffende Geschäfte. S. unter Erwerbsteuer.
— Status. S. Stämpelämter.
— Verminderung bey den Stämpelämtern. Nro. 643. u. 654.
Personen der mindern Diensteskathegorie. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 1.
Personen (Vom Gebrauche des Stämpels befreyte), wenn sie Urkunden ohne Stämpel ausfertigen, was bey derley Urkunden zu beobachten. Nro. 4. §. 12. Anmerk. nach d.
Pfändungs-Berichte. S. Berichte.
— Beschreibungen. S. Beschreibungen.
— Relationen. S. Relationen.
— Zeugnisse. S. Zeugnisse.
Pfand-Verschreibungen und Pfandbriefe. Nro. 4. §. 21. u. Nro. 118. — 270. — 410.
Pfarrer. Nro. 4. §. 23. 4. Kl. 11. — 5. Kl. 17.
Pflicht- (Lehens-) scheine. Nro. 20.
Pfründen-Kollationen. S. Collationen.
Piquet-Karten. Nro. 4. §. 47. 2. und 3. Kl.
Pläne und Baurisse. S. Baurisse.
Podgorcze (Wenn in) ungestämpelte Karten betreten werden, wie zu behandeln. Nro. 530.
Poleten. S. Bolleten.
Politische (Was) Stellen bey vorkommenden nicht vorschriftmäßig gestämpelten Anbringen und deren Beylagen zu beobachten haben. Nro 4. §. 3.
Politischen (Bey) Stellen Räthe. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 7. 8. Kl. 5.
Polizey-Behörden. S. Behörden.
— Einrichtungswegen erforderliche Meldzettel. S. Meldzettel.
— Ober-Direktion, wenn sie Zeugnisse über angekommene Fremde für den Dienst bedarf. S. Zeugnisse.
— Fama. S. unter Zeitungen.
Pontonsstand. Nro. 4. §. 13.
Postämter (Wenn die) als Ausgeber der Zeitungen des Stämpels wegen verantwortlich sind. Nro. 4. §. 73.
— Quittungen für Aufgaben. S. Quittungen.
Postämtliche Journalien des Stämpelgefälls. No. 72.
Postmeister. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 11.
Post-Erblichkeits-Privilegien. S. Erblichkeits-Privilegien.
Postulaten (Wegen) Gesuche. S. Gesuche und Gesuchsbeylagen.
Präfekten-Zeugnisse. S. Zeugnisse.
Prälaten. Nro. 4. §. 23. 9. Kl. 2.
Pränumerationsscheine der Buchhändler. Nro. 245.
Pränotirungen. Nro. 118.
Prager adeliger Frauen-Verein. S. Adelige Frauen.

Prager patr. ökon. Gesellschaft. S. Gesellschaft. Derselben Kalender. S. Kalender.
— Witwen= und Waisen=Instituts=Kassescheine. S. Kassescheine.
Priester. S. Geistliche Kooperatoren, Kapläne, Pfarrer, Dechante, Erzpriester und Geistlichkeit.
Prioren. Nro. 669.
Privat=Brückenmauth. S. Mauth.
— Kapelle (Einer) Bewilligung. S. Bewilligung, Konsense.
— Korrespondenzen. S. unter Briefe.
— Personen (Von) Bestätigungen. S. Bestätigungen.
Privilegien auf beständige Zeiten. Nro. 4. §. 23. 11. Kl. 9.
— auf Großhandlungen oder Fabriken. Nro. 4 §. 23. 11. Kl. 8.
— (Erblichkeits=) auf Posten. Nro. 4. §. 23. 10. Kl. 9.
— von dem Landesfürsten auf bestimmte Jahre. Nro. 4. §. 23. 9 Kl. 11.
— (Zeitliche ausschließende) Privilegia privativa. Nro. 4. §. 23. 10. Kl. 8.
Pröbste. Nro. 4. §. 23. 11. Kl. 8.
Professionisten=Auszügel und Bücher. S. Auszügel und Bücher.
Professions=Kommerzial=Befugnisse. Nro. 20.
Professoren, Schullehrer. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 16. — 3. Kl. 6. — 4. Kl. 12. — Nro. 25.
Prolongations= (Urlaubs=) Gesuche des Militärs. S. Gesuche.
Proteste. S. Wechselproteste.
Protokolle (Intromissions=) der Gränzkammer. Nro. 156. H. 189.
— (Obrigkeitliche). Nro. 4. §. 9. w.
Hieher gehören auch die bey den Kameral=Verwaltungen mit den streitenden Parteyen bey Eröffnung des Rechtsstreites über den versuchten gütlichen Vergleich aufgenommenen Protokolle. Nro. 298.
Wenn aber derley Protokolle die Stelle verbindlicher Urkunden vertreten, dann wenn sie den Parteyen ausgefolget werden, wie zu stämpeln. Nro. 410. — 459. — 658. S. auch Auszüge.
In welchem Falle die bey einem Magistrate zu Protokoll gegebenen Kaufkontrakte als ein für das obrigkeitliche Protokoll vorbereiteter Entwurf anzuseh n. Nro. 432.
— (Obrigkeitliche) wegen Löschung grundbücherlich vorgemerkter Forderungen. Nro. 581.
— welche über aufgenommene mündliche Klagen, verhandelte Nothdurften, niedergeschriebene Zeugenaussagen den Parteyen in Abschrift erfolget werden. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. t.
— welche über Verlassenschaften von Amtswegen aufgenommen werden. Nro. 156. A.

Protokolle über Fristgelder der Staatsgüter binnen welcher Zeit der Stämplung zu unterziehen. Nro. 74.
— (Wahl-). S. Wahlen.
Protokollisten und Raths-Protokollisten. Nro. 4. §. 23. 4. Kl. 6. — 5. Kl. 5.
Protokolls-Auszüge- und Abschriften. S. Auszüge.
Provinzen (Wenn aus), wo das Stämpelgefäll nicht bestehet, Schriften und Urkunden vorkommen. Nro. 4. §. 10. b. u. Anmerk. nach e. Nro. 49.
— (Wenn in) wo das Stämpelgefäll nicht bestehet, stämpelpflichtige Schriften und Urkunden expediret werden. Nro. 4. §. 11. Nro. 49.
Provinzialen oder Provinz-Vorsteher geistlicher Orden. Nro. 669.
Provision. S. Verschleiß-Provision.
Provisions-Anweisungen. S. unter Expeditionen.
— Verzeichnisse. S. Verzeichnisse.
Provisionisten (Für) Zeugnisse. S. Zeugnisse.
Prozenten-Zuschuß-Anweisungen. S. Anweisungen.
Prozesse (Ueber die wegen Stämpelstrafen anhängigen) sollen die Fiskalämter alle Quartale das Verzeichniß abgeben. Nro. 147. u. 465. Diese sollen bey geringfügigen Strafbeträgen vermieden, oder abgekürzet werden. Nro. 343. u. 608. Ihre Vermehrung oder Verminderung ist in dem Verzeichnisse ersichtlich zu machen. Nro. 301. u. 559.
Pulver gegen Ungeziefer. S. unter Haarpuder.
Pupillar-Rechnungen. S. Rechnungen.
— Recognitionen. S. unter Abhandlungen.
— Vermögen unter 100 fl. Nro. 100. u. 175.
Punktationen. S. Apunktationen.

Q.

Quardiane. Nro. 669.
Quartiergelder-Quittungen. S. Quittungen.
Quartier-Zettel der Soldaten. Nro. 4. §. 9. cc.
Quittirungen des Militärs. Nro. 97. u. 120.
Quittung (Eine) oder sonst eine Urkunde auf Stämpelpapier drucken zu lassen, ist nicht erlaubt. Nro. 267.
— (Eine Interims-) oder eine Quittung über eine Theilzahlung ist nach dem Patente ohne Stämpel nicht erlaubt. Nro. 176. — 408. — 439. — 505.
Nur die Kordonisten dürfen sich ungestämpelter Interims-Quittungen bedienen. Nro. 64.
— (Eine) über die erfüllte Verbindlichkeit darf auf der Urkunde der Schuld ohne neuerlichen Stämpel nicht geschrieben werden. Nro. 4. §. 8.

Quittungen (Alle folgende) sind dem Stämpel zugewiesen:

Quittungen aller Art *) auch diejenigen, welche für erhaltene Taglia, eingelieferte Deserteurs oder Räuber, für die von den Unterthanen bey dem Verkaufe ihrer unterthänigen Gründe ausbedungenen Wohnungen (Norm. Nro. 23.), für die einem Exekutions-Führer überantwortete Gelder des Schuldners, oder für die ohne Verbindlichkeit des Rückerlags erhobenen Depositen ausgestellet werden, unterliegen dem Stämpel. Nro. 4. §. 21. w. Anmerk. Wenn sie Forderungen vor dem J. 1803 betreffen, wie zu stämpeln. Nro. 27. S. auch Nro. 490. Eben so die

— über den Hauszinns. Nro. 4. §. 21. n. S. a. Nro. 322. b. Statt derselben Zettel anzunehmen, werden die Parteyen gewarnet. Nro. 192. S. auch Hauszinnsbüchel, dann Beylegung eines Stämpels.

Ferner unterliegen dem Stämpel:

— der Hebammen über Wartgelder. Nro. 597.

— der Militär-Kontrahenten und Entepreneurs. Nro. 120. 7te Abth.

— (Auch) der Kontrahenten der Salzfrachten. Nro. 40. S. aber Quittungen über Salzfrachten.

— der Militär-Stabs- und Oberoffiziere über Mappirungs-Zulagen. Nro. 599. Wegen Gage-Quittungen. S. Nro. 568.

— der Müller und Bäcker an die Wohlfeilheits-Anstalt. Nro. 58.

— der Pensionisten, deren Pension bey der Kasse einer Provinz, wo das Stämpelgefäll bestehet, zur Zahlung angewiesen ist, falls die Pension in einem Lande, wo das Stämpelgefäll nicht bestehet, erhoben wird. Nro. 42.

— der Vekturanten bey dem Straßenbaue für die Auszahlung höherer Beträge. Nro. 237. S. auch Nro. 318. dann 331.

— über den Genuß eines gestifteten Vermögens für das Armen-Institut, auch die Interessen-Quittungen und andere Urkunden, welche Spitäler, Armenhäuser und andere milden Versorgungsfonds ausfertigen. Nro. 33. 6. Abth. Nro. 257½. — 293. — 434. — 603.

— über depositirte unterthänige Erbsantheile und Kaufschillingsgelder, welche von obrigkeitlichen Gerichten dem Eigenthümer ausgefolget werden. Nro. 136. 3te Abth. u. Nro. 320. S. auch wegen Kautionen. Nro. 219.

— über Diäten). Nro. 276. u. 579. S. auch stämpelfreye Quittungen über Reiseauslagen, Reise-Pauschalien, Vorschüsse u. s. w.

— über Interessen, welche das Kriegszahlamt in Prag für das Invaliden-Institut aus dem ständischen Obereinnehmeramte

---

*) Wenn gleich die Parteyen einzuwenden suchen, daß keine Valuta gelaufen. S. Anmerkung bey Nro. 505.

erhebt. Nro. 293. Dann die Quittungen, welche deutsche, in Ungarn angestellte Zollbeamten für ihre Kautionen aus Fonds, die nicht stämpelfrey sind, erhalten, in so ferne sie einer Kasse einer dem Stämpel unterworfenen Provinz zugerechnet werden. Nro. 322.

Quittungen über Interessen, welche Spitäler, Armenhäuser u. s. w. aus den übrigen Nro. 4. §. 9. d. nicht genannten Fonds beziehen, oder die Stiftungs-Hauptkasse erhebt. Nro. 15. u. 33. 6. Abth. Nro. 108. u. 257. Ausnahmen hievon. S. Nro. 117. — 217. — 434. — 603.

— über Interessen, welche von den Krainerisch, Görz und Gradiskaner ständischen Aerarial-Obligationen erhoben werden. Nro. 433. u. 487.

— über Legate unbestimmten Werths. Nro. 125.

— über Pensionen der k. k. Maria-Theresiens-Ordens-Ritter. Nro. 544.

— über Pensionen, die quartalweise bezahlt werden. Nro. 159. d.

— über Pensionen und Gebühren, die in Tyrol in C. Sch. bezahlt werden. Nro. 420.

— über von den Kameral-Wirthschaftsämtern erkaufte Natural-Produkte und andere Erzeugnisse. Nro. 161. 5te Abth.

— über Rittgelder. Nro. 577.

— über Studien-Stipendien aller Art. Nro. 16.

— über Vorschüsse auf Verrechnung gegen Ersatz. Nro. 342. Eben so waren Quittungen über Reisevorschüsse gegen künftige Verrechnung dem Stämpel zugewiesen Nro. 290., aber später wurden die Quittungen über Vorschusse gegen künftige Verrechnung stämpelfrey erkläret. Nro 342.

— über Zahlungen für freywillige oder vertragemäßige Lieferungen. Nro. 312. — 321. — 657.

— über Zahlungen für gelieferte Bäder. Nro. 271.

— über Zahlungen von Verpflegsgebühren, oder welche Trakteure im allgemeinen Krankenhause für Kost, und die Bäcker für Brot erhalten, wenn letztere kein Einschreibbüchel führen. Nro 299.

— (Wenn statt der) mündliche Bestätigungen zum Protokoll gegeben werden. Nro. 581.

— (Wenn statt) die Bezahlung eines Kaufschillings in der Aufsandungsurkunde bescheiniget wird. Nro. 136. S. auch Nro. 340.

Quittungen (Folgende) sind vom Sätmpel frey:

Quittungen (Alle) oder was sonst die Herrschaften, Obrigkeiten oder Kontributions-Einnehmer wegen zu bezahlenden oder bezahlten landesfürstlichen oder Dominikal-Abgaben ausstellen, sind stämpelfrey. Auch die

— über die Supererrogate, die Stiftbüchel, über Vergütung für Militär oder andern Vorspann, und über Militär-

Quartiersgelder, in so fern die Offiziere ihre Quartiere nicht selbst miethen und bezahlen, wie auch

Quittungen der Unterthanen oder Gemeinden für erhaltene Feuer= und Wetterschadens=Vergütung. Nro. 4. §. 9. b. Nro. 236. 1. Nro. 144.

— (Alle) über Interessen für die bey dem Wiener=Stadt-Banko, Banko=Lotto und n. österr. ständischen Lotto inliegenden Kapitalien sind vom Stämpel frey. Nro. 4. §. 9. d. Dann die Interesse=Quittungen für S. k. k. Majestät und allerhöchstdero Familie über die bey den Mähr. Ständen anliegenden Gelder. Ferners die Interessen=Quittungen des Versatzamtes. Nro. 89.

Wenn sich die Stiftungs=Hauptkasse ungestämpelter Quittungen bedienen kann Nro. 217. und welche Interessen-Quittungen sonst noch ungestämpelt ausgefertiget werden dürfen. Nro. 434. u. 603.

— (Alle) und Gegenscheine, sogenannte Poleten, oder was sonst für Urkunden, welche die landesfürstlichen oder ständischen Kassen, Aemter oder Gefälls=Beamten für geleistete Zahlungen, entrichtete Gebühren, odrr was sonst von Amtswegen ausstellen, wie auch die Quittungen, welche die Postämter für empfangene Aufgaben ausfertigen, oder die ihnen für die Abgabe ausgestellet werden müssen, sind stämpelfrey. Nro. 4. §. 9. dd. S. auch Scheine. Hieher gehören

— der Beleuchtungs=Direktion über die in ihre Kasse einfließenden Gelder. Nro. 512.

— und Empfangscheine an eine Depositen=Kasse. Nro. 209. S. auch Nro. 219.

— und Gegenscheine der Kassen, wegen Pensions=Vergütungen. Nro. 42.

— über Geldabfuhren zum Betrieb eines Gefälls. Nro. 250.

— über herrschaftliche und obrigkeitliche Grundbuchstaxen dann depositirte unterthänige Erbsantheile oder Kaufschillingsgelder. Nro. 136. 1. u. 3. Abth.

— von Zollämtern oder Empfangsscheine derselben über Ablösgebühren des Kontraband=Tabaks. Nro. 215.

— armer Eltern in Galizien, welche zur Verpflegung ihrer Kinder jährliche Beyträge bis 52 fl. erhalten. Nro. 287.

— auch Auffandungen im Kontexte der Verträge. Nro. 340. S. auch Nro. 136.

— der Armen=, Spitals= und Krankenhaus=Pfründler über ihre ausgemessenen Unterhalts=Beyträge. Nro. 16.

— der Armen über Aushilfen von der Wohlthätigkeits=Hofkommission. Nro. 76. u. 153.

Ueber Beyträge aus der Handelsstand=Kasse. Nro. 200.

— der Beamten und anderer Diener, über Beträge zur Unterhaltung der Dienstpferde, über Reisepauschalien, Quartiergelder statt des Naturalquartiers, über Kanzleyspesen u. s. w. Nro. 161. 3. Abtheil. Nro. 579. Bescheinigungen über Holz= und Kerzen=Deputate, dann dergleichen reluirte Beträge. Nro. 441. u. 650. Dann die

Quittungen der mindern Dienstbothen über Tag- und wochentlichen Liedlohn, überhaupt über solche Beträge, welche gleich auf die Hand bezahlet werden sollten, wie z. B. Nachstehern und Taglöhnern des Straßenbaues. Nro. 237. — 161. — 4. Abtheilung. Nro. 577.

Wegen der Bestätigung über die den Holzarbeitern, d. i. den Holzhackern, Abziehern, Schwemmausbringern u. Holzaufrichten geleisteten Zahlungen von Seite des k. k. Oberstthof- und Landjägermeisteramtes. S. Nro. 346.

Ueber Reise- und jene Auslagen, welche von Personen die in Staatsgeschäften reisen, bestritten werden. Nro. 4. §. 9. ff. Nro. 276 u. 579.

Welche Quittungen über Diäten, dann über Vorschüsse dem Stämpel unterliegen. S. Quittungen über Diäten. Quittungen über Vorschüsse.

Quittungen der Gewerke und Interessenten in Bergwerkssachen über Ausbeute. Nro. 112.

Dann über den von eingelegten Kapitalien entfallenden Nutzen. Nro. 158.

— der Klostergeistlichen. S. unter Klöster. Nro. 4. §. 12. c.

— der Konvikts-Direktoren des Kremsmünster-Stiftes an die Stiftungskassen. Nro. 435.

— der Militär-Lieferanten und Kontrahenten über Beträge, welche in den Kassen von Provinzen bezahlet werden, wo das Stämpel-Gefäll nicht bestehet. Nro. 294. S. auch Militärstandes-Befreyung. Die Beylegung der Stämpel zu Subarrendirungs-Kontrakten und Zahlungsquittungen ist nicht erlaubt. Nro. 612. Die Quittungen der ungarischen Handwerks- und Handelsleute, die für ein deutsches, aber in Ungarn befindliches Zollamt gearbeitet, oder geliefert haben; auch die Besoldungs-Quittungen jener galizischen Zollbeamten, die in Ungarn angestellt sind, und aus dortiger Zollamtskasse ihren Gehalt beziehen; ferner die dort ausgestellten Zinns-Quittungen für Häuser und Wohnungen, von denen galizische Aemter und Beamte in Ungarn Gebrauch machen. Nro. 322. a, b, c.

— der Militär-Ingenieur-Offiziere in Dalmatien über ihre Gage. Nro. 568.

— des Obristen Czekowitsch über Fleischlosungsgelder und Vorschüsse. Nro. 12. Auch dem Szulkiewiz wurde erlaubt bey dem Einkaufe des Schlachtviehes in Galizien, für das Aerarium von Viehhändlern ungestämpelte Quittungen annehmen zu dürfen. Nro. 141.

— (Subarrendirungs-) aus dem Villacher Kreise können nachträglich gestämpelt werden. Nro. 622.

— über Ersatzbeträge für unter der Satzung im Jahre 1809 auf Befehl verkauftes Mehl, Brot, u. s. w. Nro. 425.

Auch jene über das im Jahre 1816 zum Bedarf des Regiments-Spitals in Theresienstadt und des Schönauer

Badhauses satzungsmäßig verkaufte Fleisch und Brot. Nro. 467.
Dann überhaupt über Zahlungen für gebothene oder Zwangslieferungen. Nro. 312. und 330. Siehe auch Nro. 657.
Quittungen über Pensionen, die aus den Kameral = Kassen in der illyrischen Militär = Gränze bezahlet werden. S. Nro. 637.
— über Provisionen, welche jährlich nicht 50 fl. oder wöchentlich nicht 1 fl. übersteigen. Nro. 159.
— über Salzfrachten durch Transports = Kontrahenten zu Wasser und zu Lande; dann über das Fuhrlohn der Salz = Vekturanten und Kleinverschleißer in Nied. Oesterr. Welche zu stämpeln? Siehe Nro. 40.
Die Frachtlohns = Supplemente für die Salzverführung in Böhmen sind stämpelfrey. Nro. 70. — 139. — 230.
Die Quittungen der mährisch-schlesischen Salztransports = Kompagnie waren jedoch dem Stämpel zugewiesen. Nro. 242.
Wurden aber auch befreyet. Nro. 258.
— über Schulgelder. Nro. 4. §. 9. cc.
— über Taz. S. Tazbüchel.
— (Verlags=). S. Verlagsquittungen.
— über Zehende. Nro. 4. §. 9. rr.
— welche dem Salinenamte in Wieliczka nebst andern Dokumenten gegeben werden mußten. Nro. 272.
— welche in Galizien von den Parteyen bey Einlösung ihrer 5 fl. nicht übersteigenden Kriegs = Darlehens- und Lieferungs-Obligationen ausgestellet wurden. Nro. 269.
— welche von Amtswegen ohne Stämpel ausgefertigt wurden, wenn sie jemand in einem Rechtshandel oder bey einer politischen Behörde beybringt, müssen alsdann mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn. Nro. 4. §. 12. d.
Wenn die
— gegen einfache Gebühr gestämpelt werden können. Nro. 68.
— (Wenn) verdorben werden, was wegen Auswechslung des Stämpels zu beobachten. S. Austauschung und wie derley Quittungen zu liquidiren. Nro. 210. — 342.
Quota fisci. Nro. 4. §. 27.
Gebühret den Fiskal = Ämtern auch von den durch sie eingebracht werdenden doppelten Stämpelgebühren. Nro. 247.
Wie zu berechnen? Nro. 132. u. 223.

R.

Radirter Urkunden Stämpelauswechslung findet nicht Statt. Nro. 329. — 580. Zweytens. S. Austauschung.
Räthe. (Geheime) Nro. 4. §. 23. 9. Kl. 3.
— (K. k. wirkliche) bey politischen und Justizstellen in den Provinzen. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 7.
— (Titular=) in öffentlichen und Privatdiensten, dann Tit.

Hofräthe. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 8. S. auch Hofräthe, Staats- und Konferenzräthe.

Ragusa. S. bey Dalmatien.

Raitbriefe. (Gerichtlich ausgefertigte). Nro. 4. §. 21. x.

Raitoffiziere bey den landesfürstlichen Länderstellen und in andern öffentlichen oder Privat-Diensten. Nro. 4. §. 23. 4. Kl. 3.

Raiträthe bey eben denselben. Nro. 4. §. 23. 4. Kl. 2.

— bey Hofstellen und Hofämtern. Nro. 4. §. 23. 5. Kl. 10.

Randlose Heiraths-Kontrakte. S. Kontrakte.

Rathschläge. Nro. 20.

— (Gerichtliche). Nro. 4. §. 22. 1. u.

Rathsmitglieder eines Magistrats. S. Magistrate.

Rathsprotokollisten. Nro. 4. §. 23. 5. Kl. 5. und Protokollisten. » » » » 4. » 6.

Realitäten (Ueber) die einem und demselben Grundherrn gehören, Gränzbeschreibungen. Nro. 4. §. 9. s.

Reambulationen (Gränzbegehungen). Nro. 4. §. 20. c.

Recepissen der Postämter. Nro. 4. §. 9. dd.

— für Depositen-Aemter. S. unter Quittungen.

— über Militär-Verpflegslieferungen. Nro. 83.

— oder Reverse über zugestellte Schriften. Nro. 156. E. S. auch Scheine.

Rechnungen, Auszügel und Konti der Handelsleute, Künstler und Professionisten über gelieferte Waaren und Arbeiten, Absolutorien und Rechnungserledigungen, welche gerichtlich ertheilt werden, und den Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes fordern. Nro. 4. §. 21. a, b. l.

— u. s. w. der Handelsleute in Triest und Fiume. Nro. 412.

— sammt ihren Beylagen, Mängeln und Erläuterungen, wenn sie in einem Rechtsstreite bey Gericht eingelegt werden. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. aa.

Wenn Mängel-Erläuterungen, ferner Bemänglungen, und darüber erfolgende Erläuterungen in einer Rechtssache die Stelle der Satzschriften vertreten. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. r.

— und Rechnungsbeylagen, die dem Staate von den Bezirksherrschaften geleget werden. Nro. 651.

— sammt Mängeln u. s. w., welche unter beygefügten Bedingungen stämpelfrey sind. Nro. 4. §. 10. e. — Nro. 336.

— welche den Militärdienst Nro. 4. §. 13. — Dann

— wie alle Urkunden welche das ungarische Dreyßigst-Gefäll betreffen. Nro 79.

— zwischen der ständischen Kasse und der National Bibliothek in Lemberg. Nro. 470.

Rechnungs-Dokumente (nicht gehörig gestämpelte) wie zu behandeln. Nro. 13. — 104. — 510. S. auch Instruktion.

Rechnungs-Extrakte (Summarische) und Absolutorien. Nro. 4. §. 9. h.

Rechnungskanzleyen (Der Gefälls-) Zulagen-Regulirung. Nro. 2.

Sollen das ausgewechselte Stämpelpapier der Rechnung beylegen. Nro. 332. S. Austauschung.

Rechnungsführender Beamten Weiber-Verzichte. S. Verzichte.

Rechtfertigungsschrift über das Ausbleiben bey Gericht. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. w.

Rechtlichen (In) Angelegenheiten Rekurse. S. Rekurse.

Rechtlichen (Zur) Prozedur Anbringen. S. Anbringen.

Rechtsfragen bey Verhandlungen über die Giltig- oder Ungiltigkeit der Ehe. Nro. 268.

Rechtsfreunde haben für den richtigen Gebrauch des Stämpels zu haften. Nro. 4. § 24. c.

Reichsstreite. S. Prozesse.

Rechtswege (In dem) Rekurse. S. Rekurse.

Recognitionen oder Bescheinigungen über ein auf eine Zeit ausgestelltes Dukument, mit der Verbindlichkeit des Rückerlags. Nro. 4. §. 9. m.

— (Pupillar-) S. Pupillar-Recognitionen.

Recurse. S. Rekurse.

Referent bey einer Gerichtsstelle hat den Stämpelmangel beheben zu lassen. Nro. 4. §. 3.

Referenten (Des) und eines jeden Beamten Pflicht ist es, auf den Stämpel aufmerksam zu seyn. Nro. 5. u. 43.

Was bey einem Versehen desselben einzuleiten. Nro. 220.

Regierungsräthe. (K. k.) Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 7.

Regiment (Wenn sich ein) der Stämpelbefreyung bedienen kann? S. Militärstandes-Befreyung.

Register der Wegmauthpächter in Illyrien. Nro. 327.

Registranten und Kanzellisten. Nro. 4. §. 23. 4. Kl. 7.

Registratoren. Nro. 4. §. 23. 5. Kl. 3. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 4.

Registraturen erhalten Instruktion wegen der bey den Taxämtern zwey Jahre unerhoben gebliebenen Bescheide, Abschriften u. s. w. Nro. 554. u. 618. Siehe auch Instruktion.

Regulirung des Stämpelgefälls im Jahre 1802. Nro. 1. — 2. — 3. — 6. — 7.

Reichshofraths-, und Reichs-Kanzley-Personale (Wenn sich das) der Stämpelbefreyung bedienen kann? Nro. 4. §. 12. a.

Reifnitzer Unterthanen (Für) Hausirpässe. Nro. 168 u. 524.

Reiseauslagen-Quittungen. S. Quittungen.

Reisegelder-, oder Reise-Partikularien-Anweisung. S. Anweisung.

Reisegelder-Consignationen. Nro. 87.

Reisepaß (Kein) soll vor entrichteter Tax- und Stämpelgebuhr ausgefolget werden. Nro. 504.

Reisepässe für die Beamten der privilegirten österr. National-Bank. Nro. 668.

Reisepässe für türkische Unterthanen. Nro. 69.
— in das Ausland ohne Unterschied derjenigen Personen, welche nicht in Hinsicht auf ihre persönliche Eigenschaft einer höheren Stämpelklasse zugewiesen sind. No. 4. §. 23. 4. Kl. 16. Nro. 18. u. 120.
— für Militärparteyen. Nro. 120. 9. Abtheil.
— in dem Inlande; für diese ist mit Ausnahme der Wanderpässe, die laut Nro. 4. §. 23. Nro. 20. der 2. Klasse zugewiesen sind, die Stämpelklasse nach der Eigenschaft der Person, für die sie ausgefertiget werden, zu wählen. Nro. 18. S. auch Nro. 120.
— Siehe auch Pässe, Blanketten, Einwanderungspässe für Bergknappen, Wanderpässe.
Reise-Partikularien-Anweisung. S. Anweisungen.
Reise-Pauschalien-Quittungen, dann
Reise-Vorschluß-Quittungen. S. Quittungen.
Rekognitionen. S. Recognitionen.
Rekognoszirung (Bey) einer Urkunde soll der Richter auf den Stämpel sehen. Nro. 156. C.
Rekurs-Bescheids-Duplikate. Nro. 576.
Rekurse der Staatsbeamten wegen Stämpelstrafen. Nro. 161. 10. Abtheil.
— in rechtlichen Angelegenheiten wenn sie einbegleitet werden. Nro. 94.
— wegen Stämpelstrafen, binnen welcher Zeit und wo anzubringen. Nro. 4. §. 29, 46, 59, 66, 75. Nro. 398. §. 10. u. 14. Nro. 199. — 284. — 338. — 416. — 543. Siehe auch Anbringen.
Wie deren Einbegleitung zu stämpeln. Nro. 117 — 156. I., und was hiebey zu beobachten. Nro. 580. Beil. A. §. 9. II. Theil. Seite. 86.
Relationen der Stadthauptmannschaft. Nro. 14.
— in Amtssachen. S. Berichte. Nro. 4. §. 9. g.
— über die Einantwortung eines Guts. Nro. 4. §. 22. n.
— (Wahl-) Nro. 4. §. 9. qq.
Religions-Angelegenheiten betreffende Urkunden. S. Urkunden der Geistlichkeit.
Religiosen (Gemeinden der) in wiefern sie die Stämpelbefreyung genießen. Nro. 4. §. 12. c.
Religions-Fond (Wenn aus dem) Klöster und Gemeinden der Religiosen eine Dotation erhalten, wieferne sie von dem Gebrauche des Stämpels befreyet sind. Nro. 4. §. 12. d.
Religionsunterrichts-Zeugnisse. S. Zeugnisse.
Reluitions- (Roboths-) Kontrakte. S. Kontrakte.
Remunerations-Anweisung. S. Expeditionen.
Rentämtern (Den) in Tyrol seye fortan der Stämpelpapier-Verschleiß zu überlassen. Nro. 645.
Renuntiationen, dafern sie bestimmte Summen enthalten. Nro. 4. §. 21. z.
Ohne bestimmte Summe. Nro. 4. §. 20. g.

Reskripte (Alle) der Gerichtsstellen in Parteysachen. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. m.
Retardanz-Ausschreibungen in Bergwerkssachen. Nro. 87.
Reugeld bey Kontrakten. S. unter Kontrakten.
Reverse die über eine bestimmte Summe ausgefertiget werden. Nro. 4. §. 21. z. Nro. 270.
Ohne bestimmte Summe. Nro. 4. §. 20. f.
— in Auswanderungsfällen de observando reciproco. Nro. 66.
— in Kontreband und Prävarikations-Fällen. Nro. 251. — 335. — 471.
— (Schadloshaltung). Nro. 291.
— über fortwährende, auf keine bestimmte Zeit ausgemessenen Geldleistungen. Nro. 560.
— über zugestellte Schriften. Nro. 156. E.
— (Versicherungs-) in Erbsteuersachen. Nro. 673.
— welche das Militär bey Quittirungen ausfertiget. Nro. 97. u. 120. 3. Abtheilung.
— zum Lande. Nro. 4. §. 20. e.
— zur Sicherstellung der von Gemeinden zu leistenden Beyträge zur Unterhaltung eines 2. Lehrers. Nro. 462.
Revision (Bey) der Rechnungen was zu beobachten. Nro. 13. — 104. — 510. — S. Instruktion.
Revisionen. S. Untersuchung.
Revisionsamt. (Bücher-) Nro. 26.
Revisionsanmeldungen. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. x.
— Beschwerden. » » » » y.
— Einreden. » » » » z.
— Urtheile. S. Urtheile und Intimationen.
Revisoren (Wie sich die Gefälls-) bey Denuntiationen zu benehmen haben. Nro 4. §. 27, 28, 29, 46, 58, 59, 66, u. 75. Nro. 398. §. 8. u. 9. Nro. 98. u. 109.
Rezepissen. S. Recepissen u. Scheine.
Ried (das k. k. Kreisamt in) erhält das Stämpelpapier auf Kredit. Nro. 6.
Richter (Der) soll bey Rekognoszirung einer Urkunde auf den Stämpel sehen. Nro. 156. G.
Richterliche Anordnung. S. Anordnung.
Richterzetteln oder Legitimationen über Feilschaften. Nro. 45.
Richterzeugnisse zur Befreyung von der Wegmauth. Nro. 166.
Ritter (Der k. k. Ther. Ordens-) Quittungen. Siehe Quittungen.
Ritterstand (Der) überhaupt. Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 7.
Ritterstandes Diplome, Incolats- und Indigenats-Verleihungen, Lehenbriefe u. s. w. Siehe Diplome, Incolats- u. s. w. Verleihungen, Lehenbriefe.
Roboth-Reluitions-Kontrakte. Nro. 121. S. Kontrakte.

Robothsverträge. Nro. 226. Siehe Kontrakte.
Rotulus actorum. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. ee.
Roveredo. S. unter Tyrol.
Rossi (Dem Joseph) wird rücksichtlich seines Denkbuches, und der Verrechnung der dafür eingehenden Beträge einige Stämpelbefreyung zugestanden, Nro. 336.

S.

Sachwalter haben für den richtigen Gebrauch des Stämpels zu haften. Nro. 4. §. 24. c.
Sachwalters-Expens-Verzeichnisse. S. Expens-Verzeichnisse.
Salzämtern wird der Verschleiß der höheren Stämpelpapier-Gattungen übertragen. Nro. 6. u. 127.
Salzburg (Für) Pat. des J. 1808. Nro. 248. Das Stämpelwesen daselbst, und in dem Inn- dann Hausruckviertels-Antheil wurde der k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Administration in Linz, unter der Oberleitung der Gefälls-Direktion in Wien überlassen, das königl. baier. Stämpelpatent v. 1. März 1805 (S. Nro. 498) einstweilen beybehalten; der österr. Stämpel aber roth aufgedrückt. Nro. 423. u. 438. S. auch Kalender, Karten, Zeitungen, dann Schminke, Auflassung des Stämpelamts in Salzburg und Vereinigung desselben mit jenem in Linz. Nro. 483. Nur dem Tabakgefälls-Magazin in Salzburg wird die Stämplung der Zeitungeu fortan überlassen. S. Zeitungen.
Das österr. Stämpelpatent Nro. 4. trat vom 1. May 1818 in Wirkung. Nro. 488. u. 491.
In Salzburg erhielt das k. k. Kreisamt das Stämpelpapier auf Kredit. Nro. 6.
Salzburger Nonnenkloster. S. Nonnenkloster.
Salzfrachten, wie zu quittiren. S. Quittungen.
Sammlungs- (Brandsteuer-) Patente. Nro. 4. §. 9. p.
Satzauszüge und
Satzbriefe. Nro. 118. 3. Abthl. Nro. 224. u. 410.
Satzschriften (Alle) zur ordentlichen, rechtlichen Prozedur. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. a.
Schadloshaltungs-Reverse. S. Reverse.
Schäfler. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 15.
Schätzungen oder Schätznoteln. Nro. 4. §. 21. bb. Nro. 114. — 225. — 306. — 413. — 472. S. auch Abhandlungen.
— beym Konkurse. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. o.
— (Verschiedene) über allerley Gegenstände einer Verlassenschaft. Nro. 114. — 225. — 306.
Schaffer. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 14.
Schank-Lizenzen. S. Lizenzen.

Scheine (Aufgeboths= oder Verkündigungs=). Nro. 4. §. 20. c. 2.
— (Aufladungs=) der Fuhrleute. Nro. 588.
— der Postämter. Nro. 4. §. 9. dd.
— der Zeitungsverleger. Nro. 245.
— (Empfangs=) des Exekutions=Führers. Nro. 4. §. 21. i.
— (Erwerbsteuer=). S. Erwerbsteuer betreffende Geschäfte.
— (Entlaß=). Nro. 4. §. 20. i. 2. u. §. 23. 4. Kl. 15.
— für Aemter und Depositen=Kassen. Nro. 209. — 219.
— (Geburts= oder Tauf=) Nro. 4. §. 10. h. — §. 20. g. 2. für Soldaten. Nro. 110.
— in Militär=Dienstsachen. Nro. 4. §. 13. b.
— (Kasse=). S. Kassescheine.
— (Leg=) über zu Gerichtshanden abgegebene Depositen. Nro. 4. §. 9. y. Nro. 46. u. 136. 3te Abth.
— (Legitimations=). Nro. 30.
— Lehens=Pflicht=). Nro. 20.
— (Mauth=. Zoll= und Aufschlags=) oder Bolleten. Nro. 4. §. 9. z. u. dd.
— (Pränumerations=) der Buchhändler. Nro. 245.
— (Todten=). Nro. 4. §. 10. h. — §. 20. c. 2. } für Soldaten.
— (Trauungs=) Nro. 4. §. 10. h. — §. 20. h. 2. } Nro. 110.
— über Ablösgebühren für Kontreband=Tabak von Zollämtern ausgefertigt. Nro. 215.
— über Notionen Nro. 4. §. 9. bb. Dekrete und ander Zustellungen Nro. 161. 7. Abth., dann derselben Abschriften. Nro. 184.
— (Umschreib=). Nro. 164.
— und Urkunden, welche den Kassen und Aemtern nur wegen der Ordnung ihrer Manipulation und nicht für eine wirklich empfangene Zahlung gegeben werden. Nro. 4. §. 9. hh. Nro. 209.
— und Zertifikate, welche Mauthämter über die wirkliche Ausfuhr inländischer Erzeugnisse und Waaren ertheilen. Nro. 4. §. 9. gg.
Schematismen Nro. 4. §. 61. 4. Kl. wenn selben auch kein Kalender beygebunden ist. Nro. 362. u. 636. Wurden jedoch später ohne Kalender stämpelfrey erkläret. Nro. 659.
— in Dalmatien für das J. 1818 bereits ohne Stämpel hinausgegeben gewesenen blieben anspruchslos. Nro. 549.
Schenkungs=Urkunden über Gegenstände von bestimmten Werth. Nro. 4. §. 21. aa. Nro. 118.
— in Schenkungsfällen inter vivos, vel mortis causa, wenn bey diesen die Bestimmung des Werths Anständen unterläge. Nro. 24.
Schiedsrichters=Aussprüche. S. Aussprüche und Vergleichs=Urkunden.
Schiffmannslisten. Nro. 655.
Schiffskapitäne. Nro. 526.

Schlachtvieh-Einkaufs-Kontrakte und Quittungen. S. Quittungen und Czekowitsch. Nro. 12.
Schlesien (Im k. k.) wirken die Stämpelpatente vom 5. u. 15. Okt. 1802. S. Patents-Eingang. Nro. 4. u. 398.
Schlußschriften. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. b.
Schlußzetteln der Sensalen. Nro 227.
Schminke (Der rothen) Stämpelgebühr in B. Z. oder C. M. nach dem Pat. v. 15. Okt. 1802. Nro. 398. §. 11., 14 u. 16, nach dem Cirk. v. 1. März 1811 in E. Sch. oder C. M. Nro. 279. nach dem Cirk. v. J. 1817 in C. M. oder W. W. Nro. 482. S. auch Nachstämplung.
Wie selbe in Salzburg vom 1. April 1808 abgenommen wurde. Nro. 248.
Wird nun in Linz für Salzburg gestämpelt. Nro. 455. Für Klagenfurt in Grätz Nro. 499. In Tyrol Nro. 509.
Wenn selbe an der Gränze oder inner Landes betreten wird, wie zu behandeln. Nro. 399.
Wenn Anzeiger und Apprehendent verschieden sind, wie die Belohnung zu vertheilen. Nro. 400.
— (Weiße) ist verbothen. Nro. 398. §. 15.
Schreiben und Antwortschreiben. S. Antwortschreiben in dem Geschäfte einer Partey.
Schriften (Alle) einer Konkurs-Verhandlung. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. o.
— (Alle) in den Geschäften einer Partey sollen gestämpelt und zunächst unter dem Stämpel geschrieben seyn. Nro. 4. §. 2 u. 6. Nro. 634. Wenn sie nicht gehörig gestämpelt bey Behörden vorkommen, wie zu behandeln. Nro. 4. §. 3. u. 4. Nro. 98. S. auch Referenten.
— welche während der Anwesenheit der Franzosen ungestämpelt geblieben, wurden zur Nachstämplung einberufen. S. Nachstämplung.
— (Bedingnißweise Nro. 4. §. 10. Nro. 49. oder ganz vom Stämpel befreyte). Nro. 4. §. 9.
— der Juden. S. Juden.
— des k. k. Leopolds-Ordens Nro. 260. und des k. k. Ordens der eisernen Krone. Nro. 418.
— (Militärische von dem Stämpel befreyte). Nro. 4. §. 13.
— Recepissen und Reverse. S. Recepissen und Reverse.
— (Rechtfertigungs-) über das Ausbleiben bey Gericht. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. w.
— (Schluß-). Nro. 4. §. 22. 1. Kl. bb.
— von dem Auslande oder einer Provinz, wo das Stämpelgefäll nicht bestehet. Nro. 4. §. 3 u. 10. b. c. Nro. 42. — 49. — 161. — 6te Abth., welche Verordnung widerrufen ist. Nro. 283. — 294. — 322. — 337.
— wegen Beybringung der Dienstpachtungs- und andern Cautionen. Nro. 161. 1.

Schriften, welche bey einem Magistrate bloß in Gemeinde-Wirthschaftssachen verhandelt werden. Nro. 4. §. 9. ii.
— welche nicht ausdrücklich von dem Stämpel befreyet, aber keiner höheren Klasse zugewiesen sind. Nro. 4. § 23. 2. Kl 25.
— zum rechtlichen Verfahren in den österr. Provinzen Nro. 4. §. 22., in Venedig Nro. 339., in Mailand Nro. 414.
Schüler (Für nicht adelige), Absolutorien. S. Absolutorien.
Schuldbriefe und Schuldurkunden. Nro. 4. §. 21. cc. Nro. 270. u. 459. 2te Abth.
Wenn keine errichtet wurden, wie die Satzbriefe zu stämpeln. Nro. 244.
Die Einwendung, daß keine Valuta gelaufen, ist in Hinsicht auf den Stämpel nicht zu berücksichtigen. S. Anmerk. nach Nro. 505.
— der Banquiers, Fabrikanten, Großhändler, Handelsleute u. s. w. §. 4. §. 41 u. 42.
— Schuldverschreibung eines öffentlichen Fonds. Nro. 4. §. 9. c. S. auch Cessionen.
— Schuldenbuch des Handelsstandes und der Fabrikanten. S. Bücher.
Schuldenbüchel (Waisen-). Nro. 235. u. 257.
Schuldforderungs-Klagen. S. Klagen, Schuldscheine. S. Schuldbriefe.
Schulerrichtungs-Urkunden Nro. 469. und Reverse der Gemeinden wegen Unterhalt eines zweyten Lehrers. Nro. 462.
Schulgelder-Quittungen. S. Quittungen.
Schullehrer. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 16. — 3. Kl. 6. — 4. Kl. 12. Nro. 25.
Schurf- und Lehenbriefe (Berggerichtliche). S. Lehenbriefe.
— Lizenzen. Nro. 87.
Schutz- und Gewährbriefe. S. Gewährbriefe.
Seelsorger. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 4. — 4. Kl. 11. — 5. Kl. 17. — 8. Kl. 2. Dann siehe Erzbischöfe, Bischöfe, Pröbste.
— (Welche Urkunden die) ohne Stämpel ausfertigen können. Nro. 4. §. 9. f.
Seidenzeugmacher-Handwerks-Aufkündigungsscheine und Annahmszettel. S. Aufkündigungsscheine.
Sekretäre. Nro. 4. §. 23. 5. Kl. 1. — 6. Kl. 2.
Sekunda-Wechsel. S. Wechsel.
Selbstanzeiger (Ein straffälliger) erhält gänzliche Nachsicht seiner Strafe, von der Geldstrafe der andern Partey aber keinen Antheil. Nro. 103.
Dieses wurde jedoch abgeändert. Nro. 275. u. 406.
Sensalen. (Geschworne, ordentliche Börse- und Waaren-) Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 12.
— (Der) Schlußzettel. S. Schlußzettel.

Sentenzen. S. Urtheile.
Sequesters-Anstellungs-Dekrete. S. unter Expeditionen.
Siebenbürgen (In) ausgefertigte Schriften. Siehe unter Schriften von dem Auslande. u. s. w.
Siegelamt. S. Stämpelamt.
Siegelgefäll. S. Stämpelgefäll.
Signatoren der Stämpelämter können die Nro. 4. §. 26. bewilligte Belohnung nicht ansprechen. Nro. 212.
Signaturs-Anweisungs-Juxten wie zu führen. Nro. 236.
Signete. S. Stämpel-Signete.
Simultan-Hypotheken, (Von) Ablassungen. Siehe Ablassungen.
Sinagoge Bewilligung. S. Bewilligung.
Söhne. Nro. 75.
Soldaten (Gemeine). S. Gemeine.
Spanzettel. Nro. 4. §. 23. 3. 3. Kl. 22.
— werden nur uneigentlich die Verzeichnisse der Bergwerkszeuge für Bergleute genannt. Nro 205.
Spielkarten. S. Karten.
Spitäler. Nro. 4. §. 12. d. Nro. 33. 6. Abtheil.
Sponsionen der Vormünder. Nro. 156. D.
Sprache (In der Landes-) sollen die Juden ihre Urkunden u. s. w. ausfertigen.
Staabsoffiziere. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 9.
Staatsarrestanten-Verpflegung betreffende Berechnungen. Nro. 4. §. 13. c.
Staatsgüter-Administration (Mit der) einverständlich sind die Stämpelpapier-Verschleißer höherer Klassen auszumitteln. Nro. 6.
Selbe hat bey Liquidirung auf das creditirte Stämpelpapier zu sehen. Nro. 562. u. 595.
Staats-Schematismen. S. Schematismen.
Staats- und Konferenzräthe. (k. k.) Nro. 4. §. 23. 9. Kl. 4.
Stadthauptmannschafts-Relationen. S. Relationen.
Stählerne Signette. S. Stämpelsignette.
Stämpel (Auf dem vorgeschriebenen) muß jede stämpelpflichtige Urkunde gleich, und zunächst unter dem Stämpel (S. Nro. 634.) geschrieben, oder binnen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung zur Stämplung gebracht werden. Nro. 4. §. 1.
Auch Ausländer werden in vorgezeichneten Fällen hiezu verpflichtet. Nro. 4. §. 11. Nro. 49. — 161. — 283.
Die Beylegung eines Stämpels ist Parteyen nicht erlaubt. S. Beylegung, dann auch Nachstämplung.
Dem Stämpel sind zugewiesen: Urkunden und Schriften, Handlungsbücher, Wechsel, Wechsel-Proteste, Karten Kalender, Zeitungen. Nro. 4. Pat. Eingang.

Wer für dessen richtigen Gebrauch zu haften hat. Siehe Gebrauch.
Wenn, und welchen Urkunden eine Befreyung zugestanden ist. S. Befreyung.
Ferner sind dem Stämpel zugewiesen: Stärke, Haarpuder, rothe Schminke. Nro. 398.
In Provinzen, worin besondere Valuta und ein verschiedener Stämpel bestehet, muß auch dieser aufgedrücket werden. Nro. 337.
Unter einem und demselben Stämpel kann nur eine Urkunde über ein Geschäft ausgefertiget werden. Nro. 4. §. 8.
Doch können Zeugnisse auf einem klassenmäßigen Stämpel von mehreren unterschrieben werden. Nro. 130.
Eben so die Erbserklärungen. Nro 156. F.
Einfuhrspässe durften auch unter einem Stämpel für mehrere ausgefertiget werden. Nro. 77; wovon es jedoch abkam. Nro. 202.
Wenn Gesuche unter einem Stämpel von mehreren unterzeichnet werden können? S. 314.
Stämpel-Abdrückung, oder Ausschneidung, oder Uebertragung. S. unter Abdrückung, dann Uebertragung.
Stämpelamt (An das) soll das Wiener Versatzamt jährlich 150 fl. abführen. Nro. 34.
Kein Stämpelamt darf sich in die Beurtheilung der Eigenschaft der Urkunde, und der derselben angemessenen Klasse einlassen. Nro 4. §. 36.
Was nach dem königl. baier. Pat. zu beobachten. Nro. 498. V. Abschn. §. 16.
Regulirung der Besoldung der Gefälls-Administration, Buchhalterey, Rechnungs-Kanzleyen, und Stämpelämter. Nro. 1. — 2. — 7.
Stämpelämter bestehen in Wien, Linz, Grätz, Brünn, Prag, Lemberg. Nro. 4. Pat. Eingang.
Das in Klagenfurt bestandene wurde mit jenem in Grätz vereiniget. Nro. 499. —
— für Illyrien jenes in Laibach wieder organisiret. Nro. 324. — 326. S. auch Illyrien und Karlstädter Kreis —
— für Tyrol jenes in Innsbruck belassen; das in Trient bestandene aber aufgelassen —
— für Dalmatien ein Stämpelamt in Zara errichtet. S. Tyrol, Dalmatien, Salzburg, Mailand, Venedig.
Verminderung des Personals bey denselben. Nro. 643. — 654.
Was bey Anstellung der Militär-Invaliden zu diesen Aemtern zu beobachten. Nro. 601.
Die Signatoren dieser Aemter können die Nro. 4. §. 26. bewilligte Belohnung nicht ansprechen. Nro. 212.
Stämpelbefreyung. S. Befreyung.

Stämpelbögen (Verdorbener) Auswechslung. S. Austauschung.
Stämpel (Erfüllungs- und Vorraths-). Siehe Erfüllungs-Stämpel, Vorrathsstämpel, dann auch Dimensions-Stämpel, Gradations-Stämpel.
Derselben Form. S. unter Stämpel-Signette.
Auf welches Papier der Vorrathsstämpel zu drucken. S. Papier.
Stämpelgebühr in B. Z. oder C. M., nach dem Pat. v. 5. u. 15. Oktober 1802. Nro. 4. u. 398.
— in E. S. oder C. M. nach dem Circul. v. 1. März 1811. Nro. 279. u. 280.
— in B. N. oder C. M. nach dem Circ. v. 1. Dezemb. 1817. Nro. 482. — 492.
— nach dem k. baier. Patente. Nro. 498.
— in Dalmatien v. 1. April 1818. Nro. 491.
— in Salzburg u. s. w. in C. M. nach dem zwanzig Gulden-Fuß. No. 488. u. 491. S. auch 248.
— in Tyrol in C. M. oder B. N. v. 1. May 1818. Nro. 509.
— im Karlstädter Kreis v. 1. Nov. 1819. Nro. 516. — 602. — 665.
Die Stämpelgebühren sollen überhaupt für Urkunden, welche in Ländern ausgefertiget werden, wo blos Metallmünze im gesetzlichen Umlaufe ist, in dieser Münze entrichtet, und der dort vorgeschriebene Stämpel aufgedrücket werden. Nro. 337.
Wenn die Stämpelgebühr einfach, oder doppelt zu bezahlen? Nro. 4. §. 1. Nro. 505. u. 508.
Wenn der zwanzig- oder zehnfache Strafbetrag eintritt, muß doch noch die Stämpelgebühr entrichtet werden. Nro. 25. — 43. — 135.
Auch bey eintretender Verjährung der Strafe. Nro. 4. §. 31.
— (Wenn die Armen die) zu bezahlen haben. Nro. 4. §. 12. e.
— (Wenn die) v. Pächtern wegen Kontrakten für einen höheren Betrag, als sie wirklich empfangen, bezahlet wurde, wie die Vergütung zu geschehen habe. Nro. 669.
Die Einbringung der
Stämpelgebühren wird den Behörden zur Pflicht gemacht. Nro. 4. §. 5. u. 25.
Wenn das Fiskalamt doppelte Stämpelgebühren einbringt, so erhält dasselbe auch hievon die Quota fisci. Nro. 247.
Wie die uneinbringlichen Stämpelgebühren auszuweisen, und derselben Abschreibungen zu suchen. S. Instruktion.
— (Wie die) für die Behörden abgegebenen Gratis-Zeitungen zu vergüten. Nro. 628.
Stämpelgefäll (In welchen Provinzen das) eingeführet ist. S. den Eingang der Pat. Nro. 4. u. 398.
Dann Stämpelämter.

Dessen Regulirung im Jahre 1802. Nro. 1. — 2. — 6. — 7.

Dessen Bilanz. S. Bilanz.

Der Ertrag desselben ist monatlich auszuweisen. Nro. 442. — 457.

Kasseſcheine dieses Gefälls. S. Kasseſcheine.

Cirkularien dieses Gefäll betreff. S. Cirkularien.

Stämpelgefälls-Beamte. Siehe Beamte u. Stämpelämter.

Stämpelklassen für die Schriften und Urkunden überhaupt sind nach dem Pat. v. 5. Okt. 1802. Vierzehen. Nro. 4. §. 15. Nach dem königl. baier. Pat. Siehe Nro. 498. III. Abschnitt. §. 6. u. 10.

Für die Schriften und Urkunden, welche den Stämpel nach der persönlichen Eigenschaft fordern. Nro. 4. §. 20.

Für Geldurkunden. Nro. 4. §. 21. u. 23. Nro. 279. — 482. — 484. — 498. königl. baier. Pat. II. Abschnitt. §. 1. u. 5.

Für Schriften und Urkunden zum rechtlichen Verfahren. Nro. 4. §. 22.; in Venedig. Nro. 339.; in Mailand. Nro. 414.

Für Schriften und Urkunden, die unter vorerwähnte nicht gehören. Nro. 4. §. 23.

Für die Bücher des Handelstandes u. s. w. Wechsel und Wechselproteste. Nro. 4. §. 42. u. 44. Nro. 279. — 482. — 484. — 498. Königl. baier. Patent II. Abschnitt. §. 3. b.

Für Karten No. 4. §. 47. } Siehe auch Nro. 279. — 482.
» Kalender » 4. » 61. } 484. — 498.

» Zeitungen. Nro. 4. §. 67. Nro. 279. — 482. — 484. — 525.

Für Stärke, Haarpuder, rothe Schminke. Nro. 398. §. 1. u. 11. Nro. 482. u. 484.

Stämpelpapier (Das), welches nach dem Pat. v. 5. Oktober 1802, v. 1. Jänner 1803 zum Gebrauch und in Verschleiß hinausgegeben wurde (Nro. 4. §. 37.) konnte bey allen Kreisämtern und Gränzstationen eingesehen werden. Siehe auch Vorrathsstämpel. Nro. 4. §. 38.

Nach dem Circ. v. 1. Dez. 1817 wurden hievon Abdrücke hinausgegeben. Nro. 484.

Dessen Größe und Zeichen. S. Größe, Papier und Zeichen.

— das bis dahin im Gebrauch gewesene wurde eingelöset. S. Einlösung.

— (Des) Uebernahme und Versendung wie zu pflegen Nro. 1.

— (Des) Verwendung zum Drucke von Urkunden ist nicht erlaubt. Nro. 267.

aber jede stämpelpflichtige Urkunde soll gleich auf Stämpelpapier ausgefertiget werden. Nro. 4. §. 1.

Stämpelpapier-Fuhren, wenn selbe von der Privat-Brückmauth und Ueberfahrtsgebühr frey sind? Nro. 126.
Stämpelpapier-Verschleiß (Wer zu dem) bevollmächtiget wird, und wer hiefür die Provision zu bestimmen hat. Nro. 4. §. 33. Nro. 3. — 6. — 127. — 155. — 165. — 558. — 645.
Darf ohne schriftliche Erlaubnißbriefe der Gefälls-Administration nicht betrieben, und kein Bogen theurer als die Klasse ausweiset, verkaufet werden. Nro. 4. §. 34.
Wird den Tabak-Gefällsverlegern auf Kredit gegeben Nro. 6. — 274.
Wegen Aufnahme der Inventuren. S. Instruktion.
Wenn für verbranntes Stämpelpapier eine Entschädigung Statt findet. Nro. 71. Und in welchem Falle und wo die Auswechslung eines von ungefähr verdorbenen St. Bogens geschieht. S. Austauschung.
Stämpelpatent. S. Patent.
Stämpelpflichtige Schriften und Urkunden sollen gleich auf der ersten Seite des Bogens zunächst unter dem Stämpel geschrieben werden. Nro. 634.
Stämpelsignette (Form der) nach dem Pat. vom 5. Okt. 1802 wurden beschrieben, und es wurde bekannt gemacht wo derselben Abdrücke eingesehen werden könnten. Nro. 4. §. 37. u. 38.
Die Stämpelabdrücke aller vierzehn Klassen, die vom 1. Jänner 1818 in Gebrauch gesetzet wurden, werden hinausgegeben. Nro. 482. — 484.
Sie sollen für alle Provinzen, in denen das Patent vom 5. Oktober 1802 wirket, gleichförmig seyn. Nro. 198. — 288. — 289. — 411. — 424. — 437.
Auch für Dalmatien. Nro. 480.
Tyrol und Vorarlberg. Nro. 484.
Provisorische dießfällige Verfügung für Salzburg. Nro. 423. S. auch Salzburg.
Signette für Venedig. Nro. 333. u. 339.
» » Mailand. Nro. 414.
Stämpelstrafen-Ausmaas, wegen Uebertretung der St. Vorschriften, rücksichtlich der Urkunden und Schriften. Nro. 4. §. 25. S. Nro. 135. — 207. — 280. — 492.
wegen Bestechung der Beamten. Nro. 4. § 30. und Mißbrauch der innern Wasserzeichen des Stämpelpapiers. Nro. 4. §. 38.
wegen unlizentirten Verkauf des Stämpelpapiers, oder wegen Verschleiß desselben im höherem Preise, als die Klasse ausweiset. Nro. 4. §. 34.
wegen Ausschneidung und Uebertragung eines Stämpels. Nro. 4. §. 39. Siehe auch Abdrückung.
dessen Verfälschung. Nro. 4. §. 40. Nro. 285. S. auch Gebrauch.
rücksichtlich der Wechsel-Proteste und Handlungsbücher. Nro. 4. §. 46.
rücksichtlich der Karten. Nro. 4. §. 49. u. 54. Nro. 352.

Stämpelstrafen-Ausmaß
rücksichtlich der Kalender. Nro. 4. §. 63.
» » Zeitungen. » 4. » 72. u. 73.
» » Stärke und des Haarpuders. Nro. 398. §. 5. u. 7.
» » rothen Schminke. Nro. 398. §. 14.
Siehe auch Nro. 280. u. 492.
— wegen unterlassener Aufmerksamkeit für Staats- und öffentliche Beamte. Nro. 5. — 220. — 280. — 492.
Diesen wird alle Aufmerksamkeit empfohlen. Nro. 43. — 220. S. auch Referenten.
Wenn die Geldstrafe nicht erlegt werden kann, tritt die Leibesstrafe ein. S. Aburtheilung, u. Nro. 4. §. 32, 59, 66, 75. Nro. 398. §. 16.
Doch muß auf die Einbringung der Geldstrafen Bedacht genommen, und nur wenn diese uneinbringlich ist, die Leibesstrafe verhänget werden. Nro. 309.
Die Eintreibung der Geldstrafen wird den Behörden zur Pflicht gemacht. Nro. 4. §. 4, 5, 25, und den Obrigkeiten und Beamten 10 von 100 fl. als Belohnung zugesichert. Nro. 4. §. 26. S. auch *Quota fisci*.
Binnen welcher Frist die Geldstrafen zu erlegen. Nro. 4. §. 29, 46, 59, 66, 75. Nro. 398. §. 10. — 16. Und in welchem Falle solche von den Erben zu entrichten sind. Nro. 428. S. auch Rekurse.
Stämpelstrafen darf keine Landesstelle auflassen. Nro. 199.
Kein Magistrat Fristen bewilligen. Nro. 629.
Wieferne sie die Gefälls-Administration mäßigen, oder nachsehen könne, und derselben Abtretung an andere Gefälls-Administrationen. Nro. 54. u. 508.
Wenn die
— für verjährt anzusehen. S. Verjährung.
— uneinbringlicher Abschreibung. S. Abschreibung.
— (Wegen) anhängige Prozesse sollen Fiskalämter alle Quartale ausweisen. S. Ausweise dann Prozesse.
Stämpeltaxe für Stärke, Haarpuder und rothe Schminke. S. Pat. Nro. 398. und Erläuterung.
— (Eingehende) für Handlungsbücher soll besonders vorgemerket werden. Nro. 9.
Stämpelübertragung durch Ausschneidung oder wie immer, wie zu bestrafen. Nro. 4. §. 39, 59, 66, 75. Nro. 398. §. 16. Nro. 171. u. 285. S. auch Abdrückung.
— Verfälschung, Nachmachung. S. unter Stämpelstrafen. Nro. 4. §. 40. Nro. 285.
Stämpel zum Verschleiß, oder Vorraths-, dann Erfüllungs-Stämpel. S. Vorraths-Stämpel, Erfüllungs-Stämpel.
Ständischen Guts. (Besitzer eines) S. Besitzer.
Stärkstämpel-Taxe. Siehe Haarpuder-Stämpel-Taxe.

Stahlbleches-Einfuhrspässe. S. Pässe.
Standeserhebungen. S. Diplome.
Status-Regulirung. Siehe unter Stämpelämter. Nro. 1. — 2. — 7.
Steckbriefe auf Ansuchen einer Partey von einem Gerichte, oder einer Landesstelle erlassen. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 21.
Stellen. S. Aemter und Behörden.
Steuer (Erwerbs-, Klassen-, Personal-, Vermögens-) betreffende Geschäfte. S. unter Erwerbssteuer.
Steyerisch-ständische Interessen-Coupons. Siehe Interessen-Coupons.
Steyermark (In) wirkt das Stämpel-Patent vom 5. Okt. 1802, vom 1. Jänner 1803, dann jenes vom 15. Oktober 1802. und v. 1. Dez. 1802. Pat. Eingang Nro. 4. u. 398.
Stiftsbriefe, dann Stiftungs-Urkunden. Nro. 4. §. 21. dd. Nro. 53. — 234. — 319. — 500. — 619. S. auch Nro. 4. §. 9. mm. nn.
— (Der) Aufsätze und Entwürfe. Nro. 409.
— (Der) stämpelfreye Ausfertigung habe nicht Statt. Nro. 663.
Stiftsbüchel. Nro. 4. §. 9. b.
Stiftungen (Alle) welche im Pat. Nro. 4. §. 9. ll. nicht ausdrücklich ausgenommen sind, unterliegen dem Gebrauche des Stämpels. Nro. 15. u. 108.
Stiftungs-Hauptkasse (Wenn sich die) ungestämpelter Quittungen bedienen könne. Nro. 217. S. auch Interessen-Quittungen.
Stiftungssachen (In) Berichte und Urkunden. Nro. 4. §. 9. l. ll. Nro. 15. u. 108.
Strafen. S. Stämpelstrafen.
— Verjährung. S. Verjährung.
— Abtretung von einer Behörde des Stämpelgefälls an die andere. Nro. 54. u. 508.
Strafgebühr (Statt des zehnfachen Betrags der) soll es Nro. 4. §. 25. heißen: der zehnfache Betrag der Stämpelgebühr. Nro. 135.
Straßenbau-Direktion in Prag erhält das Stämpelpapier auf Kredit. Nro. 611.
Straßenbau-Vekturanten u. s. w. betreffende Kontrakte und Quittungen. S. Kontrakte und Quittungen.
Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Obrigkeiten. Nro. 4. §. 12. f. Nro. 161. 8. Abtheilung.
— bey Gränzbeschreibungen. S. Gränzbeschreibungen.
Studienfondsgüter betreffende Urkunden. S. Urkunden.
Studienzeugnisse. S. Zeugnisse.
Subarendirungs-Kontrakte. S. Kontrakte.
Substitutions-Kostenanweisungen. Siehe Anweisungen.
Substitutions-Vollmachten. S. Gewalt u. Vollmacht.

Subverlegers-Lizenzen. S. Lizenzen.
Suczawa (Das Distrikts-Gericht in) erhält das Stämpelpapier gleich den Taxämtern auf Kredit. Nro. 602.
Summarische Extrakte der Rechnungen. Siehe Rechnungen.
Supererrogen-Quittungen. S. Quittungen.
Superintendenten der nicht katholischen Religion. Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 8.
— der Stiftungen. Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 9.
Superrevision der ausgewechselten Stämpelbögen wird der Gefälls-Direktion angeordnet. Nro. 440.
Synagoge-Bewilligung. S. Bewilligung.
Szulkiewitz (Dem) wird die Annahme ungestämpelter Quittungen von Viehhändlern bewilliget. S. Quittungen. Nro. 141.

T.

Tabakgefälls-Assegni und Kasscheine. S. Assegni, Kassescheine.
— Aufsichts- und andere Beamten (Wie sich die) bey Untersuchungen und Bestechungsversuchen zu benehmen haben? S. Untersuchungen und Bestechung.
— Distrikts-Unterverleger und Trafikanten werden zum Verschleiß der mindern Stämpelklassen von 3 kr. bis 4 fl. berechtiget. Nro. 4. §. 33.
Erstern wird Kredit zugestanden. Nro. 6. u. 274., und kann diesen auch der Verschleiß der höheren Gattungen überlassen werden. Nro. 155.
Bestimmung der Inventurs-Kommissäre. Nro. 127.
— Verschleiß-Niederlagen erhalten die höheren St. Papiergattungen von 7 bis 100 fl. auf Kredit. Nro. 6. u. 127.; gegen Bezug 1½ % Provision, und diese Provision wird auch den Tabakgefälls-Verschleiß-Magazinen bewilliget; außer dieser gebühret jedoch von dem an die Verleger abgegebenen Stämpel-Papier den Magazins-Beamten weiter nichts. Nro. 558.
Tabak Einführspässe. S. Pässe.
— (Kontreband-) Ablösgebühren Empfangs-Scheine der Zollämter. S. Quittungen.
Tabellen (Militärische). Nro. 4. §. 13. c. Nro. 120. 4. Abthl.
Taggelder-Anweisung. S. Anweisung.
Tagsabschluß bey den Stämpelämtern. Nro. 3. u. 239.
Tagwerker. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 17.
Tarokkarten. Nro. 4. §. 47. 2. u. 3. Kl. S. Karten.
Taschenbücher. Nro. 4. §. 61. 5. Kl.
Wenn selben ein Kalender beygebunden, beygeheftet, oder überhaupt angeschlossen ist. Nro. 652.
Inländische ohne Kalender stämpelfrey. Nro. 659.
Taubstummen-Institute (Dem k. k.) ist für die erneuerte

Kapellen-Lizenz der Stämpel nachgesehen worden. Nro. 534.
Tauf- oder Geburtsscheine. Nro. 4. §. 10. h. Nro. 4. §. 20. 9. Nro. 156. A.
— für gemeine Soldaten. Nro. 110.
— » Militär-Kinder. Nro. 345.
— » uneheliche do. » 671. S. auch Kinder.
Tauschbriefe. Nro. 4. §. 21. ee.
Taxamt in Triest hat die Stämplung der Zeitungen zu besorgen. S. Zeitungen.
Tax- und Expedits-Aemter (Die) erhalten keinen Kredit mehr, und Instruktion wegen Stämpelpapier-Verschleiß. Nro. 3. u. 6. Wird wieder eingeführet. Nro. 134. Beschränkt Nro. 554. S. Kredit.
Taxämter (Die Kreditsbücher der) sollen öfters untersuchet werden. Nro. 255.
Erhalten Weisung wegen Stämpel- und Strafgebühr-Einbringung. Nro. 4. §. 3. u. 4. —
wegen Ausweisung der uneinbringlichen Stämpelgebühren und was sie bey den zwey Jahre unerhoben liegen gebliebenen Expeditionen, Bescheide u. s. w. zu veranlassen haben. Nro. 554. §. 28. Nro. 618. Siehe Ausweise und Instruktion Nro. 554. §. 16 u. 26. —
wegen Vidimirungen. Nro. 80.; dann Abschriften von Inventarien und Testamenten. Nro. 292; ferner welche Expeditionen gegen einfache Gebühr der Stämplung unterlegt werden können. Nro. 68.
— sollen sich keine Auswechslungen verdorbener Stämpelbogen erlauben. S. Austauschung.
Taxatoren der Hofstellen. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 5.
der übrigen öffentlichen und Privatbehörden. Nro. 4. §. 23. 5. Kl. 4.
— (Was die) wegen Auswechslung verdorbener Stämpelbögen zu veranlassen haben. S. Austauschung.
Taxe (Stämpel-) fur Stärke und Haarpuder. S. Haarpuder-Stämpeltaxe.
Taxnoten über herrschaftliche und obrigkeitliche Grundbuchs-Taxen. Nro. 136.
Taxzettel der Gerichte. Nro. 4. §. 9. kk.
Taxbüchel. Nro. 144.
Termin zum Rekurse wegen Stämpelstrafen. S. Rekurse.
— zur Berichtserstattung bestimmt, sey nicht zu versäumen. Nro. 626.
Tertia-Wechsel unterliegen dem Stämpel nach Nro. 4. §. 41. Nro. 9. —
Testaments-Angelegenheiten der Unterthanen. Nro. 4. §. 12. f.
Testaments-Ausweise. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. cc. Nro. 124.
Theillibell. S. Theilungen.
Theilnehmer an Verfälschung der Stämpel, wie zu bestrafen. Nro. 4. §. 40. S. Stämpelstrafen-Ausmaas.

Theilungen der Erbschaft. Nro. 4. §. 21. K. Nro. 216. — 413. — 416. — 472. S. a. Abhandlungen.
Theilzahlungs = Quittungen. Siehe Interims = Quittungen.
Theresiens = (Maria =) Ordens = Ritter = Quittungen. S. Quittungen.
Theurungsbeyhülfen. S. Anweisungen.
Tinte (Mit) übergossener, ganz unleserlicher, dann radirter Urkunden Stämpel = Auswechslung findet nicht Statt. Nro. 221. — 329. — 580. — 2tens. S. Austauschung.
Tirol. S. Tyrol.
Tischtitel = Verleihungen. (Titulus mensae). Nro. 59. — 92. — 310.
Titular =, Hof = und andere Räthe. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 8.
Titulus mensae. S. Tischtitel.
Todtenscheine. Nro. 4. §. 10. h. Nro. 4. §. 20. c. Nro. 156. A.
— für gemeine Soldaten. Nro. 110.
Töchter. Nro. 75. S. auch Kinder.
— (Der adeligen) Verzichte. Nro. 4. §. 20. i.
Trafikanten des Tabakgefälls werden zum Stämpel = Verschleiß berechtiget. Nro. 4. §. 33.
— Lizenzen. S. Lizenzen.
Tranksteuer = Pächter in N. Oesterr. erhält einige Stämpelbefreyung. S. Befreyung.
Transito = (Durchfuhrs =) Pässe. S. Pässe.
Trapulierkarten. Nro. 4. §. 47. 2. u. 3. Kl. S. Karten.
Trauungsscheine. Nro. 4. §. 10. h. Nro. 4. §. 20. h. Nro. 156. A.
— für Soldaten. Nro. 110. u. 345.
Triest (Nach) durfte wegen des Pat. v. 5. Okt. 1802 nichts verfüget werden. Nro. 3. Dieses Pat. kam erst vom 1. July 1814 daselbst in Wirkung. Nro. 324. u. 326.
Begünstigung des Handelsstandes daselbst, und in Fiume. Nro. 412.
Die Stämpellösungsgelder von Fiume müssen in das Triester Taxamt abgeführet werden. Nro. 426.
Wie die in das Küstenland eingeführt werdenden Karten zu behandeln. Nro. 447. S. Karten.
Die Zeitungen hat das Taxamt in Triest zu stämpeln. S. Zeitungen.
— (In) Konsuln. S. Konsuln.
Triester = Consumo = Pässe. Siehe Pässe und Zeugnisse.
— Viktualien = Consumo = Certifikate. Siehe Zertifikate.
Trockene Wechsel. S. Wechsel.
Türkische Unterthanen haben den Stämpel für Reisepässe zu bezahlen. Nro. 69.
Tyrol (Wie) im J. 1803 in Hinsicht des Stämpels zu be-

handeln war. Nro. 49. S. auch Schriften im Auslande. Da im Jahre 1815 in
Tyrol ein besonderer Stämpel eingeführet war, so mußte dieser den dortlands ausgefertigten stämpelpflichtigen Urkunden aufgedrückt, und die Stämpelgebühr in M. M. N. W. bezahlet werden. Nro. 337.
Wie die von dem Militär daselbst ausgefertigten Urkunden und Dokumente zu behandeln waren, dann die Quittungen über Pensionen und Gebühren in C. S. zahlbar; ferners Verlags-Quittungen auf Ungarn ausgestellet. Nro. 420.
Spielkarten dahin eingeführte. S. Karten.
Karten von Roveredo. Nro. 586.
Im J. 1817 mußten Stämpelsignette und Maschinen, wie sie bey den Stämpelämtern in österr. Staaten im Gebrauche sind, hergestellet werden. Nro. 482. — 484. — 491.
Die Patente Nro. 4. und 398. nebst den nachträglichen Erläuterungen traten v. 1. May 1818 in Tyrol und Vorarlberg in Wirkung. Die Stämpelgebühr muß seitdem in B. N. oder M. M. nach dem 20 fl. Fuße entrichtet werden. Wem die Leitung dieses Gefälls und der Verschleiß des Stämpelpapiers zu überlassen ist. Nro. 509. — 620. — 645. S. auch Instruktion.
Dießfällige Publikation und Einlösung des alten Stämpelpapiers und Bestimmung, daß für Tyrol nur ein Stämpelamt in Innsbruck zu bestehen habe. Nro. 536.
Amtsstunden desselben. Nro. 596.
Provisorische Rechnungs-Kontrolle. Nro. 556.
Organisirung derselben und Lokale, dann Amtsdr. Nro. 591. u. 623.
Definitive Besetzung des Innsbrucker Stämpelamts. Nro. 570.
Weisung wegen Expeditionen, wofür noch die k. baier. Regierung die Stämpelgebühr erhoben, die jedoch noch ungestämpelt bey den Landgerichten erliegen. Nro. 574.
Zeitungen von Roveredo Nro. 604. und welche Zeitungen dem Verleger derselben auch ohne Stämpel ausgefolget werden dürfen. Nro. 653.
Zeitungen für Tyrol bestimmte ausländische sollen bey dem Stämpelamte in Innsbruck gestämpelt werden. Nro. 616. S. auch Landgerichte, Lehenbriefe, Quittungen, Zeugnisse.

U.

Ueberantwortung einer Erbschaft. S. Abhandlungen.
Ueberfahrtsgebühr. S. Mauth.
Uebernahme des Stämpelpapiers, wie zu geschehen habe. Nro. 1.

Uebersiedlungsgelder=Anweisung. S. Expeditionen.

Uebertragung eines Stämpels. S. Abdrückung.

— von einer Urkunde auf eine andere. S Instruktion. Nro. 580. §. 7.

Uebertretungen der Stämpelpat. Vorschriften wie zu bestrafen. S. Stämpelstrafen=Ausweis und Verjährung.

Umschreibscheine. Nro. 164.

Umstämplung einer Urkunde darf keine Administration erlauben. Nro. 186. u. 191.

Unächten (Eines) Stämpels Verfertigung, Mitwirkung hiebey, und Gebrauch eines wissentlich unächten Stämpelpap. wie zu bestrafen. S. Stämpelstrafen Nro. 4. §. 40. u. Gebrauch.

Uneheliche Kinder. S. Kinder.

Uneinbringlicher Stämpelgebühren Abschreibung ist anzusuchen. S. Instruktion.

Ungarn (In) ausgefertigte Schriften, wie zu behandeln. S. Schriften im Auslande.

Universitäts=Gutachten. S. Gutachten.

— Zeugnisse. S. Zeugnisse dann auch Diplome.

Unkosten=Verzeichnisse. S. Expens=Verzeichnisse.

Unleserlich gemachter Urkunden Stämpelauswechslung findet nicht statt. Nro. 221. u. 580. 2tens. S. Austauschung.

Unterösterreich. S. Oesterreich.

Unter=Offiziere. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 13.

Unterricht. S. Instruktion.

Unterschiebung (Die) eines Bogens einer aus mehrern Bögen bestehenden Urkunde muß der Richter erkennen. Nro. 505. Anmerk.

Untersuchungen wegen Auflösung der Ehe. Nro. 268.

— wegen Stämpelmängeln

bey Urkunden und Schriften Nro. 4. §. 28. Nro. 98. u. 109.

» Handlungsbüchern und Wechseln . . . . » 4. » 43 u. 46. Nro. 47.

» Karten . . . . » 4. » 58.

» Kalendern . . . » 4. » 66.

» Zeitungen . . . . » 4. » 75.

» Stärke, Haarpuder dann Schminke . . » 398. §. 9, 14 u. 15. S. auch Anzeigen und Strafen.

Unterthanen. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 18. Wenn sie Dominikal=Realitäten besitzen. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 3. S. auch Besitzer eines ständischen Guts.

— (Alle) betrifft die Verbindlichkeit des Stämpels. Nro. 4. §. 11.

Auch die türkischen bey Reisepässen. Nro. 69.

In welchen Fällen die Unterthanen von dem Gebrauche des Stämpels befreyet sind. Nro. 4. §. 12. S. auch Entlaßscheine, Kontrakte.

Unterverlegers=Lizenzen. S. Lizenzen.

Urbarial=Schuldigkeit (Wegen) Kontrakte. S. Kontrakte.

Urkunde (Eine (jede), welche bestimmt ist, eine eingegangene oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, muß laut Nro. 4. §. 1. auf einem gestämpelten Papier, und zwar auf der ersten Seite des Bogens zunächst unter dem Stämpel, siehe Nro. 634, geschrieben werden, wenn gleich diese Urkunde nur außergerichtlich ausgestellet oder gefertiget würde, und nie vor Gericht gelangen sollte.

Sie muß daher entweder gleich Anfangs auf Stämpelpapier geschrieben, oder binnen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung zur klassenmäßigen Stämplung gebracht werden. Siehe auch Beylegung.

In dem letzten Falle ist für die Aufdrückung des Erfüllungsstämpels (den laut Nro. 4. §. 36. jede Partey selbst zu verlangen hat, da sich kein Stämpelamt in die Beurtheilung der Eigenschaft der Urkunde und der derselben angemessenen Stämpelklasse einlassen darf) der zweyfache Betrag der Stämpelgebühr zu entrichten, ausgenommen es wird einer bereits gestämpelten Urkunde eine neue mit dem vorhergehenden Gegenstande in keinem Zusammenhange stehende Verabredung beygefügt, oder eine bey ihrer Errichtung stämpelfreye Urkunde müßte in der Folge, weil sie etwa einem Gerichte oder einer Obrigkeit vorgelegt wird, gestämpelt werden.

In diesen beyden Fällen ist nur der einfache Betrag des auf eine solche Urkunde ausgemessenen Stämpels zu entrichten. Nro. 4. §. 1. Nro. 20. — 634. u. 635.

Wenn Urkunden in einer Provinz ausgefertiget werden, wo die Stämpelgebühr in M. M. bezahlet werden muß, muß auch der Stämpel der Provinz aufgedrückt seyn. Nro. 337.

Falls die Urkunde aus mehreren Bogen bestehet, muß zwar jeder Bogen gestämpelt seyn; es darf jedoch nur der erste Bogen den vollen klassenmäßigen Stämpel enthalten, für die andern Bögen wird die Anwendung eines nach der unter Nro. 4. §. 15. vorkommenden Vorschrift, mindern Stämpels gestattet. Nro. 4. §. 7. S. auch Unterschiebung.

Unter einem und demselben Stämpel kann aber nur eine Urkunde ausgefertiget werden. Nro. 4. §. 8.

Doch können unter einem klassenmäßigen Stämpel ausgefertigte Zeugnisse von mehreren Zeugen Nro. 130. und Erbserklärungen, von mehreren Haupterben unterschrieben werden. Nro. 156. F. S. auch Anbringen.

Auf den Namen und die Form einer Urkunde ist nicht zu sehen, sondern solche ist nach ihrem Inhalte und nach

ihrer wahren Eigenschaft des Stämpels wegen zu beurtheilen. Nro. 164. S. auch Nro. 107. Briefe.

Urkunde (Eine jede), welche in einer dem Stämpelgefälle unterworfenen Provinz von einem inl. Unterthan ausgefertiget wird, muß auch in dem Falle, daß dieselbe für das Ausland oder für eine inländische Provinz, in welcher das Stämpelgefäll nicht eingeführet ist, bestimmt wäre, mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn. Nro. 4. §. 19. Nro. 49.

Wenn in Ansehung einer Urkunde, die ihrer Eigenschaft nach von dem Stämpel nicht befreyet ist, jemand für seine Person eine Befreyung anspricht, muß er dieselbe erweisen. Nro. 4. §. 11. Denn die Verbindlichkeit des Stämpels betrifft nicht nur alle Unterthanen, sondern auch die Ausländer, wenn sie in den k. k. Ländern, in welchen das Stämpelgefäll bestehet, in Streitsachen oder sonst in Geschäften verflochten sind.

Eben so sind auch die Lehens-Vasallen der böhm. Krone in Geschäften, die ein außer dem Bezirke Böhmens liegendes dazu gehöriges Lehen betreffen, zum Gebrauche des Stämpelpapiers verbunden. Nro. 4. §. 11.

Wenn eine von einer für sich selbst von dem Stämpel befreyten Person ohne Stämpel ausgefertigte Urkunde in einem Rechtshandel, oder bey einer politischen Behörde beygebracht wird, muß selbe gestämpelt seyn. Nro. 4. §. 12. d. Ausnahme hievon. Nro. 273.

— (Eine jede), die nicht vollständig ausgefertiget ist, kann, falls der Stämpelbogen von ungefähr verdorben würde, und derselbe noch ganz und der Fall einer Gesetzübertretung, oder der Erlag einer zweyfachen Stämpelgebühr nicht da ist, zur Auswechslung des Stämpels vorgelegt werden. Nro. 4. §. 35. S. Austauschung. In wiefern

Urkunden, die in einem fremden Lande oder in einem k. k. Erblande, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführet ist, errichtet werden, stämpelfrey sind. Nro. 4. §. 10. b. Nro. 49. u. 161. 6. Abth. (Wiederrufen Nro. 283.) Nro. 294. u. 322.

Hieher gehören die Rechnungsbeylagen und alle Urkunden des ungarischen Dreyßigstgefälls. Nro. 79. u. 322.

— (Alle), die vor Einführung des Stämpelgefälls errichtet wurden. Nro. 4. §. 10. c.

— (Alle), die vom 1. Jänner 1803 angefangen, auf einem alten Stämpelbogen in Vorschein kamen. Nro. 4. §. 37. Nro. 156. B. S. auch Nro. 484.

— (Alle), welche den Kassen und Aemtern nicht für eine empfangene Zahlung, sondern wegen der Ordnung ihrer eigenen Manipulation gegeben werden. Nro. 4. §. 9. hh. S. auch Scheine. Dann die, welche die geschehene Vormerkung einer Schuldpost bestätigen. Nro. 4. §. 9. c. Nro. 244.

— (Alle), welche von den landesfürstlichen Aemtern und Beamten von Amtswegen ausgefertiget werden Nro. 4. §. 9. dd., oder die jene, denen die Verwaltung der eingezogenen

geistlichen Stiftungs- oder Studienfondsgüter anvertraut ist, in diesen Geschäften ausfertigen. Nro. 4. §. 9. ll. Nro. 15. u. 108. S. auch Interesse-Quittungen.
Urkunden (Alle), welche von der Geistlichkeit in einer bloß geistlichen oder Religions-Angelegenheit, oder in dem Geschäfte der Seelsorge ausgestellet werden. Nro. 4. §. 9. f. §. 20. c. e. g. h.
— (Alle), welche v. Pfarrern und Vögten ausgefertiget werden, um eine Stiftung zu Erhaltung der landesfürstlichen Bestätigungsbriefe zu berechtigen. Nro. 4. §. 9. nn. Dann jene, welche bey der In- oder Extabulation einer Stiftung vorfallen. Nro. 4. §. 9. mm. S. auch Stiftsbriefe, Stiftungsurkunden.
— (Alle), welche während des Feindes Anwesenheit ungestämpelt blieben. S. Nachstämplung.
— auszustellen, verpflichtet das Stämpelpatent Niemanden. Nro. 632.
— bey welchen die Bestimmung der Stämpelklasse aus ihrer Gattung fließt; Nro. 4 §. 23. oder aus der Eigenschaft des Ausstellers, oder desjenigen, in dessen Geschäft sie ausgestellet wird. Nro. 4. §. 16, 18, 19, 20 u. 93. oder bey welchen der Werth des Gegenstandes die Klasse des Stämpels bestimmet Nro. 4. §. 21. überhaupt und §. 21. ii. S. auch Abhandlungen, Geldurkunden und Urkunden der Privaten, dann die Anmerk. über die allenfällige Einwendung daß keine Valuta gelaufen. Nro. 505.
Ausnahmen hievon:
bey Urkunden unter 1 fl. B. C. oder C. M. Nro. 4. §. 9. oo.
» do. » 12 kr. C. S. oder C. M. Nro. 280. 4. Abth.
» do. » 2 fl. C. M. oder B. N. Nro. 482.
— bey welchen die Bestimmung der Stämpelklasse im Patente nicht ausgedruckt, für die aber auch keine Befreyung ausgesprochen ist. Nro. 4. §. 23. 2. Kl. 25.
— (Bürgschafts-). S. Bürgschaftsurkunden.
— der Gesandten für das Ausland. Nro. 244.
— der Juden. S. Juden.
— der Konsuln fremder Mächte in Fiume und Triest. Nro. 486.
— der öffentlichen Beamten oder Obrigkeiten über einen Gegenstand vom bestimmten Werthe. Nro. 4. §. 21. ii.
— der Ortsobrigkeiten u. s. w. in Gefällssachen Nro. 256.
— der Privaten über fortwährende auf keine bestimmte Zeit ausgemessenen Geldleistungen. Nro. 560.
— der privil. k. k. n. österr. Landwirthschafts-Gesellschaft. Nro. 155.
— (Erbpachts-). S. Erbpachts-Urkunden.
— (Geld-). S. Geldurkunden.
— (Interims-) gibt es nach dem Geiste des Stämpelpatents keine. Nro. 209.
— (Kautions-) der Offiziere in Heirathsfällen. Nro. 119.
— (Notariats-) über Geldwerth. Nro. 4. §. 21. t.
— (Original-). S. Original-Urkunden.

Urkunden sollen auf gestämpeltem Papier nicht gedruckt werden. Nro. 267.
— (Stämpel-), welche ausgewechselt oder übertragen werden. S. Austauschung, Uebertragung.
— (Stiftungs-). S. Stiftungs-Urkunden.
— über Bürgerrecht. S. Bürgerbriefe.
— über den Vermögensstand der Kaufleute, Fabrikanten und Großhändler. Nro. 93. u. 109.
— über Meisterrecht. S. Meisterrechtsbriefe.
— über Schenkung. S. Schenkungs-Urkunden.
— Vergleichs-). S. Vergleichs-Urkunden.
— (Wegen Abforderung der unrichtig gestämpelten Original-) welche sich bey Behörden in Amtshandlung befinden, was zu beobachten. Nro. 98. u. 109.
— wegen Antritt eines unterthänigen Grundes. S. Grundverschreibungen.
— wegen Unterhaltung eines Lehrers, dann wegen Schulerrichtung von Gemeinden ausgefertiget. Nro. 462. u. 469.
— welche die Vormünder im Namen ihrer Mündel, oder wegen ihrer Großjährigkeit ausstellen. Nro. 4. §. 20. d. 2.
— (Welchen) die Stämpelbefreyung zugestanden wird, und zwar ganz Nro. 4. §. 9, bedingnißweise Nro. 4. §. 10 u. 12. zum Behufe des Militärdienstes. Nro. 4. §. 13. S. Befreyung.
— Wechsel u. s. w. welche in einer andern Provinz ausgestellet und nicht gehörig gestämpelt sind, sollen der Stämpelgefälls-Behörde jener Provinz zur Amtshandlung abgetreten werden, in der sie ausgestellet sind. Nro. 54. u. 508.
— wie auch alle Schriften, und sonstige dem Stämpel unterliegende Gegenstände sollen in dem lombard. venet. Königreiche nach dem dort noch bestehenden Gesetze des erloschenen Königreichs Italien behandelt werden. S. dasselbe im II. Thl. S. 173 C. dann auch lomb. venet. Königreich.
— wie auch Schriften zum rechtlichen Verfahren in österr. Provinzen Nro. 4. §. 22., in Venedig Nro. 339., in Mailand Nro. 414.
— (Wirkliche) sind die Ablassungen. S. Ablassungen.
Urlaubsgesuche des Militärs, Urlaubs-Lizenzen und Verlängerung. S. Militärstandes-Befreyung.
Ursprungs-Zertifikate. S. Zertifikate.
Urtheile (Appellations-). Nro. 4. §. 22. 3. Kl. p. S. auch Intimation.
— der ersten Behörde. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. o.
— der Revision Nro. 4. §. 22. 3. Kl. t. S. auch Intimation. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 14.
— (Richterliche) in einer Konkurs-Verhandlung. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. o.
— wegen Auflösung der Ehe. Nro. 268.
— welche ein Kriminalgericht ausspricht. Nro. 179.
Urtheilsbeweggründe in Abschrift an die Partey erfolgt. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. l.

V.

Vasallen (Lehens-) der böhm. Krone. S. Böhmen.
Venedig (Da in) indessen das Stämpelgefäll nach dem Pat. v. Rambuillet v. 21. May 1811 (Sieh II. Thl. S. 175. C.) eingehoben wird, soll die Vorrathsstämplung der sieben Departement-Intendenzen daselbst konzentriret werden.
Signette für das Stämpelamt. Derselben Verbesserung. Nro. 333. — 344. — 419. — 422.
Und indem daselbst ein besonderer Stämpel eingeführet ist Nro. 549, soll den für andere Provinzen bestimmten Urkunden dieser Stämpel aufgedrückt, und die Gebühr in M. M. bezahlet werden. Nro. 337.
Doch dürfen Urkunden, die in einer k. k. Provinz bereits klassenmäßig gestämpelt sind, im lomb. venet. Königreiche nicht wieder gestämpelt werden. Nro. 446. Für — wird der Stämpel für Schriften zum rechtlichen Verfahren Nro. 339. auch für die in dem Gubernium daselbst untergeordneten Provinzen bestimmt. Anmerk. Nro. 549.
Spielkartenstämpel daselbst. Nro. 447. — 538. — 549. — 587.
Dimensionsstämpel oder Stämpel der Zeitungen und öffentlicher Ankündigungen. Nro. 549.
Kalender sind ohne Unterschied stämpelfrey. Nro. 549. S. lomb. venet. Königreich.
Venia aetatis (Minderjährigkeits-Nachsicht). Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 16.
Veränderung oder Errichtung eines Majorats. S. Errichtung.
Veräußerung der den unterthänigen Gemeinden gehörigen Obligationen betreffende Einschreitungen. S. Einschreitungen.
Verbauausweise. Nro. 206.
Verbescheidung (Erste) der Abhandl. Instanzen. S. Abhandlungen.
Verbothe (Bey einem verwilligten) auf fahrende Güter ergehende Verordnung. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. s.
Verbindlichkeit des Stämpels, wen sie betrifft. Nro. 4. §. 11.
Verbürgungs-Instrument. S. Bürgschafts-Urkunden.
Verbranntes Stämpelpapier (Wenn für) eine Entschädigung eintritt. Nro. 71.
Verdorbener Stämpelbögen Auswechslung. S. Austauschung.
Verein der adeligen Frauen. S. Adelige Frauen.
Verfälschung der Stämpel, wie zu bestrafen. S. Stämpelstrafen.
Verfahren (Durch ein mündliches) seyen die Rechtsstreite über geringfugige Straferkenntnisse abzukürzen. Nro. 301.

Verfahren (Zum rechtlichen) nothwendige Schriften. S. Schriften und Urkunden.
Verfertigung eines unächten Stämpels, wie zu bestrafen. S. Stämpel-Strafen.
Verfügungen (Alle getroffenen) zur Regulirung des Stämpelgefälls im J. 1802 genehmiget. Nro. 1.
— bey einem Konkurse. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. o.
— bey Steckbriefen. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 21.
Vergleichsurkunden (Außergerichtliche), in welchen keine Summe bestimmet ist Nro. 4. §. 20. k., über einen bestimmten Betrag. Nro. 4. §. 21. ff.
— oder Urkunden über gerichtlich geschlossene Vergleiche. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. q. Nro. 658.
— oder Urkunden über den versuchten gütlichen Vergleich, die Protokolle hierüber und dießfälligen Zeugnisse. Nro. 298.
— zur Erwählung eines Schiedsrichters. Nro. 4. §. 20. l.
Vergütungen (Ueber) Verzeichnisse und Quittungen. S. Quittungen und Verzeichnisse.
— der Stämpelgebühren für Gratis-Zeitungen. S. Zeitungen.
— von Stämpelgebühren an Pächter, die bey Kontrakten für einen höheren Betrag, als sie wirklich erhielten, die Stämpel bezahlten. Nro. 669.
Verhandlungen (Alle kreisämtlichen) in Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und den Unterthanen. Nro. 4. §. 9. u.
— (Alle Kriminal-). Nro. 179.
— (Bey allen gerichtlichen) soll die Vollmacht im Originale oder beglaubter Abschrift vorgezeiget, und auf den Stämpel gesehen werden. Nro. 213. u. 311.
— bey Militär-Entlassungsgesuchen. Nro. 38.
— beym Konkurse. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. o.
— der priv. k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in N. Oesterr. Nro. 255.
— in Fällen von Landes-Natural-Lieferungen. Nro. 57. u. 466.
— (Schriftliche) zwischen Behörden und Parteyen in k. k. österr. Provinzen, wo das Stämpelgefäll nicht bestehet. Nro. 49.
— wegen Auflösung der Ehe. Nro. 268.
Verhörsbeysitzern werden dafür Gebühren bemessen. Nro. 223.
Verjährung der Stämpelstrafe. Nro. 4. §. 31, 59, 66 u. 75. Nro. 398. §. 16. Nro. 476. näher aufgeklärt durch Nro. 542.
Verkauf des Stämpelpapiers. S. Verschleiß.
Verkaufs- und Kaufsbriefe. S. Kaufbriefe.
Verkündigungsscheine. S. Aufgebothsscheine.
Verlängerung des Urlaubs für das Militär. S. Militärstandes-Befreyung.
Verlagsgelder-Quittungen. S. Assegni.

Verlassenschaften (Ueber) von Amtswegen aufgenommene Protokolle. Nro. 156. A.
Verlassenschafts-Abhandlungen und Verträge. S. Abhandlungen.
— Vermögen unter 100 fl. S. unter Abhandlungen.
Verleger der Kalender (Was die) zu beobachten. Nro. 4. §. 60. u. 66.
— der Zeitungen (Was die) zu beobachten. Nro. 4. §. 67 u. 74.
— des Tabakgefälls. S. Tabakgefälls-Verleger.
Verlegers-Lizenzen. S. Lizenzen.
Verleihung einer Besoldung. S. Expeditionen.
— höherer Charaktere bey dem Militär. Nro. 120.
— (Indigenats- oder Incolats-)
für den Adelsstand Nro. 4. §. 23. 8. Kl. 16.
» » Ritterstand » » » » 9. » 8.
» » Freyherrnst. » » » » 10. » 7.
» » Grafenstand » » » » 11. » 5.
» » Fürstenstand » » » » 12. » 2.
Vermählungsscheine. Nro. 4. §. 10. h. — §. 20. h. Nro. 156. A.
Verminderung des Personals bey den Stämpelämtern. S. Personals-Verminderung.
Vermögen (Kuratels-, Pupillar- und Verlassenschafts-) unter 100 fl. Nro. 100. u. 175.
— (Verlassenschafts-) u. s. w. S. Abhandlungen und Abhandlungs-Instanzen.
Vermögens-Ausweise (Final-) der Kuratoren. Nro. 96.
— welche im Zuge der Verlassenschafts-Abhandlung von den sine beneficio inventarii zur Erbschaft erklärten großjährigen Erben statt eines Inventar eingereichet werden. Nro. 270.
— zur Bestimmung des Mortuariums. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. dd. Mit diesem ist das eidesbestätigte Vermögensbekenntniß in Erbsfällen sine beneficio legis et inventarii nicht zu vermengen. Nro. 28. — 231. — 270.
— Bekenntniß (Eidesbestätigtes). Nro. 4. §. 21. q. Nro. 28.
— Steuer betreffende Geschäfte. S. unter Erwerbsteuer.
— Verzeichnisse der Kaufleute u. s. w. Nro. 93.
— Verzeichnisse bey Abtretung der Güter. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. ff.
Verordnungen aus Anlaß der Exekutionsgesuche. Nro. 111.
— bey Konkurs-Verhandlungen. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. o.
— die bey verwilligtem Verbothe auf fahrende Güter an jenen ergehen, der sie in Handen hat. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. s.
— in Gefällssachen sollen die Administrationen den Länderstellen zur Publikation nicht vorlegen. Nro. 105.
— in Militär-Verpflegssachen. Nro. 83.
— oder Anordnungen zur Führung eines Beweises durch Kunstverständige. Nro. 4. §. 22. 3. Kl. t.
Verpflegsämtern (K. k. Militär-) und Bäckern zugestandene Stämpelbefreyung. S. Befreyung und Kontrakte.

Verpflegssachen des Militär betreffende Anträge und Expeditionen. Nro. 83.
Verrechnung (Wie die) der Auslagen einer Gefällskasse für die andere zu geschehen habe. Nro. 557.
Versatzamt (Das Vr.) muß jährlich 150 fl. an das Stämpelamt abführen. Nro. 34.
— (Des) Interessen-Quittungen. S. Quittungen.
Versatzamtes (Des Lemberger) Stämpelbefreyung. S. Befreyung.
Verschleiß des Stämpelpapiers betreffende Verfügungen erläßt die k. k. Hofkammer. Wer hiezu bevollmächtiget wird. Nro. 4. §. 33.
— des Stämpelpapiers höherer Gattungen von 7 fl. angefangen, wird nur einverständlich mit der Landesstelle, landesfürstlichen Aemtern und Gefällskassen, dann den Kassen regulirter Magistrate überlassen. S. Nro. 3. — 6. — 505. Bestimmung der Provision und der dießfälligen Inventurs-Kommissäre. Nro. 127. und 558. In welchem Falle dieser Verschleiß den Tabakgefälls-Distrikts-Verlegern gegen 1½% Provision zu überlassen sey. Nro. 155.
— des Stämpelpapiers der minderen Gattungen wird den Tabakgefälls-Verlegern und Trafikanten erlaubt. Nro. 4. §. 33. Nro. 6. — 127. — 505. Kredit für erstere. Nro. 274.
— des Stämpelpapiers jeder Gattung bey den Taxämtern. S. Tax- und Expeditsämter. Bey den Expeditsämtern der Magistrate und öffentlichen Behörden gegen bare Bezahlung und 2% Provision. Nro. 165. u. 656. Bey dem Magistrate in Prag gegen 1½ % Provision. Nro. 533. Der Verschleiß der höheren Gattungen wird den Kreisämtern in Steyermark erlaubt Nro. 546., wurde aber rücksichtlich der kleinern Gattungen zum Behufe der ämtlichen Expeditionen den Kreisämtern in N. Oesterr. versagt Nro. 547. sonach jedoch allen Kreisämtern, ohne Bezug einer Provision auf Kredit Nro. 563. so wie früher schon den Verwaltungen der Staats- und Fondsgüter erlaubet. Nro 562.
Verschleißstämpel. S. Vorrathsstämpel.
Verschleiß (Wegen) des Stämpelpap. erlassene Verfügungen für Tyrol, siehe Nro. 509.
» Dalmatien » » 529.
» Salzburg und den Innkreis Nro. 6. u. 551.
— (Wegen) des Stämpelpapiers, oder eigentlich wegen Abgabe und Verrechnung des Stämpelpapiers von 3 bis 4 fl. welches die Tabakgefälls-Magazins-Verwaltungen an die Gefällsverleger abgeben, gebühret den Magazinsbeamten keine Provision. Nro. 558. S. auch Lizenzen.
— (Wegen) eines unächten Stämpelpapiers eintretende Strafen. S. Stämpelstrafen.
Verschreibungen (Geld-), Wechsel. Siehe Assegni,

Gewährbriefe, Pfandverschreibungen, Schuldbriefe.
Verschreibungen (Unbestimmte) von Leibrenten, Unterhaltsbeyträgen u. s. w. Nro. 33. 7te Abth.
Versendung (Bey) der
Kalender. Nro. 4. §. 60. u. 66.
Karten. . » 4. » 47. » 59.
Zeitungen. » 4. » 67. » 73.
dann Stärke u. des Haarpuder. Nro. 398. §. 1. — 10.
wie auch der Schminke. Nro. 4. §. 11. und 16.
— — des Stämpelpapiers, was zu beobachten. Nro. 1.
Versicherungs-Verträge des Handelsstandes in Triest und Fiume. Nro. 412. S. auch Befreyung.
Versicherungs-Reverse in Erbsteuersachen. Nro. 673.
Versorgungs-Fonds, und
Versorgungs-Häuser, dann Armenhäuser-Befreyung vom Stämpel. S. Befreyung.
Versteigerungs-Protokolle und Auszüge aus selben. S. Auszüge und Protokolle.
Verträge. (Verlassenschafts-Abhandlungs-) S. Abhandlungs-Verträge.
— S. auch Kontrakte.
Vertreters Benennung. S. Benennung.
Verurtheilte, binnen welcher Frist sie die Geldstrafen zu erlegen haben, und in welchem Falle solche die Erben bezahlen müssen; dann wenn Statt der Geld- die Leibesstrafe eintritt. S. Stämpelstrafen-Ausmaas und Rekurse.
Verwalter. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 1.
Verwandte. (Niederlags-) Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 5.
Verzeichniß der Expensen. S. Expens-Verzeichnisse.
Verzeichnisse bey Abtretung der Güter. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. ff.
— der Kompetenten und alle einfachen. Nro. 62. u 73.
— der Taxämter über Kredits-Fassungen sind alle Viertel Jahre vorzulegen. Nro. 554. §. 26.
— der vorhandenen Akten (Rotulus actorum). Nro. 4. §. 22. 1. Kl. ee.
— (Pensions- und Provisions-) Nro. 87.
— über anhängige Prozesse. S. Prozesse.
— » Auslagen der Reise- und Lieferungsgelder. Nro. 87.
— » Auslagen für ein Gefäll. Nro. 256.
— » Bergwerkszeuge. Nro. 205.
— uneinbringlicher Stämpel- und Strafgebühren. S. Ausweise.
— (Vermögens-). S. Vermögens-Ausweise.
— welche bey Vorschüssen der österr. National-Bank gegen Pfänder überreichet werden müssen. Nro. 531. S. Befreyung.
— welche über Vergütungen an Bäcker und Müller aus den Wohlfeilheits-Anstalten ausgefertiget wurden. Nro. 58.

Verzichte adeliger Töchter. Nro. 4. §. 20. i.
— der Weiber und Töchter ohne bestimmte Summe. Nro. 4. §. 20. h. — Wenn sie eine bestimmte Summe enthalten. Nro. 4. §. 21. hh.
— welche rechnungsführende Beamte einlegen. Nro. 101.
— (Verziorirte) Statt der Heiraths-Obligationen der Offiziere. Nro. 119.
Verzichtsurkunden für Aerarial-, ständische, städtische und Privat-Beamten. Nro. 140.
Vidimirte Abschriften. S. Abschriften.
Vidimirungen (Was bey) zu beobachten. Nro. 80.
Vikäre (Kapitular-). Nro. 669.
Viktualien-Consumo-Zertifikate. S. Zertifikate.
Villacher Kreises Kontrakte und Quittungen. S. Kontrakte, Quittungen.
Visitation der Handels- und Kontobücher wird angeordnet. Nro. 47.
— wegen des Stämpels. S. Untersuchungen.
— » » do. in Häusern. Nro. 98.
Vizebürgermeister. S. Vorsteher der Magistrate.
Vollmacht und Substitutions-Vollmacht. Siehe Gewalt.
Vorarlberg. S. Tyrol.
Vorderösterreich (Wie) in Hinsicht des Stämpels zu behandeln. Nro. 49. S. auch Schriften im Auslande.
Vormerkbücher (Obrigkeitliche). S. Protokolle.
Vormerkungen (Landtäfliche). Siehe Vorschreibungen.
— von Abstehungen. Nro. 122.
Vormünder (Der) und der Mitvormünder Angelobungen, oder Sponsionen. Nro. 156. D.
— (Der) Urkunden im Namen ihrer Mündel oder wegen ihrer Großjährigkeit. Nro. 4. §. 20. d.
Vormundschafts- oder Kuratels-Dekrete. Siehe Expeditionen.
— Rechnungen. S. Rechnungen.
Vorrath von Kalendern und Karten, in wiefern dieser ohne Stämpel belassen werden könne. Nro. 4. §. 52. u. 64.
— von Stärke, Haarpuder und rother Schminke. Nro. 398. §. 2, 7 u. 13.
Vorraths- (Der) oder zum Verschleiß bestimmte Papierstämpel wird beschrieben. Nro. 4. §. 38. Nro. 262. — 484.
Vorrathsstämplung wurde den Stämpelämtern in den Provinzen überlassen. Nro. 198. — 262.
Geschieht rücksichtlich der Stämpelklassen von 7 bis 100 fl. wieder in Wien allein, auf Papier mit Wasserzeichen. Nro. 648.
Vorrufungs-Edikte. S. Edikte.
Vorschläge. S. Berichte.
Vorschreibungen (Alle sogenannten) einer bey der Landta-

fel, oder einem Grundbuche erfolgten Vormerkung, welche auf die vorgemerkte Urkunde gesetzet wird. Nro. 4. §. 9. e. Nro. 122. — 244. — 277.
Vorschriften (Alle vorhergegangenen) in Hinsicht der Stämplung des Papiers, der Karten, Kalender u. Zeitungen, der Stärke, des Haarpuders und der Schminke werden durch die Patente vom 5. und 15. Oktober 1802 aufgehoben. S. Eingang der Patente Nro. 4. u. 398.
Vorschriften in Stämpelsachen. S. Patent und Erläuterung.
Vorschußquittungen überhaupt und Quittungen über Reisevorschuß. S. Quittungen.
Vorspanns-Quittungen. S. Quittungen.
Vorsteher eines Amtes. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 1.
— geistlicher Orden und Klöster. Nro. 669.
— (Magistrats-) in der Hauptstadt einer Provinz. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 9.
— in landesfürstlichen Städten außer der Hauptstadt. Nro. 4. §. 23. 5. Kl. 15.
— in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten. Nro. 4. §. 23. 3 Kl. 5.
Vorsteherin (Bey der Wahl einer Stifts-) erforderliche Inventuren. S. Inventarien.
Vorstellung (Eine jede) in dem Geschäfte einer Partey muß klassenmäßig, so wie eine jede Beylage gestämpelt seyn, wenn das Patent solche nicht ausdrücklich von dem Stämpel befreyet. Nro. 4. §. 2. u. 3. Nro. 283.
Vorzeigung (Wenn die) einer mangelhaften Urkunde verweigert wird, was zu veranlassen. Nro. 4. §. 28.
Vorzüge der Landstände genießende Geistlichkeit. S. Geistlichkeit.

W.

Waaren Aus-, Durch-, Einfuhrs-Pässe. S. Pässe.
— Auszügel. S. Auszügel.
— Händlers-Lizenzen. S. Lizenzen.
— Sensalen. S. Sensalen.
Wachzettel. Nro. 4. §. 9. pp.
Währungen, statt Wohnungen — würden im 21. §. des Pat. Nro. 4. ganz unrecht angebracht seyn. Nro. 23.
Währungen (Ueber sogenannte) oder Fristengelder-Protokolle. S. Protokolle.
Währungsunterschied finde hinsichtlich des Stämpels der Geldurkunden keiner Statt. Nro. 482. — 522. — 660.
Wahlbriefe für die der
9. Klasse zugewiesenen Parteyen. Nro. 4. §. 23. 9. Kl. 12.
8. » do. do. » 4. » 23. 8. » 18.
— in der Hauptstadt einer Provinz. » 4. » 23. 7. » 18.
— für die landesfürstlichen Städte außer der Hauptstadt einer Provinz. Nro. 4. §. 23. 5. Kl. 20.

Wahlbriefe für Schutz- und unterthänige Städte und Märkte. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 10.
Wahl (Bey der) einer Stiftsoberin vorfallende Inventuren. S. Inventarien.
Wahlen, (Ueber) Berichte, Protokolle, und Relationen. Nro. 4. §. 9. qq.
Wahlfähigkeits-Dekrete. Siehe Expeditionen.
Wahl-Protokolle und Relationen. Nro. 4. §. 9. qq.
Waisenangelegenheit der Unterthanen. Nro. 4. §. 12. f.
Waisenforderung und Schuldbüchel. Nro. 235 und 257.
Wanderpässe. S. Pässe.
Wandkalender. Nro. 4. §. 61. 2. Kl.
Wappenkalender. Nro. 4. §. 61. 3. Kl. S. Kalender.
Wappenstämpel (Für den gebrauchten) wird der Stadt Eger eine Vergütung geleistet. Nro. 33.
Warnigung Statt ordentlich gestämpelten Zinns-Quittungen Zettel anzunehmen, Nro. 192. oder Stämpel beyzulegen. S. Beylegung.
Wasserzeichen in dem Stämpelpapier. S. Zeichen.
Wechsel. S. Assegni.
— Proteste. Nro. 4. §. 42. Nro. 279. — 281. — 482.
Wechselseitige Einvernehmung der Behörden. S. Behörden.
Wechsel (Trockene) sind in Ermanglung des Stämpels nach den Vorschriften des Stämpelpatents zu behandeln, und ist nicht hineinzugehen, wer zur Ausstellung derselben berechtiget sey. Nro. 460.
Wechsel und Urkunden (Stämpelpflichtige) und in einer andern Provinz des österreichischen Kaiserstaates nicht gehörig gestämpelt ausgestellet, wie zu behandeln. Nro. 508.
Wechsel (Verdorbener) Stämpelauswechslung. Siehe Auswechslung.
Wechsler. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 5.
Wechslers-Bücher. S. Bücher.
Wegmauthregister der Mauthpächter in Illyrien. Nro. 327.
Wehmütter (Für) Dekrete. S. Expeditionen. Derselben Quittungen. S. Quittungen.
Weiber werden nach der Eigenschaft ihrer Gatten beurtheilet. Nro. 4. §. 17.
Weiberverzichte. S. Verzichte.
Weis- oder Zeugen-Artikel. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. gg.
Weiße Schminke ganz verbothen. Nro. 398. §. 15.
Weltliche Direktorien. Nro 4. §. 61. 4. Kl.
Werbbezirkssystems wegen Meldzettel. Siehe Meldzettel.
Werthe (Nach dem) des Gegenstandes welche Urkunden den Stämpel fordern? Nro. 4. §. 21. u. 42.
Westgalizien. S. Galizien.

Wetterschadens-Vergütungs-Abquittirung. S. Quittungen.
Widmungsurkunde (Zerziorirte) Statt der Heiraths-Kaution für Offiziere. Nro. 119.
Wieliczka betreffende Stämpelvorschrift des Jahres 1810. Nro. 272. S. auch Galizien.
Wiener Verein der adeligen Frauen. Siehe adelige Frauen.
Wiener Versatzamt. S. Versatzamt.
Wirkungsanfang des Pat. vom 5. Oktober 1802.
und » 15. do. »
Siehe Eingang dieser Patente. Nro. 4. u. 398.
Wirthe. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 8.
» 4. » 23. 4. » 14.
Wirthschaftsämter (Für die Kameral-) wird die Provision für den Verschleiß der höheren Stämpelpapier-Gattungen und deren Inventurs-Kommissäre bestimmt. Nro 6. u. 127.
Wirthschaftsbeamte (Herrschaftliche), welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft nicht schon einer andern Stämpelklasse zugewiesen sind. Nro. 4. §. 23. 5. Kl. 18.
Wirthschaftsrechnungen. S. Rechnungen.
Wirthschaftssachen (In bloßen Gemeind-) bey einem Magistrate verhandelte Schriften. Nro. 4. §. 9. ii.
Wohlfeilheits-Anstalten betreffende Quittungen. Siehe Quittungen und Verzeichnisse. Nro. 58.
Wohlthätigkeits-Hofkommission (Der) abzugebende Quittungen der Armen. S. Quittungen.
Wohnungen: Bey den Worten des 21. §. lit. w. des Pat. Nro. 4. — »für die von den Unterthanen bey dem Verkaufe ihrer Gründe ausbedungenen Wohnungen« sey kein Fehler. Nro. 23.
Wuchersachen. Nro. 261.
Wundärztliche Zeugnisse. S. Zeugnisse.
Wundarztes Diplome. Nro. 61.

Z.

Zahlungsanweisungen. S. Anweisungen und Expeditionen.
Zahlungsfrist-Gesuche. Siehe Gesuche.
Zahlmeister. Nro. 4. §. 23. 6. Kl. 6.
Zahnarztes-Diplome. Nro. 61.
Zara. S. Dalmatien.
Zehent-Kontrakte. S. Kontrakte.
— Quittungen. S. Quittungen.
Zeichen des Stämpelpapiers nach dem Patente v. 5. Oktober werden beschrieben und der Gebrauch dieser Zeichen verbothen. Nro. 4. §. 38.
Ohne diese Wasserzeichen wurde das Stämpelpapier verkauft. Nro. 198. — 232. — 254. — 262. — 308.

Auch in Venedig wird hievon in dem Stämpelpapier kein Gebrauch gemacht. Nro. 422.
Diese Zeichen werden wieder bey den Stämpel-Klassen von 7 bis 100 fl. eingeführet. Nro. 615, und zw. v. 1. Jänner 1820. Nro. 648.
Unterscheidung des Vorraths- und Erfüllungs-Stämpels. Siehe Vorraths-Stämpel, auch Erfüllungs-Stämpel.

Zeitkalender (Bloßer). Nro. 367. — 672.

Zeitungsblätter-Stämpel, derselben Klassen und die dafür zu entrichtende Stämpelgebühr in den deutsch-böhm. und galizischen Erblanden.
Nach dem Pat. v. 5. Okt. 1802 in B. Z. oder C. M. Nro. 4. § 67. — 75.
» dem Circ. v. 1. März 1811 in E. S. oder C. M. Nro. 279.
» dem Circ. v. 1. Dez. 1817 in B. N. oder C. M. Nro. 482. — 484. — 525.
Wegen deren Stämplung sollen die Gefälls-Administrationen sich mit den Zeitungs-Verlegern und Postämtern besprechen. Nro. 369.
Ausnahme bey Wien Nro. 386. Dann Karlsbad, Töplitz und Franzensbrunn. Nro. 379. Kann aber für das Innviertel keine Statt haben. Nro. 527. Auch nicht für Roveredo Nro. 604. und Tyrol. Nro. 616.
Vorschrift wegen Auswechslung der Makulatur-Zeitungen. Nro. 370. u. 375. Und des Ersatzes der St. Gebühren für die an die Behörden abzugebenden Gratis-Exemplarien. Nro. 628.
Vermög Weisung vom Jahre 1803 mußten die Zeitungen aus Ungarn, Triest und Tyrol, dann Vorderösterr. mit dem inländischen Stämpel bezeichnet werden. Nro. 351. u. 376. S. auch 388.
Vorschrift vom Jahre 1816, wegen des Stämpels für alle in- und ausländische Zeitungen, dann jene, die in Laibach, Triest und Görz aufgelegt wurden, oder vom In- oder Auslande dahin kamen. Nro 450.
Die ausländischen Zeitungen für Triest und auch die inländischen stämpelt das k. k. Gubernial-Taxamt daselbst. Nro. 397. und 452. Und erhält dafür Belohnung. Nro. 514. — 558. — 624.

Zeitungsblätter-Stämpel-Patent v. 7. März 1808, für Salzburg und Berchtoldsgaden. Nro. 248. S. auch Nro. 388.
Für das Salzburgische und die übrigen zurückerhaltenen Theile von Oesterr. ob der Enns erflossenen neuen Vorschrift. Nro. 451. — 482. — 483.
Die Stämplung der nach Salzburg gelangenden erbländischen, dann auch der auswärtigen Zeitungen; ferners der Salzburger Zeitung wird den Beamten des

dortigen k. k. Tabakgefälls-Magazin überlassen. Nro. 453. — 488. — 537, welchen hiefür eine Belohnung bestimmt wird. Nro. 558. — 624.

Zeitungsblätter-Stämpel für Roveredo und Tyrol überhaupt.
Wie die deutsche TyrolerZeitung zu stämpeln. Nro. 496. und wo Nro. 616. S. auch Nro. 604. und Tyrol.

— detto Venezianische des Jahres 1806. Nro. 388.
Des lombardisch-venezianischen Königreichs, und die öffentlichen Privat-Ankündigungen. Nro. 549.

— Stämpel (Dem) unterliegen alle Blätter, politisch-statistischen Inhalt, auch Beylagen dieser Art. Nro. 380. u. 394. Wegen des Stämpels der Original-Zeitungen, dann der Broschüren kann dem Studienfond kein Zufluß mehr verschaffet werden. Nro. 387.

Zeitungsblätter-Stämpel (Ohne) können verabfolget werden:
an die k. k. Polizey-Hofstelle alle in- und ausländische Zeitungen. Nro. 382. u. 383.
für die Redaktion der Wiener Zeitung Nro. 384. u. 391.
einige für den Zeitungsverleger in Roveredo Nro. 653.
alle Zeitungen zum Gebrauche der geheimen Kanzley Sr. kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Carl Nro 389.
dann des General-Quartiermeisterstabs. Nro. 390.

— (Von dem) sind frey:
Die im Patente ausdrücklich vorkommenden Beylagen. Nro. 4. §. 67. Nro. 380.
Kundmachungen von Privat-Verpachtungen. Versteigerungen, wenn sie nicht im gerichtlichen Wege geschehen. Nro. 188.
Die mediz. chirurg. Zeitung des Professors Hartenkeil. Nro. 371.
Die Justiz- und Polizey-Fama, dann die nebstbey ausdrücklich genannten Zeitungen. Nro. 372. u. 449.
Alle literarischen, mithin auch die medizinisch-chirurgischen und Religionszeitungen. Nro. 373.
Völker- und Länderkunde von Geng. Nro. 374.
Hirschbaums militärische Zeitschrift. Nro. 377.
Dann jede patriotische Zeitschrift. Nro. 380.
Der Freymüthige. Nro. 381.
» Landfreund. Nro. 392.
Die Extrablätter in Kriegszeiten. Nro. 395.
Hartlebens deutsche Justiz- und Polizey-Fama, wie oben Nro. 372. u. 449.
Das periodische Bauern-Zeitungsblatt. Nro. 630.

Zeitungsblätter-Stämpels (Wegen des) wurde der obersten Hofpostamts-Verwaltung Aufmerksamkeit empfohlen. Nro. 393.

Zeitungsverleger (Was die) rücksichtlich des Neuwieder Nachdrucks zu beobachten hatten. Nro. 378.

Was, wenn ein ämtlicher Artikel in zwey Sprachen der Zeitung eingeschaltet werden mußte. Nro. 396.
Was wegen Gratis-Zeitungen. Nro. 628.
Siehe auch Nachstämplung.
Zeitungsverlegers-Scheine über Einschaltungsgebühren. Nro. 245.
Zensurirung. S. Censurirung.
Zertifikate bey Heirathen der Pfannhaus-Arbeiter in Salinen. Nro. 613.
— für Bürger und Unterthanen zur zoll- und aczisfreyen Einfuhr ihres eigenen Bauguts. Nro. 150.
— (Getreide-, Vieh-, Naturalien- und Viktualien). Nro. 151. u. 493.
— oder Koroborirungen von Gerichten, Obrigkeiten, öffentlichen und Privatpersonen, auf eine bereits gestämpelte Urkunde. Nro. 4. §. 9. c.
— oder Legitimationen über Feilschaften. Nro. 45.
— über den Ort der Vieherzeugung in Dalmatien. Nro. 647.
— » » Gesundheitszustand des Viehs. Nro. 407.
— (Ursprungs-) Nro. 571.
— (Viktualien-) Consumo in Triest. Nro. 639.
— do. do. » Fiume. Nro. 667.
— wegen Befreyung von der Wegmauthgebühr. Nro. 166.
— welche Mauthämter über die wirkliche Ausfuhr inländischer Erzeugnisse und Waaren ertheilen. Nro. 4. §. 9. gg.
— zum Einkauf der Lebensbedürfnisse. Nro. 85. Siehe auch Scheine, Zeugnisse.
Zerziorirte Verzichtsurkunden. S. Verzichte.
Zessionen. S. Cessionen.
Zettel (Meld-). S. Meldzettel.
— (Quartier-). S. Quartierzettel.
— statt Zinnsquittungen. S. Warnigung.
— (Tax-). S. Taxzettel.
— (Wach-). S. Wachzettel.
Zeugen (Auch mehrere) können ein Zeugniß auf einem klassenmäßigen Stämpel ausfertigen. Nro. 130.
Zeugenaussagen. S. Aussagen.
Zeugenartikel. S. Weisartikel.
Zeugnisse. Nro. 4. §. 20. i. Nro. 161. 9. Abtheilung.
Wenn sie von mehreren unterschrieben werden. Nro. 130
S. auch Entlassungsscheine, Annahmszeugnisse, Aufkündigungsscheine, Aufnahmszettel, dann Schriften von dem Auslande.
— (Armuths-). Nro. 4. §. 9. zz.
— der Direktoren über die Prüfungen aus den Normal- und Realschulgegenständen. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 24. Nro. 152.
Wenn sie für Kinder ausgefertiget werden, die mit Armuthszeugnissen versehen sind. Nro. 142.
Hieher gehörten auch Zeugnisse der Katecheten für Lehrjungen. Nro 208.
Was widerrufen wurde. Nro. 246. S. auch Nro. 621.

Zeugnisse der Gerichtsdiener über die gepfändeten Güter. Nro. 4. §. 22. 1. Kl. hh.
— der Impfärzte. Nro. 252.
— der Katecheten für Lehrjungen. S. oben.
— der Kameral-Verwaltungen über den bey Eröffnung des Rechtsstreites versuchten gütlichen Vergleich. Nro. 298.
— der Leib- und Wundärzte über die körperliche Eigenschaft der Jünglinge und Mädchen, in sofern sie lediglich in Absicht auf die Vorrückung zur höheren Klasse des Studiums, oder zur Erwirkung eines Stipendiums, oder eines Platzes in einem Seminarium, oder einer Akademie ausgestellet werden. Nro. 4. §. 9. uu.
— der detto über die Dienstesuntauglichkeit der Beamten, wenn sie auf Verlangen der Vorgesetzten ausgefertiget werden. Nro. 4. §. 9. xx.
Hieher gehören auch die Lebenszeugnisse der zeitlichen Besitzer königlicher Güter in Galizien. Nro. 95. u. 113.
— der Militär-Parteyen über eingebrachte Delinquenten. Nro. 4. §. 9. ss.
— der Obrigkeiten u. s. w. in Gefällssachen. Nro. 256.
— der detto für die unter ihnen ansäßige Fabrikanten und Manufakturisten, über ihre erzeugten, und zur Versendung geeigneten Waaren. Nro. 4. §. 9. tt.
Hieher gehören die Legitimationen der Hausirer von Großhändlern und Kaufleuten. Nro. 63. Siehe auch Zertifikate.
— der Präfekte über die Prüfungen aus allen Humanitäts-Klassen. Nro. 4. §. 23. 3. Kl. 25.
— der Richter zur Befreyung von der Wegmauth. Nro. 166. Siehe auch Zertifikate.
— der Studien, mit der Beschränkung, die bey den Zeugnissen der Leib- und Wundärzte beygefügt ist. Nro. 4. §. 9. uu.
— der Universität über das erlangte Doktorat. Nro. 4. §. 23. 7. Kl. 15.
— des Religionsunterrichts für Brautleute. Nro. 243. Abgeändert. Nro. 621.
— für Pensionisten und Provisionisten über ihr Leben und ihren Aufenthalt. Nro. 4. §. 9. xx.
— für den Polizeydienst Nro. 475. und jene zu Erhaltung eines Passes. Nro. 592. u. 614½.
— für Wehemütter, welche auf Kosten des Aerariums Unterricht erhielten. Nro. 4. §. 9. ww.
— für Zuhörer der Normalmethode und für Katecheten. Nro. 4. §. 9. yy.
— und Legitimations-Scheine. Nro. 30.
Zimethauser (Des Anton) Befreyung von der Gebühr des Stämpels. S. Befreyung.
Zinnsbücher statt der Zinns-Quittungen. Nro. 129.
Zinns-Quittungen. S. Quittungen u. Warnigung.
Zirkassisches Papier. Nro. 398. §. 11.
Zirkularien. S. Cirkularien.

Zitterdrahts=Einfuhrspässe. S. Pässe.
Zivil=Kroatien. S. Kroatien.
Zollämter (Der) Empfangsscheine. S. Quittungen.
— (Was die) rücksichtlich der Versendung der Karten, Kalender u. s. w. zu beobachten. S. Versendung.
Zollbeamte und Aufseher können wegen Karten u. s. w. Untersuchungen vornehmen. S. Untersuchung.
Zollscheine, Gegenscheine, Bolleten. Nro. 4. §. 9. z. u. dd.
Zollstationen (Bey Gränz=) konnten die Stämpel=Papiergattungen nach dem Patente vom 5. Okt. 1802 eingesehen werden. Nro. 4. §. 38. Siehe auch Nro. 484.
Zubußanschläge. Nro. 87.
Zubußzettel. Nro. 87.
Diesen sind die Verbauausweise gleich zu halten. Nro. 206.
Zuchthäusern (In wie ferne den) die Stämpelbefreyung zugestanden ist. S. Befreyung.
Zugewährungen. Nro. 87.
Zulagsanweisungen. Siehe unter Expeditionen.
Zu= und Abschreibungen einiger Bergtheile. Nro. 87.
Zwangs=Trafikanten (Für) Lizenzen. S. Lizenzen.

Druckfehler.

Nro. 35. 2te Zeile, statt Erlassungs= soll es heißen: Entlassungsgesuche
» 60. 4te Z. s. es h. wo das Stämpelgefäll nicht eingeführet ist.
» 65. 1ste Z. st. 24. May s. es h. 26. May
» 77. Seite 108, 5te Z. st. zu erlegen s. es h. zu belegen
» 79. 4te Z. st. selbe s. es h. selbes
» 88. 1ste Z. st. 7. September s. es h. 1. September
» 120. S. 130. 10 Z. ist das Hofdekret Nro. $\frac{220}{128}$. vom 7. Jänner 1803 wegzulassen.
» 135 1ste Z. st. 1814 s. es h. 1804.
» 144. s. es h. Indem der Taz überall entweder ein landesfürstliches, oder ständisches oder Dominikal=Gefäll ist, und durch die Verpachtung diese Eigenschaft nicht verlieret, so sind die Tazbüchel, welche über die von Tazholden an die Tazpächter abgeführten Beträge geführet werden, gemäß §. 9. Lit. b. stämpelfrey.
» 156 Lit. H. 2te Z. s. es h. Intromissions=Protokolle.
» 174 1ste Z. st. 1704 s. es h. 1804.
» 177 1ste Z. st. 39349 s. es h. 33949.
» 190 1ste Z. st. July s. es h. Junius
» 199 (Statt) steht irrig bloß 99.
» 207 7te Z. st. die sie geleistet wird s. es h. der sie —
» 212 2te Z. st. gewilligte s. es h. bewilligte
» 228 (Nach) in der 1sten Z. der Anmerkung s. es h. auch einem Gesandten nach abgelegter Gesandtschafts=Würde
» 280 Seite 207 6. Abth. 8te Z. st. einfache s. es h. vierfache.
» 296 4te Z. st. 261 s. es h. 263.
» 297 3te Z. st. Aerarial=Aemtern s. es h. Aerarial=Taxämtern
» 322 2te Z. st. galiz. Administration s. es h. galiz. Zollgefälls=Administration
» 324 10te Z. st. genommen s. es h. abgenommen
» 326 Die Kurrende Lit. A. Nro. 7602. von Grätz ist vom 1. März 1811 und nicht vom May
» 351 1ste Z. st. J. 1806 s. es h. J. 1803
» 362 3te und 4te Z. nach dem Patente ist ausgeblieben — so wie Schematismen, denen auch kein Kalender beygebunden ist, immer —
» 396 1 Z. st. J. 1804 s. es h. 1814
» 410 S. 280 4te Z. st. nur s. es h. nun
» 441 S. 299 5te Z. st. §. 7. s. es h. §. 3. (Samml. Nro. 161.)
» 469 2te Z. st. Schulderrichtungs= s. es h. Schulerrichtungs=

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwartz, Ignatz Dominicus,

Sammlung der allerhöchsten Patente und Vorschriften in Stämpelsachen

Bd.: 2

Wien 1820

J.austr. 51 c-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543338-2